



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

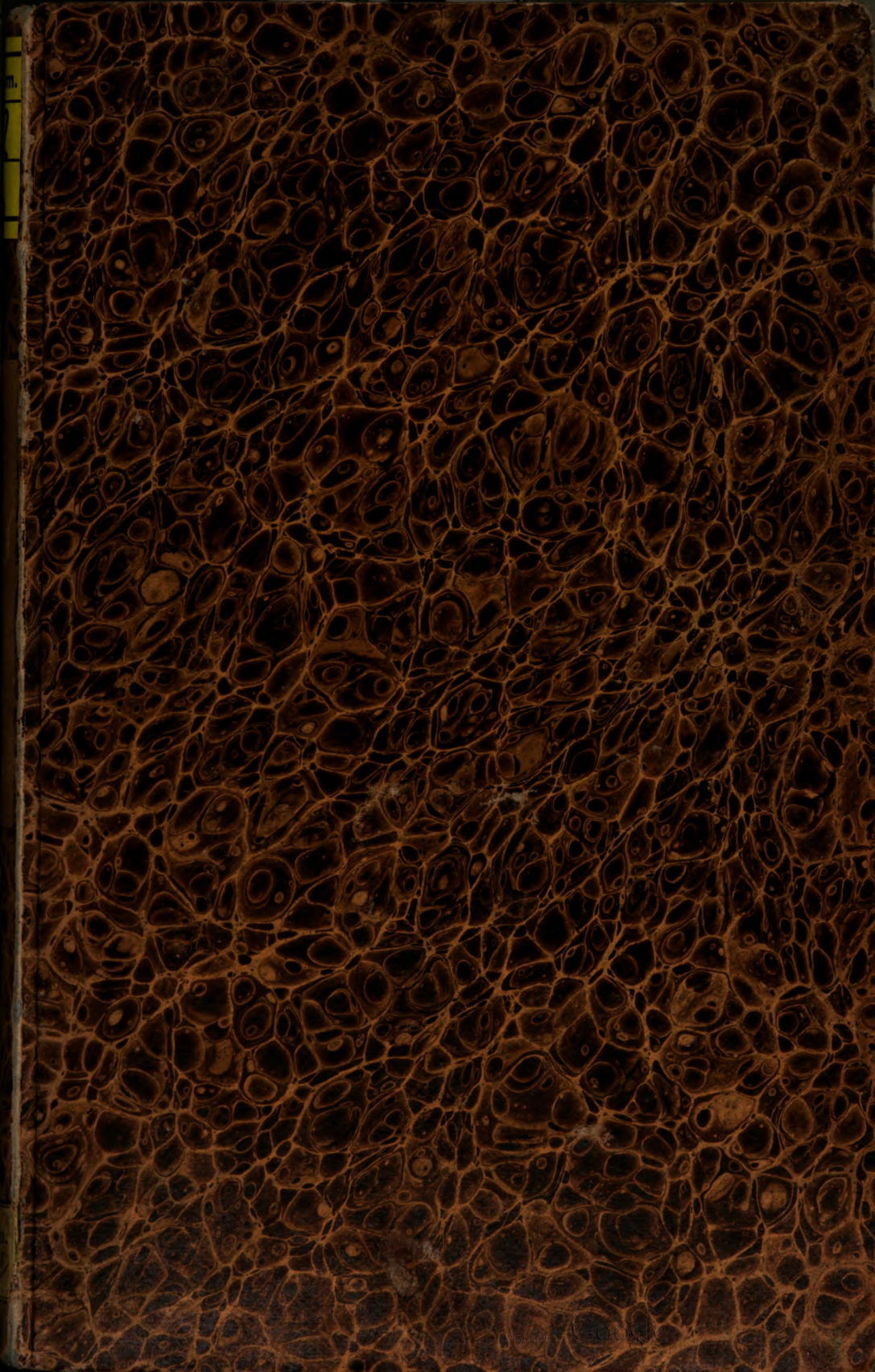
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



J. germ.

42¹

Emeyer

Die Rechtsverhältnisse
der
Preussischen Elementarschule
und
ihres Lehrers.

Eine systematische Bearbeitung
der
in Preußen, bezüglich der äußeren Rechtsverhältnisse der Elementar-
Schulen und Lehrer, gültigen Bestimmungen
von
D. Ebmeyer,
Königlichem Regierungs-Rathe.

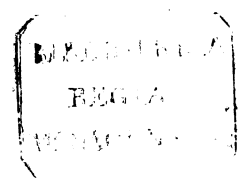
Frankfurt a/D.
Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Trowitsch & Sohn.
1861.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS DEPARTMENT



PHYSICS DEPARTMENT

UNIVERSITY OF CHICAGO

V o r w o r t.

Preußens Regierung hat von jeher dem Elementar-Schulwesen eine vorzugsweis sorgfältige Beachtung gewidmet. Neuferte sich dieselbe auch, wie dies kaum anders geschehen konnte, bezüglich der Wahl der Mittel und Wege vielfach und zu verschiedenen Zeiten abweichend und konnte deshalb naturgemäß die Hebung des Schulwesens nicht immer in gleicher Stätigkeit begriffen sein, so liegt doch schon in der thatsächlich stattgehabten Beachtung allein ein unvergängliches Verdienst, indem ihr immerhin die Höhe der zeitigen Volksbildung zu verbanken und durch sie der Gegenwart die Möglichkeit gesichert ist, in Auswahl und Anwendung dessen, was sich als bewährt erwiesen hat, nicht allein den bestehenden Zustand zu erhalten, sondern ihn weiterer Vervollkommnung entgegen zu führen.

Nach diesem Ziele ist denn auch, wie die in die Oeffentlichkeit gelangten Landtagsverhandlungen ergeben, das Streben unseres heutigen Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten gerichtet.

Die Aufgabe ist keine unbedeutende, sie wird vielmehr noch mancherlei Schwierigkeiten zu beseitigen haben. Um so mehr Dank und Förderung, nach jeder Richtung hin, verdienen die Schritte zu ihrer Lösung.

Werden sich letztere nun zwar vornämlich auf die innere Organisation der Schule und ihres Unterrichts beziehen, so bleiben doch davon die äußeren Verhältnisse in einzelnen Punkten nicht unberührt.

Möchte es mir daher vergönnt sein, Dank und guten Willen zur Förderung dadurch zu beweisen, daß ich, ihre äußeren Verhältnisse in der vorliegenden Schrift zur Anschauung zu bringen, den Versuch gemacht habe. Ihr Zweck ist erreicht, wenn sie das, was heute gesetzliche Geltung hat, systematisch geordnet, hinstellt, Zweifelhafte von dem Unzweifelhaften sichtet und auf diejenigen Punkte hinführt, die de lege ferenda zu einer weiteren Erwägung Veranlassung geben dürften.

Möglichste Kürze mußte, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit und Verständlichkeit angänglich war, erstrebt werden.

Indem der Arbeit eine freundliche Aufnahme gewünscht wird, empfiehlt sie gleichzeitig nachsichtige Beurtheilung.

Frankfurt a/D., den 1. September 1860.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Allgemeiner Theil.

I. Entwicklung des Unterrichtswesens	1
II. Verhältnis des Allg. Landrechts zum Provinzial-, Statutar- und Gewohnheitsrechte	19

Besonderer Theil.

I. Die Elementarschule. Begriff	22
A. Stellung der Schule	22
A. In staatsrechtlicher Beziehung	23
I. Organisationsrecht	23
Erlaß von Verordnungen S. 23. Einrichtung von Schulen S. 23. Feststellung der Lehrerqualifikation S. 25. Feststellung der Substanzmittel S. 25.	
II. Aufsichtsrecht	25
Kreis- Aufsichts- Behörden	25
Landräthe S. 25. Superintendenten S. 26.	
Local- Aufsichts- Behörden	27
Städtische Schulen S. 27. Schuldeputationen S. 28. Landschulen S. 34. Schulpatronat S. 37. Schul- Vorstände S. 37.	
B. In privatrechtlicher Beziehung	39
Corporationsrechte S. 39.	
Schulvermögen	41
Freiwillige Dotirung durch Schenkungen und Ver- mächtnisse S. 41. Dotirung auf Grund des Gesetzes S. 43. Verwaltung des Schulvermögens S. 46. Veräußerung S. 46. Vermietung und Verpachtung S. 49. Realberechtigungen S. 51. Grundgerech- tigkeiten S. 54.	

	Seite.
Besondere Rechte des Schulvermögens	58
Rechte der Minderjährigen S. 59. Restitution S. 59.	
Verjährung S. 61. Recht im Concurse S. 61.	
Tragung von Staats- und Communal-Auflagen	
S. 62. Gerichtskosten S. 62. Gemeinheitstheilungs-	
kosten S. 63. Stempelfreiheit. Portofreiheit S. 64.	
B. Schulbesuch	65
Bedingte Zwangspflicht S. 65. Blinde Kinder S. 67.	
Religions-Unterricht als Theil des Schul-Unterrichts	
S. 67. Unterricht dissidentischer Kinder S. 67.	
Anfang und Dauer des Schulbesuchs	69
Dauer insbesondere	73
Sicherung eines geregelten Schulbesuchs	75
Bestrafung der Schulversäumnisse S. 76. Erziehungs-	
art von Kindern geschiedener Ehen S. 77, von un-	
ehehlichen Kindern S. 77; von Kindern aus gemischten	
Ehen S. 77; Natur der Schulversäumnisse S. 81.	
Modificationen der allgemeinen Vorschriften über den Schul-	
besuch	84
Hütelinder S. 84. Beschäftigung jugendlicher Ar-	
beiter in Fabriken 2c. S. 85.	
C. Schulunterhaltung	95
Unterhaltung der Schulgebäude S. 95. Bestimmung	
des Begriffs der verpflichteten Gemeinde S. 96. Stel-	
lung der Guts herrschaften zur Schule im Allgemeinen	
S. 98; wegen erworbener Bauernhöfe S. 102. Um-	
fang der Bauverpflichtung der Magisträte und Guts-	
herrschaften S. 105. Subsellien S. 105. Vereinigte	
Güter oder Herrschaften S. 105. Begriff von ge-	
wachsenen und gewonnenen Materialien S. 109.	
Befreiung des Guts herrn auf Grund des Herkommens	
S. 110. Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung	
früher nicht vorhanden gewesener, jedoch später für	
nöthig erachteter Schulgebäude S. 111. Verpflich-	
tung des in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850	
Eigentümer gewordenen ehemaligen Erbpächters	
S. 117. Unterhaltung vereinigter Ruster- u. Schul-	
häuser S. 123. Einfluß des Gesetzes vom 2. Mai	
1811 S. 123; so wie des Gesetzes v. 21. Juli 1846	
S. 125; Gültigkeit von Observanzen in Schulbau-	
sachen S. 129. Bauresolute S. 132. Rechtsweg	
dagegen S. 134.	

	Seite.
II. Der Lehrer in seinen äußeren Beziehungen	135
Anstellung an Landschulen S. 135; an Stadtschulen S. 137. Anstellungsfähigkeit S. 137. Seminaristen S. 137. Aderweite Schulamts-Aspiranten S. 142. Nachweis in Betreff der Militairpflicht S. 143. Inländer u. Ausländer S. 144. Vereidigung S. 144.	
Stellung des Lehrers während der Dauer des Amtes	144
Disciplinargesetz S. 144. Unfreiwillige Emeritirung S. 155. Schutz gegen strafrechtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen S. 157. Conflict S. 158.	
Besondere Bestimmungen über das Verhalten des Lehrers	166
Subsistenz des Lehrers	168
Schulgeld	170
Schulgeldsätze S. 170. Zahlbarkeit für veräumten Unterricht S. 171. Für arme Kinder S. 172. Seitens der Gutsherrschaften für ihre Tagelöhner S. 174.	
Holzgeld	176
Hausväterbeiträge	179
Verbindlichkeit der Gutsherren, der Forensen und der Staatsbeamten zur Entrichtung S. 180.	
Gemeinsame Bestimmungen	181
Einziehung im Verwaltungswege S. 181.	
Anderweite Competenzen des Lehrers	186
Naturalien. Dienstwohnung S. 186. Brennholz S. 188. Dienstländereien S. 189. Lasten und Abgaben davon S. 189. Deichlassenbeiträge S. 190. Prozeß- und Gemeinheitsheilungskosten S. 194. Gehaltsquittungen S. 195.	
Erledigung des Amtes	195
Entfagung ohne Pension, Niederlegung mit Pension, Ableben des bisherigen Inhabers S. 196.	

Anhang.

Die Principia regulativa vom 30. Juli 1736	197
General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763	198
General-Schul-Reglement für Schlesien vom 3. November 1765	211
Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801	229



Allgemeiner Theil.

I. Entwicklung des Unterrichtswesens.

Die Entwicklung des Unterrichtswesens in Preußen datirt von dem Zeitpunkte der Einführung der Reformation, und es wird nothwendig sein, eine Darstellung derselben in möglichster Kürze dem besondern Theile dieser Schrift als allgemeinen vorauszuschicken, weil viele Vorschriften der älteren Periode noch heute von praktischer Bedeutung erscheinen.

Es ist bekannt, wie nach dem am 11. Juli 1535 zu Stendal erfolgten Tode Joachims I. sein Land auf seine beiden Söhne Joachim II. (1535—1571) und Johann (1535—1571) fiel, wie Ersterer mit der Kurwürde die Priegnitz zc., der Letztere dagegen die Neumark zc. erhielt, wie Joachim II. sich im Jahre 1539 öffentlich der Reformation zuwendete, Johann aber dies bereits drei Jahre früher gethan hatte. Die damaligen, durch kriegerische Ereignisse vielfach bewegten Zeiten waren der Entwicklung des Schulwesens abhold. Es konnte daher für dasselbe wenig geschehen und es verdient alle Anerkennung, daß ihr beiderseitiger Nachfolger, Markgraf Johann Georg (1571—1598) im Jahre 1573 eine Visitations- und Consistorial-Ordnung erließ, worin das Aufsichtsrecht über die Schulen und ihre innere Einrichtung geregelt wurde (cf. Cod. Const. Mar. Thl. I S. 273, Rabe Bb. I Abthl. 3 S. 591 folg.). Mühsam schleppte sich die Entwicklung weiter unter den Kurfürsten Joachim Friedrich (1598—1608), Johann Sigismund (1608—1618), Georg Wilhelm (1618—1640) und selbst der hochstrebende Geist Friedrich Wilhelms (1640—1688) mußte sich darauf beschränken, den Weg vorzuzeichnen, der zu Preußens Größe führen würde. Kriege nach Außen und Zwistigkeiten im Innern des Landes, entstanden aus dem Glaubensbekenntnisse, lähmten ihre Schritte zur durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens und ließen ihre Einwirkungen nur vereinzelt. Erst mit Erhebung Preußens zum Königreiche unter Friedrich III., als König Friedrich I. (1688—1713), begegnen wir, hauptsächlich durch die treffliche Gemahlin dieses Fürsten, Sophie Charlotte, einer Tochter des ersten hannoverschen Kurfürsten Ernst August, herbeigeführt, auch einer Erhebung im Schulwesen. Zeugniß dafür giebt

das Edict vom 16. April 1710, wegen General-Bisitation der Kirchen, Schulen &c. (cf. C. C. M. Thl. I Abthl. 1 Nr. 77), das die genaueste Untersuchung des Zustandes der Land- und Stadtschulen anordnet. Weiter noch ging, bei aller seiner sonstigen Abneigung gegen den eigentlichen Gelehrtenstand, der Urheber der evangelisch-reformirten Inspections-Presbyterial-Klassikal-Gymnasien und Schul-Ordnung vom 24. October 1713 (C. C. M. Thl. I Abthl. 1 S. 447, Rabe Vb. I Abthl. 1 S. 321 folg.), des Edicts v. 28. Septbr. 1717 (C. C. M. a. a. D. S. 527), sowie der Principia regulativa vom 30. April 1736 (cf. Anhang) und deren Ergänzungen, sowie des Edicts vom 29. September 1736 (C. C. M. Thl. I Abthl. 2 S. 267), König Friedrich Wilhelm I. (1713—1740). Doch erst Friedrich dem Großen (1740—1786) und seiner Zeit war die Entfaltung einer besonderen Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens vorbehalten. Von ihm rührt das in vielen Beziehungen noch jetzt maßgebende und als Anhang abgedruckte Land-Schul-Reglement, welches nach kaum beendetem siebenjährigen Kriege unterm 12. August 1763 erschien, her (cf. N. C. C. Thl. III S. 265, Rabe Vb. I Abthl. 2 S. 557). Dieses Reglement wurde demnächst mit manchen Modificationen auf die besondern Verhältnisse der Katholiken in Schlesien angewendet, und es erschien das ebenfalls als Anhang abgedruckte General-Land-Schul-Reglement für die römisch-katholischen in den Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien vom 3. November 1765 (cf. Korn'sche Sammlung Vb. I S. 780). Außerdem stammen aus der Regierungsperiode Friedrichs des Großen: die Verordnungen wegen Erhöhung des Schulgeldes v. 3. December 1764 und 11. Januar 1771 (N. C. C. Thl. V S. 447), wegen Verbesserung der Lehrergehälter vom 1. November 1764 und 6. September 1770 (N. C. C. Thl. III S. 1378 und Thl. IV S. 7387), das Circulare vom 1. Januar 1769 (N. C. C. Thl. IV S. 5091), wegen des Schulbesuchs im Sommer, und endlich wegen unentgeltlichen Unterrichts armer Kinder vom 14. November 1771 (N. C. C. Thl. V S. 461).

Vor Einführung des Allgemeinen Landrechts unter dem Könige Friedrich Wilhelm II. (1786—1797) wurden die bestehenden Verordnungen einer nochmaligen Prüfung unterworfen und als Resultat Nachstehendes in das durch Publications-Patent vom 5. Februar 1794 eingeführte Gesetzbuch für den preussischen Staat aufgenommen:

B e g r i f f.

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstellungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Privaterziehungs-Anstalten.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder fogenannte Pensions-Anstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu

diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und versorgt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schul-Anstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubniß, gebuldet werden.

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der §. 3 bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von öffentlichen Schulen.

§. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen ver sagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Von gemeinen Schulen. Aufsicht und Direction derselben.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizei- und Magistrate, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Anrechtshaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkte Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung, anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten, und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulpflichtigen über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

Außere Rechte der Schulanstalten.

§. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. 11 §. 170 sqq.)

§. 19. Auch von den Grundstücken und übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebd. §. 193. sqq. Abschn. 9.)

§. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 21. Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Thl. 1 Tit. 11 §. 1075.)

Bestellung der Schullehrer.

§. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§. 23. Durch wen diese Befugniß, in Ansehung der auf Domainen- oder andern königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister, ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§. 25. Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreis-Inspector oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegierten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

§. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über ihre Amtsführung, und sie hat, wegen Abnndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.

§. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

U n t e r h a l t

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgelbes für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

S c h u l g e b ä u d e.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerereigentume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialen, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Kisternwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Pflicht der Schulgemeinde zur Herbeizuholung neuer Schulmeister.

§. 39. Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinde, statt.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels §. 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Pflichten der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem Fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulpflichters kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feiertagen zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Besunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

Pflichten der Schulaufsicher.

§. 47. Die Schulaufsicher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwartet.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43 sqq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besingung der Lehrstunden angehalten werden.

Pflichten des Predigers.

§. 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

Schulzucht.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Sange desselben zu Lasten und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Friedrich Wilhelm II. unvergesslicher Nachfolger, König Friedrich Wilhelm III. (1797—1840) documentirte seine Anschauungsweise über das Schulwesen durch die denkwürdige Allerh. Cabinets-Ordre vom 3. Juli 1798:

Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bürger, und Beides ist den Schulen, wenigstens in der Regel, anvertraut, so daß ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staates von höchster Wichtigkeit ist, zc.

(Harkort, Bemerkungen über die Preussische Volksschule S. 43, v. Abne, Unterrichts-Wesen, Bd. I S. 39).

Sein Werk ist, neben vielen anderen Verordnungen, der Erlaß über den Schulzwang vom 14. Mai 1825. (Gef.-G. S. 149):

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht hieher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch fest:

- 1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünfsten Jahre, zur Schule zu schicken;
- 2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Besunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
- 3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;
- 4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
- 5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
- 6) wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgelegten, Provinzial- Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ferner rühren aus seiner Regierungszeit die Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (Ges.-S. S. 69), die Garnison-Schul-Instruction v. 27. Septbr. 1834 (Annalen B. 19, S. 1013), das als Anhang abgedruckte Schul-Reglement vom 18. Mat 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz (cfr. Wenzel, Prov.-Recht von Schlesien, S. 451 folg.), welches neben dem oben erwähnten Reglement vom 3. November 1765 noch heute als Provinzialgesetz fortbauernde Gültigkeit hat (cfr. Erk. des Ober-Trib. v. 25. September 1837, Präj.-Samml. S. 298), endlich das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken v. 9. März 1839 (Ges.-S. S. 156 folg.)

Was seit dem Tode Königs Friedrich Wilhelm III. von seinem Nachfolger im Gebiete der Schulgesetzgebung geschehen, davon soll in dem besonderen Theile weiter die Rede sein. Hier sei nur der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Ges.-S. pro 1846 S. 1—16) und der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jannar 1850 (Ges.-S. S. 17 folg.) gedacht.

Die erstere lautet:

Von dem Besuche der Schulen überhaupt. Allgemeine Schulpflicht.

§. 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5ten, soll aber nach vollendetem 6ten Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

Dauer des Schulunterrichts.

§. 2. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendetem vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§. 38) nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

Dispensation vom Schulbesuch.

§. 3. Die Erlaubniß, von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, ertheilt bis zu 8 Tagen der Pfarrer, und, wenn die Schule sich nicht am Wohnorte des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Ueber Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Ueber die Ausübung dieser Befugnisse werden die Regierungen nähere Anweisung ertheilen.

Schulversäumnisse.

§. 4. Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silbergroschen für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnislisten, nach Anhörung der Unterrichtsbehörde oder nach verbündlicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnisstrafen bei der Ortspolizei-Behörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die

für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

§. 5. Hinsichtlich der Schulzeugnisse, der Zahl der Unterrichtsstunden, der Gründe, aus denen Dispensation vom Schulbesuch oder eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtszeit, namentlich für Kinder ärmerer Eltern, zulässig ist, sowie hinsichtlich der Ferien und der Sonntagschulen bleiben die erforderlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, besondern Instruktionen oder Reglements vorbehalten.

Von der Berufung, dem Amte, der Besoldung und Entlassung der Schullehrer. Berufung.

§. 6. Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magisträten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Gutsherren vorhanden, so gebührt dem Gutsherrn des Schulorts die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des Preussischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugniß mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinen Schulen zu berufen (Zusatz 218 §. 1), und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden (Zusatz 218 §. 4), an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erlebigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

§. 7. Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungskommission ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung der Schulamtskandidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§. 8. Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Befähigung vorgelegt werden.

Neben-Beschäftigungen.

§. 9. Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen, oder ein Gewerbe treiben.

Züchtigungsrecht.

§. 10. Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisciplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein, oder in schwierigeren Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die nothwendigen Maßregeln trifft.

Wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Urlaub.

§. 11. Die Schullehrer dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht verreisen. Dieser ist zu Reisen von nicht länger als drei Tagen bei dem Pfarrer, zu Reisen von nicht länger als vierzehn Tagen bei dem Kreis-Schulinspektor und zu Reisen von längerer Dauer in einer dem Kreis-Schul-

Inspektor zu überreichender Eingabe bei der Regierung nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertretung gleichzeitig Anzeige zu machen ist. Von dem erteilten Urtheil hat der Pfarrer die Mitglieder des Schulvorstandes in Kenntniß zu setzen.

In den Städten wird ein Urlaub von 3 bis 14 Tagen durch die städtische Schuldeputation erteilt.

Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kreis-Schul-Inspektor.

» Besoldung.

Erste Lehrer auf dem Lande zc.

§. 12. Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Annehmungen erhalten:

- 1) freie Wohnung;
- 2) den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirtschaftsbefürfnissen;
- 3) ein Ackerstück möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kalmisch oder 2 Morgen 48 Quadratrußen preussisch. Die Befestigungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten;
- 4) einen Küchengarten hinter dem Hause von $\frac{1}{2}$ bis 1 Morgen preussisch und einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gemeinde erhält, soweit es nothwendig ist, den Garten im Gehege;
- 5) die nöthigen Wirtschaftskolale;
- 6) freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh;
- 7) zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Centner, und zwei Fuder Stroh oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
- 8) fünfzig Thaler baar Geld.

§. 13. Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuzuwiesen. Können die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder theilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuzuwiesen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandtheilen oder in dem Gesamtwerthe die im §. 12 normirten Natural- oder Geldebeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Ueberschuß der Natural-Dotation auf die Geld-Dotation, und umgekehrt, nach Ausgleichungsregeln anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

Zweite Lehrer auf dem Lande.

§. 14. Der zweite, dritte zc. Lehrer an einer Landschule soll erhalten:

- 1) freie Wohnung;
- 2) das nöthige Brennmaterial zur Heizung derselben;
- 3) sechszig Thaler baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

Lehrer in den Städten.

§. 15. Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:

- 1) freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Selbstentschädigung;
- 2) der erste Lehrer mindestens 150 Thlr. und die übrigen Lehrer mindestens 100 Thlr. baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

Freiheiten der Lehrer.

§. 16. Sämmtliche Lehrer sind in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten Staats- und Kommunalsteuern,

des Hirtenlohns für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit.

Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

Festsetzung der Lehrergehalte.

§. 17. Die in den §§. 12—16 festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nicht verringert werden; wo aber nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltes nothwendig und ausführbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

Unbestimmte Geldeinnahmen an Schulgeld, Konfirmandengeld &c. werden auf das baare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitt angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrergehaltes wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes oder wegen Zuwendungen dritter Personen findet nur mit Genehmigung der Regierung und nur dann statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden, oder die Gemeinde einer Erleichterung besonders bedürftig ist.

Gehaltsnachweisung.

§. 18. Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung von dem Schulpatron eine von der Regierung befähigte, genaue Nachweisung seiner sämtlichen Einnahmen und Berechtigungen.

Auzugslosten.

§. 19. Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulort für die Fortschaffung ihrer Familien und ihrer Effekten (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 12 §. 40) nach Wahl der Gemeinde, entweder Fuhrwerk zu stellen, oder die Fuhrkosten, deren Höhe den Betrag von 20 Thln. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten.

§. 20. Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von 5 Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Auzugskosten zu ersetzen.

Kündigung.

§. 21. Wird ein Lehrer versetzt, oder legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dasselbe drei Monate vorher kündigen.

Auseinandersetzung.

§. 22. Der abgehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 11 §§. 822—831 und des Preussischen Provinzialrechts Zusatz 205 auseinanderzusetzen.

Wittwen- und Waisenkassen.

§. 23. Jeder Schullehrer ist verpflichtet, der Wittwen- und Waisenkasse nach den darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

Sterbe-Quartal. Gnadenmonat.

§. 24. a) Stirbt ein Schullehrer in dem letzten Monate des Kalenderquartals, so erhalten seine Wittwe, seine Kinder und Enkel außer den Einkünften des ganzen Sterbequartals noch einen einmonatlichen Betrag des Lehrergehaltes. b) Erfolgt das Ableben des Lehrers in dem ersten oder zweiten Monat des Kalenderquartals, so fallen die Einkünfte dieses ganzen Quartals den Erben des Lehrers zu; es findet aber eine weitere Gnadenzeit nicht statt.

Diejenigen Einkünfte, welche nicht monatlich oder vierteljährlich zur Erhebung kommen, werden zwischen den Erben oder den Gnadenberechtigten des verstorbenen Lehrers und dem neuanziehenden Lehrer nach Maßgabe der im §. 22 angeführten Vorschriften getheilt.

§. 25. Wird der neue Lehrer noch innerhalb der Gnadenzeit oder des Sterbequartals eingeführt, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten für die Remuneration des neuen Lehrers in dieser Zeit besonders zu sorgen.

Die Wohnung im Schulhause theilen die Erben oder Gnadenberechtigten während dieser Zeit mit dem neuen Lehrer, oder haben, wenn sie dieselbe auf dessen Verlangen früher räumen sollen, eine billige Entschädigung von ihm zu fordern.

Pensionirung.

§. 26. Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum Theil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Thaler betragen, wenn die Emeritirung erst nach vollendetem 20sten Dienstjahre erfolgt. Die Pension wird zunächst aus den Einkünften der Stelle entnommen, so weit dies möglich ist, ohne dem neuen Lehrer das in den §§. 12—15 festgesetzte geringste Einkommen zu schmälern; das Fehlende ist in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel, anzubringen. Doch soll die Pensionirung nur in dem Falle eintreten, wenn dem Schulbedürfniß durch Bestellung eines Adjunkten nicht genügt werden kann. Wird ein solcher angestellt, wozu die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so erhält derselbe auf dem Lande die im §. 14, in Städten die im §. 15 festgesetzte Besoldung. In welchem Verhältnisse hierzu der alte Lehrer und die Gemeinde beizutragen haben, bleibt der freien Einigung derselben überlassen, in deren Ermangelung von der Regierung hierüber bestimmt wird.

Amts-Entsetzung.

§. 27. Wegen der Amtsentsetzung, unfreiwilligen Versetzung und unfreiwilligen Pensionirung der Lehrer behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

III. Von der Aufsicht über die Elementarschulen.

A. Auf dem Lande.

§. 28. Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schulpatron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande.

1) Schul-Patron.

§. 29. Dem Schulpatron steht die Direction des Schulvorstandes und die Befugniß zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

§. 30. Sind mehrere Schulpatrone vorhanden, so sind die ihnen nach §§. 28 und 29 zustehenden Rechte durch Einen aus ihrer Mitte auszuüben, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung nach einer von der Regierung, mit Rücksicht auf die Theiligung der einzelnen Gutsbesitzer, über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung. Zu den öffentlichen Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, welche am Sonntage vorher von dem Pfarrer verkündigt werden müssen, sind jeberzeit sämmtliche Gutsbesitzer des Schulbezirks durch den Schulvorstand besonders einzuladen.

2) Schulvorstand.

§. 31. Der Schulvorstand besteht:

- 1) aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokal-Inspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt;
- 2) aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
- 3) aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrath bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Guts-

herrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Uebernahme dieses Ehrenamts nicht für geeignet hält, die Einführung desselben auszusuchen und die Entscheidung des Landraths einzuholen. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrathe zum zweitenmale verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht, und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Die gewählten Gemeindeglieder sind verpflichtet, die Stelle eines Schulvorsiebers auf sechs Jahre anzunehmen.

Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

§. 32. Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Theilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

- 1) bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;
- 2) das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunalkasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten;
- 3) die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Theilnahme des Schulpatrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

3) Pfarrer.

§. 33. Die Anordnungen über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans etc.) und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokal-Inspectors der Schule.

4) Kreis-Schul-Inspectoren.

§. 34. Die Schul-Vorstände und die Pfarrer als Lokal-Schul-Inspectoren stehen auf dem Lande unter der Aufsicht von Kreis-Schul-Inspectoren, welchen obliegt, die Schulen ihres Bezirks zu besuchen, die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund der Revision, sowie über die Thätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schulvorstände an die Regierung zu berichten, eingetretene Vakanzten der Regierung anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter und abganganer Lehrer anzuordnen, und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 35. In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreis-Schul-Inspectors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgelegten Behörden auch einen andern Geistlichen damit beauftragen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, den Schul-Inspectoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu stellen, oder die Reisekosten zu vergüten, behält es bei der Bestimmung des Ostpreussischen Provinzialrechts, Zusatz 216 §. 6 und der bisherigen Oberbanz vorläufig sein Bewenden.

B. Schulaufsicht in den Städten.

§. 36. Hinsichtlich der Aufsicht über die Elementarschulen in den Städten bleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Städteordnung und der Instruktion vom 26. Juni 1811.

C. Regierungen.

§. 37. Der Regierung gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämtlicher Elementarschulen ihres Bezirks, bei deren Ausübung sie sich der Landräthe und Kreis-Schul-Inspektoren als ihrer Organe zu bedienen hat.

Ihr steht insbesondere zu:

- 1) die Anstellung der Lehrer an den dem landesherrlichen Befehlsrechte unterworfenen Schulen, sowie die Bestätigung der von anderen Personen berufenen Lehrer;
- 2) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich die Ertheilung der Genehmigung in allen denjenigen Fällen, in welchen bei Verwaltung des Kirchenvermögens die Genehmigung der geistlichen Obern gesetzlich notwendig ist;
- 3) die Befugniß, der Schule von Amtswegen einen Mandatar zu bestellen, wenn sich die gesetzlichen Vertreter weigern, die Rechte derselben im Wege des Prozesses wahrzunehmen, oder selbst bei einem Prozesse der Schule theilhaftig sind;
- 4) die Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung eines Schulbaues nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugniß, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Theilnehmenden unter sich freistehenden Rechtsweges festzusetzen und einzuziehen.

IV. Von der Unterhaltung der Elementarschulen.
Besondere Stiftungen und Leistungen.

§. 38. Wo die Unterhaltung der Elementarschulen und der Lehrer an denselben auf besonderen Stiftungen beruht, oder wo einzelne Personen oder Korporationen durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, behält es dabei auch fernernhin sein Bestehen. Insbesondere verbleiben die Kirchschulen, die Kirch- und Dorfschullehrer im Besitze der Einkünfte und Leistungen, welche sie bisher aus dem Kirchenvermögen oder von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten empfangen haben.

§. 39. Sind keine besondere Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, aufzubringen.

Ist dazu eine besondere Kommunalumlage erforderlich, so erfolgt die Vertheilung, sofern nicht eine andere Art der Aufbringung der Kommunalbedürfnisse bereits üblich ist, nach Verhältniß der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeträge, und wird die Grundsteuer da, wo sie nicht besteht, nach dem Verhältnisse ergänzt.

§. 40. Gehören mehrere Gemeinden zu derselben Schule, so wird, wenn nicht Beiträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, der Antheil der einzelnen Gemeinden nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt, und in jeder Gemeinde für sich nach §. 39. angebracht. Bei Regulirung der Beiträge derjenigen Personen, welche auf Vorwerken oder sonst außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, kommen die Vorschriften der §§. 55 bis 62 zur Anwendung.

§. 41. Die Ortschaft, wo die Schule liegt, ist verpflichtet, den nöthigen Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen allein und ohne Mittheilung der anderen Ortschaften zu beschaffen, dagegen ist sie für die dem Lehrer zu gewährenden Sommerweide, oder für das in deren Stelle zu gewährenden Futter zur Sommer-Stallfütterung für das Vieh, sowie für den Platz zum Garten und zur Baumschule von den übrigen zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach Maßgabe des §. 39 zu antwortlichen.

§. 42. Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Guts herrschaften und auswärts wohnenden Eigenthümer von den in ihrem Besitze befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. Dagegen verbleibt es in Ansehung der bei Gelegenheit der Regustrirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Guts herrren als Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücke bei der Bestimmung der Ordre vom 14. Juli 1836 (Ges. - S. pro 1836, Seite 208), nach welcher von diesen Grundstücken in Ermangelung ausdrücklicher Verträge oder rechtskräftiger Entscheidungen keine Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Schulmeistergebäude zu entrichten sind.

Schulgelb.

§. 43. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf kein Schulgelb neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. Wo ein Schulgelb herkömmlich ist, behält es bei demselben, so wie dort, wo eine von den Konfirmirten zu entrichtende Gebühr für den Schullehrer üblich ist, bei dieser kein Bewenden. Für die Kinder armer Eltern muß derjenige, welchem gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt, das Schulgelb entrichten.

Leistungen der Guts herrren.

§. 44. Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Guts herrren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Perkomen ein Anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Werth des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplaze angewiesen oder wegen Maffstobanes nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwerth desselben nach der Lage der nächsten Königl. Forst zu entrichten.

§. 45. In Betreff der Schulen in den Domainendörfern, auf welche der §. 44 ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, erhalten außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holze und dem Lohwerth des Holzes, welcher bei dem Maffstoban gegen den Ban in Fachwerth erspart wird, eine Bauprämie von 40 Thalern aus Unseren Forst- und Domainenkassen.
- 2) Sind die Schulgebäude durch Feuer oder anderen Zufall zerstört; so giebt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das freie Bauholz nur dann ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches bei forstwirtschaftlicher Benutzung ganz oder theilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Thüren und Fenstern erforderliche Holz.
- 3) Der Bauplaz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen wird aus den Domainenländereien unentgeltlich angewiesen, in soweit dergleichen geeignete Grundstücke an dem Orte der Schule vorhanden sind.
- 4) Der erste Lehrer an der Schule erhält einen künftigen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung, oder statt dessen eine dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Unserer Forst- und Domainenkasse.
- 5) Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirtschaftsbefeharf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten, frei von Anwehsegelb, gewährt und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.
- 6) Wo Lohf oder Kullpel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

§. 46. Es die im §. 45 erwähnten Bestimmungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden. Jedoch sollen die Bestimmungen im §. 45 unter 5 und 6 für alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichtete Gutsherren verbindlich sein.

§. 47. Wenn Hinterlassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§. 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderes festgesetzt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hinterlassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

§. 48. Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Ritter- oder Organistenwohnungen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Schulen der Juden.

§. 49. Wenn die jüdischen Einwohner mit Genehmigung der Regierung eine besondere öffentliche Schule unterhalten, so sind sie frei von direkten Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindefschulen.

Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden.

§. 50. Sind zwei oder mehrere Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigt, so kann die Trennung derselben, sowohl auf einseitigen Antrag einer Gemeinde, als von Amtswegen durch die Regierung angeordnet werden,

- 1) wenn eine solche Ueberfüllung der Schule eingetreten ist, welcher nicht auf leichtere und zweckmäßigere Weise, z. B. durch Anlegung einer zweiten Schulklasse, abgeholfen werden kann;
- 2) oder wenn die abzutrennende Gemeinde von der Schule zu entfernt, oder aus jener Gemeinde nur auf beschwerlichen oder gefährvollen Wegen zu der Schule zu gelangen ist.

§. 51. Wird die Trennung für zweckmäßig erachtet, so sind über deren Ausführung und rechtliche Folgen zunächst die beteiligten Gemeinden, die Schulpatrone und die sonstigen Interessenten zu hören und wo möglich in der Güte über den Plan der Trennung zu vereinigen. Ist eine gütliche Vereinigung nicht zu erzielen, so ist die Regierung befugt, die Trennung unter nachstehenden Bedingungen anzuordnen:

- 1) der im Amte befindliche Lehrer behält das Einkommen, welches ihm bei seiner Anstellung zugesichert ist. Der Anfall, welchen derselbe durch die Trennung an seinem Einkommen erleidet, sowie die übrigen durch dieselbe entstehenden Kosten werden von sämtlichen Gemeinden gemeinschaftlich getragen;
- 2) nach erfolgter Auseinandersetzung hat jede Gemeinde für den Unterhalt ihrer Schule und Lehrer allein zu sorgen; insbesondere hat die abgetrennte Gemeinde die Kosten zu den baulichen Einrichtungen der neuen Schule allein, jedoch unter Beihilfe ihres Guts Herrn anzubringen;
- 3) die Lehrstelle an der alten Schule muß auch nach der Trennung und bei der neuen Regulierung des Lehrergehalts wie in den §§. 12 und folgenden festgesetzte geringste Einnahme behalten;
- 4) für das Schulbedürfnis der abgetrennten Gemeinde muß durch Errichtung einer eigenen Schule oder durch Anschluß an eine andere benachbarte Schule gesorgt werden;
- 5) der alten Schule verbleibt ihr bisheriges Stiftungs-, Grund- und Kapitalvermögen ungeteilt, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen.

Gegen diese Festsetzungen steht den Beteiligten der Rechtsweg nur in soweit offen, als die Fortdauer gewisser Leistungen zu der alten Schule nach der Trennung oder die Theilung des vorhandenen Schulvermögens auf Grund spezieller Rechtstitel gefordert wird.

Anschluß einer Gemeinde an eine bestehende Schule.

§. 52. Der Anschluß einer Gemeinde an eine bereits bestehende Schule kann, außer dem Falle des §. 53, nur durch einen von der Regierung bestätigten Vertrag der beteiligten Gemeinden und Interessenten erfolgen.

§. 53. Kann aber das Schulbedürfnis einer Gemeinde nicht anders als durch Anschluß an eine andere bereits bestehende Schule befriedigt werden, so ist die Regierung befugt, diesen Anschluß unter der Bedingung zu verordnen, 1) daß die hinzutretende Gemeinde alle durch ihren Beitritt veranlaßten neuen Einrichtungen allein übernehme, und 2) daß die zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer erforderlichen Beiträge für die Zukunft auf alle Gemeinden nach dem im §. 40 bestimmten Verhältniße vertheilt werden.

Errichtung neuer Schulen.

§. 54. Die Errichtung neuer Schulen kann nur nach Anhörung aller Beteiligten, auf Anordnung oder unter Genehmigung der Regierung erfolgen, wenn eine hinreichende Anzahl von Kindern vorhanden ist. Die Regierung stellt in diesem Falle die Bedürfnisse der neuen Schule und die Leistungen der Verpflichteten fest, insbesondere auch der zum Schulbezirke gehörigen Gutsbesitzer. Hat sich in einem Schulbezirke durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutsbesitzer eine von den Grundätzen der gegenwärtigen Schul-Ordnung abweichende Norm gebildet, so behält es dabei zwar sein Bewenden. Wenn jedoch in einem solchen Schulbezirke die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung der schon bestehenden Schule nicht durch den Beitritt benachbarter Grundbesitzer oder Ortseingefessenen, sondern durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig wird, so treten für das erweiterte Bedürfnis die Vorschriften der gegenwärtigen Schul-Ordnung bergestalt ein, daß der Gutsbesitzer, oder wenn die Hinterlassenen mehrerer Gutsbesitzer zu dem Schulbezirke gehören, diese Gutsbesitzer gemeinschaftlich nach den näheren Bestimmungen der §§. 44—47 für das erweiterte Bedürfnis zu sorgen haben.

Anwohner auf gutherrlichem Lande.

§. 55. Für das Schulbedürfnis der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutherrlichem Vorwerklande wohnenden Diensthöten, Tagelöhner, Anstebler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden.

§. 56. Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, so weit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege, zu bestreiten.

§. 57. Der Anschluß an eine benachbarte Schule erfolgt in der Regel durch einen zwischen der Gemeinde und dem Schulpatron einerseits und dem Grundherrn als Vertreter der auf seinem Grund und Boden befindlichen Anwohner andererseits abgeschlossenen und von der Regierung bestätigten Vertrag, welcher die Leistungen des sich anschließenden Theiles genau festsetzt.

§. 58. Kann ein Anschluß im Wege des Vertrages nicht bewirkt werden und ist die Zahl der außerhalb des Gemeindebezirks befindlichen Anwohner zur Errichtung einer eigenen Schule nicht groß genug, so sind die Regierungen befugt, den Anschluß an eine benachbarte Schule auf eine bestimmte Reihe von Jahren, in der Regel auf 10 Jahre, anzuordnen und zugleich nach Maßgabe des §. 53 den Umfang der Leistungen festzusetzen, welche von den Anwohnern und bei deren Unvermögen von dem Grundherrn an die Ortsschule zu entrichten sind.

§. 59. Ist bei Ablauf der bestimmten Frist ein dauernder Vereinigungsvertrag nicht zu Stande gekommen, und wird auch die Errichtung einer eigenen Schule für die Kinder der Anwohner noch nicht als Bedürfnis anerkannt, so wird der zeitweise Anschluß und das Beitragsverhältniß auf eine neue Reihe von Jahren regulirt.

§. 60. Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittlung des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindefchule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizusteuern hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr.

Die von dem Grundherrn zu leistenden Beiträge genießen die Vorrechte der öffentlichen Abgaben.

§. 61. In Ansehung derjenigen, außerhalb des Gemeinbezirks angesiedelten Personen, welche sich bisher, ohne daß darüber eine Vereinigung getroffen worden ist, zu einer benachbarten Schule gehalten haben, verbleibt es einflusslos bei dem bisherigen Verhältnisse, wenn nicht ein Antrag auf Regulirung erfolgt.

§. 62. Tritt aber der Fall einer Erweiterung oder einer größeren Reparatur der Schulgebäude ein, oder bedarf es einer Vermehrung der Lehrer, oder einer neuen Regulirung der Lehrergehälter, so soll über das Verhältniß der Anwohner zu der Schule nach Maßgabe der §§. 59—60 nähere Bestimmung getroffen werden.

Kolonien, neue Gemeinden.

§. 63. In neu angelegten Kolonien oder in neu gebildeten Gemeinden ist für das Schulbedürfnis in der Regel durch Errichtung einer eigenen Schule zu sorgen.

§. 64. Ist jedoch die Zahl der schulpflichtigen Kinder nur gering, und befindet sich eine, zu deren Aufnahme geeignete Schule in zugänglicher Nähe, so kann der zeitweise oder dauernde Anschluß der neuen Kolonie oder Gemeinde an diese Schule durch freiwillige Einigung und, in deren Ermangelung, durch Verfügung der Regierung bewirkt werden.

§. 65. Der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Kolonie oder Gemeinde errichtet ist, hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Aufsehungsverträge die Verpflichtung, nach Maßgabe der §§. 56 und folgenden den Ausfall zu decken, welchen die Kolonisten oder Gemeindeglieder zur Errichtung einer eigenen, oder zum Anschlusse an eine benachbarte Schule aufzubringen außer Stande sind.

Schul-Matrakeln.

§. 66. Die Landräthe haben für jede einzelne Schule unter Zuziehung der Gutsbesitzer, des Schulvorstandes, der Gemeinden und der sonst beteiligten Personen, eine Matritel, welche den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und die Einkünfte der Schule, und die Gerechtfame und Verpflichtungen der Beteiligten vollständig umfaßt, aufzunehmen und der Regierung zur Befähigung vorzulegen.

Spätere Veränderungen sind in der Matritel nachzutragen.

Orts-Schul-Kassen.

§. 67. Die Abgaben und Leistungen der Verpflichteten, sowie auch die Schulgelder, sind an die Kommunalkasse oder besondere Ortschulkasse abzuführen, welche von dem Schulvorstande und einem besonders verpflichteten Repräsentanten aus dessen Mitte, unter Aufsicht des Landraths, verwaltet wird. Der Schullehrer darf nur die ihm zustehenden Naturalleistungen von den Verpflichteten unmittelbar erheben.

§. 68. Die Ueberschüsse der Schulkasse werden zur Erleichterung armer Schulkinder oder zur Beschaffung von Schulbedürfnissen verwendet, oder für künftige größere Ausgaben aufgespart.

Wo die Verhältnisse es gestatten, soll durch besondere kleine Beiträge auf die Bildung eines Baufonds für die Schule Bedacht genommen werden.

Kirchspiels- Schulklassen.

§. 69. Die vorhandenen Kirchspiels- Schulklassen sollen unter der Aufsicht des Kreis- Schulinspektors mit ihren herkömmlichen Einkünften fortbestehen, welche zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden und Ortschaften desselben Kirchspiels in ihren Schuleinrichtungen zu verwenden sind. Ueber die Art und das Maaß der Verwendung bestimmt das Kirchenkollegium unter Zustimmung des Patrons, der auch die Rechnungen zu revidiren hat.

§. 70. Den Schulen verbleiben in Bezug auf ihr Vermögen die ihnen in den §§. 18—20 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts beigelegten Rechte.

§. 71. Hinsichtlich des Schulunterrichts der Kinder von Militärpersonen behält es bei den Bestimmungen der Militär- Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 und der Garnison- Schulinstruktion vom 27. September 1834, sowie hinsichtlich der Bestrafung der Schulverräummisse der Soldatenkinder bei der Bestimmung des Kriegs- Ministeriums vom 26. Dezember 1832 sein Bewenden.

Schluß- Bestimmung.

§. 72. Unsere Regierungen werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Nach Vollendung der erforderlichen Vorbereitungen haben dieselben durch das Amtsblatt den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung kommen. Mit diesem Zeitpunkte treten auch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 12, §§. 12—53 (von gemeinen Schulen) des Ostpreussischen Provinzialrechts, Zusatz 215—224, und des Westpreussischen Provinzialrechts §§. 62—67, sowie der Principia regulativa vom 30. Juli 1786 und der Verordnung vom 30. November 1840, über die fortwährende Anwendbarkeit der gedachten Principia regulativa (Ges.-S. von 1841, S. 11 und 12), soweit auf dieselben in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist, für die Provinz Preußen außer Kraft.

Die Verfassungs-Urkunde bestimmt in den einschlagenden Artikeln:

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen.

Zu der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.
Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

II. Verhältniß des Allg. Landrechts zum Provinzial-, Statutar- und Gewohnheitsrechte.

Bei der Abfassung des Allg. Landrechts bestand der überwiegend vorherrschende Gesichtspunkt in dem Streben nach Gewißheit und Popularität. Jeder, auch wenn er nicht im Besitze juristischer Kenntnisse war, sollte sich selbst rathen und über sein Recht oder Unrecht belehren können. Festhaltend an diesem Gesichtspunkte verordnet daher das Publikations-Patent zu dem gedachten Gesetzbuche vom 5. Februar 1794:

- 1) daß letzteres mit dem 1. Juni jenes Jahres an die Stelle aller bisher aufgenommen gewesenen fremden Rechte und Gesetze, sowie aller Edicte und Verordnungen, welche in den einzelnen Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten hätten, treten sollte (Publ.-Patent I u. II);
- 2) daß ferner die Provinzialgesetze und Statuten, denen vor der Hand noch ihre Kraft und Gültigkeit bewahrt werde, bis zum 1. Juni 1796 gesammelt (Publ.-Patent IV) und
- 3) daß endlich bei dem Entwurfe der Provinzial-Gesetzbücher auf das Gewohnheitsrecht gebührend Rücksicht genommen und ihnen einverleibt werden sollte (Publ.-Patent VII).

Der Zweck wurde indeß nicht erreicht. Die Sammlung der Provinzialgesetze ist, eines erneuerten Befehls vom 22. August 1798 und vieler überall gemachter Vorarbeiten ungeachtet, nur für die Provinzen Ostpreußen (180 $\frac{1}{2}$) und Westpreußen (1844) zu Stande gekommen; in den übrigen Provinzen rückten die Arbeiten anfangs nur langsam vor, blieben dann eine lange Zeit ganz liegen, wurden demnächst zu Ende der 30er Jahre zwar wiederum aufgenommen, indeß auch diesmal nicht zum Abschluß gebracht. Nur einzelne, als Privatarbeiten anzusehende Sammlungen wurden in Folge dessen bekannt gemacht, z. B. das Provinzialrecht der Kurmark von v. Scholz, das der Altmark von Göke, das der Neumark von v. Kunow, das der Nieder-Lausitz von Neumann ic. Daneben erschienen im Jahre 1841 nicht durch den Druck veröffentlichte ministerielle, revidirte Entwürfe.

Die Provinzial-Bestimmungen gelten daher in den Provinzen, wo das Provinzialrecht nicht publicirt worden ist, auch gegenwärtig noch als ungeschriebenes Recht fort, insbesondere diejenigen auf dem Schulgebiete in allen Provinzen, mit Ausnahme von Ost- und Westpreußen, für welche Theile der Monarchie die schon oben erwähnte Schulordnung vom 11. December 1845 erlassen worden, sowie von

Neu-Vorpommern und Rügen, wo das Regulativ vom 29. Aug. 1831 (Annalen, Bd. 15 S. 564) Gültigkeit hat. Sie kommen vor den landrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, haben indeß für das Gebiet des Schulrechts nicht die Bedeutung, wie für andere Zweige der Gesetzgebung. Im Wesentlichen gelten für jenes vielmehr die Anordnungen des Allg. Landrechts nebst seinen Ergänzungen, so z. B. für die Mark Brandenburg, für Pommern, für Schlesien, wo, wie bereits angedeutet worden, das Edict vom 3. November 1765 und das General-Landschul-Reglement vom 18. Mai 1801 noch nebenher in Geltung sind (Erf. des Ober-Trib. vom 25. September 1837, Präj.-Samml. S. 298 Nr. 340), in Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz.

Dem Provinzialrechte sind die Statutarrechte gleichgestellt worden (Publ.-Patent IV), sodaß das Gesagte auch für sie gilt.

Was dagegen die Gewohnheitsrechte und Observanzen (ungeschriebene Provinzial- und Statutarrechte) betrifft, so sollten diese gesammelt und den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt werden (Publ.-Patent VII).

Mit Rücksicht darauf, daß derartige Provinzial-Gesetzbücher nur zum kleinsten Theile bestehen, zum größeren Theil zur Zeit aber noch nicht emanirt worden sind, ist ihr Einfluß auf den faktisch vorhandenen Rechtszustand ein verschiedener.

1. Das Provinzial-Gesetzbuch ist vorhanden.

In diesem Falle hat kein ungeschriebenes Provinzial- oder Statutarrecht mehr Kraft, ausgenommen

- a) dasjenige, auf welches das Allg. Landrecht selbst verweist und welches sich auch nach Emanation desselben ausbilden kann, und
- b) dasjenige, welches Etwas bestimmt, was das geschriebene allgemeine oder Provinzialrecht unentschieden gelassen hat.

2. Das Provinzial-Gesetzbuch ist nicht vorhanden.

In diesem Falle tritt Folgendes als Regel ein:

- a) daß die schon bei Publikation des Allg. Landrechts bestandenen Gewohnheiten und Observanzen ferner in Geltung bleiben;
- b) daß nach Emanation dieses Gesetzbuches sich eine den Vorschriften desselben entgegenstehende Rechtsgewohnheit oder Observanz nicht mehr ausbilden kann (Erf. d. Ob.-Trib. v. 26. April 1839, Präj. Nr. 678, Samml. S. 2, Erf. v. 18. Februar 1837, Entsch. Bd. 2 S. 238);
- c) daß ununterbrochene Gewohnheiten, denen keine provinzialrechtliche Bestimmung entgegensteht, in den Fällen, wo das Allg. Landrecht sie ausdrücklich in Bezug nimmt, auch dann, wenn sie erst nach dessen Erscheinen sich gebildet haben, mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung finden (Erf. des Ober-Trib. vom 2. Januar 1844,

Präj. Nr. 1391, Samml. S. 3; Erf. v. 19. Juni 1848, Entsch. Bd. 17 S. 366);

- d) daß rücksichtlich solcher Observanzen, die nicht wider die Gesetze sind, sondern nur Etwas bestimmen, was diese unentschieden gelassen haben (§. 4 der Einl. zum Allg. Landrechte), es bis zum Erlasse einer gesetzlichen Vorschrift bewendet.

Der hier sub 2 littr. b und c aufgestellte Grundsatz ist in seiner Anwendung auf die im §. 34 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts erwähnte Schulbauast nicht ohne Zweifel, indess muß ein näheres Eingehen darauf dem besonderen Theile vorbehalten bleiben. Hier mögen hinsichtlich des Begriffs und des Beweises von Gewohnheiten und Observanzen nur noch folgende Bemerkungen eine Stelle finden:

- 1) Gewohnheitsrechte sind ungeschriebene Provinzialrechte, Observanzen, die an einzelnen Orten stattgefunden haben, sind ungeschriebene Statutarrechte. Zwischen Gewohnheiten dagegen und Observanzen ist kein anderer Unterschied wie der zwischen Gattung und Art, und unter „Gewohnheiten“ verstehen die Verfasser des Allg. Landrechts beide Arten ungeschriebenen Rechts (cfr. Koch, Landrecht, Bd. 1 S. 7).
- 2) Gewohnheit und Observanz ist eine durch ein gleichmäßiges Verhalten aller Bewohner eines bestimmten Orts oder Distrikts in Bezug auf ein und dasselbe Rechtsgeschäft ausgedrückte allgemeine Rechtsansicht (Erf. des Ober-Trib. vom 4. December 1840, Koch, Archiv, Bd. 4 S. 295).
- 3) Zwischen einzelnen bestimmten Personen, die sich als Berechtigte und Verpflichtete gegenüber stehen, kann eine Observanz als eine Art des Gewohnheitsrechts sich nicht bilden, vielmehr bedarf es zur Begründung der Rechte und Pflichten derselben gegen einander eines geeigneten besondern Titels (Erf. d. Ob.-Trib. v. 13. Febr. 1854, Striethorst's Archiv, Bd. 12 S. 128).
- 4) Bindende Gewohnheiten und Observanzen können nur aus einer größeren Zahl gleichmäßiger, in der Meinung der Rechtsnothwendigkeit vorgenommenen Handlungen erkannt werden (Plenar-Besch. d. Ob.-Trib. v. 6. Decbr. 1852, Archiv, Bd. 7 S. 334).
- 5) Die Existenz der Observanz setzt den Beweis einer Mehrheit von Handlungen voraus, die gleichmäßig und ununterbrochen sich lange Zeit hindurch wiederholt haben und in dem Gefühle rechtlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden sind (Erf. d. Ob.-Trib. v. 22. Sept. 1854, Striethorst's Archiv, Bd. 15 S. 21).
- 6) Zur Bildung der Observanz wird der Regel nach ein Zeitraum von 10 Jahren erfordert (Erf. des Ober-Trib. vom 19. Juni 1848, Entsch. Bd. 17 S. 365—371), der Ablauf eines solchen ist indess nicht unbedingt erforderlich (cfr. das Allegat ad 5 u. Erf. v. 22. Mai 1857, Entsch. Bd. 36 S. 311).

Besonderer Theil.

I. Die Elementarschule.

Unter der Elementarschule wird diejenige öffentliche Anstalt verstanden, deren Zweck in der religiös-sittlichen Bildung der Jugend und ihrer Unterweisung in den einem jeden vernünftigen Menschen für das bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnissen besteht.

cf. §§. 1 u. 46 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts; Art. 21. der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850; Regulativ vom 3. October 1854 (Verw.-Min.-Bl. S. 220); Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149).

Die bestehenden Vorschriften, welche diesen Zweck ermöglichen sollen, umfassen die Stellung der Schule in staats- und privatrechtlicher Beziehung, den Schulunterricht, den Schulbesuch und die Schulunterhaltung.

Der Schulunterricht scheidet von dieser Bearbeitung, die nur die Elementarschule und ihre Lehrer nach ihren äußeren Verhältnissen ins Auge fassen soll, selbstredend aus, dagegen werden die Vorschriften über die Stellung der Schule, über den Schulbesuch und die Schulunterhaltung auf den folgenden Blättern einer näheren Beleuchtung unterworfen werden.

Stellung der Schule.

Es sind zwei Gesichtspunkte, nach denen die Stellung der Schule in Betracht zu ziehen ist, nämlich in staatsrechtlicher und in privatrechtlicher.

A. In staatsrechtlicher Beziehung

Alle öffentliche Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich der Prüfungen und Visitationen zu allen Zeiten unterwerfen. Mit diesen Worten weist der §. 9 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts der Schule ihre Stellung dem Staate gegenüber an. Hierdurch wird die Befugniß des Staates indeß nur nach einer Richtung hin bezeichnet. Neben dem Aufsichtsrechte räumt ihm die Gesetzgebung weiter ein Organisationsrecht ein, indem die §§. 15 und 16 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts denjenigen Behörden, welche den Schulanstalten unmittelbar vorgeordnet sind, zur Pflicht macht, sich nach den vom Staate genehmigten Schulordnungen zu achten.

1. Das Organisationsrecht.

Aus dem Organisationsrechte, um hiermit zu beginnen, folgt für den Staat:

1. Das Recht zum Erlasse aller für das Schulwesen nöthigen Gesetze und Verordnungen.

2. Die Befugniß, Schulen einzurichten, sowie bestehende Schulbezirke abzuändern und aufzuheben, wo es gewünscht oder durch die Umstände geboten wird.

Der Staat übt dies Recht durch die Regierungen aus (cf. Gesch.-Instr. vom 23. October 1817 §. 18). Betrachten wir zunächst die Art und Weise der Ausübung der sub Nr. 2 bezeichneten Befugniß:

Veränderungen in bestehenden Schulbezirken haben ihren Ursprung entweder in der Lage der dazu gehörigen Ortschaften, oder in der durch die Zahl der ihnen angehörigen Kinder hervorgerufenen Ueberfüllung der Schule. Die Lehrkraft eines Lehrers reicht nach den bestehenden Principien der Regel nach nicht mehr aus, wenn die Zahl der Schulkinder über 100 kommt; die Entfernung einer Ortschaft vom Sitze der Schule soll ohne die dringendste Noth nicht über $\frac{1}{2}$ Meile betragen. Häufig wird sogar, obgleich sich diese Entfernung nicht überschritten findet, dennoch eine Aenderung in den bestehenden Schulbezirks-Verhältnissen nöthig, weil eingetretene Umstände, wie z. B. Anlagen von Eisenbahnen, die Communication erschwert und jene, wenigstens für Kinder in dem ersten schulpflichtigen Alter, unzulänglich gemacht haben. Es versteht sich zunächst wohl von selbst, daß da, wo Aenderungen beantragt oder ohne solchen Antrag für nothwendig erachtet werden, analog den über Parochial-Einrichtungen in den §§. 238 folg. Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts gegebenen Vorschriften alle diejenigen gehört werden müssen, welche ein Interesse dabei haben. Man begegnet aber nur zu oft der Meinung, daß gegen die bei der Schule verbleibenden Ortschaften den abzutrennenden ein Anspruch auf Entschädigung zustehe. Diese Meinung ist unrichtig. Eine Entschädigung kann nur in dem Falle gefordert werden, wo ein specieller Titel dazu durch einen etwa vorhandenen Grundvertrag gewährt wird (§§. 15 und 182 Tit. 6 Thl. II Allg. Landrechts). Ist dies nicht der Fall, so versteht es sich von selbst, daß Rechte und Vortheile Einzelner den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, bei eintretender Collision, weichen müssen (§. 74 der Einl. zum Allg. Landrecht), und daß nur besonders erworbene Vermögensvortheile einen Anspruch auf Schadloshaltung begründen (§. 75 a. a. D.). Darum muß dem Inhaber der Lehrerstelle das vocationsmäßig zugesicherte Einkommen belassen, resp. ihm eine Entschädigung für etwaige Verluste von demjenigen gewährt werden, zu deren Gunsten die Aenderung erfolgt (Rescr. vom 29. Juni 1829, *Annal.* Bd. 17 S. 369, *Circ.-Rescr.*

vom 17. October 1851, Verm.-Mitt.-Bl. pro 1852 S. 2). Ausfälle am Schulgelde unterliegen dieser Regel nur, wenn letzteres auf ein Firmum gebracht und dieses garantirt war.

In diesem Sinne spricht sich auch eine in dem Central-Blatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung mitgetheilte Entscheidung (cf. Central-Bl. Juliheft S. 431 folg.) aus.

Die Gemeinde N. war mit der Gemeinde St. zu einem Schulverbände vereinigt, in der Art, daß die Kinder beider Ortschaften, da N. keine Schule hatte, die Schule in St. besuchen sollten.

Schon vor der Vereinigung war das Schulzimmer in St. zu klein, eine Vergrößerung daher nach erfolgter Einschulung von N. unabweisbar.

Es entstanden nun Differenzen über die Verpflichtung des Gutsherrn in St., ins Besondere darüber, ob sich dieselbe auch auf den Theil der Baulichkeiten erstreckte, die um der Gemeinde N. willen erforderlich würden, wie die Vertheilung des Gemeinbeitrages vorzunehmen, und ob nicht die Gemeinde N. angehalten werden könne, ein Eintrittsgeld durch Ankauf eines Theils des vorhandenen Schulhauses zu erlegen.

Der erste Punkt wurde zum Nachtheile des Gutsherrn entschieden, weil der §. 36 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts die Bemessung des Umfangs und Gegenstandes der Verpflichtung nicht davon abhängig mache, ob eine Schule auch von fremden, nicht zum Gutsherrn gehörenden Kindern besucht werde, sondern nur davon, wo die Schule stehe.

In Betreff der Vertheilung der Kosten wurde der §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 und §. 35 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts für maßgebend erachtet und die Baulast, weil es sich nur um die Erweiterung des Schullokals handelt, der Schulgemeinde zugewiesen, und zwar nach dem, im speciellen Falle die Besitz- und Nahrungsverhältnisse repräsentirenden Klassensteuerfuße, mit der Maßgabe, daß jeder Hausvater zu N., weil einer fremden zugeschlagenen Gemeinde angehörig, die Hälfte dessen zu leisten, was ein gleichbesteuerteter Hausvater der Gemeinde St. zahlt.

Die letzte Frage, ob die Gemeinde N. zunächst einen Theil des Schulhauses zu St. erwerben resp. die Gemeinde St. verhältnißmäßig entschädigen müsse, wurde verneint, da das in Folge der Einschulung von N. constituirte Verhältniß kein anderes sei, als das näher liegende, welches entstehe, wenn eine oder mehrere neue Familien an einen fremden Ort ziehen, wo bereits eine Schule sich befindet, die von ihren Kindern hinfort besucht werden solle.

Auf die hier dem §. 35 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts rücksichtlich des Beitragsverhältnisses der Gemeinde N. gegen die Gemeinde St. gegebene Deutung soll später bei Gelegenheit der Frage über die Erhaltungsverbindlichkeit der Elementarschulen zurückgekommen werden.

Die Aenderung erfolgt also, wie bemerkt, im Verwaltungswege. Die desfallsige Festsetzung ist eine definitive, und wenn desungeachtet dafür hin und wieder die Form des Interimistici mit Bestimmung eines Präclusiv-Termins zur Einlegung des Recurses von einzelnen Regierungen gewählt worden, so liegt dazu augenscheinlich kein Grund vor, wie dies des Näheren in dem Rescripte vom 21. April 1859 (Verto. = M. = Bl. S. 168) ausgeführt wird.

Aus dem Organisationsrechte folgt für den Staat ferner:

3. Das Recht, die Qualifikation des Lehrers festzustellen, ihn für anstellungsfähig zu erklären und nach erfolgter Wahl und Berufung zu bestätigen.

4. Das Recht, die zur Existenz der Anstalt und Subsistenz des Lehrers erforderlichen Mittel zu bestimmen und für deren Beschaffung Sorge zu tragen.

Die Ausführung ist auch in diesem Punkte wiederum den Regierungen zugewiesen worden (§. 18 der Gesch.-Instr. v. 23. October 1817). Sie bewerkstelligen dieselbe selbstständig und mit Ausschluß der Möglichkeit für den von ihr zur Beschaffung solcher Subsistenzmittel für verpflichtet Erklärten, die Frage über seine Verpflichtung oder Nichtverpflichtung zum Gegenstande eines richterlichen Verfahrens zu machen, es sei denn, daß die Befreiung auf einen speziellen Titel, nämlich den des Vertrages, Privilegi oder der Verjährung — und zwar durch Besitz — gestützt worden wäre. Es folgt dies aus dem Umstande, daß Beiträge der gedachten Art den allgemeinen Anlagen gleichgestellt werden müssen (§§. 29—34, Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts), über die Verbindlichkeit zur Entrichtung Letzterer aber ein Prozeß nur unter der erwähnten Bedingung statthaben kann (§§. 78 und 79, Tit. 14 Thl. II Allg. Landrechts).

II. Das Aufsichtsrecht.

Das Aufsichtsrecht findet seinen Mittelpunkt in dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- u. Angelegenheiten. Von ihm ressortirende Behörden sind:

die Ober-Präsidien der einzelnen Provinzen und die Regierungen.

Ihr Wirkungsbereich wird resp. durch die Dienst-Instruktion vom 31. December 1825 (Ges. = S. pro 1826 S. 1) und v. 23. October 1817 (Ges. = S. 230) näher bestimmt und begrenzt. Zur nächsten und unmittelbaren Aufsicht bestehen weiter Kreis- und Lokal-Aufsichts-Behörden.

Kreis-Aufsichts-Behörden.

Diese werden gebildet durch die Landräthe, sowie neben ihnen durch die Superintendenten als Kreis-Schul-Inspektoren.

Die Wirksamkeit der Landräthe erstreckt sich vorzugsweise auf die äußeren Angelegenheiten der Schulen. Dies ergibt seine

Stellung als beständiges Organ der Regierung und folgt aus der Instruktion v. 31. December 1816 (Annalen, Bd. 6 S. 929), deren §. 11 lautet:

Sein (des Landraths) Geschäftskreis umfaßt alle Gegenstände, welche von der ersten Abtheilung der Regierung ressortiren, insoweit als solche in besonderer Beziehung auf den ihm anvertrauten Kreis stehen zc.

in Verbindung mit §. 2 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817, wo es sub Nr. 6 heißt, daß auch die geistlichen und Schul-Angelegenheiten zum Geschäftskreise der Abtheilung I gehören. Der Umstand, daß in der Folgezeit bei vielen Regierungen für diese Sachen eine abgesonderte Abtheilung gebildet worden ist, hat selbstredend in der Stellung der Landräthe nichts geändert. Darum soll auch heute noch die bei ihnen im §. 29 der Instruktion vom 31. December 1816 dringend empfohlene Sorgfalt für diesen wichtigen Theil ihres Berufs vorhanden sein, obgleich die Absicht, ihre Theilnahme an der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchen- und Schulwesens näher zu präcisiren, später keine Realität erlangt hat.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören demnach im Wesentlichen:

die Untersuchung über den baulichen Zustand der Schulgebäude und die Aufnahme der behufs Erhaltung und Besserung derselben nöthigen Verhandlungen; die Sorge für Erhaltung der Schulgrundstücke; die Verhandlungen in Betreff der Regulirung des Dienst Einkommens; die Begutachtung der Frage wegen Veränderung bestehender und Errichtung neuer Schulbezirke; die Ueberwachung der Bestrafung von Schulversäumnissen zc.

Die Wirksamkeit der Superintendenten betrifft vorzugsweise die inneren Angelegenheiten der Schulen.

Die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Bezirks-Schulaufsicht stets mit dem Amte der Superintendenten zu verbinden, oder lieber unter den Geistlichen des betreffenden Bezirks allemal denjenigen zu wählen, der dazu am geeignetsten sei, ist vielfach lebhaft besprochen worden (sfr. Schulblatt für Brandenburg pro 1854 S. 414 folg.). Das Circ.-Rescript vom 22. April 1823 (Annalen Bd. 7 S. 292) hat die Vereinigung angeordnet, indem es festsetzt, daß in's Künftige, wenn ein Superintendent ausnahmsweise von den Geschäften der Schul-Inspektion zu entbinden sei, die alsdann zu diesem Behufe zu wählenden Geistlichen nur als Vicarien betrachtet werden und verpflichtet sein sollen, die Superintendenten in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden durch sie befördern zu lassen. Wo wegen des Umfanges der Diocese für gewisse Theile derselben neben den Superintendenten aus den Geistlichen Schul-Inspektoren ernannt werden müssen, da soll jenen die Leitung verbleiben, damit ihnen nicht ein Theil ihres Einflusses entzogen werde.

Hiernach wird, nicht immer zum Vortheile der Schulen, verfahren.

Zu den Obliegenheiten der Kreis-Schul-Inspektoren gehören die Schulvisitationen, die in der Weise zu vertheilen sind, daß jährlich der dritte Theil der Schulen eines jeden Bezirks zur Revision gelangt, sodaß der Kreis-Schul-Inspektor also in einem dreijährigen Turnus durch den ganzen Sprengel gelangt (cfr. Circ.-Rescr. vom 1. Oktober 1851, Verw.-M.-Bl. S. 218). Nähere Vorschriften über die Ausführung der Visitationen enthält die Schul-Visitations-Ordnung vom 16. März 1830 (Annalen Bd. 14 S. 79), wonach er eine Prüfung der Schüler zu veranlassen und dabei von der Qualifikation des Lehrers Kenntniß zu nehmen hat; die Schulrechnungen revidiren; Wünsche zum Besten der Schule entgegennehmen; von der Beschaffenheit der Schulgebäude sich zu überzeugen und endlich Erkundigung einziehen soll, ob das Einkommen des Stelleninhabers richtig und unverkürzt für denselben eingeht.

Es liegt in der dienstlichen Stellung der Superintenden ten, daß alle Anträge der Lehrer an die vorgesetzten Behörden zu ihrer Kenntniß gelangen, und deshalb durch ihre Vermittelung diesen zugehen. Dabei dürfen sie, soll diese Maßregel für den Dienst ersprießlich sein, sich nicht bloß auf das Durchlesen und Weiterbefördern beschränken, sondern sie müssen ihre gutachtliche Aeußerung beifügen, und auf unbegründete Anträge sofort den Antragsteller aufmerksam machen und zum Abstehen von denselben rathen.

Endlich ist hier noch des Rechts der Superintenden ten zu gedenken, von dem zur Confirmation erforderlichen Alter von 14 Jahren zu dispensiren, wenn daran nur drei Monate fehlen (cfr. Circ.-Rescr. vom 14. August 1848, V.-M.-Bl. S. 268); auch hat man es vielfach noch besonders für erforderlich erachtet, ihnen die schon aus ihrer Stellung als Kreis-Schul-Inspektoren herzuleitende Befugniß zuzuerkennen, den Besuch auswärtiger Schulen zu gestatten oder zu verbieten.

Local-Aufsichtsbehörden.

Die Local-Aufsichtsbehörden sind verschieden, je nachdem es sich um eine städtische oder Land-Schule handelt.

Rücksichtlich der städtischen Schulen gilt zunächst der Grundsatz, daß auch nach Emanation der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261), die bis dahin bestandenen Verhältnisse wegen Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens noch in voller Kraft sind. Es wird dies ausdrücklich anerkannt in einem Rescript des geistlichen Ministerii vom 17. Februar 1854 (Staats-Anz. pro 1854 Nr. 51). Daher sind die Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808 (N. C. C. XII S. 471) und die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (Ges.-Samml. S. 10), sowie die dazu erlassenen Ministerial-Instruktionen auch heute noch in dieser Hinsicht maßgebend. Die ein-

schlagenden Bestimmungen finden sich dort resp. in den §§. 174 — 179 und 107, ferner im §. 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, und es soll danach als Regel gelten, daß die Schulangelegenheiten von Deputationen geleitet werden, welche keine von dem Magistrat getrennte Instanzen, sondern nur Abtheilungen der Magistratsverwaltung bilden, mit dem Magistrat verbunden und demselben untergeben sind (cfr. Rescr. vom 13. Mai und 28. November 1842, B.-M.-Bl. S. 254 u. 412). Die Zusammensetzung und Geschäftsführung dieser Deputationen finden sich näher normirt in der Instruktion v. 26. Juni 1811 (cfr. Melgebauer, S. 210 folg., v. Kampf Annalen, Bd. 17 S. 659). Sie lautet:

Organisation der städtischen Schuldeputationen.

§. 1. Die Schuldeputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und des Umfangs ihres Schulwesens bestehen: 1) aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, 2) aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten, 3) einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und 4) aus einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten 9, in den mittlern 6, und in den kleinern Städten 3 Personen und die etwaigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schuldeputation bilden. Außerdem sollen in den größeren Städten die Superintendenten, insofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht haben, die Angelegenheiten ihrer Diöcesen, so weit diese vor die dasige Schuldeputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

§. 2. Bei Errichtung der Schulcommission treten in den großen und mittlern Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle (§. 1 Nr. 3) drei Subjecte. Diese werden vom Magistrat der geistlichen und Schuldeputation vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt, und nebst den übrigen Mitgliedern der städtischen Schuldeputation bestätigt. In den kleinern Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines besondern sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts soll schon von Amts wegen, ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hievon nöthig machen, so sind diese der Königl. Regierung genau und bestimmt anzuzeigen. Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, ernennet die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden.

§. 3. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, welche städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen, und das gehörige Verhältniß zu beobachten.

§. 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrten- und Schulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer bei derselben sich befinde.

§. 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden.

§. 6. Die städtischen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputationen dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswezens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputationen gesetzt werden.

§. 8. Die Stellen in den Schuldeputationen werden immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich der geistlichen und Schuldeputation der Regierung aufs Neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

Wirkungskreis und Amtsverwaltung der städtischen Deputationen.

§. 9. Die Behörden für die innern und äußern Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgefordert von einander bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die innern als für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden.

§. 10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung concurrirt bei diesen die Armendirection. Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögensverwaltung für die Patrone, ingleichen der Lehrerwahlen überhaupt (§. 21), den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, bezugleich die Schulen der jüdischen Gemeinden. Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patrons nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet. Ueber alle Privatschulen und Privatanstalten führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen diejenige Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

§. 11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dieses den sachkundigen Mitgliedern der Schuldeputationen ob.

§. 12. In Beziehung auf die Rectoren der größern Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

§. 13. Die Specialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Einrichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

§. 14. Bei der Aufsicht über die Töchter Schulen werden die Schul-Deputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedensten Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Ortes auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln. Die Specialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsnehmerinnen derselben ernennen.

§. 15. Eben so sehr aber, wie auf Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin es zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen unge schmälert, in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts, und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen.

§. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Feiterkeit und Ruhe erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

§. 17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Ansicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt (§. 10) übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputationen. So wie diese das Maasß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeschränkt anvertraut worden, nach den Lokalverhältnissen der geistlichen und Schuldeputationen der Regierung vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Verteilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei: so sorgen sie auch anderer Seits für die pünktliche Ausführung des höhern Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

§. 18. Auch haben sie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen verrechnet werde.

§. 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämtlicher Schulen werden den Deputirten jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der geistlichen und Schuldeputation der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämtlichen Jahresrechnungen werden den Deputationen vorgelegt, welche sich nach §. 183 der Städteordnung von dem Stadtverordneten-Collegium beschargiren lassen. Im Allgemeinen aber finden auch in Abficht

des von den Schuldeputationen zu verwaltenen Vermögens die §§. 2, 183, 184 und 186 der Städteordnung Anwendung.

§. 20. Jährlich vor dem Jahreschlusse erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und über den gegenwärtigen innern und äußern Zustand desselben an die vorgeetzte geistliche und Schuldeputation der Regierung.

§. 21. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen (§. 1 Nr. 3) Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher nicht städtischen Behörden zustand, ferner von diesen gewählt, ohne Concurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

§. 22. Die Mitglieder der Schuldeputation halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhause des Ortes. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Ortes zu veranstalten.

Dazu erging das Circ.-Rescript des geistlichen Ministers und des Ministers des Innern vom 27. November 1823 (v. Kampf Annalen Bd. 17 S. 659 folg.), welches lautet:

Bei der Verfügung vom 26. Juni 1811, die Zusammensetzung der Schuldeputationen in den Städten, muß es lebhaft bewenden.

Ein Zweifel darüber, ob nicht durch diese Verfügung den durch die Städte-Ordnung begründeten Rechten der Stadtverordneten Eintrag geschehen sei, würde bloß dann eintreten können, wenn die Stadtverordneten darauf bringen sollten, nach §. 179 der Städte-Ordnung eine besondere Kommission zur Besorgung der äußeren Schul-Angelegenheiten zu bestellen und nach den allgemeinen Principien zu organisiren. Selbst in diesem Falle aber würde bei der speziellen Einwirkung, welche der oberen geistlichen Behörde auf die Schul-Angelegenheiten zufließt, an der Befugniß derselben, die Erfordernisse zur Qualifikation der Mitglieder zu bestimmen, kaum zu zweifeln, und außerdem Falls nur Veranlassung zu einer Berichterstattung vorhanden sein, da es überhaupt, ganz besonders aber in kleinen Städten, augenscheinlich unzumuthig sein würde, die im entschiedensten Zusammenhange stehenden inneren und äußeren Schul-Angelegenheiten von zwei verschiedenen Behörden behandeln zu lassen.

So lange aber die Stadtverordneten damit einverstanden sind, daß die Kommission für die inneren Angelegenheiten zugleich die äußeren mitbesorge, kann gar kein Zweifel dagegen obwalten, daß diese Kommission nach diesen im Gesetze selbst vorbehaltenen, und unterm 26. Juni 1811 ertheilten näheren Bestimmungen organisirt bleiben müsse. Wie sich nun hieraus ergibt, daß die Weigerung des Magistrats zu G., den N. als Mitglied der Schul-Kommission zu befähigen, wohl begründet ist, also ist auch

2) kein Bedenken dagegen, daß derselbe nicht gezwungen werden kann, wider seinen Willen die Schulkasse zu verwalten.

Denn die Führung einer Kasse erfordert eine eigenthümliche technische Bildung und gehört nach §. 30 unzweifelhaft zu denjenigen kunstmäßigen Diensten, welche von den Bürgern unentgeltlich nicht gefordert werden können.

Auch muß die fortgesetzte Führung einer solchen Kasse bei den regelmäßig wiederkehrenden Geschäften und der damit verbundenen Verantwortlichkeit nicht als ein einzelner Auftrag, sondern als ein Stadttamt betrachtet werden, und es würde daher auch der von dem N. gemachte und von der R. Regierung

nicht bestrittene Einwand, daß sein Geschäft ihn öfters zu Reisen und zu wochenlanger Abwesenheit nöthigen, nach §. 199 der Städte-Ordnung berücksichtigt werden müssen. Hiernach hat die Königl. Regierung die Sache zu entscheiden.

Zu Uebrigen unterliegt es keinem Bedenken, die Verwaltung der Schullasse dem Kammerer oder einem anderen Offizianten, der nicht Mitglied der Schulkommission ist, zu übertragen, wenn nur die Kasse abge sondert von den übrigen städtischen Kassen gehalten, die Rechnung gleichermaßen geführt und der Rechnungsführer in dieser Beziehung der besonderen Aufsicht der Schulkommission übergeben wird.

Außerdem enthält über den Geschäftsgang die durch Rescript des Ministers des Innern vom 23. Januar 1836 für die 6 östlichen Provinzen publicirte Instruktion desselben Ministerii vom 25. Mai 1835 (v. Kämpy Annalen 19 S. 733) folgende Bestimmung:

§. 26. Die Deputationen und Kommissionen des Magistrats, wie solche nach Vorschrift der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eingerichtet werden müssen, nach der revidirten Städte-Ordnung aber eingeführt werden können, führen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats und in Gemäßheit der von diesem erlassenen Bestimmungen und Instruktionen die ihnen übertragenen Verwaltungen; sie stehen weder mit den Stadtverordneten, noch mit anderen Behörden in direkter Geschäftsverbindung, und können in letzterer Hinsicht nur örtliche Verhältnisse mit Zustimmung der Ortsbehörde eine Ausnahme begründen. Sie sind berechtigt, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen und sich nach dem Gegenstande in die Spezialaufsicht zu theilen; doch kann dieses nur mit Zustimmung des Vorstehenden geschehen. Sie können zur Berathung einzelner ihre Verwaltung betreffenden Gegenstände andere Kommunalbeamte, Sachverständige oder fachkundige Personen hinzuziehen. Vergleichene Personen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verstärken oder vermindern.

Die Deputationen und Kommissionen sind in folgenden Fällen verbunden, beim Pleno des Magistrats anzufragen:

- a) in allen Sachen, bei denen nach der Vorschrift der Städte-Ordnung die Erklärung oder Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich ist;
- b) bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungs-Grundsätzen oder bestehenden Einrichtungen;
- c) in allen Fällen, wo es auf Richterstattung an die höhere Behörde ankommt. In solchen Fällen müssen sie den Bericht mit allen erforderlichen Materialien versehen, gleich Namens des Magistrats im Concepte entwerfen und ihm dem letzteren zur weiteren Veranlassung einreichen;
- d) in Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deputationen betheilig sind und keine Einigung stattfindet;
- e) bei Anstellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Verbesserung im Gehalte, ihrer Suspension und Entlassung, ingleichen bei Annahme von Distarien zu dauernder Beschäftigung;
- f) in Disciplinar-Angelegenheiten ihrer unbefoldeten Unterbeamten, wenn Verweise und Rügen des Vorstehenden nicht ausreichen.

Ueber die noch bestehende Gültigkeit spricht sich das Rescript des Ministers des Innern v. 20. Juni 1853 (B.-M.-Bl. S. 138) an. Es heißt darin sub XIII:

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung bewegen, bilden die neben der älteren Städte-Ordnung ergangenen besonderen

Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gef.-S. S. 261) am Schlusse den statistischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmsfähige Bürger (§. 5) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§. 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können zc.

Auch das Rescript des Ministerii der geistlichen zc. Angelegenheiten v. 17. Februar 1854 (Staats-Anz. Nr. 51) bemerkt dazu:

Mit Bezugnahme auf den Circular-Erlass vom 18. August 1851, durch welchen von dem Herrn Minister des Innern und mir ausgesprochen worden, daß der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ein die letzter bestehenden Verhältnisse abändernder Einfluß auf die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens in den betreffenden Gemeinden nicht zugestehen sei, sehe ich mich veranlaßt, nach vorher erklärtem Einverständnis des Herrn Ministers des Innern, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es eine gleiche Bewandniß mit der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. hat. Namentlich gilt dieses in der Beziehung, daß das im §. 8 der Verordnung vom 26. Juni 1811 der Regierung vorbehaltene Recht der Bestätigung der zu den städtischen Schul-Deputationen gewählten Mitglieder auch fernerhin zur Anwendung zu bringen ist. Wenn es in einem einzelnen Falle zu meiner Kenntniß gekommen ist, daß dieses Recht schon früher nicht überall ausgeübt worden ist, so benutze ich diese Gelegenheit, um die Kgl. Regierung zu erinnern, daß eine solche Versäumnis weiterhin nicht statthaft, jene Befugniß vielmehr mit Entschiedenheit zu dem Zwecke in Anwendung zu bringen ist, damit aus den städtischen Schul-Deputationen zur Ausübung der wichtigsten, diesen übertragenen Funktionen ungeeignete Elemente fern gehalten werden. Ich erwarte zc.

Was das Verhältniß der Superintendenten und Geistlichen zu den Schul-Deputationen angeht, so bestimmt das Circ.-Rescript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. November 1827 (Annalen 11 S. 960):

In der unterm 26. Juni 1811 erlassenen Verfügung, betreffend die Instruktion für die Schul-Deputationen in Städten, ist festgesetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, schon von Amtswegen zur Stelle des sachkundigen Mitgliedes der städtischen Schul-Deputation bestimmt sei, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Ministerio nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden soll. Nach einer mehrjährigen Erfahrung und in Erwägung, daß den Superintendenten vermöge ihrer Stellung als perpetuirlichen Commissarien der Kgl. Regierung die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte obliegt, steht sich das Ministerium veranlaßt, die obige Festsetzung dahin zu modificiren, daß in den Städten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der, diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schul-Deputation als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden soll. Dagegen soll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geistliche ist, der städtischen Schul-Deputation bei ihren regelmäßigen Versammlungen in seiner Qualifikation als Ortsgeistlicher auch ferner angehören. Durch dieses Verhältniß des Superintendenten als Ortsgeistlicher zu

der städtischen Schul-Deputation soll aber seine Befugniß, als Superintendent die betreffenden Schulen zu revidiren, und die erforderlichen Anträge an die Kgl. Regierung zu machen, keineswegs beschränkt werden, wie es denn auch der Kgl. Regierung nach wie vor frei steht, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schul-Deputation, wo die Berathung unter seinem, als des Kgl. Kommissarius Vorsitz sitzenden wird, mit besonderem Auftrage zu versehen. Uebrigens bemerkt das Ministerium, daß in den Städten, wo, der obigen Bestimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des sachkundigen Mitgliedes in den Schul-Deputationen einnehmen wird, es die Pflicht der zu denselben gehörigen Geistlichen ist, sowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer Mitaufsicht untergebenen Schulen regelmäßigen Jahresbericht und über einzelne wichtige Fälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schul-Deputation, an den vorgeordneten Superintendenten zu erhalten, sowie es dem Letztern vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen, oder auf den Grund der eingegangenen Berichte der Ortsgeistlichen die Schul-Deputationen zu außerordentlichen Berathungen zusammen zu berufen, und darin das Nöthige zur Sprache und zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Kommissarius der Kgl. Behörde der Vorsitz gebührt.

In Bezug auf die Stellung der Schuldeputationen im Allgemeinen ist hier noch eines Plenarbeschlusses des Ober-Tribunals vom 27. Mai 1839 (J.-M.-Bl. S. 240) zu gedenken, wonach dergleichen in dem §. 179 der Städte-Ordnung von 1808 und §. 107 der revidirten Städte-Ordnung bezeichnete Deputationen und Kommissionen als öffentliche Behörden anzusehen und daher für befugt zu erachten seien, Nichtigkeitsbeschwerden ohne Zuziehung eines Rechts-Anwalts einzureichen.

Für die Landschulen bestehen Schul-Vorstände, welche zutreffenden Falls aus dem Gutsherrn, dem Geistlichen und aus zwei bis vier Ortseinwohnern, worunter sich, wenn möglich, der Schulze befinden muß, bestehen sollen. Die allgemeine Einführung solcher Vorstände geschah durch die Instruktion vom 28. October 1812 (Reigebaur S. 194):

Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht Königl. Patronats ist, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger und, nach Verhältniß des Umfangs der Societät, aus zwei bis vier Familienvätern derselben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß, bestehen. Ist die Schule Königl. Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben. Der Prediger soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorsteher für das Aeußere. Die näheren Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände sind in anliegender Instruktion bestimmt. Auch will das Departement der geistlichen und Schul-Deputation im Allgemeinen anheimgeben, wenn etwa Superintendenten zu viel Arbeit haben, um neben den Geschäften der kirchlichen Inspektion auch die Schul-Inspektion mit gehöriger Thätigkeit, Sorgfalt und Energie wahrzunehmen, oder sich Geistliche von vorzüglicher Kenntniß des Schulwesens und lebhaftem Interesse für dasselbe vorfinden, die in einem größeren Wirkungskreise ihm Nutzen schaffen und allgemeinen Eifer dafür anregen, auch zur Belehrung und Verbesserung der Schullehrer selbst wirken könnten, solche Männer mit vorzüglicher Rücksicht darauf, daß die Superintendenten dies nicht in einem für sie nachtheiligen Lichte erblicken, und keine Collision mit ihnen dadurch entstehe, dem Departement zu Schul-Inspektoren vorzuschlagen.

Instruktion für die Schulvorsteher.

Dem Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatschulen jedesmal die Gutsheerrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patron sein soll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußern Ordnung und für die genaue Befolgung der Schul-Verordnungen zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Schul-Inspektor, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lektions-Verzeichnisse und Anweisung der Schulbücher, sondern bekommt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höhern Behörden. Er selbst ist die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde. Letztere soll ihre etwaigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen nicht beim Schullehrer, sondern muß sie bei dem Schulvorstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher untersucht und erforderlichen Falls dem Schul-Inspektor zur Beurtheilung und Entscheidung vorträgt. Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags, entweder in dem Schulzimmer oder in dem Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächst folgenden Mittwoch. Der Gutsherr oder das Magistratsmitglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind und die Umstände es zuträglich machen, zu Zeiten mit bei diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorständen überlassen. Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für die gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrer-Wohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbesondere darauf achten, ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Keuschheit in denselben herrsche; ob auch Alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hange und liege; ob Böden, Wände, Fenster, Tische, Bänke u. sauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihrer Abtheilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgeräth, der Lehr-Apparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgend eins von den Kindern in der Schule eine ansteckende Krankheit oder elakhafte körperliche Schäden an sich habe. Bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen und den Eltern desselben darüber die nöthige Weisung geben. Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und Hervollständigung des Lehr-Apparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln) haben sie zu sorgen. Der Schulvorstand muß bei seinen Schul-Bisitationen darauf achten, ob der Lektions- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde; im Fall der Vernachlässigung den Schullehrer privatim daran erinnern, um, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schul-Inspektor darüber Anzeige zu thun. Diese Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens einmal untermuthet die Schule besuchen und darin dem Unterrichte betheiligen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen und davon in dem anzulegenden Schulprotokollbuche Meldung thun. Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Ausführung des Schullehrers Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Ebenso hat er auch darauf zu halten, daß die sämtlichen Gemeindeglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührend erfüllen. Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuch-Listen einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Vernachlässigung oder Vernachlässigung der Schule von Seiten der Eltern daraus erkenne, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige thun könne. Die sämtlichen Listen werden am

Schlusse eines jeden Jahres an den Schul-Inspektor eingesandt. Denselben wird ein Bericht beigelegt, worin der Schulvorstand seine etwaigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut, und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht oder zu saumselig zur Schule schicken, und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen. Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der gegründetsten Ursache, ohne den Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu thun. Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schul-Examen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung und protokolliert darüber im Schul-Protokollbuche bei der nächsten Versammlung.

Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwaigen Gemeinheits-Theilungen darauf halten, daß auch der Schule nach der deshalb gegebenen Vorschrift eine gute Parcellen zugetheilt werde.

Wenn eine Schulstelle vacant geworden, so muß der Schulvorstand es dem Schul-Inspektor anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vocation, welche der neu erwählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst unterseigelte Specification der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einföhrung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schul-Inspektor, oder auch nach dessen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeinde und der Gemeinde-Jugend geschehen. Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz, führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwaige Correspondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schul-Inspektor. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz, auf Alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen. Zu diesem Behufe muß demselben ein ordentliches Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schul-Vorstehern und dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schul-Inspektor zur Revision geschickt.

Die Amtsföhrung der Schulvorsteher soll sechs Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem Andern zu übertragen.

Es sollen aber nicht die sämmtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schul-Inspektor in Vorschlag bringen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißcredit stehen, so ist mit Grund zu erwarten, daß sie das ihnen anvertrante ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer

und alle Mühe anbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde, zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Unter dem Schulpatrone wird bei Landschulen der Gutsherr verstanden. Ein eigentliches Patronat über Schulen ist dem kanonischen Rechte ebenso fremd, wie dem Allg. Landrechte (cfr. Entsch. d. Ober-Orth. vom 6. October 1854, Archiv für Rechtsfälle Bd. 15 S. 79, Rescr. vom 27. März 1860, Centralbl. S. 224).

Auch die Schulordnung für die Provinz Preußen v. 11. Decbr. 1845 gebietet der Befugnisse und Obliegenheiten der Patronate und der Schulvorstände näher in den §§. 28 folg., wie denn auch über die Zusammensetzung der letzteren von den einzelnen Regierungen genauere Instruktionen erlassen worden sind, beispielsweise von der Regierung zu Koblenz unterm 7. November 1835 (Annalen Bd. 20 S. 359), und von der Regierung zu Frankfurt a. D. unterm 20. Mai 1835. Letztere, welche durch Ministerial-Rescr. vom 26. Juni dess. Jahres genehmigt worden, lautet:

§. 1. Der Vorstand einer jeden Schule hat die Verpflichtung, für die gehörige Handhabung der äußern Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu sorgen.

§. 2. Er soll bestehen aus dem Patron, dem Prediger und zwei bis vier der achtbarsten Familienväter des Orts, unter denen in der Regel der Schulze sein muß, und denen aus jeder eingeschulten Dorfgemeinde noch ein Mitglied hinzutreten wird.

§. 3. Bei Schulen Königl. Patronats bedarf es keines besondern Vertreters des Patronats. Bei diesen Schulen gebührt dem Prediger ausschließlich der Vorsitz bei den Versammlungen des Schulvorstandes. Die Königl. Domainen- und Rentbeamten sind jedoch berechtigt, so oft sie es für gut finden, diesen Versammlungen beizuwohnen.

§. 4. Bei Patronatschulen führt der Gutsherr, wenn er bei den Versammlungen des Schulvorstandes persönlich zugegen ist, sonst der Prediger in denselben den Vorsitz. Magistrate können dies durch ein Mitglied ihres Kollegii thun. Wenn jedoch Gutsherrn als Vorsitziger des Schulvorstandes sich anderweitig wollen vertreten lassen, oder Magistrate dies durch andere Personen als durch Mitglieder ihres Kollegii thun lassen wollen, so haben sie dazu unsere spezielle Genehmigung nachzusuchen, deren Ertheilung besonders davon abhängen wird, daß Bildung und äußere Stellung des vorgeschlagenen Stellvertreters für die ihm in dem angegebenen Verhältnisse gebührende Achtung nach unserm Dafürhalten hinreichende Gewähr leisten.

§. 5. Wo bei einer Schule ein Vorstand zuerst eingerichtet wird, da werden die Mitglieder desselben aus der Gemeinde, bei Patronatschulen von dem Patron und Prediger, bei Schulen Königl. Patronats von dem Prediger und dem Domainen- oder Rentbeamten gewählt. Die Ergänzung der abgegangenen Mitglieder erfolgt durch die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes in der Art, daß bei Patronatschulen jedesmal die Zustimmung des Patrons, wenn derselbe nicht bei der Wahl mitgewirkt hat, einzuholen ist. Die gewählten Mitglieder werden von dem Superintendenten oder Schulinspektor bestätigt und von dem Prediger der Gemeinde vorgestellt und durch Handschlag verpflichtet.

§. 6. Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes behalten in der Regel ihr Amt so lange sie Mitglieder der Gemeinde sind, es wäre denn, daß sie selbst aus triftigen Gründen um Entlassung von demselben bäten, oder daß wichtige Ursachen uns nöthigten, ihnen dasselbe abzunehmen.

§. 7. Der Schulvorstand empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Bezirks-Schul-Inspektor, muß an denselben berichten und den Anweisungen desselben Folge leisten. Eben so hat derselbe den in weiserem Auftrage an ihn gemachten Anforderungen der landwirthlichen Behörde zu genügen und den Dominiken, sowie den Domainen- und Rentämtern alle von denselben gewünschte Auskunft in Schulangelegenheiten zu geben.

§. 8. Der Schulvorstand versammelt sich außerordentlich, so oft es für nöthig befunden wird, ordentlich aber an den ersten Mittwoch der Monate Januar, April, Julius und October, sofern auf diesen Tag kein Festtag einfällt, sonst eine Woche später nach der Bestimmung des Präses in dessen Wohnung oder im Schulhause. Das Resultat der vorgekommenen Verhandlungen wird in wesentlicher Kürze im Protokollbuche des Schul-Vorstandes vermerkt. Versammlungen, Verhandlungen und Correspondenzen der Schulvorsteher ohne Mitwirkung des Präses und Predigers sind ordnungswidrig und ungültig.

§. 9. Der Schulvorstand soll zwar in seiner Gesamthüttigkeit die äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule umfassen und übereinstimmend leiten, er soll auf die gute Gestaltung des Unterrichts und dessen den Bedürfnissen angemessene Verbesserung, auf die tadelfreie amtliche und sittliche Führung des Schullehrers, auf die Verbesserung seines Dienst-Einkommens, wo solche nöthig ist, auf die Instandhaltung, Ausbesserung und Erweiterung der Schulgebäude, auf die Ordnung und Reinlichkeit in der Schulkunde, auf den regelmäßigen Schulbesuch und auf alles, was sonst zur Ordnung des Ortschulwesens im Innern und Aeußern gereichen kann, fortwährend sehen und hinarbeiten. Er muß diese Obliegenheiten jedoch in einer Art erfüllen, daß dadurch den besonderen Rechten und Pflichten der Ortsobrigkeiten, Prediger und Gemeinden in Absicht des Schulwesens nicht zu nahe getreten wird.

§. 10. Die Anordnung und Leitung des Lehrwesens und der Disciplin der Schule gebührt in der Regel ausschließlich dem Prediger. Derselbe hat jedoch die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes fortwährend in möglichst genauer Kenntniß von dem innern Zustande der Schule zu erhalten und ihre Wünsche, Forderungen oder Klagen zu vernehmen, und so weit solche zweckmäßig und begründet sind, zu beachten, deshalb auch mit dem Schul-Vorstande mehrmals und wenigstens zwei Mal jährlich die Schule zu besuchen, und Lehrer und Kinder Proben von ihren Leistungen ablegen zu lassen.

§. 11. Die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung des Schullehrers und das Recht, ihn darüber zur Verantwortung zu ziehen, ihm Verweise zu ertheilen oder auf seine Zurechtweisung bei uns anzufragen, steht zwar dem ganzen Schulvorstande zu, er muß dasselbe aber aus durch den Prediger und in wichtigen Fällen durch den Patron ausüben lassen. Dem Prediger liegt jedoch hierin zunächst die Verantwortlichkeit ob. Wegen der Aufsicht auf die amtliche und sittliche Führung der Schullehrer solcher Ortschaften, die von dem Wohnsitze des Predigers entfernt gelegen sind, müssen, wenn ein solcher Ort der Wohnsitz des Patrons ist, mit diesem, sonst aber mit einem Mitgliede des Schulvorstandes die nöthigen Berathungen zu dem Zwecke getroffen werden, daß, ohne das Ansehen des Lehrers zu beeinträchtigen, doch sein ganzes Verhalten der Kenntniß des Predigers nicht entgeht und ihm in dringenden Fällen, wo die augenblickliche Aussetzung der Schule nicht zu vermeiden ist, die Erlaubniß dazu, die nicht sogleich von dem Prediger eingeholt werden kann, zu ertheilen ist.

§. 12. Die Sorge für den regelmäßigen Besuch der Schule ist eine Hauptpflicht des Schulvorstandes. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß hierzu der Schulvorstand mehr durch allgemeine Berathung über die anzuwendenden Mittel und durch Geltendmachung seines Einflusses auf einzelne Eltern mitwirken kann, die Anwendung der speziellen Maßregeln hierzu aber

dem Prediger und der Ortsobrigkeit, denen die Befehle sie zur Pflicht machen, überlassen bleiben, und namentlich zunächst der Prediger für die unbedingte und festgesetzte Anwendung aller vorgeschriebenen Maßregeln zur Controlierung des Schulbesuchs und zur Abstellung der Schulversäumnisse verantwortlich sein und die Schulbesuchskasse monatlich und nach den Stunden wöchentlich sich unmittelbar von dem Schullehrer einreichen lassen muß.

§. 13. Dem Schulvorstande liegt die Verwaltung des Schulvermögens und der Schullasse und die Sorge für die regelmäßige Einziehung des Schulgelbes ob. Er hat dabei nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu verfahren, und bleibt in Allem seinen Mitgliefern für jeden Schaden, der durch seine Schuld der Schullasse erwächst, verantwortlich. Die unmittelbare Erhebung des Schulgelbes liegt, wo nicht ein Anderes angeordnet ist, dem Dorfschulzen ob, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes sein sollte.

§. 14. Der Schulvorstand hat jährlich einige Mal den Zustand der Schullasse und der Schulgebäude überhaupt zu untersuchen und dahin zu sehen, daß in der Schullasse die nöthige Ordnung und Keimlichkeit herrsche, und daß kleine Schäden am Schulgebäude, deren Besserung dem Schullehrer obliegt, von ihm ausgebessert, die größeren Baulichkeiten aber, bei denen dies nicht der Fall ist, gehörigen Orts angezeigt werden.

§. 15. Die Führung des Schulprotokolls hat bei den öffentlichen Prüfungen der Schule, deren Leitung dem Prediger obliegt, bei der Einführung eines neuen Lehrers und bei den von dem Superintendenten oder Schul-Inspector vorzunehmenden Schulvisitationen gegenwärtig zu sein.

§. 16. Die Führung des Protokolls bei den Versammlungen des Schulvorstandes und die Besorgung der Correspondenz desselben liegt dem Prediger ob. Die Schullehrer des Orts müssen die etwa hierbei von ihnen geforderten Schreibgeschäfte unentgeltlich leisten.

§. 17. Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich geführt werden muß und nur unbescholtenen, bei der Gemeinde in Achtung stehenden, ein lebhaftes Interesse für das Dorfschulwesen beweisenden Männern übertragen werden darf. Wo örtliche Verhältnisse es nicht hindern, sollen diesem Amte alle mit dem Amte eines Kirchenvorstehers verbundene Auszeichnungen zustehen.

§. 18. Vorstehende Instruktion tritt für den ganzen Regierungsbezirk in die Stelle der für einzelne Theile desselben früher erlassenen Instruktionen für die Schulvorstände auf dem platten Lande.

B. In privatrechtlicher Beziehung.

Eine durch die competente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schul-Societät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Corporation.

Dieser bis dahin vielfach angezweifelte Rechtsatz wurde zuerst durch Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 ausgesprochen (S.-M.-Bl. S. 299). Es heißt in dem betreffenden Sitzungs-Protocolle:

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen den sogenannten gemeinen Schulen Corporationsrechte zustehen, hat in den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes entgegengesetzte Beurtheilung gefunden.

In einer Entscheidung vom 30. März 1843 hat der erste Senat angenommen, daß die im Art. 18 der Declaration vom 6. April 1839 verlängerte Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln den Schulvorständen oder sog. Schul-Gemeinden im Sinne der §§. 34 folg. Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts nicht

zu statten komme. Es sind sonach den Schulgemeinden die Rechte privilegirter Corporationen nicht zugestanden.

Uebereinstimmend hiermit ist von dem ersten Senate in einer anderen Prozeßsache der Grundsatz ausgesprochen, daß den Elementarschulen unbedingt die Eigenschaft einer Corporation, welche klagen und verklagt werden könne, abzuspochen sei, wenn sie auch Vermögen und Grundstücke besitzen könnten, indem dergleichen Vermögen zur Disposition derjenigen stehe, die zu der Schule gewiesen seien — der Schulsocietät — und Ansprüche auf dasselbe nur gegen die Societät oder deren Vertreter gerichtet werden könnten.

Auch in einer späteren Sache ist bei dem ersten Senate in einem Erkenntnisse vom 8. Januar 1845 der Grundsatz festgehalten, daß die verklagte Schulgemeinde keine eigentliche Körperschaft bilde, wiewohl in dieser Sache angenommen worden ist, daß die Schulgemeinde durch den bestellten Schulvorstand in ihren Vermögensangelegenheiten rechtsbefähigt vertreten werde.

Neuerlich ist dieselbe Frage bei dem ersten Senate in der Sache mehrerer Bewohner des Amtes P. wider die städtische evangelische Schulgemeinde zu P., vertreten durch den Schulvorstand, zur Erwägung gekommen. In dieser Sache hat die Schulgemeinde den Einwand der fehlenden Passivlegitimation entgegen gestellt und diesen Einwand auf die Ansicht gestützt, daß Elementarschulen nicht als Corporationen anzusehen seien. Der erste Senat hat jedoch, abweichend von der früher vertretigten Ansicht, angenommen, daß im vorliegenden Falle der betreffende Schule allerdings der Charakter einer moralischen Person zukomme. Bei dem hierin hervortretenden Conflict mit den früheren Entscheidungen ist daher dem Plenum des Ober-Tribunals die Frage zur Entscheidung überwiesen:

ob der Verband einer öffentlichen Elementarschule, welche von Staatswegen durch die Königl. Regierung eingerichtet, insbesondere mit einer Repräsentation (einem Schulvorstande) versehen ist, die Eigenschaft einer Corporation habe?

Beide zur Vorbereitung des hierüber zu fassenden Plenarbeschlusses bestellte Referenten sind in ihren Ausführungen zu dem Ergebnisse gekommen, daß diese Frage zu bejahen sei. Die hierfür geltend gemachten Gründe lassen sich im Wesentlichen darauf zurückführen, daß wenn im §. 54 und §. 67 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts den gelehrten Schulen und den Universitäten die äußeren Rechte der Corporationen, alle Rechte privilegirter Corporationen beigelegt werden, hieraus nicht zu folgern sei, daß den sogen. gemeinen Schulen die Eigenschaft einer Corporation schlechthin abzuspochen, daß vielmehr bei gemeinen Schulen dasjenige maßgebend sei, was nach den allgemeinen Gesetzen über den Begriff einer Corporation entscheide. In dieser Beziehung sei daher auf die Bestimmungen in den §§. 25 folg. Tit. 6 Thl. II Allg. Landrechts zurückzugehen, und da hiernach die Rechte der Corporationen und Gemeinden solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zukommen, welche sich zu einem fortdauernd gemeinnützigen Zwecke verbunden, so könnten diese Rechte solchen Schulgemeinden nicht ver sagt werden, denen der Staat zur gesicherten Verfolgung ihres gemeinnützigen Zweckes eine auf die Fortdauer berechnete Organisation und einen auf die Vertretung nach Außen berechneten Vorstand, mithin die Bedingungen und Kennzeichen einer juristischen Persönlichkeit verleihe. Es ist ausgeführt, daß der Regel nach solchen Schulanstalten, denen das Prädicat der öffentlichen gebühre, auch der Charakter der juristischen Persönlichkeit eingeräumt werden müsse, weil gerade die Oeffentlichkeit der Anstalt auch deren Genehmigung und Constituirung vom Staate mit Nothwendigkeit voraussetze.

Es ist ferner darauf hingewiesen, daß nach §. 19 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel alles dasjenige gelte, was vom Kirchenvermögen verordnet ist,

nach dem hierbei in Bezug genommenen §. 193 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts aber die vom Staate ausgenommenen Kirchengesellschaften bei Erwerbung, Verwaltung und Verkäufungen ihres Vermögens privilegierten Corporationen gleich zu achten seien, wobei dann insbesondere zur Erwägung gezogen ist, daß wenn das Gesetz den Schulen als solchen Vermögen und namentlich Grundstücke zu besitzen gestatte, dies nur unter der Voraussetzung erklärlich sei, daß das Gesetz den ausdrücklich vom Staate constituirten Schulverbänden, den öffentlichen Schulen, den Charakter einer wirklichen Körperschaft zugesche, da nach §. 18 Tit. 6 Thl. II Allg. Landrechts bloß erlaubte Privatgesellschaften als solche weder Grundstücke noch Capitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben könnten.

Bei der in der hentigen Plenarsitzung hierüber veranlaßten Berathung erhielt diese, noch durch andere Argumente unterstützte Ausführung die Zustimmung des versammelten Collegiums, sowie man denn auch darin sich einverstanden erklärte, daß die juristische Persönlichkeit nicht unbedingt allen Elementarschulen ohne Unterschied zugestanden werden könne, bei der zu entscheidenden Frage vielmehr die obwaltenden concreten Verhältnisse ins Auge zu fassen seien, insbesondere auch der Schulanstalt die Selbstständigkeit nicht fehlen dürfe, da beispielsweise städtische, der Leitung und Aufsicht städtischer Behörden untergeordnete Schulanstalten, Corporationsrechte nicht in Anspruch nehmen könnten.

Hiernach ist folgender Grundsatz zum Plenarbeschluß erhoben worden:

Eine durch die competente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schul-Societät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Corporation.

Den gedachten Satz vertheidigt auch Koch in seinem Lehrbuche des Preuß. Privatrechts Bb. I S. 184.

Schulvermögen.

Das Eigenthum der Schulen entsteht aus ihrer Dotirung, die, soweit sie nicht eine freiwillige, auf Liberalität beruhende, eine durch das Gesetz angeordnete ist.

In ersterer Beziehung sollten nach den Vorschriften des Landrechts die Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen sein (§§. 21 Tit. 12 Thl. II und 1075 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrechts). Schon die Gesetzgebung des Jahres 1833 fand sich indeß veranlaßt, diese Vorschriften zu ändern, und das Gesetz vom 13. Mai 1833 (G.-G. S. 49) ordnete an, daß Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Corporationen, von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden sollen und daß in dem Falle, wo solche mehr als 1000 Thlr. betragen, es zur Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung bedürfe. Liegt es in der Absicht, durch eine solche Zuwendung eine neue Anstalt zu begründen, so ist die landesherrliche Genehmigung ohne Unterschied des Betrages nothwendig, dagegen sollen Zuwendungen gedachter Kategorie, deren Vertheilung an Einzelne bestimmt worden, mag diese Vertheilung direct von dem Geber angeordnet oder der bedachten moralischen Person übertragen sein, von

dieser Beschränkung nicht berührt werden. Den ausländischen öffentlichen Anstalten dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse ohne Unterschied des Betrages nur unter landesherrlicher Genehmigung gemacht werden.

Eine durch Rescript vom 28. Mai 1836 mitgetheilte Allerh. Cab.-Ordre vom 10. April dess. Jahres (Jahrb. Bd. 47 S. 504) declarirte sodann jenes Gesetz dahin, daß wenn in einer Schenkungs-Urkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Corporationen gemacht worden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich sei, welche einzeln genommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigen; daß ferner, wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden, oder durch verschiedene Handlungen einer und derselben Anstalt oder Corporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur in sofern bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thlr. beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an eine und dieselbe Anstalt oder Corporation gemacht sind, diese Zuwendung als ein Ganzes und als aus einer Urkunde hervorgegangen anzusehen sind, mithin die Summen, die einer und derselben Anstalt hinterlassen worden, zusammen zu rechnen sind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Die Verordnung vom 21. Juli 1843 (G. = S. S. 322) brachte einen Zusatz zu jenen Vorschriften, indem sie festsetzte:

Soll eine Zuwendung, deren Vertheilung an Einzelne der Geber weder ausdrücklich bestimmt, noch ausgeschlossen hat, nach dem Beschlusse der bedachten Anstalt oder Gesellschaft an Einzelne vertheilt werden, so bedarf es, sofern die Zuwendung nicht mehr als 1000 Thlr. beträgt, der in dem §. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1833 vorgeschriebenen Anzeige an die vorgesezte Behörde nicht. Ueberschreitet dagegen die Zuwendung 1000 Thlr., so ist auch in diesem Falle zur Gültigkeit die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Dem Antrage auf die landesherrliche Genehmigung muß nach der Cab.-Ordre vom 1. Februar 1834, welche durch das bisher nicht gedruckte Rescript vom 22. Mai 1834 (Ergänzungen zum Allg. Landrecht von Gräff 2c. B. V. S. 576) mitgetheilt wird, eine Erörterung darüber vorausgehen:

- 1) ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts 2c. durch die Zuwendung zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs im Allgemeinen übermäßig vermehrt werde;
- 2) ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begränztes Bedürfniß überschreite;
- 3) ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei;
- 4) ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hilfbedürftige Angehörige, oder

- 5) eine Ueberhebung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfinden.

Anlangend die durch das Gesetz angeordnete Dotirung, so liegt diese den sämmtlichen zur Schulsocietät gehörigen Mitgliedern nach Maßgabe des durch die Verwaltungsbehörde anerkannten Bedürfnisses ob (§§. 29, 34 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts, Gesch.-Instr. für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817 §. 18). Es muß auf diesen Punkt später in dem Abschnitte über die Schulunterhaltung zurückgekommen werden, deshalb wird es genügen, hier die Dotirung nur nach einer Richtung hin noch weiter in das Auge zu fassen, soweit sie nämlich die Beschaffung des erforderlichen Landes bezweckt.

Schon die ältere Gesetzgebung, insbesondere das Landesculturbuch vom 14. September 1811 (G.-S. S. 300) und die Tab.-Ordnung vom 5. November 1812 (G.-S. S. 194) bahnte die Zuweisung einer genügenden Landdotation für die Schulstellen an. Bestimmter verlangt wurde sie jedoch durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (G.-S. S. 53 folg.), indem sie in den §§. 101 und 102 folgende Vorschriften brachte:

- §. 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlich des bisher besessenen zur Haushaltung einer Familie von der im §. 41 lit. b. angegebenen Stärke (Mann, Frau und drei Kinder) und zur Sommerstallfütterung und Durchwintierung von zwei Hauptindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage ausgewiesen werden; dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weiderechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.
- §. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden.

Nach dieser Vorschrift soll die Ausweisung bei der ersten, auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung stattfinden und es folgt daraus, wie das Rescript vom 29. April 1837 (v. Kampff Annal. Bd. 21 S. 387) ausführt, daß jene Dotation bei Gelegenheit solcher Auseinandersetzungen, die sich auf die Abfindung eines Servitutberechtigten durch Capital oder Rente beschränken, und demgemäß weder einen Landumtausch noch überhaupt eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes innerhalb der Feldmark zur Folge haben, nicht gefordert werden kann. Es folgt weiter daraus, daß die Dotirung nur der Ortsgemeinde, nicht aber auch den übrigen mit jener zu einem Schulverbande etwa vereinigten Gemeinden (Rescr. vom 5. Juni 1823, Ergänzt. von Gräff zc. Bd. 4 S. 103) und ebensowenig der Gutsherrschaft des Orts obliegt (Rescr. vom 12. Novbr. 1824, Ergänzt. Bd. 4 S. 104), dieses sei denn der Fiskus einer ihm zinspflichtigen aber armen Gemeinde gegenüber (Rescr. vom 24. April 1843 B.-Min.-Bl. S. 179); dagegen kann nicht daraus gefolgert werden, daß künftig erst zu errichtenden Schulstellen das erforderliche

Land reservirt werde (Rescr. v. 3. u. 11. Februar 1823, Ergänz. ebenb. S. 102). Steht aber die Errichtung einer Schulstelle mit Bestimmtheit in Aussicht, so wird die Ausweisung erfolgen müssen. Wo es an dieser Bestimmtheit zwar fehlt, aber Umstände für die Wahrscheinlichkeit der Errichtung sprechen, wird im Wege der Verhandlung auf eine Ausweisung und darauf hinzuwirken sein, daß die Benützung bis zur Errichtung der Stelle als Gemeinbegut erfolge. Befinden sich an einem Orte mehrere Schullehrerstellen, so hat, wie das Erkenntniß des Revisions-Collegii für Landescultursachen vom 19. März 1858 (V.-M.-Bl. S. 226) ausführt, jede die Abfindung zu beanspruchen, ebenso wie wenn mehrere gesonderte Schulen am Orte wären. Ueber den Ausdruck im §. 102 a. a. D., daß der Schullehrer nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden soll, bemerkt das Rescript vom 8. October 1841 (V.-M.-Bl. S. 292): er finde seine Erklärung leicht durch die unmittelbar vorhergehende Bestimmung des §. 101, welche vorschreibt, daß wenn die Schullehrerstelle die reglementsmäßige Dotation in Gartenland erhält, dagegen die der Stelle bisher zuständige Weidberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören soll. Durch den Ausdruck im §. 102 werde nur der Gegensatz gegen diese Bestimmung hervorgehoben. In dem §. 101 liege allerdings eine besondere Begünstigung der Schullehrerstellen, eine wirkliche Erhöhung ihrer Dotation. Diese habe indeß nur den gering in Land und Nützungsrechten dotirten Stellen zugewandt werden sollen, erreiche das schon bisher zur Stelle gewidmete Land, einschließl. der Mitbenützung der Gemeinweide, den Ertragswerth jener in §. 101 normirten Dotation an Gartenland, so sei kein Grund vorhanden, ihre Abfindung über den Werth der Theilnehmungsrechte hinaus zu erhöhen, wenn nicht aus der besondern Lage eines speciellen Falles etwa andere Gründe für eine solche Erhöhung angeführt werden könnten.

Ueber die Ermittlung der Abfindung für die Schullehrerstellen bestehen mannigfach abweichende Grundsätze, und sie schwankt je nach der Güte des Bodens zwischen 3 und 5 Morgen (Rescr. v. 28. Januar 1842, V.-M.-Bl. S. 30). Die technische Instruction für Auseinandersekkungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungs-Bezirkte verlangt, übereinstimmend mit den Vorschriften der Gemeintheilungs-Ordnung, daß das zu überweisende Land als Gartenland genutzt werden könne. Sie will, daß demgemäß die Veranschlagung statt habe, und erklärt Abzüge für Wirtschaftskosten, allenfalls mit Ausnahme der in größerer Menge erforderlichen Saaten, nicht für gerechtfertigt, weil das Gesetz die Bestimmung nicht enthalte, daß das Land nach seinem Reinertrage, sondern nur die, daß es nach seiner Hervorbringungsfähigkeit überwiesen werden soll. Mit Rücksicht hierauf wird folgende Berechnung aufgestellt: Es bedarf zur Erbauung der gewöhnlichen Küchengewächse für die Person 18 Q.-R. Gartenland, für vier Personen würden also 72 Q.-R. erforderlich sein.

Zur Erbauung der für solche Haushaltung erforderlichen Kartoffeln (Speisung der Menschen und Mastung von 1 bis 2 Schweinen) werden p. ptr. 1 Mrg. 46 D.-R. nöthig sein. Diese zu dem Gartenlande gerechnet, ergeben ein Bedürfniß von 1 Mrg. 118 D.-R. Gartenland für die hier vorausgesetzte Haushaltung.

Der Futterbedarf für ein Haupt Rindvieh ist pro Tag 14 Pfd. Heuwerth, macht also für 365 Tage — 5110 Pfd., und für 2 Stücke mithin 10,220 Pfd. An Streustroh sind 3 Pfd. pro Haupt täglich erforderlich, also für 365 Tage 1095 Pfd., und für 2 Stück 2910 Pfund, zu Heu wie 3:2 macht 1460 Pfd., in Summa 11680 Pfd. Heuwerth.

Ein Morgen Gerstenland zweiter Klasse, gartenmäßig bearbeitet und bei der Menge Dünger, welche ihm unter den hier vorausgesetzten Umständen zu Theil wird, kann mindestens folgende Erträge geben:

1) 20 D.-R. gedüngt, mit Weiskohl bepflanzt à 27000 Pfd. pro Mrg. gleich 3000 Pfd.; zu Heu wie 6:1 gleich	500 Pfd. Heu.
2) 20 D.-R. mit Mohrrüben, à 18000 Pfd. pro Mrg., gleich 2000 Pfd.; zu Heu wie 2,7:1 gleich	740 " "
3) 20 D.-R. mit Wicken à 2000 Pfd. Heu pro Morgen gleich	222 " "
4) 20 D.-R., gedüngt, mit Kohlrüben à 18000 Pfd. pro Mrg., gleich 2000 Pfd.; zu Heu wie 3,5:1 gleich	570 " "
5) 20 D.-R. Gerste mit Klee, à 9 Schffl. pro Mrg., nach Abzug der Saat 55 Pfd.; zu Heu wie 1:2 gleich	110 " "
900 Pfd. Stroh pro Mrg. gleich 100 Pfd.; zu Heu wie 3:2 gleich	67 " "
6) 20 D.-R. Klee, à 4500 Pfd. pro Mrg., gleich 500 Pfd.; zu Heu wie 1:1 gleich	500 " "
7) 20 D.-R. Klee wie ad Nr. 6	500 " "
8) 20 D.-R., gedüngt, Runkelrüben, à 18000 Pfd., pro Mrg., gleich 2000 Pfd.; zu Heu wie 4,5:1 gleich	444 " "
9) 20 D.-R. Kartoffeln, à 10000 Pfd. pro Mrg., gleich 1111 Pfd., nach Abzug der Saat 900 Pfd.; zu Heu wie 2:1 gleich	450 " "
<hr/>	
Summa 4103 Pfd. Heu.	

Mithin sind zur Beschaffung von 11680 Pfd. gleich 2 Mrg. 152 D.-R. und zum Garten 1 " 118 "

im Ganzen 4 Mrg. 90 D.-R.

Gerstenland zweiter Klasse erforderlich.

Das der Schulstelle zu bestimmende Land muß in möglichster Nähe des Dorfes und durchaus in sommerungsfähigem, zum Futterbau geeignetem Boden gegeben werden, wenn dergleichen irgend vorhanden ist.

Für die angemessene Ausweisung dieser Abfindung zu sorgen ist Sache der Auseinandersetzungs-Kommissionen, deren vorgeordnete Behörden, wie die General-Kommissionen und Regierungs-Abtheilungen früherhin gleichzeitig das Oberaufsichtsrecht in Betreff der theilhaftigen Schulstellen auszuüben hatten (§. 17 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und §. 11 der Verordn. v. 30. Juni 1834 (Gef.-S. S. 96 folg.). Durch §. 12 des Gesetzes vom 15. April 1857 (Gef.-S. S. 363 folg.) ist dieses Aufsichtsrecht an die zuständigen Behörden wieder zurückgegeben worden, es ist daher nach der zeitigen Verfassung die rechtmäßige Bestimmung wegen der Schuldotation vor ihrer Bestätigung durch die Auseinandersetzungs-Behörde von der betreffenden Regierungs-Abtheilung für die Schulverwaltung vorab zu genehmigen.

Das Vermögen der Schulen wird von den Schulvorständen und bei städtischen Schulen von der Schul-Deputation verwaltet (§. 19 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts, §§. 217 folg. Tit. 11 ebend., Instruktion v. 26. Juni 1811, f. o. S. 28 folg.). Von ihren Mitgliedern gilt nach §. 218 Tit. 11 a. a. D. Alles, was wegen der Beamten privilegirter Korporationen in den §§. 147 folg. Tit. 6 Thl. II Allg. Landrechts verordnet ist. Daraus folgt die Verpflichtung zu demjenigen Grade des Fleißes und der Aufmerksamkeit, welchen das einzelne Mitglied in seinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt und Vertretung eines mäßigen Verschens (§. 151 Tit. 6 Thl. II, §§. 55, 56 Tit. 13 Thl. I Allg. Landrechts); die Verpflichtung zur Anfrage bei der Gemeinde und zur Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, wenn Grundstücke, Gerechtigkeiten und Kapittakten veräußert, oder auf irgend eine Art belastet werden sollen und die Nichtberechtigung zum einseitigen Abschluß von Verträgen; die Verpflichtung, sich behufs Anstellung von Klagen der Zustimmung der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu versichern, beziehungsweise der letzteren Anzeige zu machen, falls gegen sie Klage angestellt wird (§. 152 Tit. 6 a. a. D.). Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift bewirkt, daß der Prozeß auf ihre alleinige Gefahr und Kosten geht (§. 653 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts). Damit übrigens das Vermögen der Schulen durch eine derartige Unterlassung nicht Gefahr laufe, ist durch Rescr. v. 17. September 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 110) den Gerichtsbehörden die abschriftliche Mittheilung der desfalligen Klagen und Erkenntnisse zur Pflicht gemacht, an die Beachtung dieser Vorschrift auch durch Rescr. v. 27. Februar 1855 (V.-M.-Bl. S. 78) wiederholt erinnert worden.

Wie die Veräußerung von Grundstücken u. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, so ist diese auch hinsichtlich des Erwerbes der Fall (§. 19 Tit. 12 und §§. 193 folg. Tit. 11 Thl. II Allg.

Randrechts). Zweifelhast war es jedoch wegen der zwischen den §§. 220 u. 648 Tit. 11 Thl. II a. a. O. bestehenden Antinomie, welche Behörde als Aufsichtsbehörde gelten sollte. Es bestimmte daher das Rescr. v. 15. März 1832 (Annalen Bb. 16 S. 100):

Um den Zweifeln zu begegnen, welche sowohl von Verwaltungs- als Gerichtsbehörden aus den Bestimmungen der §§. 196, 219, 220, 648 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts über die Staatsbehörde entstanden sind, welche die hier vorbehaltenen Genehmigungen der Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchlichen und Schulanstalten zu ertheilen hat, wird hierdurch festgesetzt, daß diese Genehmigung:

- 1) bei jedem Erwerb von Grundstücken,
- 2) bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern, bei dem geistlichen Ministerio nachgesucht werden soll, und
- 3) in allen übrigen Fällen von den Königl. Regierungen zu ertheilen ist, welche rücksichtlich der katholischen Bischöfe deren verfassungsmäßigen Rechte auch hierbei, nach §. 18 der Dienst-Instr. vom 23. October 1817, zu beachten haben.

Doch schon unterm 28. Juli 1840 (B.-M.-Bl. S. 290) fand sich dasselbe Ministerium veranlaßt, rücksichtlich des Erwerbes von Grundstücken für Schulen lediglich den §. 83 Tit. 16 Thl. II Allg. Landrechts für anwendbar zu erklären, und damit solchen ausschließlich von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen. Wenn gleichzeitig darin gesagt wird, daß das Rescr. v. 15. März 1832 sich nur auf Kirchengesellschaften bezieht, so ist damit auch zur Zeit jeder Grund fortgefallen, bei Veräußerung ganzer Landgüter und Häuser, welche Schulen angehören, ein Mehreres wie die Genehmigung der Regierung für erforderlich zu erachten. Es wird deshalb auch das die Vertauschung von Kirchen- und Pfarrländereien betreffende und wegen der in letzterer gleichzeitig liegenden Erwerbung die ministerielle Genehmigung erheischende Rescr. v. 3. November 1845 (B.-M.-Bl. S. 314) in Bezug auf Schulgrundstücke ebensowenig zur Anwendung kommen können; daher überall — ganz so wie in der Rheinprovinz (cfr. Rescr. v. 15. Mai 1844, B.-M.-Bl. S. 144) — die Autorisation der Regierung genügen.

Die Thätigkeit der Schulvorstände und Schul-Deputationen bezieht sich hinsichtlich der Vermögensverwaltung vornämlich auf folgende Punkte. Sie haben für eine richtige Aufzeichnung der Vermögensobjecte und für eine sichere Aufbewahrung etwaiger baarer Bestände, resp. des über solche sprechenden Urkunden Sorge zu tragen. Bestände über 50 Thlr. müssen belegt werden (§. 634 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts) und zwar durch Ankauf von Werthpapieren oder durch Erwerbung einer Hypothel. Solche Werthpapiere sind außer den inländischen Pfandbriefen aller Art noch nachbenannte inländische — ausländische Papiere, von welcher Art sie sein mögen, sind unbedingt ausgeschlossen — Geldpapiere:

- a) Staatsschuldscheine (Kab.-Ordre v. 3. Mai 1821, Gef.-S. S. 46) und alle andere Arten von Staatsschuldverschreibungen (Crl. v. 14. Juni 1848, Gef.-S. S. 156, v. 23. Septembr.

- 1850, Gef.-S. S. 412, vom 29. December 1851, Gef.-S. 1852 S. 34.)
- b) Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staatsschulden (Cab.-Ordre v. 16. September 1842, Gef.-S. S. 249).
 - c) Diejenigen Eisenbahnactien oder Eisenbahnobligationen, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Capitalien die Zinsen vom Staate unbedingt garantirt sind, doch dürfen die garantirten Zinsen nicht weniger als $3\frac{1}{2}\%$ betragen. (Cab.-Ordre vom 22. December 1843, Gef.-S. pro 1844 S. 45).
 - d) Rentenbriefe (Gesetz vom 2. März 1850, §. 37, Gef.-S. S. 119).
 - e) Schulverschreibungen der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Bielefeld, Warburg und Höxter (cfr. Regl. v. 8. August 1836, §. 10, Gef.-S. S. 238).
 - f) Schulverschreibungen der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis (cfr. Regl. vom 9. April 1845, §§. 10 u. 11, Gef.-S. S. 414).
 - g) Kur- und Neumärkische ständische Obligationen (Cab.-Ordre v. 27. Mai 1838 Nr. 1, Gef.-S. S. 280).
 - h) Die Anwendbarkeit der Cab.-Ordre v. 3. Mai 1821 wurde demnächst ausgedehnt auf die Obligationen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 (Allerh. Erlaß v. 14. Juni 1848, Gef.-S. S. 156), sowie aus den Jahren 1850 und 1852 (Allerh. Erlaß vom 23. September 1850, Gef.-S. S. 412; resp. G.-S. Erlaß v. 29. Decbr. 1851, G.-S. pro 1852 S. 34); auf die nach dem Allerh. Erlaß vom 24. November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes v. 20. Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für das Jahr 1854, aufzunehmende Anleihe von 15 Millionen und die auf diese Anleihe bezüglichen Schulverschreibungen (Allerh. Erlaß v. 15. Januar 1855 G.-S. S. 67); auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 ausgefertigten Staats-Schulverschreibungen über 16,598,000 Thlr. (Allerh. Erlaß v. 17. November 1856 G.-S. S. 993); auf die Schulverschreibungen der nach dem Allerh. Erlasse vom 22. October 1855 in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmenden Staatsanleihe (Allerh. Erlaß vom 21. Januar 1857 G.-S. S. 63). Dazu gehören: die Schulverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von 15 Millionen (Allerh. Erlaß v. 9. Septbr.

1854 G.-G. S. 539), die Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn (Allerh. Erlaß vom 22. October 1856 G.-G. S. 688).

Um etwaigen Verlusten vorzubeugen, müssen Werthspapiere nach Maßgabe der Verordnung vom 4. Mai 1843 (G.-G. S. 179) durch den gehörigen Vermerk außer Cours gesetzt werden.

Soll eine hypothekarische Belegung statt haben, so muß solche bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel ihres Werths geschehen (§. 160 Tit. 18 Thl. II, §. 188 Tit. 14 Thl. I. Allg. Landrechts).

Beträge unter 50 Thlr. werden zweckmäßig bei Sparkassen, deren Statuta übrigens von dem betreffenden Oberpräsidium bestätigt sein muß (Allerh. Cab.-Ordre v. 4. Mai 1839, J.-M.-Bl. S. 179), belegt.

Die Thätigkeit der Schulvorstände und Schuldeputationen umfaßt weiter die Sorge für die Berichtigung des Besitztittels bezüglich der den Schulinstituten zugehörigen Grundstücke. Eine allgemeine kirchliche Berichtigung des Hypothekewesens von den Kirchen und Schulen zugehörigen Grundstücken hält das Rescript vom 9. März 1789 (Kabe. Bb. I Abthl. 7 S. 771) nicht für erforderlich, indem vorgeliehen fundi regulariter weder verkauft noch verpfändet werden, und also der gewöhnlichste und vorzüglichste Gebrauch eines Hypothekenswachs fortfällt, eben so wenig bedarf es nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (G.-G. S. 26) bei Zertheilung von Grundstücken der Besitztittelberichtigung wegen etwaiger, der Schule zufallenden Trennstücke. Soll bezwungenachtet die Besitztittelberichtigung erfolgen, so hat es nach dem Rescripte vom 20. Juni 1829 (Ergänz. zur Hypoth.-Ordn. von Gräff x. S. 62) kein Bedenken, daß rüchlichlich der Kirchen und Schulen der Besitztittel für dieselben als moralische Personen, ohne Erwähnung der sie bildenden physischen Personen, berichtigt werde, wobei gegen die Bezeichnung „Schul-Societät zu N. N.“ Nichts zu bedenken ist.

Auch die Vermietlung und Verpachtung der Grundstücke, soweit solche nicht dem Nießbrauche des Stelleninhabers unterliegen, gehört zu den Obliegenheiten der Schulvorstände und Schuldeputationen. Diese haben die für Vermietlung und Verpachtung von Kirchengrundstücken bestehenden Vorschriften zu beachten und also dafür zu sorgen, daß der Regel nach die öffentliche Ausbietung erfolgt und daß, je nachdem der bisherige Betrag 50 Thlr. überstiegen hat, oder nicht, und je nachdem die Ausbietung auf einen längeren oder kürzeren Zeitraum als 6 Jahre erfolgen soll, die Aufforderung von Mieth- und Pachtinsüßigen durch die Localblätter oder nur durch Ablesung in der Kirche resp. durch Aufschlag an derselben erfolgt (§§. 668 folg. Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts). Grundstücke, welche dem Nießbrauche des Stelleninhabers unterworfen sind, kann dieser nach seiner Wahl verpachten; will er jedoch dem Pächter das Pachtrecht über die Dauer seiner Amtsthätigkeit sichern, so bedarf es der Genehmi-

gung des Pachtvertrages durch die Regierung. Hat dagegen ein Lehrer Acker, die ihm als Nießbrauch überwiesen worden, verpachtet und er legt während der Dauer des Pachtverhältnisses sein Amt nieder oder geht in dieser Zeit mit Tode ab, so ist sein Amtsnachfolger, welcher den Vertrag nicht fortsetzen will, verpflichtet, dem Pächter den gesetzmäßigen Aufkündigungsstermin (§§. 388, 389 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrechts) zu gestatten (cf. Erf. des Ob.-Trib. vom 9. Februar 1857, Entsch. Bd. 35 S. 74 folg.). Vererbpachtungen und Austhuung in Erbziens können seit Emanation des Gesetzes vom 22. März 1850 (G.-S. S. 77) nicht mehr stattfinden, eben so wenig die Uebertragung des vollen Eigenthums gegen einen unablässbaren Canon. Die Kündigung desselben kann vielmehr nur für einen Zeitraum von 30 Jahren ausgeschlossen werden (§. 91 a. a. D. Art. 42 der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 G.-S. S. 22). Diejenigen Erbpächter und Erbziensleute, deren Berechtigung sich aus einer vor der Gültigkeit des erwähnten Gesetzes liegenden Zeit herschreibt, sind in Gemäßheit des §. 2 Nr. 2 a. a. D. volle Eigenthümer geworden. In Rücksicht auf die Erbpächter sind damit die ihnen von den Erbverpächtern auferlegt gewesenen Beschränkungen in der Dispositions-Befugniß über die Erbpachtsgrundstücke, in soweit solche nicht von dem Vorbehalte des §. 5 l. c. betroffen werden, weggefallen. War also dem Erbpächter in dem Erbpachtsvertrage die Verpflichtung auferlegt, sich bei Verlust des Erbpachtrechts jeder Veräußerung ohne vorgängigen Consens des Erbverpächters zu enthalten, so ist diese Bestimmung wirkungslos geworden (Erf. des Revisions-Coll. für Landes-Cultursachen vom 1. Juni 1855, Zeitschr. des Rev.-Coll. Bd. 9 S. 129). Eben so ist die Verabredung in einem Erbpachts-Contracte, daß der Erbverpächter berechtigt sein solle, nach Ablauf einer bestimmten Zeit das volle Eigenthum des Erbpachtstückes wieder an sich zu bringen, in gleicher Weise, wie das dem Erbpächter im Vertrage auferlegte Verbot der Verschuldung und Belastung, durch die Aufhebung des Eigenthumsrechts des Erbverpächters und die Verleihung des vollen Eigenthums an den Erbpächter außer Wirkung gesetzt (Erf. des Ob.-Trib. vom 9. Mai 1854, Entsch. Bd. 27 S. 477, Bd. 28 S. 282). Auch das eventuelle Revocationsrecht gilt für erloschen (Erf. vom 1. Juni 1854, Striethorst's Archiv Bd. 13 S. 152). Ebenso ist das von dem Erbverpächter vorbehaltene Jagdrecht auf den Erbpächter als vollen Eigenthümer übergegangen (Erf. des Ob.-Trib. vom 23. December 1851, Entsch. Bd. 22 S. 1). Das Vorkaufsrecht ist aufgehoben, sofern es nicht auf Contract oder letztwilliger Verordnung beruht. Das in einem Erbziensvertrage nur allgemein und ohne nähere Bezeichnung vorbehaltene Vorkaufsrecht erklärt das Erf. des Ob.-Trib. vom 9. Juni 1856 (Entsch. Bd. 33 S. 296) ohne Wirkung, da dem Erbziensherra das Gesetz (§. 710 Tit. 18 Thl. I Allg. Landrechts) ein Vorkaufsrecht einräumt, in jener Bestimmung aber nur eine Wiederholung

desjenigen, was bereits das Gesetz gewährt, gefunden werden könne. Der Plenarbeschluß desselben Gerichtshofes vom 5. März 1860 (S.-M.-Bl. S. 162 folg.) hat indeß diese Annahme reprobirt. Endlich ist hier noch der fast in allen derartigen Contracten vorkommenden Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien) zu gedenken. Das Gesetz vom 2. März 1850 hat im §. 36 alle Besitzveränderungs-Abgaben aufgehoben, welche bei Veränderungsfällen in herrschender Hand zu entrichten waren, außerdem im §. 37 ib. alle unsirirten Laudemien überhaupt, sofern sie nach Einführung des Cultur-Edicts vom 14. September 1811 entstanden. Waren sie bereits vor diesem Zeitpunkte stipulirt, so unterliegen sie der Ablösung nach §. 43 des Gesetzes vom 2. März 1850. Für ein unsirirtes Laudemium ist dasjenige, welches in einem bestimmten Procentfaze des ersten Kaufpreises oder Erbstandsgeldes bestehen soll, nicht zu halten (Erf. des Rev.-Coll. für Landes-Culturfachen vom 2. Juli 1852, Zeitschr. des Rev.-Coll. Bd. 8 S. 250 folg.), dagegen erscheint es als solches, wenn es in einem bestimmten Procentfaze der jedesmaligen Kaufgelber entrichtet werden soll. Die Behauptung, daß eine unsirirte Besitzveränderungs-Abgabe erst nach Einführung des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811 entstanden sei, fällt lediglich in das Gebiet der Einrede, und muß daher von demjenigen, welcher diese Thatsache behauptet, also von dem Verpflichteten bewiesen werden (Erf. des S.-Trib. vom 9. September 1852, Striethorst's Archiv Bd. 7 S. 76).

Eine weitere Verpflichtung, deren hier zu gedenken ist, bezieht sich auf die Erhaltung der Realberechtigungen, welche den Schul-Instituten zustehen. Seit jeher sind die gedachten Institute in Bezug auf die von der Agrargesetzgebung angestrebten Befreiung des Grundbesitzes begünstigt gewesen, indem man einer Verkümmernng des Einkommens der Lehrer vorbeugen wollte. Desungeachtet gestattete das bereits mehrerwähnte Gesetz vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77), wenn auch keine Ablösung, so doch eine Umwandlung der Realberechtigungen in Geldrenten (§§. 6, 65 Alinea 4). Der Nachtheil, welcher hieraus für die Schulinstitute erwuchs, machte sich indeß bald fühlbar, und schon unterm 13. Juni 1853 (G.-S. S. 324) erschien ein Gesetz, welches anordnete, daß alle noch nicht durch Abschluß des Necesses rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, in Geldrente, sowie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Reallast zu denjenigen gehört, wegen deren definitive Ablösung im §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 ein besonderes Gesetz vorbehalten ist, bis zum Erlasse dieses vorbehaltenen Gesetzes sistirt bleiben sollten. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1857, in welchem das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den

frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Reallasten, und zwar unterm 15. April jenes Jahres, erschien (G. = C. S. 363). Dasselbe enthielt folgende Bestimmungen:

§. 1. Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Klöster, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller dorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, durch nachfolgende Vorschriften ergänzt und abgeändert.

§. 2. Feste Abgaben in Körnern (§. 18 des Gesetzes v. 2. März 1850), sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial, werden in der bisherigen Weise fortentrichtet.

§. 3. Der Jahreswerth der übrigen zur Ablösung kommenden Reallasten wird nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, festgestellt. Bei der Anwendung des §. 32 l. c. bleibt aber der im §. 26 angeordnete Abzug von fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide ausgeschlossen. Der in dieser Weise ermittelte Jahreswerth wird für die im §. 1 bezeichneten Berechtigten unter Anwendung der in den §§. 19 bis einschließlic 25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Weise in eine Roggenrente verwandelt. Diese Roggenrente ist jedoch nicht in natura, sondern in Gelde nach dem jährlichen nach Maßgabe der §§. 20, 21 und 23 bis einschließlic 25 ermittelten Marktpreise abzuzuführen.

§. 4. Eine Kapitalablösung der nach §. 3 festgestellten Roggenrenten und eine Kapitalablösung oder Umwandlung der zufolge §. 2 fort zu entrichtenden Abgaben in Renten ist nur im Wege der freien Vereinigung der Beteiligten unter Zustimmung der Vorsteher und der Ober-Aufsichts-Behörde der berechtigten Institute zulässig.

§. 5. Feste, jährlich oder nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren wiederkehrende Gelbabgaben, sofern sie den §. 1 bezeichneten Berechtigten bereits vor dem Gesetz vom 2. März 1850 zustanden, unterliegen der Bestimmung der §§. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes nicht. Sie können auf den Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des fünf- und zwanzigfachen Betrages nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Termimen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Das Nämlische findet auf diejenigen Renten Anwendung, welche für die im §. 1 genannten Berechtigten nach Maßgabe der vor Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850 gültig gewesenem Gesetze über Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgesetzt worden sind.

Wenn Reccesse oder Verträge von vorsehenden Vorschriften abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maßgebend.

§. 6. In Ansehung derjenigen Selbrenten, welche für die Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 für die im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes genannten Berechtigten bereits vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes auf rechtsbeständige Weise festgesetzt worden sind, ist sowohl der Verpflichtete als der Berechtigte befugt, deren Kapitalablösung durch eine im Ausführungstermin zu leistende Baarzahlung des drei und dreißig ein drittelfachen Betrages der Rente zu verlangen, sofern nicht durch Vertrag ein

anderer Multiplikator festgesetzt ist. Der Verpflichtete kann sich von dieser Kapitalzahlung dadurch befreien, daß er sich der Verwandlung der Geldrente in Roggenrente in Gemäßheit der Vorschriften des §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes unterwirft. Bei dieser Verwandlung in Roggenrente kommt der Durchschnitts-Marktpreis der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provolation auf Feststellung der Geldrente (§. 65 l. c.) in Anwendung.

Die vorsehende Bestimmung gilt jedoch nicht von demjenigen Theile der Abzugs- oder Regulirungsrente, welcher an die Stelle bereits vor dem Gesetz vom 2. März 1850 bestandener fester Gelddabgaben getreten ist. Der dieser früheren festen Gelddabgabe gleichstehende Betrag der Renten ist vielmehr nach Vorschrift des §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

§. 7. Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die im §. 1 bezeichneten Berechtigten zu fordern befugt, daß diejenigen Gelddrenten oder Gelddabgaben, welche nach der Verteilung unter vier Thaler jährlich betragen, durch Erlegung des fünf und zwanzigsfachen Betrages abgelöst werden.

Das Nämlche ist ihnen wegen derjenigen Prästationen und Roggenrenten (§§. 2, 3 u. 6) gestattet, welche nach der Verteilung jährlich weniger als zwei Scheffel betragen. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente nach Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 28 des Abzugesgesetzes vom 2. März 1850 berechnet.

Nach demselben Maßstabe darf der Verpflichtete die Ablösung einer Roggenrente oder der im §. 2 erwähnten Abgaben verlangen, wenn der Berechtigte für dieselbe die Wiederherstellung der geschmälernten Sicherheit in Ansehung einer Abfindung durch Kapital- oder Rentenbriefe beansprucht, welche dem Rentepflichtigen im Wege einer Gemeinheitstheilung, Ablösung von Real-lasten oder Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse zugefallen ist.

§. 8. Real-lasten, welche den Bestimmungen der Allerh. Kabinettsordre vom 16. Juni 1831 wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung unterliegen, und den im §. 1 benannten Berechtigten zustehen, dürfen nur im Wege der freien Vereinigung der Theilhaftigen unter Zustimmung der Vorsteher und der Ober-Aufsichtsbehörde der berechtigten Institute in Rente verwandelt oder durch Kapital abgelöst werden.

Bestehen dergleichen Real-lasten jedoch in anderen Naturlieferungen, als festen Abgaben an Körnern oder festen Leistungen an Holz und Brennmaterial, so ist zwar ihre Umwandlung in eine Roggenrente nach Vorschrift des §. 3 zulässig; bei der Festsetzung der Rente findet aber kein Abzug wegen des zeitweisen Ruhens der Real-last statt, wogegen die Rente auch nur während der Dauer der Gangbarkeit der Real-last zu entrichten ist.

§. 9. Ist mit den im §. 1 genannten Berechtigten eine Ablösung der Real-lasten oder Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gegen eine Kapital- oder Land-Abfindung vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 10. Die in den §§. 95 und 101 des Abzugesgesetzes vom 2. März 1850 in Betreff der Provolationen angeordneten Regeln bleiben außer Anwendung, soweit es sich bei einer Ablösung oder Regulirung um Theilhaftigkeit der im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Berechtigten handelt.

§. 11. Die in vorsehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf die Real-lasten, welche nach Verkündigung der seit dem 14. September 1811 in den verschiedenen Landestheilen ergangenen Abzugesgesetze durch die im §. 1 gedachten Berechtigten von Personen, welche nicht unter §. 1 faßen, erworben sind, keine Anwendung; vielmehr bewendet es hinsichtlich dieser Real-lasten bei den Bestimmungen des Abzugesgesetzes vom 2. März 1850.

§. 12. In allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gemeinheits-theilungen, Ablösungen, Regulirungen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) geht die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der §. 1 gedachten

Berechtigten, soweit sie bisher den Auseinandersetzungs-Behörden zusaub, auf die betreffenden ordentlichen Behörden über.

§. 13. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Durch dasselbe wird der im §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten u., gemachte Vorbehalt erloscht.

Die Verordnung wegen Siftirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Klöstereien und Schulen zusehenden Reallasten in Selbrente vom 13. Juni 1853 tritt außer Kraft.

Wie schon der Eingang des hier gegebenen Gesetzes darthut, bezieht sich dasselbe nur auf Reallasten, nicht auf Grundgerechtigkeiten oder Servituten. Es ist dies von Wichtigkeit in Bezug auf die Holzberechtigungen. Stellen sich diese als Servituten dar, so unterliegen sie der Ablösung, als Reallasten dagegen unterliegen sie dem Verlangen auf Ablösung nicht. Das unterscheidende Merkmal für die Beantwortung der Frage, ob eine Holzberechtigung als Servitut oder als Reallast anzusehen, wird in dem Umstande zu suchen sein, ob ein nur zum Dulden und Unterlassen, oder aber zum positiven Handeln verpflichtendes Rechtsverhältniß vorliegt. Ist das Erstere der Fall, so liegen die Merkmale einer Servitut, andernfalls diejenigen einer Reallast vor (Koch's Landrecht Thl. I. Tit. 22 Note 1). Demgemäß hat denn auch das Ober-Tribunal in dem Erkenntniße vom 7. Januar 1858 (cfr. Centralblatt pro 1859 S. 55) ausgeführt, daß eine Reallast da anzunehmen, wo der Walbeigenthümer ein zu lieferndes Holzdeputat schlagen, in Klastern setzen und in diesem Zustande anweisen lassen müsse, damit und bevor die Abfuhr erfolgen könne. Das Erkenntniß lautet:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Appellations-Richters, welche auch nirgends angefochten worden ist, vielmehr den besaglichen Erklärungen und Angaben der Parteien überall entspricht, wird das in Rede stehende Holzdeputat gegen Erstattung des ortsüblichen Schlägerlohns in der sogenannten fürstlichen Haide alljährlich angewiesen und haben dann die Berechtigten für die Abfuhr selbst zu sorgen.

In diesen faktischen Momenten findet nun der Appellations-Richter die Merkmale einer Grundgerechtigkeit, als eines zum Dulden und Unterlassen verpflichtenden Rechtsverhältnisses, indem er den Umstand, daß das Holz auf Veranlassung des Forsteigenthümers geschlagen und Seitens desselben den Berechtigten angewiesen wird, eben so sehr für etwas untergeordnetes ansieht, wie die Erstattung des ortsüblichen Schlägerlohns, vielmehr besonders Nachdruck darauf legt, daß der Wald es sei, welcher das Holz herzugeben habe, und in der Zulassung der Entnahme des angewiesenen Deputat-Quantums ein Dulden erblickt, welches eben das charakteristische Kennzeichen der Grundgerechtigkeit bilde.

Wenn nun die Prokolaten dem Appellations-Richter vorwerfen, daß er die Natur und den wesentlichen Charakter des vorliegenden Rechtsverhältnisses verkannt und solchergestalt rechtsgrundfäglich im Sinne des §. 4 Nr. 1 der Berordn. v. 14. Decbr. 1833 gefehlt habe, so muß ihnen hierunter beigetreten werden; denn obschon die sogenannte fürstliche Haide zur Zeit dasjenige Grundstück ist, aus dessen Erträgen die Holzdeputate der Prokolaten angewiesen resp. gebekht werden, so folgt doch daraus allein noch kein besonderes Recht zum Mitgenusse des Holzes in der Haide als solches, und es fehlt schon nach dieser Richtung hin eine der wesentlichen, im §. 2 aufgestellten Bedingungen

zur Anwendung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 um so mehr, als nirgends constirt, vom Appellations-Richter darum aber auch nicht festgestellt worden ist, daß die Gewährung der Deputate etwa wegfallen solle, wenn der Wald als solcher aus irgend einem Grunde in der Folge vielleicht eingehen möchte, da im Gegentheile angenommen werden muß, daß die Verpflichtung auch für diesen Fall bestehen bleibe und anderweitig gedeckt werden müsse. Hieron aber ganz abgesehen, ist es für die Fixirung des Rechtsbegriffes von prinzipieller Bedeutung, daß der Waldeigentümer das Holz schlagen und in Mastern aufsetzen läßt, aus welchen die Deputate gewährt werden, und dann eine besondere Anweisung vorangehen muß, bevor die Abfuhr erfolgen kann. Diese letztere ist also kein, im Rechte der Provolaten beruhendes, oder außerhalb der Einwirkung des Waldeigentümers liegendes selbständiges Handeln, das Entnehmen des Holzes wird erst nach erfolgter Anweisung desselben rechtlich möglich und durch eine solche überhaupt gerechtfertigt, indem durch dieselbe und Uebernahme des angewiesenen Holzes das Eigenthum desselben auf die Deputatisten übergegangen ist, welche nunmehr für die weitere Verwendung selbst zu sorgen haben.

Das Schlägenlassen des Holzes und dessen Anweisung in der Forst erscheint demnach als vorwaltende Thätigkeit des Verpflichteten, als ein Gewähren, Geben, Leisten, als ein positives Handeln; er duldet dabei nicht, verhält sich der Berechtigten gegenüber keineswegs passiv, und charakterisirt sich daher die „Leistung“ nach der eigenen Definition des Appellations-Richters als eine Reallast, bezüglich welcher die Vergütung des Schlägerlohns keine Aenderung des Rechtsbegriffes herbeiführt.

Aus diesen Gründen war demnach das zweitinstanzliche Erkenntniß, wegen rechtsgrundfählichen Fehlers im Sinne des §. 4 Nr. 1 der Verordnung vom 14. December 1833 zu vernichten und in der Sache selbst nach den Anträgen der Provolaten zu erkennen.

Daß an und für sich die in diesem Erkenntniße ausgesprochenen Grundsätze den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, geht aus einer Vergleichung mit dem oben Angeführten hervor. Man würde indeß sehlgreifen, wollte man sich auf Grund der aufgeführten Merkmale unter allen Umständen zu dem Schlusse berechtigt halten, daß das Vorhandensein einer Reallast anzunehmen sei. Es ist nämlich, wie aus dem §. 235 Tit. 22 Thl. I Allg. Landrechts erhellet, dem Waldeigentümer erlaubt, bei einer unbestimmten Brennholzgerechtigkeit zu verlangen, daß sie auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes bestimmtes Holzdeputat verwandelt werde. In der Note 42 zu dem angegebenen Paragraph des Landrechts von Roy sagt derselbe, daß die Festsetzung eines Deputats eine Umwandlung der Grundgerechtigkeit in eine Reallast enthalte. Indes ist dieser Satz in abstracto als richtig nicht anzuerkennen, vielmehr wird die Beantwortung der Frage, ob mit dieser Festsetzung eine Verwandlung eintrete, nach dem Inhalte der betreffenden Verträge oder sonstigen thatsächlichen Momenten zu entscheiden sein (Entschb. Bd. 33 S. 393). Verneint ist sie von dem Ober-Tribunale in dem Erkenntniße vom 18. Januar 1859 (Entschb. Bd. 40 S. 164).

Fiskus hatte den Kolonisten zu Br. durch ihre Erbzinnsbriefe neben der Pflicht zur Zahlung eines Kanons die Berechtigung eingeräumt, das benötigte Brennholz von alten Stämmen, bezgleichen Raff- und Leifholz nothdürftig aus der Alten-Plathower Forst zu nehmen. Durch den am 19. November 1849 bestätigten Receß vom 18. November 1848 nebst Nachtrag vom

9. März 1849 wurde diese Berechtigung aufgehoben und jedem Kolonisten eine bestimmte Klastenzahl am Holz zugesichert, welche dem Berechtigten zur Abholung aus der Forst, und zwar nur aus dem Forstrevier Alten Plathow, alljährlich an Ort und Stelle in den zum Siebe kommenden Schlägen, jedoch mit Ausschluß der Durchforstungschläge, gegen Entrichtung des Schläger- und etwaigen Rückerschnees, anzumessen. Fiskus behauptete, daß durch diesen Recesß nebst Nachtrag die ursprüngliche Grundgerechtigkeit in eine Realkast verwandelt sei und als solche zur Ablösung komme. Diese Annahme wurde durch zwei Instanzen reprobirt, auch die dagegen erhobene Nichtigkeitbeschwerde verworfen.

G r ü n d e.

Das Verhältniß des §. 235 Tit. 22 Thl. I Allg. Landrechts ist bei Prüfung der Angriffe vorans zu behandeln. Er lautet: bei einer unbestimmten Holzgerechtigkeit kann der Eigenthümer des Waldes verlangen, daß dieselbe in Ansehung des Brennholzes auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde. Der Zusammenhang mit dem vor- und nachstehenden Paragraphen ergiebt, daß diese Maßregel dahin führen soll, dem Waldeigenthümer einen Vortheil, namentlich in Ansehung der freien Bewegung in seinem Walde zu gewähren, ohne jedoch dem Brennholzberechtigten zu benachtheiligen, nicht aber dem Letzteren zum Nachtheile des Ersteren einen Vortheil zu verschaffen. Sollte der Brennholzberechtigte aber eben so viel Holz als Deputat bekommen, wie er vorher sich zu seinem Bedarfe unbestimmt zu holen befugt war, und dasselbe erhalten müßte, auch wenn der Wald dazu nicht mehr ausreicht, oder auch selbst, wenn er gar nicht mehr vorhanden ist, also ins Besondere auch in den Fällen der §§. 226, 227 und 231 a. a. O., wo der Servitutberechtigte Einschränkungen seines Rechts zu erleiden schuldig ist, so könnte davon nicht die Rede sein, daß die im §. 235 gestattete Maßregel dem Waldeigenthümer vorthellhaft wäre. Sie würde lediglich nur dem Holzberechtigten ein besseres und ein für alle Fälle unbefränktes Recht verschaffen.

Schon aus diesen Gründen ist es ungerechtfertigt, wenn Fiskus den §. 235 nur dahin verstanden wissen will, daß durch die darin gestattete Maßregel eine Grundgerechtigkeit in eine Realkast, eine Holzgerechtigkeit in ein Recht auf Holzlieferung, in allen Fällen verwandelt werde. Aber der Wortinhalt des §. 235 deutet auch selbst an, daß die Festsetzung der Holzgerechtigkeit, des Rechts, aus dem Walde des Verpflichteten die unbestimmte Quantität des Bedarfs an Brennholz zu holen, auf ein Holzdeputat, auf eine bestimmte Quantität, nicht mit dem Aufhören der Grundgerechtigkeit gleichbedeutend sein, dieselbe vielmehr mit dieser Festsetzung fortbauern soll. Es muß daher auch ganz willkürlich erscheinen, wenn der Fiskus eine solche Festsetzung nur insoweit statthaft erachten will, als selbige dieselben Modalitäten der Ausübung gestattet, welche bisher bei Ausübung der Servitut statthanden, und folglich eine Festsetzung ohne Aufhebung der Servitut in vorliegenden Falle nur dann möglich erachten will, wenn die Befugniß, den Brennholzbedarf von alten Stämmen und Kaff- und Leifholz im Walde zu holen, auf eine Anzahl von Stämmen und eine Anzahl von Suborn Kaff- und Leifholz eingeschränkt worden wäre. Allerdings kann die Festsetzung in dieser Art auch geschehen, aber aus dem §. 235 und dessen ungewisserer Absicht ist kein Grund zu entnehmen, den Waldeigenthümer, welcher es vorzieht, den unbestimmten Brennholzbedarf des Berechtigten, in einem entsprechenden bestimmten Quantum von Kasterholz zu gewähren, deshalb den Nachtheilen zu unterwerfen, gegen welche er durch die Eigenschaft des Holzgerechts als Grundgerechtigkeit bei Unzulänglichkeit des Waldes, bei unverschuldeter Verringerung oder bei gänzlichem Untergange desselben, geschützt war.

Es kann daher dem Appellations-Richter ein rechtsgrundgesetzlicher Verstoß nicht zur Last gelegt werden, wenn er die in dem §. 235 l. c. dem Waldeigenthümer gestattete Maßregel nicht so nur auslegt, wie der Insulant,

und nicht schlechthin für eine Novation erachtet, sobald die Festsatzung anders erfolgt, als der Impulsant exemplificirt. Aber der Appellations-Richter erklärt sich auch mit dem Richter erster Instanz darin einverstanden, daß im einzelnen Falle ein jedes Abkommen dieser Art nach der Absicht der Contractanten und dem Inhalte des Vertrages zu beurtheilen, und hiernach zu erkennen sei, ob die Fixirung der Holzungsberechtigung unter Beibehaltung des Servitutsrechts oder ob mit Aufhebung desselben die Verwoblung in eine Reallast erfolgt sei? Ersteres nimmt der Appellations-Richter im vorliegenden Falle an und stützt sich auf den Inhalt und die Interpretation des Rescripts des Finanz-Ministerii vom 30. Juni 1848, sowie des Decretes vom 18. November 1848 und seines Nachtrages vom 9. März 1849. Die aus dem Inhalte der Urkunden hervorgehobenen Momente rechtfertigen es auch vollkommen, wenn der Appellations-Richter in dem vorliegenden Falle für dargethan erachtet, daß, ungeachtet der Festsatzung der unbestimmten Holzungsgerechtigkeit auf ein bestimmtes Holzdeputat, der Anspruch der Probotaten nach wie vor als eine auf ein bestimmtes Forstgrundstück gerichtete und durch dessen Umfang, Kultur und Bewirthschaftungsart bebingte und beschränkte Gerechtigkeit fortzubehen sollte. Denn nach der Bestimmung der gedachten Urkunde sollen die Berechtigten das Holzdeputat nur aus dem Forstreviere Alten-Plathow, wo dieselben bisher die unbestimmte Holzungsgerechtigkeit ausgeübt, zu erhalten haben, nur in den zum Fische kommenden Schlägen, jedoch mit Ausnahme der Durchforstungsschläge, soll es ihnen an Ort und Stelle angewiesen werden; sie sollen es selbständig aus dem Forste erholen, dagegen aber das Schläger- und Händersohn entrichten, also auch den Aufwand erlegen, welchen der Fiskus gehabt hat, um ihnen statt der Verstatung des eigenen Holzes gefälliges Holz anzuweisen zu lassen u.

Bejagt dagegen unterm 20. December 1855 (cfr. Striethorff's Archivs Bd. 20 S. 54).

Der Fall, welcher der Entscheidung zum Grunde lag, ist folgender:

Der Erbkruggut-Besitzer zu Z. hat Dienstgeld an den Königl. Fiskus zu entrichten, wogegen er aus der Königl. Z.ischen Forst auf Grund eines Vertrages vom 1. Mai 1777 alljährlich 25 Klafter halb hartes, halb Kiefern Brennholz gegen Bezahlung eines Stammgelbes von 6 gGr. und frei vom Holzgelbe erhält. Fiskus provocirte auf Ablösung, und es entstand nun die Frage, ob eine Grundgerechtigkeit oder eine Reallast vorliege, ob also die Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 oder das Gesetz vom 2. März 1850 Platz greifen müsse. Es wurde beiderseits eingeräumt, daß früher eine Grundgerechtigkeit bestanden habe, nur gingen die Ansichten darin auseinander, ob, wie der Erbkruggut-Besitzer behauptete, diese durch den Vertrag vom Jahre 1777 nicht geändert, oder ob, wie Fiskus wollte, dadurch an ihrer Stelle eine Reallast durch Novation entstanden sei.

Die General-Kommission entschied sich zu Gunsten des Fiskus für das Vorhandensein einer nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 abzulösenden Reallast, woraus die Kompensations-Befugniß des Fiskus weiter folge. Das Revisions-Kollegium war entgegengesetzter Ansicht; das Ober-Tribunal stellte jedoch, auf die Revision des Fiskus, das erste Erkenntniß wieder her.

Es wird angeführt:

Dem Krugbesitzer habe, wie die Urkunde vom 1. Mai 1777 ergäbe, auf Grund eines Lehensvertrages das jus lignandi, der uneingeschränkte Holztrieb zugestanden, vermöge dessen er sich das Brennholz in der Forst an den bestimmten Holztagen in Gegenwart der Forstbeamten selbst habe hauen und abfahren können (Edict vom 11. März 1772, Rabe Bd. 4 S. 248). Diesem Rechte habe der Krugbesitzer für sich und seine Nachkommen auf immer in dem qu. Vergleiche entsagt, worin es heißt:

die Königl. J. lche Forst verabreicht dem Krugbesitzer jährlich 25 Klaftern Holz, frei vom Holzgelde und gegen Entlegung eines Stammgelbes von 6 gGr. überhaupt, und soll diese Gerechthame seinem Braukrüge von jetzt an und immer antlebend sein, jedoch muß der Krugbesitzer dieses Holz sich von den Forstbedienten jedesmal anweisen lassen und bei Strafe der Pfändung eigenmächtig nichts abhauen. Wie nun der Krugbesitzer dies angenommen und dagegen seinem aus dem Lehnbriefe habenden juri lignandi für sich und seine Nachkommen auf immer entsagt hat, und dieses Namens der Forst hiermit acceptirt worden, mithin sothaner Lehnbrief quod hunc passum omni efficacia destitutus, so ist hiermit dieser Vergleich unterschrieben, ausgefertigt und bestätigt worden.

Hierdurch sei die Bestimmung des Lehnbriefes aufgehoben, es habe das dem Krugbesitzer zugestandene Recht aufgehört und es sei damit die dem correspondirende Verbindlichkeit des Fiskus untergegangen. Wenn dem Krugbesitzer, fährt die Entscheidung weiter wörtlich an, dagegen ein Anspruch auf Verabreichung von 25 Klaftern Holz jährlich zugesichert wurde, so ist diese letzte Verbindlichkeit eine neue, neben welcher die alte nicht noch fortbestehen kann, sondern in deren Stelle die neue treten sollte, so daß allerdings eine vollständige Umwandlung der alten Verbindlichkeit in eine neue, eine eigentliche Novation stattgehabt hat. Der Appellations-Richter verneint zwar, daß in der Hauptsache das Recht selbst stehen geblieben und nur in der Ausübung desselben eine Mobilisation eingetreten sei; allein nach dem Lehnbriefe stand dem Krugbesitzer der uneingeschränkte Holztrieb zu, er war mithin berechtigt, aus dem fiskalischen Walde das erforderliche Holz zu schlagen und fortzunehmen, und Fiskus verpflichtet, dies zu gestatten; nach dem Vergleiche ist er hierzu aber nicht mehr berechtigt, er kann nur verlangen, daß ihm 25 Klaftern verabreicht werden. Er muß sich solche vom Forstkauffeher anweisen lassen, und das Abhauen ist bei Strafe untersagt. Die beiderseitige Stellung ist eine ganz andere geworden: der Waldeigentümer ist aus seiner Passivität herausgetreten und hat eine Verpflichtung übernommen, zu deren Erfüllung ein Handeln seinerseits notwendig wird, der Charakter der Verpflichtung hat sich geändert, und statt der patientia, die den der Servitut bildet, ist eine active Verpflichtung eingetreten, die sich nunmehr nicht mehr als Servitutsrecht, sondern als Realact resp. Realberechtigung darstellt. Hieraus ergibt sich, daß hier keine bloße Mobilisation in der Ausübung des alten Rechtsverhältnisses, sondern eine völlige Umwandlung desselben stattgefunden hat.

Dem steht auch die Vorschrift des §. 235 Tit. 22 Thl. I Allg. Landrechts nicht entgegen. Denn wenn auch nach dieser der Eigentümer des Waldes verlangen kann, daß die einem Dritten zustehende Brennholz-Gerechthigkeit auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde, wie die Zulässigkeit einer solchen Fixation der Brennholz-Gerechthigkeit auch die §§. 118 u. 119 der Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gestatten, so handelt es sich hier doch nicht allein um vergleichsweise Feststellung des Bedarfs, durch welche allerdings dies Recht seinen Charakter als Servitut nicht einbüßen würde, vielmehr ist ein ganz neues Rechtsverhältniß eingetreten, welches nicht mehr als Servitut angesehen werden kann.

Besondere Rechte des Schulvermögens.

Es verordnet der §. 19 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts, daß auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen in der Regel alles das gelten soll, was vom Kirchenvermögen verordnet

ist. Es wird dabei auf §§. 193 folg. Abschnitt 9 Tit. 11 Thl. II daselbst verwiesen, und dort ausdrücklich des Rechts der Minderjährigen gedacht. Das hauptsächlichste Recht derselben bestand, und besteht zum Theil noch, in der Restitution, oder in der Wiedereinsetzung in den früheren Zustand. Wenn nämlich ein Minderjähriger in einem während seiner Minderjährigkeit durch seinen Vormund oder Curator, oder unter dessen Beistande geführten Prozesse verkürzt zu sein behauptete (Allg. Ger.-Ordn. Thl. I Tit. 16 §. 12), oder wenn dessen Bevollmächtigter oder Vertreter Prozeßfristen versäumt hatte (§. 174 Tit. 14. Thl. I Allg. Landrechts), so sollte ihm binnen 4 Jahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten kommen. Diese Wohlthat erstreckte sich nach §. 14 der Allg. Ger.-Ordn. a. a. O. auch auf den Fiskus, auf Kirchen, milde Stiftungen und überhaupt auf alle die Rechte der Minderjährigen genießende Personen.

Die spätere Gesetzgebung hat diese Restitutionsbefugniß jedoch beschränkt, insbesondere wurde durch §. 22 der Verordn. vom 14. October 1834 (G.-S. S. 302) und durch Art. 13 der Declarat. vom 6. April 1839 (G.-S. S. 131) die Restitution gegen Verabsäumung des Fatale, zur Einlegung der Appellation, der Revision, des Recurses und der Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben, dagegen die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel überhaupt von 6 Wochen auf 12 Wochen ausgedehnt. Die Frist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses, doch wird der Tag der Insinuation nicht mit gerechnet (§. 8 der Verordnung vom 5. Mai 1835, G.-S. S. 273). Das weitere Verfahren findet sich in dem Gesetze vom 21. Juli 1846 (G.-S. S. 291) geregelt. Dasselbe hat abweichend von den früheren Bestimmungen bei der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde die Anmeldung als einen von der Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels gesonderten Akt bezeichnet und die Statthaftigkeit des Rechtsmittels davon abhängig gemacht, daß nicht allein die Anmeldung, sondern auch die Einführung und Rechtfertigung rechtzeitig erfolge. Dazu gehört, daß die Anmeldung des Rechtsmittels innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem Gerichte I. Instanz, also demjenigen, welches in der Sache erkannt oder instruiert hat (§. 30 l. c.), die Einführung und Rechtfertigung demnächst unaufgefordert binnen 4 Wochen bei dem Gerichte höherer Instanz (§. 17 l. c.) bewerkstelligt werde. Fällt die letztgedachte Frist mit ihrem Endpunkte in die durch die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (S.-M.-Bl. S. 129—132) eingeführten Gerichtsferien, so läuft sie in nicht schleunigen Sachen — Wechsel-, Arrest-, Merkantil- und Bausachen werden als schleunige bezeichnet (§. 27 l. c.) — erst mit dem Ende der Ferien ab, wenn auch auf Verlängerung nicht ausdrücklich ange tragen worden ist (cfr. Erk. des Ob.-Trib. vom 12. Septbr. 1854, Entschb. Bd. 29 S. 227 folg.). Das Rechtsmittel des Recurses in Bagatellsachen, d. h. in Sachen, deren Object 50 Thlr. nicht über-

steigt (§. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846), wird nicht bloß angemeldet, sondern muß bestimmte Beschwerdepunkte, ohne daß die Hinzufügung einer näheren Rechtfertigung nöthig ist (§. 7 des Gesetzes vom 20. März 1854, G. = S. S. 115) enthalten. Für Wechsel- und andere schnelle Prozesse bestehen, wie schon angedeutet, kürzere Fristen. Es ist bemerkt worden, daß die Restitution wegen versäumter Prozessfristen aufgehoben sei. Es ist hierauf wohl zu achten. Die Restitutionsklage wegen anderer gesetzmäßiger oder vom Richter bestimmter Fristen bei Prozessen, deren der cit. §. 174 Tit. 14 Thl. I. Allg. Landrechts gedenkt, ist bestehen geblieben, auch sonst in den Vorschriften der §§. 12—16 Tit. 16 der Proz.-Ordnung über die rest. in integrum ex cap. minor. Nichts geändert (cfr. Entsch. des Ob.-Trib. vom 29. August 1849, Entsch. Bd. 18 S. 464), wie denn auch in der Plenarsitzung vom 19. Mai 1851 der Satz angenommen, daß durch Art. 13 der Declaration vom 6. April 1839 die Restitutionsklage ex cap. minor. gegen einen, durch Verabsäumung des in den §§. 69 folg. Tit. 14. der Proz.-Ordnung gewährten Restitutionsgesuches rechtskräftig gewordenen Contumacial-Beschleid, nicht aufgehoben sei (cfr. J. = M. = Bl. pro 1851 S. 242, Entsch. Bd. 21 S. 407). Die Frist zur Anbringung der Restitution ist nach §. 175 a. a. D. eine 4jährige. Sie kommt aber den die Rechte von Minderjährigen habenden Corporationen nur dann zu statten, wenn sie sich auf diese Rechtswohlthat ausdrücklich berufen; von Amtswegen wird sie nicht gewährt (cfr. Präj. des Ob.-Tribunals Nr. 1791 vom 22. October 1846, Präj. = Samml. S. 82). Außer Prozessen soll die Restitution nach §. 177 Tit. 14 Thl. I Allg. Landrechts nur alsdann Anwendung finden, wenn die Gesetze die Befugniß zur Ausübung eines gewissen Rechts, oder Entgegensetzung eines Einwandes, an eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden, und dabei wegen der moralischen Personen keine besondere Ausnahme gemacht haben. Die Fassung dieser Vorschrift hat zu Zweifeln darüber veranlaßt, ob nur eigentliche Verjährungsfristen oder auch andere Zeitbestimmungen zur Ausübung oder Erhaltung gewisser Rechte und Befugnisse gemeint seien. Das Ober-Tribunal hat sich für die erste Alternative, also für Beschränkung auf die eigentliche Verjährung entschieden, und mit Bezug darauf angenommen, daß die Restitution daher namentlich nicht bei Versäumung der gesetzlichen Fristen zur Erklärung über die Ausübung eines Vorkaufrechts Anwendung finden könne (cfr. Präj. Nr. 884 vom 3. Juli 1840, Entsch. Bd. 6 S. 385). Die gewöhnliche Verjährungsfrist für Kirchen und ihnen gleichberechtigte Corporationen ist nach §. 629 Tit. 9 Thl. I Allg. Landrechts eine 44jährige. Kürzere Verjährungsfristen setzt das Gesetz vom 31. März 1838 (G. = S. S. 249) fest, indem es bestimmt, daß Forderungen der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Pflegeanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung,

ferner der öffentlichen und der Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden, mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren. Die Verjährungsfrist für Forderungen der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen, sowie im Allgemeinen für Forderungen wegen Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenter, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, wird auf vier Jahre festgesetzt. Die Fristen nehmen ihren Anfang mit dem auf den Zahlungstermin folgenden letzten December. Dem Gesetze vom 31. März 1838 folgte das Gesetz vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140), das ebenfalls kürzere Verjährungsfristen in Betreff der öffentlichen Abgaben, namentlich eine vierjährige bezüglich aller zur Hebung gestellten directen und indirecten Steuern, welche im Rückstände verblieben oder creditirt sind, einführte und im §. 14 die Bestimmung enthält, daß es auch auf öffentliche Abgaben, die nicht zu landesherrlichen Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Corporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen seien, sowie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung finde. Die Statthastigkeit einer Restitution gegen den Ablauf der Fristen des letztgedachten Gesetzes schließt nun der §. 11 das. ausdrücklich aus, es gewinnt daher den Anschein, als könne die im §. 177 Tit. 14 Thl. I Allg. Landrechts erwähnte Restitution gegen die kürzeren Fristen des Gesetzes vom 31. März 1838 statt haben, allein die Praxis hat sich überall dagegen entschieden, in Anerkennung des nothwendig in der Tendenz und in dem Gehaltinhalte des Gesetzes qu. liegenden Grundsatzes, daß die Verjährung bestimmter Forderungen ihrer Natur nach ohne Rücksicht auf die subjectiven Eigenschaften oder sonstigen Privilegien der Berechtigten, allgemein in den bezeichneten kürzeren Fristen eintreten sollen. Auch das Ober-Tribunal ist in dem Erkenntnisse vom 8. Juli 1852 (Präj. Nr. 2387, Entsch. Vb. 23 S. 104) dieser Ansicht beigetreten.

Weiter gedenkt der §. 229 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts eines Vorzugsrechts im Concurse. In Bezug darauf ist zu bemerken, daß zweijährige Rückstände der Kreis-, Communal-, sowie der Kirchen- und Schullasten und aller sonstigen wahren Reallasten, wozu das Schornsteinfegergeld gehört, weil die Reinigung der Schornsteine von der Obrigkeit angeordnet wird und deshalb als eine öffentliche Last zu betrachten ist, in der Klasse II aus den Reventilien und Kaufgeldern der Grundstücke berichtigt werden (§. 357 Tit. 50 der Proz.-Ordn.). Zwischen persönlichen Abgaben dieser Art und Reallasten ist nicht zu unterscheiden (Decl. vom 3. April 1838 G.-S. S. 254). Ebenso gehört in diese Klasse das Schulgeld aus dem

letzten Jahre vor der Concurseröffnung (§. 375 a. a. D.). Auf die Klasse III haben Kirchen und Schulen Anspruch wegen der mehr als zweijährigen Rückstände oben gedachter Forderungen (§. 404 a. a. D.) und wegen etwaiger Defecte ihrer Administratoren (§. 405 a. a. D.). Wenn der §. 234 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts hier nur eines Vorzugsrechts der Klasse IV gedenkt, so ist dabei noch die Gesetzgebung vor dem Jahre 1840 vorausgesetzt; seitdem das Gesetz vom 28. December 1840 (G.-S. pro 1841 S. 4) alle Pfand- und Hypothetengläubiger von der Einlassung auf den Concurß befreit und ihnen gestattet, ihre Befriedigung in einem Separatverfahren zu verlangen, ist die frühere Klasse III ganz fortgefallen.

Ueber die Verpflichtung der Schulinstitute zur Tragung von Staats- und Kommunalaufgaben entscheidet das Gesetz vom 24. Februar 1850 (G.-S. S. 62) und beziehungsweise die Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen (G.-S. S. 261 folg.). Nach dem ersteren kommt zur Zeit von allen Grundstücken, die einen Reinertrag gewähren, eine Grundsteuer zur Erhebung. Jedoch sind davon ausgenommen: Kreis- und Gemeindehäuser, Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete, sowie zum Unterrichte bestimmte Gebäude, ebenso die Diensthäuser der Pfarrgeistlichen, der Schullehrer, der Rükster und anderer Diener des öffentlichen Cultus. Die Grundsteuerfreiheit der hier aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten. Von Communallasten sind nach §. 4 Alinea 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 befreit, die im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten ertragsunfähigen, oder zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke nach Maßgabe der Tab.-Ordre vom 8. Juni 1834 (G.-S. S. 87), sowie überhaupt die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtskosten regelt das Gesetz vom 10. Mai 1851 (Gef.-S. S. 623). Es bestimmt in den §§. 4 und 6:

§. 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

- 1) der Fiskus und alle öffentliche Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
- 2) alle öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, in sofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie enblich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;
- 3) alle öffentlichen Volksschulen;
- 4) alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Rüksterien, jedoch nur in soweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlic der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgelegten Behörden oder Oberen bescheinigt

wird. Insofern aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben Letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;

- 5) Militairpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provolationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten;
- 6) dem Finanzminister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressortminister auch solchen Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungs-Anstalten, Stürgerrettungs-Instituten u. c., bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Verwenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Im Uebrigen werden alle, gewissen Schulden und den nur zum Vortheil einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kredit-Instituten, bewilligte Befreiungen aufgehoben.

Die einer Partei bewilligte Befreiung soll in keinem Falle der andern Partei zum Nachtheil gereichen; insbesondere wird die dem Fiskus zugefallene Befreiung von einem verhältnißmäßigen Beitrage zu den Konsumkosten im Konkurse (Allgem. Gerichtsordnung Rpl. I Tit. 50 §. 581) aufgehoben.

§. 6. Die Kostenfreiheit (§§. 4, 5 und 6) entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostenfällen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnenden, für Lokalermine anzusehenden Gebühren (§. 24 Nr. 4, §. 61 und §§. 65—67 des Tarifs).

Ueber die Zahlung der Kosten bei Gemeinheitstheilungen spricht sich das auf Grund der Allerh. Cab.-Ordre vom 12. Juli 1847 ergangene Circ.-Rescript vom 26. August 1847 (V.-M.-Bl. pro 1848 S. 22) dahin an:

Des Königs Majestät haben sich damit einverstanden erklärt, daß die bei gutherrlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf die theilhaftigsten Kirchen und Schulen u. c. fallenden Kosten zunächst aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des theilhaftigen Instituts zu entnehmen, insofern nämlich dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der Kirchen- oder Schulbeamten unterworfen sei, und nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Instituts erforderlichen Ausgaben einen verfügungsfreien Bestand ergibt, daß aber, wenn ein solcher Bestand nicht vorhanden und demgemäß das Institut für unvermögend zur Tragung der in Rede stehenden Kosten anzusehen, die erwachsenen Auseinandersetzungskosten u. c. niederzuschlagen, beziehungsweise aus öffentlichen Fonds entnommen werden sollten. Die seither gekündeten Auseinandersetzungskosten, soweit sie unter Anwendung dieser Grundsätze für unabweislich zu erachten, seien definitiv niederzuschlagen u. c.

Die letztere Bestimmung kann selbstverständlich auf Gebühren — etwa zugezogener Mandatarien — keine Anwendung finden, eben so wenig auf die wegen Anlegung von Wegen, Triften, Gräben und Grenzzeichen nothwendig gewordenen baaren Auslagen (Rescript vom 31. August 1842, V.-M.-Bl. S. 346). In Betreff ihrer kann weder von einer Niederschlagung, noch von einer Uebernahme auf öffentliche Fonds die Rede sein, vielmehr werden sie, insofern es sich nicht um Dienstländerereien des Stelleninhabers handelt, wovon später die Rede sein wird, nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen von den Eigenthümern, d. i. der Schulsocietät, zu tragen sein.

Stempelfreiheit

(cf. Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 (Ges.-S. S. 57).

Nach der Deklaration vom 27. Juni 1811 (Ges.-S. pro 1811 S. 313) sind stempelfrei:

alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten zc.

Bei zweiseitigen Verträgen, welche zwischen jenen Anstalten einerseits und einer Privatperson andererseits abgeschlossen werden, kommt nach dem Schlusse des §. 3 des Stempelgesetzes jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag zur Verwendung. Die Beachtung dieser Vorschrift ist durch Allerh. Cab.-Ordre vom 13. October 1843 in Erinnerung gebracht worden. Wenn also in solchen Verträgen die Privatperson sich zur Uebernahme der Stempel und Kosten verpflichtet hat, so ist doch nur die Hälfte der Stempel in Ansatz zu bringen. Das Rescript des Finanz-Ministerii vom 11. Juli 1825 verordnet aber, daß mit Bezug auf jene Schlußbestimmung des §. 3 zum Stempelgesetze in den Verträgen zwischen Fiskus und Privatpersonen jede besondere Stipulation über die Stempelabgabe um so mehr zu vermeiden sei, als die letztere in der Art, wie sie im §. 3 vorgeschrieben, der kontrahirenden Privatperson nicht erlassen werden könne. Es wird daher eine bloße Verweisung auf den §. 3 des Stempelgesetzes etwa dahin, daß der Pächter, Käufer zc. den Stempel in der Art zu entrichten habe, wie solches in dem §. 3 vorgeschrieben ist, genügen.

Portofreiheit.

Durch das Circular des Königl. General-Post-Amts vom 2. Juni 1835 (v. Rumpff Annalen Bd. 19 S. 669) sind die Schulen hinsichtlich der Portofreiheit den Universitäten gleichgestellt. Diesen ist durch Erlaß vom 14. Januar 1822 (v. Rumpff Annalen Bd. 6 S. 42) die Portofreiheit für Briefe und Paquete bis zu 20 Pfd. in eigenen Angelegenheiten zugestanden. Als solche sollen indeß nach einem

späteren Circular v. 5. December 1836 (v. Kampff Annalen Bd. 20 S. 874) Sendungen zwischen den Schul-Anstalten und Buchhandlungen zc. wegen Anschaffung von Büchern und anderen dergleichen Gegenständen keine Anwendung finden, weil diejenigen Fonds, aus denen die Anschaffung stattfindet, event. auch für das betreffende Porto aufkommen müssen, und überdem derartige Sendungen durch Benutzung der Orts- oder nächsten Buchhandlung in der Regel ganz zu vermeiden sind. Gelber, die an einzelne Empfänger gerichtet werden, sind nicht portofrei, weil es Pflicht der Empfangsberechtigten, solche Gelber bei den Kassen zu erheben, auf die sie angewiesen sind.

Ueber die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften enthält der §. 35 Nr. 5 und §. 43 des Post-Gesetzes vom 5. Juni 1862 (Ges.-S. S. 345), so wie das Circ.-Rescript vom 16. Januar 1854 (R.-M.-Bl. S. 22) das Nähere.

Mit Uebergehung des Schulunterrichts bedarf es nummehr, der im Eingange gegebenen Andeutung zufolge, eines nähern Eingehens auf den Schulbesuch.

B. Der Schulbesuch.

Die Preussische Gesetzgebung geht von der Idee einer bedingten Zwangspflicht zum Schulbesuche aus, indem das Allg. Landrecht in den §§. 7 und 43 Tit. 12 Thl. II anordnet:

- §. 7. Eltern steht zwar frei, nach den im 2. Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.
- §. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Ob der Staat zu einem derartigen Zwange berechtigt sei, darüber ist vielfach lebhaft gestritten worden. War es doch, nach der Anführung von Kirsch (Volksschulrecht Bd. I S. 355), beispielsweise der Lordkanzler Brougham, welcher im Englischen Parlamente auf die vom Präsidenten der Unterrichts-Kommission, John Russell, gestellte Frage: ob die Regierung nicht das Recht habe, zur Verhinderung von Verbrechen das Volk zum Unterrichte der Kinder zu zwingen? antwortete: er halte dies für phantastisch und wisse nicht, wohin das führen werde. Mit demselben Rechte könne man auch Jedermann zwingen, die Kirche zu besuchen, ja, gewisse Stunden dem Lesen, der Naturbetrachtung, der Kunst zu widmen, weil das wirksame Mittel gegen das Laster seien. Elementar-Unterricht könne die Verbrechen nicht hindern, wenn er nicht zur Veredelung der Denkart erziehe. Mit Recht ist hier die Frage an der Stelle, ob dies denn nicht in der That geschieht? Einseitige Verstandesbildung ist gewiß nicht Zweck der Schule. Das Argument des Lordkanzlers trifft nicht zu; und man wird die Befugniß des Staats zur Anwendung von Zwangs-

mitteln zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs von dem Gesichtspunkte aus, daß er als Obervormund der Unmündigen die Sorge für ihre zum Fortkommen im Leben unentbehrlichste Bildung und geistige Entwicklung hat, mit Grund nicht bestreiten können.

Wie diese Idee zur Zeit der Redaction des Allg. Landrechts die maßgebende war, documentiren nicht allein die citirten Stellen, es findet sich auch ein weiterer Beweis dafür in den §§. 75, 108 Tit. 2 Thl. II, sowie in dem §. 294 Tit. 8 Thl. II, welcher selbst dem Meister, der einen im Lesen und Schreiben, sowie in den Religionswahrheiten unfundigen Lehrling annahm, es zur Pflicht machte, durch Schulunterricht nachhelfen zu lassen. Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G. = S. S. 41) wiederholt diese Bestimmung, indem sie im §. 148 anordnet, der Lehrling müsse darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen könne, ingleichen durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitze. Nur aus erheblichen Gründen dürfe einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr set alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe, nach den Anordnungen der Orts-Schulbehörde, zu sorgen.

Fälle, wo Eltern selbst ihre Kinder unterrichten wollen, kommen selten vor. Kommen sie aber vor, so hat sich die Orts-Schulbehörde durch eine von Zeit zu Zeit anzustellende Prüfung der Kinder den Nachweis zu verschaffen, daß für den Unterricht derselben gehörig gesorgt wird (Rescr. vom 5. März 1847, B. = M. = Bl. S. 258). Geschieht dies nicht, und ist überhaupt nach Maßgabe der den Eltern betwohnenden Bildung nicht zu erwarten, daß diese im Stande oder Willens sind, ihren Kindern diejenige Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche auf Grund der desfalls geltenden allgemeinen Bestimmungen von jedem Einwohner des Staats gefordert werden müssen, so sind die Eltern, nöthigenfalls zwangsweise, anzuhalten, ihre Kinder der öffentlichen Schule zu übergeben. In sofern aber religiöse oder anderweite Vorurtheile die gesetzlich anzuwendenden Zwangsmaßregeln ohne Erfolg bleiben lassen, so muß auf Einleitung einer Curatel über die Kinder hingewirkt werden.

Wenn übrigens durch die allegirten Gesetzstellen Eltern, welche den Unterricht ihrer Kinder nicht selbst besorgen können, verpflichtet werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und deren Unterricht so lange fortsetzen zu lassen, bis diese die einem jeden vernünftigen Menschen ihres Standes nothwendigen Kenntnisse aufgefaßt haben, so ist hierunter eben nur der Unterricht in der Ortschule verstanden, welche von Seiten des Staats so eingerichtet ist, daß sie von den Eltern ohne erhebliche Kosten, und ohne daß diese die Pflege und Erziehung ihrer Kinder aus der Hand zu geben brauchen, benutzt werden kann. Der Unterricht und die Ausbildung nicht vollsinniger Kinder ist dagegen ein unter ganz besonderen Bedingungen eintretendes außerordentliches Bedürfnis, auf dessen Befriedigung die hinsichtlich

des Unterrichts im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen schon um deswillen nicht unbedingte Anwendung finden können, weil die hiesfür nöthigen Anstalten keineswegs in solcher Art und Anzahl vorhanden sind, daß ein Zwang oder eine Nothigung zur Benutzung derselben ohne wesentliche Eingriffe in Familienverhältnisse stattfinden kann (Rescr. vom 12. August 1847, B.-M.-Bl. S. 221).

Blinde Kinder haben an dem Unterrichte der Ortschule Theil zu nehmen, und die Regierung zu Frankfurt weist in der Verordnung vom 14. October 1853 (Schulbl. für Brandenburg XIX S. 75 folg.) zum Zwecke ihrer Ausbildung auf Aule's Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder hin.

Als ein Theil des Schulunterrichts ist der Religionsunterricht anzusehen. Eine Dispensation von dem letzteren findet daher der Regel nach nicht statt; sie soll indeß nach §. 11 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts in dem Falle eintreten, wenn Kinder in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen. Eine lebhaft erörterte Frage der Neuzeit ist es geworden, ob der hier angedeutete Grundsatz auf die Kinder von Dissidenten, d. h. denjenigen Mitgliedern sog. Christkatholischen und freien Gemeinden Anwendung finde, welche in den vierziger Jahren aus der oppositionellen Bewegung in der evangelischen und katholischen Kirche hervorgegangen sind. Von Seiten des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten ist diese Frage dauernd und zuletzt in dem Rescripte vom 31. December 1859 (Centralbl. für die Unterrichtsverw. pro 1860 S. 60) im Allgemeinen bejaht worden.

Dasselbe geht davon aus, daß, da der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde nicht bloß ein allgemeines Princip, sondern eine bestimmte gesetzliche Vorschrift enthalte, welche die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet, da ferner die religiösen Vereine durch Verweisung auf Art. 30 und 31 der Verfassungs-Urkunde unter den allgemeinen Begriff von Gesellschaften zu erlaubten Zwecken subsumirt und durch das Vereins-Gesetz vom 11. März 1850 unter bloßer Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde und unter Vorbehalt von Repressivmaßregeln gegen Ueberschreitungen der Gesetze allgemein zugelassen seien, so müsse angenommen werden, daß damit auf jede Prävention verzichtet und die Zulassung religiöser Vereinigungen nicht mehr, wie noch das Allg. Landrecht vorschreibt, von einer Untersuchung und Genehmigung des Staats abhängig sei (cfr. Centralbl. pro 1859 S. 130).

Es führt ferner aus, daß hierdurch den dissidentischen Gemeinden die Befugniß ihrer Existenz, sowie deren Predigern das Recht zur Ertheilung besentigen Unterrichts zugestanden sei, der bei den Kindern evangelischer Confession den Confirmanden-Unterricht vertreten solle. Ein Gleiches gelte aber auch in Ansehung besentigen

Unterrichts, welcher den Religionsunterricht in der Elementarschule vertreten solle, vorausgesetzt, daß er nichts Vergehen und Verbrechen Begünstigendes, oder die Treue gegen den Staat und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalte. Sei dies der Fall, oder liege in der Person des betreffenden Predigers ein Anlaß zum Anstoß, so habe die Aufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht, durch Repressivmaßregeln diesen schädlichen Einflüssen entgegenzutreten. Andernfalls bedürfe es behufs Ertheilung dieses Unterrichts nicht erst einer Genehmigung.

Nicht ganz im Einverständnisse mit dieser Auffassung stehen die Publicanda des Ober-Kirchenraths vom 12. Mai 1859 (Centralbl. pro 1859 S. 262) und v. 21. Februar 1860 (ebend. S. 248 folg.), wengleich darin die ministerielle Ansicht als die allein für die Zukunft maßgebende nicht in Frage gestellt wird.

Oeffentlich dagegen aufgetreten ist indeß der Dr. Stahl in der diesjährigen 34. Sitzung des Herrenhauses.

Er hält es für Jedermanns Recht und Pflicht, seine Kinder ebenso den Elementarunterricht zu verschaffen, wie in der Religion unterweisen zu lassen. Als solche Religion ist, nach seiner Ausführung, nur die evangelische, katholische und jüdische staatlich anerkannt. Eine gleiche Anerkennung ist für den dissidentischen Cultus aber nicht vorhanden, kann ihm auch nicht zu Theil werden, da er wesentlich in dem Lügner des persönlichen Gottes, in dem Sage, daß das Gesetz der Natur oder die Kraft der Natur Gott sei, in dem Lügner eines Gerichts nach diesem Leben besteht. Den Beweis will Dr. Stahl durch die Uthlich'schen Schriften führen, und ist des Dafürhaltens, daß in früherer Zeit eine derartige Lehre, wie die der Dissidenten, als Atheismus bezeichnet worden sei, da unter diesem niemals das Lügner einer obersten Weltursache verstanden — denn diese sei niemals geläugnet worden —, sondern das Lügner eines persönlichen Gottes, der über die Welt richte. Der Minister treffe, sagt Dr. Stahl, in gewissen Fällen Repressivmaßregeln gegen den Religionsunterricht dissidentischer Geistlichen, aber nur bei der Unsittlichkeit des Lehrers oder des Unterrichts, d. h. wenn der Geistliche lehre, daß es erlaubt sei, zu tödten, zu stehlen 2c., dann werde ihm der Unterricht verboten; aber wenn er lehre, daß es keinen Gott, keinen Richter und keine Strafe im anderen Leben gebe, das sei und bleibe Religionsunterricht. Die Maßregel des Ministerii sei als den Gesetzen widersprechend zu bezeichnen. Der Staat könne die Dissidenten ignoriren, er brauche ihnen keine Hindernisse in den Weg zu legen, aber er dürfe ihre Lehren als Religion nicht anerkennen, ihre Versammlungen dürften nicht als gottesdienstliche, sondern als Vereinigungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten angesehen werden, ihre Geistlichen und Prediger nicht als solche, sondern als Personen, die in einem Vereine das Wort ergreifen.

Das Princip des Ministeriums führe dahin, Kinder zu Gottesläugnern aufzuziehen, die Längnung Gottes sei damit als Religion anerkannt u.

Der Antrag: die in diesem Sinne abgefaßten Petitionen evangelischer Kirchenpatrone und Geistlichen der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde, gegen den Vorschlag der Petitions-Commission auf Tagesordnung, zum Beschluß erhoben.

Die von dem Dr. Stahl geltend gemachten Einwendungen verdienen ohne Zweifel die sorgfältigste Beachtung und weitere Erwägung, dürften aber nicht geeignet erscheinen, das Verfahren des Ministerii als ungeseflich darzustellen. Bereits unterm 19. April 1859 (Centralbl. S. 259) sagt das Ministerium:

obgleich nicht zu verkennen sei, wie sehr dasjenige, was die freien und sogen. christkatholischen Gemeinden über ihre Lehre veröffentlicht haben, des positiven Grundes entbehre, so könne es darauf doch nicht weiter ankommen, da ein Recht des Staates, die verfassungsmäßige Freiheit der Vereinigung zur Religionsübung von einer vorgängigen Prüfung und Abwägung der religiösen Anschauung abhängig zu machen, nicht mehr bestehe, im Uebrigen aber die dissidentischen Gemeinschaften, welche in ihren Bekenntnissen fast nur eine Summe allgem. moralischer Sätze als ihre Religion darbieten, um deswillen die Eigenschaft einer Religionsgesellschaft nicht zu versagen sei.

Könnte noch ein Bedenken darüber obwalten, daß nach dem Stande der Gesetzgebung diese Ansicht begründet ist, so muß dies schwinden bei der ferneren Erwägung, daß nach der Angabe des cit. Rescripts ihr die Zustimmung von höchster Stelle zu Theil geworden ist. Ueberdem möchten dem Begriff von Religion durch die Auslegung des Dr. Stahl zu enge Grenzen gezogen sein. Bevor also die Frage auf dem kirchlichen Gebiete, wohin sie gehört, ihre endliche Erledigung nicht gefunden haben wird, wird bezüglich der Stellung der Schule zu ihr nach Maßgabe jener ministeriellen Anordnungen zu verfahren sein.

Anfang und Dauer des Schulbesuchs.

Schon das Gen.-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 (N. C. C. Thl. 3 S. 265) setzte den Anfang des Schulbesuchs im §. 1 auf das vollendete fünfte Jahr fest. Diese Anordnung ist, wie der oben bereits mitgetheilte §. 43 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts ergibt, in das letztere aufgenommen und damit das vollendete fünfte Jahr als der übliche Anfangspunkt für den Schulbesuch bezeichnet worden.

Das Allg. Landrecht wollte Ausnahmen von dieser Regel nur in zwei Fällen zulassen, nämlich:

- a) wegen Hindernisse überhaupt, die dann von der Schul-Aufsichtsbehörde geprüft und anerkannt werden mußten, auch nur auf Zeit eine Unterbrechung des Schulunterrichts zu rechtfertigen vermochten, und
- b) im Interesse von Kindern, welche wegen häuslicher Geschäfte die gewöhnlichen Unterrichtsstunden nicht besuchen konnten.
(cfr. §§. 44 und 45 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts.)

Die Erfahrung lehrte indes, daß an dieser Regel nicht unverbrüchlich festgehalten werden konnte. Die Allerh. Cab.-Ordnre vom 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149) schärfte zwar nochmals die Beachtung der landrechtlichen Vorschriften ein, indem sie unter Nr. 1 anordnete:

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staats-Ministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welchen das Allg. Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

- 1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken u.

Indes wurde schon durch Ministerial-Rescr. vom 22. Februar 1826 (Annalen Bd. X S. 91) für einen Theil der Provinz Westphalen genehmigt,

daß in Städten und geschlossenen Dörfern, wo die Schule nicht über $\frac{1}{4}$ Stunde von dem schulpflichtigen Hause entfernt ist, zwar nach dem bestimmten Gesetze im Allg. Landrechte II, 12 §. 43 vom beginnenden sechsten Jahre des Kindes auf dessen Schulbesuch gedrungen,

daß aber in Ansehung der Dorfschaften, welche weiter als $\frac{1}{4}$ Stunde von der Schule entfernt sind, das vollendete sechste Jahr des Kindes, sowohl in dem katholischen, als in dem evangelischen Theile, als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werde.

Dieser Anfangstermin wurde später durch das Rescr. v. 24. April 1828 (Annalen Bd. XII S. 413) noch um ein Jahr hinausgeschoben, so daß also die Kinder in den Städten und geschlossenen Dörfern eines Theiles der Provinz Westphalen mit vollendetem sechsten, die Kinder zerstreut liegender Ortschaften aber erst mit vollendetem siebenten Lebensjahre in die Schule eintreten sollen. Gleichzeitig erklärte das Ministerium sich damit einverstanden, diese Vorschrift auf die ganze Provinz Westphalen auszudehnen. Auch in den übrigen Landestheilen der Monarchie wird thatsächlich nicht das landrechtliche Alter als dasjenige angesehen, welches zum Schulbesuch verpflichtet, sondern nur dazu berechtigt. So heißt es in der Schulordnung für die Provinz Preußen v. 11. December 1845. (Ges.-S. pro 1846 S. 1 ff.):

- §. 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nöthigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem fünften, soll aber nach vollendetem sechsten Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

Ferner in der Verordnung der Regierung zu Frankfurt a. d. D. vom 24. März 1853 (Amtsbl. S. 133):

Verordnung über den Schulbesuch.

Da sich die in frülherer Zeit von uns erlassenen Vorschriften über den Schulbesuch nicht immer mehr als ausreichend erwiesen haben, in letzterer Zeit auch wiederholt Fälle zu unserer Kenntniß gekommen sind, in denen es versucht worden, Schulversäumnisse durch Untertrenntiß jener älteren Bestimmungen zu entschuldigen, so verordnen wir hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265 seq.) und unter Begunahme auf die §§. 43 bis 49 Tit. 12 Zbl. II Allg. Landrechts Nachstehendes:

§. 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern, Pfleger und sonst zur Erziehung Verpflichtete nicht den erforderlichen Unterricht im Hause oder in einer Privatschule verschaffen, kann, wenn es dieselben wünschen, mit Genehmigung des Schulvorstandes schon nach vollendetem fünften, soll aber nach vollendetem sechsten Jahre in die öffentliche Schule geschickt werden.

Mangelhafte körperliche und geistige Ausbildung begründet eine Ausnahme; auch soll da, wo für einzelne, von dem Schul-Lokal sehr entfernt liegende Ortschaften der Anfang der Schulpflichtigkeit ausdrücklich von uns auf das zurückgelegte sechste Jahr bestimmt ist, es einstweilen dabei das Bewenden behalten.

§. 2. Jedes Kind ist so lange schulpflichtig, bis es nach dem Besunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erlangt hat (§. 45 Tit. 12 Zbl. II Allg. Landrechts; Tab.-Ordn. vom 14. Mai 1825; Ges.-S. S. 149.) Als Regel gilt rüchlich der Kinder evangelischer Konfession die Einsegnung, rüchlich derjenigen anderer Konfessionen das zurückgelegte vierzehnte Jahr.

§. 3. Die Aufnahme in die Schule erfolgt in den halbjährlich stattfindenden Aufnahme-Terminen, und zwar bergestalt, daß zu Ostern alle Kinder, welche in der Zeit vom 1. Januar bis letzten Juni das sechste Jahr vollenden, und zu Michaelis alle Kinder, welche dasselbe in der Zeit vom 1. Juli bis letzten December zurücklegen, aufgenommen werden.

Zu diesen Terminen sind die schulpflichtig gewordenen Kinder unaufgefordert dem Lehrer der Schule zur Aufnahme in dieselbe anzumelden.

§. 4. Diese Meldung muß rüchlich der aus einem andern Schulbezirke in Zuwachs kommenden schulpflichtigen Kinder eben so wie die Aufnahme in die Schule sofort nach dem Inzuge geschehen.

§. 5. Die Entlassung erfolgt in der Regel nach geschehener Einsegnung, und bei Kindern nicht evangelischen Glaubens zu Ostern oder Michaelis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre. (§. 2.)

Vor diesem Zeitpunkt soll nur bei genügender, vom Lokal-Schul-Inspektor und dem Lehrer zu bescheinigender Schulreise, zeitweise Befreiung vom Schulbesuche durch die Superintendenten erteilt werden können.

§. 6. Den Eltern und wo die Kinder außerhalb des elterlichen Hauses untergebracht worden, den Erziehern, Pflegern, häuslichen Vorgesetzten und Dienstherrschaften liegt die Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder ob. Sie sollen in der Wahl der Schule, so weit es die Umstände zulassen, möglichst unbeschränkt bleiben. Entschieden sie sich aber für den Besuch einer auswärtigen Schule, so haben sie durch ein Attest des Schulvorstandes derselben, der Orts- oder Polizeibehörde nachzuweisen, daß der Aufnahme keine Hindernisse im Wege stehe. Besuchte das Kind bereits eine andere Schule, so kann ein Wechsel nur in den im §. 3 angegebenen Terminen erfolgen.

§. 7. Jedes Kind muß während der ganzen Dauer seiner Schulpflichtigkeit zum regelmäßigen Besuche der Schule angehalten und darf von demselben wegen Benutzung zu Feld- und anderen Arbeiten, oder wegen Theilnahme an Vergnügungen, oder darum nicht zurückgehalten werden, weil es vor dem im §. 5 angeordneten Termine der regelmäßigen Entlassung das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, oder nach der Meinung der Eltern, Pfleger &c. ein hinreichendes Maß seiner Bildung erlangt hat.

§. 8. Die wegen des Besuchs der Sommerschulen auf dem Lande und in kleinen Städten, wegen des Unterrichts der in Fabriken und Müttenwerken, so wie in Glashütten &c. beschäftigten Kinder, ferner die wegen der Schul- und Ernte-Ferien allgemein oder jedes Orts bestehenden Einrichtungen bleiben ferner in Kraft. (Reg.-Verf. v. 29. Juni 1843, Amtsbl. S. 195, ReguI. v. 9. März 1839, Gef.-S. S. 156.)

§. 9. Ist Krankheit der Grund der Schulversäumniß, so muß dies von den Eltern, Pflegern &c. dem Lehrer sofort und spätestens binnen 3 Tagen angezeigt und nachgewiesen werden.

§. 10. Soll wegen sonstiger bringender Umstände ein schulpflichtiges Kind von dem Schulbesuche auch nur auf eine kurze Zeit dispensirt werden, so muß durch die Eltern, Pfleger &c. die Erlaubniß dazu bei dem Lehrer, und falls dieser sie nicht geben zu können meint, bei dem Lokal-Schul-Inspektor nachgesucht werden.

Der Lehrer ist berechtigt, bis zu 3 Tagen Urlaub zu gewähren. Für einen längeren Zeitraum kann der Urlaub nur von dem Lokal-Schul-Inspektor erteilt werden.

§. 11. Die Orts-Schulbehörden, die geistlichen Orts-Schul-Aufseder und die Lehrer sind ebenso verpflichtet als verpflichtet, Eltern, Pfleger &c., welche ihrer Pflicht im regelmäßigen Anhalten der schulpflichtigen Kinder zur Schule nicht gehörig nachkommen, zu einem pflichtmäßigen Verhalten in dieser Hinsicht aufzufordern.

§. 12. Wenn diese Anforderungen einen geregelten Schulbesuch nicht zur Folge haben, so hat der Schulvorstand, welcher sich darüber mit dem Lehrer zu vernehmen, die von ihm als ungerechtfertigt anerkannten Schulversäumnisse der Orts-Polizei-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. Niemand darf dies später als nach Verlauf eines Monats geschehen.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichmäßig auch von dem Besuche der Privatschulen.

§. 14. Eltern, Pfleger &c., welche ihre Kinder durch Privat-Unterricht bilden lassen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-, Schul- und Polizei-Behörde darüber auszuweisen, wie dieser Unterricht ertheilt wird.

§. 15. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern, im Uebermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Gleichartige Anordnungen sind von den Regierungen zu Düsseldorf, Stettin, Marienwerder resp. unterm 30. October 1825 (Annalen Bd. IX S. 1032), 29. September 1826 (Annalen Bd. X S. 752) und 1. Juli 1828 (Annalen Bd. XII S. 691) getroffen worden.

Es muß demnach also im Allgemeinen nach Lage der heutigen Gesetzgebung das vollendete sechste Jahr als der Anfangstermin zum Schulbesuch bezeichnet werden. Ausnahmen davon können in den vom Landrechte bezeichneten Fällen vorkommen, also:

- 1) wegen Hindernisse überhaupt, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde und des geistlichen Schulvorstehers, d. i. des Superintendenten oder etwaigen sonstigen Kreis-Schul-Inspektors, und
- 2) im Interesse derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Verrichtungen die gewöhnlichen Schulstunden nicht besuchen können.

Um nun den Unterricht durch einen steten Zugang nicht zu unterbrechen, bestehen für jedes Jahr zwei Aufnahmetermine, und zwar zu Ostern und zu Michaelis. Kinder, welche mit ihren Eltern aus einem andern Schulbezirke anziehen, müssen zwar sofort angemeldet werden, kommen aber für gewöhnlich ebenfalls erst in den bezeichneten Terminen zur Aufnahme (cfr. Verordnung der Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 24. März 1853 [f. o.], Publikandum der Regierung zu Arnberg v. 22. April 1823 [Annalen Bd. VII S. 630], Verordnung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 29. Juli 1832, [Annalen Bd. XVI S. 935]).

Dauer des Schulbesuchs.

Anlangend die Dauer des Schulbesuchs, so verordnet das Allg. Landrecht, übereinstimmend mit dem General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 im §. 46 Tit. 12 Thl. II, daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden soll, bis ein Kind, nach dem Befund seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erlangt hat. Diese Bestimmung wird wiederholt in der Allerh. Cab.-Ordre v. 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149), wo es sub Nr. 2 heißt:

der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.

Die Dauer des Schulbesuchs wird hiernach nicht von der Erreichung eines bestimmten Alters, wie dies viele andere Gesetzgebungen Deutschlands thun, sondern von dem Eintritte einer gewissen Bedingung abhängig gemacht, die dem Kinde die Möglichkeit sichert, seine künftige Handlungsweise nach den Gesetzen der Vernunft zu bestimmen. Das Urtheil darüber, ob diese Bedingung als eingetreten anzusehen ist oder nicht, legt das Gesetz in die Hand des Seelsorgers, was zu der nothwendigen Folge führt, daß der Act der Einsegnung oder Konfirmation den Endpunkt des Schul-Unterrichts der Regel nach bezeichnen wird. Da nun die Konfirmation gewöhnlich mit dem vollendeten vierzehnten Jahre erfolgt, so pflegt mit diesem Alter auch die Periode des Schulbesuchs beendigt zu werden. Es kann indeß ausnahmsweise vorkommen, daß Kinder vor zurück-

gelegtem vierzehnten Jahre konfirmirt, als auch, daß Kinder während des Besuchs des Konfirmanden-Unterrichts von dem Schulbesuche dispensirt werden. Diese Dispensation geschieht da, wo sie eintritt, auf Grund einer vorgängigen Rücksprache mit dem betreffenden Seelsorger durch den Superintendenten. Genauere Vorschriften über das Verfahren bei Gestattung von dergleichen Ausnahmen enthält für die Provinz Brandenburg die Circular-Beflügung des Consistorii und Schul-Collegii dieser Provinz vom 29. Mat 1837.

Dieselbe lautet:

Verschiedene Anfragen der Superintendenten und Geistlichen unseres Geschäftsbereiches, in Beziehung auf die Dispensation von den vorgeschriebenen Erfordernissen zur Konfirmation der ihrer Seelsorge anvertrauten Kinder, veranlassen uns, nach vorgängiger Rücksprache mit den Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a./O. und nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten, Folgendes festzusetzen:

§. 1. Der Schulbesuch, oder, in dem §. 7 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts gedachten Falle, der Privat-Unterricht eines jeden Kindes evangelischen Glaubens muß bis zu dessen Konfirmation fortgesetzt werden, und die Entlassung eines Kindes aus der Schule der Regel nach gleichzeitig mit der Konfirmation desselben erfolgen.

§. 2. In den seltenen Fällen, wo die Konfirmation eines Kindes, welches das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt und die zur Konfirmation erforderlichen Kenntnisse erlangt hat, auf den Wunsch der Eltern oder wegen zufälliger Umstände ausgesetzt bleibt, kann zwar unter Zustimmung der begünstigten Superintendenten der Unterricht des Kindes auf die Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterricht beschränkt werden; der Seelsorger des Kindes hat jedoch vorher sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die regelmäßige und erfolgreiche Theilnahme eines solchen Kindes an dem Konfirmanden-Unterrichte mit Sicherheit zu erwarten und eine Störung desselben durch den Eintritt des Kindes in Dienst- oder gewerbliche Verhältnisse nicht zu besorgen steht.

§. 3. Dispensationen von dem für die Konfirmation erforderlichen Alter von vierzehn Jahren sollen nur in dem Alter beantragt werden, wenn das Kind die zur Konfirmation erforderlichen Kenntnisse und sittliche Reife erlangt hat und an dem eben gedachten Alter höchstens 6 Monate fehlen.

§. 4. Die Dispensation eines Kindes von dem zur Konfirmation erforderlichen Alter von vierzehn Jahren ist spätestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Konfirmation erfolgen soll, mittelst Einreichung der tabellarischen Nachweisung über die Verhältnisse des Kindes (nach einem Formulare, worin enthalten sein muß: 1. Laufende Nummer; 2. Name des Kindes; 3. Name und Stand der Eltern; 4. Geburtsjahr und Tag; 5. Schulbesuch: a. wieviel Jahre, b. wie ordentlich; 6. Kenntnisse: a. im Christenthume, b. Lesen, Schreiben, Rechnen; 7. sittliches Verhalten; 8. Angabe der für die Dispensation sprechenden Gründe; 9. Gutachten des Superintendenten; 10. Entscheidung der Regierung) zunächst bei dem vorgeordneten Superintendenten nachzusuchen.

§. 5. Fehlen an dem zur Konfirmation erforderlichen Alter eines Kindes 3 Monate oder weniger, so kann die Dispensation, falls sich dabei kein Bedenken findet, von dem Superintendenten erteilt werden. Fehlen aber an dem gedachten Alter mehr als 3 Monate, so hat der Superintendent die von dem Geistlichen eingereichte Nachweisung, mit seinem Gutachten versehen, an die vorgeordnete R. Regierung einzureichen und deren Entscheidung abzuwarten.

Der §. 5 wurde durch einen späteren Erlaß des Consistorii vom 23. Februar 1856 modificirt:

Die gegenwärtige Lage unserer Kirche, heißt es in demselben, hat es uns zur Pflicht gemacht, im Interesse der kirchlichen Ordnung und zur festeren Begründung der Jugend in der evangelischen Heilswahrheit, durch mehrere Verfügungen dahin zu wirken, daß der durch eine laxen Praxis begünstigten Ungemessenheit der Dispensations-Anträge gesteuert und diese auf das Maaß wirklich begründeter Ausnahmen zurückgeführt werden, und es haben seitdem die Dispensationsgesuche im Allgemeinen sich erfreulich vermindert, so daß aus einigen Episcopaten dergleichen wenig oder gar nicht mehr an uns gestellt worden sind.

Die allseitige Geltendmachung dieser Ordnung wird jedoch dadurch wesentlich erschwert, daß nicht nur in den größeren Städten, sondern auch hier und dort auf dem Lande eine zweimalige Konfirmation, zu Ostern und Michaelis, alljährlich stattfindet. Wo diese eingeführt ist und gleichwohl nach dem angeführten §. 5 der Verordnung vom 29. Mai 1837 verfahren wird, sind die Kinder, äußerlich angesehen, im entschiedenen Vortheil gegen diejenigen Gemeinden, welche nur eine jährliche Konfirmation haben. Während in diesen letzteren die Kinder, wenn ihnen zur Zeit der Einsegnung mehr als 3 Monate fehlen, bis zur nächsten Jahreskonfirmation, bis auf $\frac{1}{2}$ Jahr über das gesetzliche Alter sich zurückgestellt sehen, haben sie in jenen ersteren Gemeinden höchstens $\frac{1}{2}$ Jahr über das gesetzliche Alter hinaus zu warten.

Wie diese Verschiebenheit in Betreff des Konfirmationsfestes schon an sich bedenklich ist, so hat sie überdies vielseitige Reclamationen von Seiten der dadurch Zurückgestellten zur Folge und erschwert selbstredend den dabei beteiligten Geistlichen die ernste Handhabung der kirchlichen Ordnung.

Wir erachten es deshalb für nöthig, den citirten §. 5 dahin zu modificiren, daß für die Gemeinden, bei welchen jährlich eine zweimalige Konfirmation eingeführt ist oder noch bewilligt werden möchte, auch die Dispensation innerhalb der drei ersten Monate des fehlenden Konfirmations-Alters nicht mehr, wie bisher, fast ohne Ausnahme ertheilt, sondern auf wirklich bringende Nothfälle beschränkt, deshalb auch nicht mehr allein durch die Superintendenten bewilligt, sondern, mit ihrem Gutachten versehen, in jedem einzelnen Falle bei uns nachgesucht werden.

Eine allgemeine Instruction über die Vorbereitung zur Konfirmation und über die letztere selbst giebt die Ober-Präsidial-Verordnung v. 29. Juli 1832 (Annalen Bd. XVI S. 935) für Schlessien.

Sicherung eines geregelten Schulbesuchs.

Bei der bedingt bestehenden Zwangspflicht zum Schulbesuche ist eine gehörige Controle erforderlich. Dieselbe geschieht vornämlich durch den Lehrer, der, nachdem ihm von der Ortsbehörde die schulpflichtigen Kinder bezeichnet worden, besondere Versäumnislisten zu führen und hierin an jedem Schultage diejenigen Kinder, welche sich zur Schule nicht eingefunden haben, aufzuzeichnen hat. Sind sie entschuldigt, so bedarf es dieserhalb eines besondern Vermerks, welcher die Ursache des Ausbleibens enthalten muß. Für diese Versäumnislisten sind der Regel nach bestimmte Formulare vorgeschrieben, deren gewissenhafte Ausfüllung dem Lehrer obliegt. In einzelnen Regierungsbezirken ist die Führung derselben ihm unter Androhung bestimmter Strafen zur Pflicht gemacht, was nicht ohne praktischen Nutzen ist,

da das Oberaufsichtsrecht der Verwaltungsbehörden, wie dies denselben in der Instruction vom 23. October 1817 beigelegt worden, in genügender Weise Mittel gewährt, einen in dieser Beziehung gewissenlosen Lehrer zur Verantwortung zu ziehen. Diese Versäumnislisten sollen sodann am Schlusse eines jeden Monats den Schulvorständen resp. Schuldeputationen zur weiteren Verfolgung eingereicht werden, und diese, sowie der Schulinspector soll zunächst den Versuch machen, durch Ermahnung und Belehrung der Eltern oder sonstigen Angehörigen der säumigen Kinder dem wahrgenommenen Uebelstande zu begegnen. Gelingt dies nicht, so treten Strafen ein.

Vorstehende Bestimmungen finden sich in den Rescripten vom 23. August 1828 (Ann. Vb. XII S. 690) und 25. September 1837 (Ann. Vb. XXI S. 681) und beruhen auf den Anordnungen einzelner Regierungen, finden aber alle ihren Stützpunkt in dem §. 48 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts, einer Nachbildung des §. 1 des Landeschul-Reglements vom 12. August 1763, sowie in Nr. 1 der bereits mehrfach erwähnten Cabinets-Ordnung vom 14. Mai 1825.

Die Strafe trifft denjenigen, welchem die Erziehung des Kindes obliegt. In stehender Ehe ist dies der Vater (sfr. §. 74 Tit. 2 Thl. II Allg. Landrechts). Ist der Vater nicht mehr am Leben, so geht diese Pflicht auf die Mutter über (§. 315 Tit. 18 Thl. II Allg. Landrechts). Nach der Mutter haben in Gemäßheit des §. 318 das die Großeltern und nach diesen wiederum die Seitenverwandten das nächste Recht und die Pflicht zur Erziehung. Von dieser Regel kann das Vormundschaftsgericht nach §. 320 ib. eine Ausnahme machen und die Erziehung einem zu bestellenden Vormunde übertragen, in welchem Falle es kein Bedenken hat, ihn für die Schulversäumnisse seiner Curanden verantwortlich zu machen. Ist dagegen ohne einen solchen directen Auftrag eine Vormundschaft eingeleitet worden, so hat der Vormund zwar ebenfalls in Gemäßheit der §§. 231 und 326 Tit. 18 Thl. II Allg. Landrechts die Verpflichtung, auf die Erziehung des Kindes ein wachsames Auge zu richten und die bemerkten Fehler zur Anzeige zu bringen, auch, wie der §. 327 a. a. O. vorschreibt, wenigstens einmal im Jahre über die Erziehung dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen, indeß kann er für etwa vorgekommene Schulversäumnisse nicht direct verantwortlich gemacht und mit Strafe belegt werden, vielmehr wird die Beurtheilung über seine Straffälligkeit dem Vormundschaftsgerichte zustehen, an das sich die Schul-Aufsichtsbehörde zu wenden haben wird. Daß die Lehrherrn eine Verpflichtung haben, Lehrlinge zur Schule zu schicken, wenn sie noch nicht die nöthige Schulausbildung haben (§. 148 der Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845, G. = S. = S. 41) ist bereits oben gesagt. Auch gegen sie findet daher unbedenklich ein Zwang durch Strafen statt. Wer ein Kind in Pflege nimmt, hat während der Dauer dieses Verhältnisses gegen dasselbe hinsichtlich der Erziehung alle Pflichten der Eltern (§§. 755, 756 Tit. 2 Thl. II

Allg. Landrechts, Anh. §. 104 das.). Die etwaige Strafe wegen Schulversäumnisse trifft daher den Pfleger. Dasselbe gilt in Betreff von Dienstherrn.

Ueber die Erziehungsbefugniß von Kindern geschiedener Ehen hat nach §. 99 Tit. 2 Thl. II Allg. Landrechts der Richter, worunter der Vormundschaftsrichter zu verstehen (Beschl. des Just.-Min. vom 3. März 1820, Jahrb. Bd. XV S. 8), Erf. des Ob.-Trib. vom 15. Januar 1838, (Präj. Nr. 404, Präj.-Samml. S. 164), das Nöthige von Amtswegen zu verordnen, und es wird also von dieser Anordnung abhängen, wer von der Schul-Aufsichtsbehörde als derjenige anzusehen, der für die Schulversäumnisse verantwortlich ist.

Die Erziehung unehelicher Kinder gebührt in der Regel der Mutter, wenn sie dieselbe auch nach zurückgelegtem vierten Lebensjahre auf eigene Kosten übernehmen will (§. 623 Tit. 2 Thl. II Allg. Landrechts). Will sie die Kosten nicht tragen, so hat zunächst der Vater ein Recht und eine Pflicht dazu. Findet indeß das vormundschaftliche Gericht, daß dem Vater, ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind, die Erziehung nicht anvertraut werden könne, so kann es dieselbe auf Kosten des Vaters der Mutter übertragen (§. 623 Tit. 2 Thl. II a. a. O.). Ist aber die Ausführung beider Eltern so beschaffen, daß Keinem von ihnen die Erziehung des Kindes anvertraut werden kann, so bestimmt das Vormundschaftsgericht über die Erziehung (§. 625 ib.).

Die Pflicht zur Erziehung begreift, wie das Allg. Landrecht im §. 75 Tit. 2 Thl. II ausdrücklich hervorhebt, auch die Sorge für den erforderlichen Religionsunterricht in sich, und es drängt sich hierbei die wichtige Frage auf: welche Grundsätze gelten darüber bei gemischten Ehen?

Das Juliheft des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung (S. 59) enthält eine Zusammenstellung der von der Staatsregierung seit einer Reihe von Jahren in Anwendung gebrachten Grundsätze. Vergleicht man letztere mit denen, welche in einzelnen Lehrbüchern sich aufgestellt finden, als auch mit denen, welche in früheren Rescripten ausgesprochen worden sind, so stößt man auf eine nicht unerhebliche Verschiedenheit rücksichtlich der Frage, ob die überlebende Mutter sich der Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters widersetzen könne, wenn dieser durch das ganze Jahr vor seinem Tode eine Unterweisung in der Religion der überlebenden Mutter zugegeben hat? Es muß vorausgeschickt werden, daß von dem ursprünglichen Principe, welches eine Einigung der Eheleute in Betreff des Religionsunterrichts nicht zulassen wollte, bei der schließlichen Redaction des Allg. Landrechts abgegangen und der §. 78 ib. eingeschaltet wurde. Die Vorschriften über die berührte Materie finden sich in den §§. 76—85 Tit. 2 Thl. II Allg. Landrechts, und lauten in ihrem Zusammenhange wie folgt:

§. 76. Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keiner der Eltern den Andern, auch nicht durch Verträge, verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 80. Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen, so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes, fortgesetzt werden.

§. 83. Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religions-Gesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechts, zulassen.

§. 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es leblich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

§. 85. Auch wenn das Kind eine andere, als die Religion beider Eltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Eltern, wegen der Erziehung, Verpflegung und Versorgung, nichts geändert.

Ergänzt wurden dieselben durch die Deklaration vom 21. November 1803 (Kabe Bb. VII S. 524):

Se. Majestät haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. II Lit. 2 §. 76, nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstwieselfben setzen daher hierdurch allgemein fest:

daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und, daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe.

Uebrigens verbleibt es auch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. a. O. des Allg. Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Majestät befehlen sämmtlichen Behörden, sich hiernach gebührend zu achten &c.

und durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 17. August 1825 (Ges.-S. 212):

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confessionen das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen, und ohne dieses Versprechen die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als in ungetrautem Falle der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters erzogen werden (Deklar. vom 21. November 1803), in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Deklaration vom 21. November 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetz-Sammlung u. abgedruckt werde. Die zeitlich von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Ein Blick auf die citirten Paragraphen läßt die Wichtigkeit obiger Behauptung unschwer erkennen. Müssen die Eltern bei vorhandenem verschiedenen Glaubensbekenntnisse bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erziehen lassen, wie §. 76 l. c. sagt, und kann nach §. 77 ib. keiner der Ehegatten den andern, selbst nicht durch Verträge, zur Abänderung von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichtet, oder was dasselbe sagen will: erklärt das Gesetz die Anwendung des im §. 76 l. c. aufgestellten Principis vorkommenden Falls für eine Nothwendigkeit und will der letztgedachte Paragraph von keiner, seine Anwendbarkeit ausschließenden Uebereinkunft, in selbst rechtlich sonst bindender Form, Etwas wissen, so konnte nicht wohl eine Restriction, wie sie der §. 78 l. c. bei etwa vorhandener Einigkeit beider Eheleute aufstellt, erwartet werden, denn einmal setzt jede Einigkeit der Handlung eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinstimmung des Willens voraus, zum andern würde auf solche Weise und durch solche Festsetzung thatsächlich zur Ausnahme gemacht, was nach der Stellung der Paragraphen offenbar als Regel gelten sollte. Nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzbuches muß die Regel in dem §. 78 l. c. gefunden werden, und ausnahmsweise tritt nur da das Princip der §§. 76 und 77 ein, wo eine Einigung unter den Eheleuten nicht vorliegt. Und in der That hat, wie sich aus der Gesetzkrevison (Motive zum §. 44 des Entwurfs, S. 39) bestätigt, ursprünglich der §. 78 l. c. gefehlt; er war im gedruckten Entwurfe nicht vorhanden und wurde gegen die Meinung von Suarez eingeschaltet, der eine ganz apodictische und unabänderliche Gültigkeit der Vorschrift in den §§. 76 und 77 verlangte, während schließlich die mildere Meinung, daß es äußerst hart sei und nothwendig den Frieden der Ehe störe, wenn, nachdem die Eltern über die Religion, in

welcher das Kind erzogen werden solle, einig seien, ein Dritter sich ex officio darein mischen und aus falschem Religionseifer ihren friedlich verabredeten Erziehungsplan zerrütten wolle (cfr. Jahrb. Bd. 41 S. 134. 135).

Dies vorausgeschickt, soll nun auf die Frage: ob die überlebende Mutter sich der Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters widersetzen könne, wenn dieser durch das ganze Jahr vor seinem Tode eine Unterweisung in der Religion der überlebenden Mutter zugegeben hat? zurückgekommen werden.

Die erwähnte Zusammenstellung bejaht sie, ebenso Bornemann in seinem Systeme des Eivilrechts, Bd. V S. 300 resp. 280 der neuen Ausgabe. Koch ist in der Note 10 zum §. 82 Tit. 2 Tpl. II seiner Ausgabe des Allg. Landrechts entgegengesetzter Ansicht und führt aus, daß an die Stelle des verstorbenen Vaters das Vormundschaftsgericht trete, dieses aber lediglich die Declaration v. 21. Novbr. 1803 zur Richtschnur zu nehmen und auf die Erziehung des Kindes in der Religion des Vaters unbedingt zu halten habe, weil der §. 82 l. c. das Princip des §. 76 ib. voraussetze, dieses aber durch jene Declaration beseitigt, und damit auch die Vorschrift des §. 82 außer Kraft getreten sei. Er findet die Bestätigung dieses Grundsatzes auch in dem Rescript vom 8. August 1836 (Jurist. Zeitschr. pro 1836 S. 892). Schmidt (Familienrecht S. 501) will dagegen den Willen des Vaters befolgt wissen und sucht zu beweisen, daß das erwähnte Rescript im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen stehe.

Der Wortlaut des Rescripts ist:

Dem Rgl. Pupillen-Collegium wird auf den Bericht in der v. F.'schen Vormundschaftsache hierdurch eröffnet, daß der Curande v. F. in der Religion seines Vaters erzogen werden muß, da nach der Declaration vom 21. November 1803 die Kinder immer in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, und der §. 83 Tit. 2 Tpl. II Allg. Landrechts bestimmt, daß selbst mit der Einwilligung der Eltern keine Religionsgesellschaft ein Kind vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre zum Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach den gesetzlichen Vorschriften gehört, zulassen soll.

Es ist daher unzulässig, den vorgenannten Curanden in das dortige Orphanotrophäum unterzubringen, wenn darin nur Kinder katholischen Glaubens aufgenommen werden.

Die Erklärung des Vaters, daß das Kind in der katholischen Religion erzogen werden soll, macht hierin keinen Unterschied, da nur den Eltern, so lange sie einig sind, keine Vorschriften über den Religionsunterricht gegeben werden können. Nach dem Tode des Vaters tritt aber das obervormundschaftliche Gericht in die Erziehungsrechte desselben, und dies muß bei deren Ausübung die gesetzlichen Vorschriften beachten.

Es bestätigt Koch's Ansicht nicht, indem es nur eine Erklärung des Ehemannes der überlebenden Ehefrau gegenüber für ungültig bezeichnet, also das Princip des §. 77 h. t. wiedergiebt. Daß solcher Erklärung die im §. 82 gedachte Handlungsweise gefolgt sei und daß Befehlsgeachtet der Wille der Ehefrau unbeachtet zu lassen, das ist nicht darin gesagt worden. Koch mag zwar darin Recht haben, daß

der §. 82 l. c. das im §. 76 ib. gegebene Princip voraussetze, es ist aber nicht abzusehen, wie dadurch allein, daß an Stelle dieses Principes durch die Declaration vom 21. November 1803 ein anderes gesetzt wird, der cit. Paragraph ungültig werden soll, so lange nicht ein unlösbarer Widerspruch entsteht. Dies ist aber nicht der Fall und darum kein Grund vorhanden, den §. 82 h. t. für aufgehoben zu erklären.

Faßt man die nach der gegenwärtigen Gesetzgebung geltenden Grundsätze mit Berücksichtigung hierauf zusammen, so ergeben sich folgende:

- 1) So lange die in gemischter Ehe lebenden Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Einspruchsrecht (§. 78 l. c.).
- 2) Im Falle der Nichteinigkeit erfolgt die Erziehung in dem Glaubensbekenntnisse des Mannes (Decl. vom 21. November 1813).
- 3) Ein Uebereinkommen der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder nach dem Tode ist unverbindlich (§. 77 h. t.).
- 4) Ist der Vater der Ueberlebende, so entscheidet lediglich sein Wille (§. 74 h. t.).
- 5) Ist die Mutter die Ueberlebende, so werden die Kinder in der Religion des Vaters erzogen, ausgenommen wenn er wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Confession der Mutter zugegeben hat (§. 82 h. t.).
- 6) Auf einen in der letzten Krankheit erfolgten Religionswechsel wird keine Rücksicht genommen (§. 81 h. t.).
- 7) Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre steht den Kindern selbstständig eine Wahl der Confession zu (§. 84 h. t.).
- 8) Vor diesem Zeitpunkte darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu es nach den gesetzlichen Vorschriften gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechts (Vaters seit der Decl.) zulassen.
- 9) Uneheliche Kinder müssen bis zum beendeten vierzehnten Lebensjahre in der Religion der Mutter erzogen werden, ausgenommen wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer andern Religionspartei zugethan ist, in welchem Falle die Religion des Ersteren entscheidet (§. 643 Tit. 2 Thl. II Allg. Landrechts, cfr. Rescr. vom 6. März 1860 Centralbl. S. 244 folg.).

Der Zwang, schulpflichtige Kinder durch Einwirkung auf die Eltern zc. zum Besuche der Lehrstunden anzuhalten, erscheint, weil die Schulverräumnisse an sich nicht den Charakter eines Vergehens tragen, lediglich als executivische Maßregel, nicht als eigentliche Strafe, und die Befugniß zur Ahndung fällt ausschließlich in das Gebiet der Schuldisciplin, liegt somit nach §. 2 Nr. 6 und §. 11

der Instr. vom 23. October 1817 und §. 48 Nr. 2 der Verordn. vom 26. December 1808 der administrativen Polizeiverwaltung, nicht der Polizeigerichtsbarkeit ob (Rescr. vom 30. September 1837, Ann. Vb. XXI S. 682). Ebenso das Rescr. vom 14. October 1841 (ungedruckt), in welchem es heißt:

Wenn nach §. 48 Tit 12 Thl. II Allg. Landrechts die schulfähigen Kinder durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zum Besuche der Lehrstunden angehalten werden sollen, so sind die in Folge dieser Bestimmung von Schulaufsichtswegen festzusetzenden Geldbußen keine Polizeistrafen, wenn solche auch gleich im Falle unfreiwilliger Abführung mit Hülfe der Polizeiobrigkeit eingezogen werden, sondern Ordnungsstrafen im Interesse guter Schulverwaltung, sie können daher auch als Früchte der Polizeigerichtsbarkeit nicht von den Dominiken beansprucht werden, vielmehr steht die Bestimmung über Verwendung dieser Gelder der Schulaufsichtsbehörde zu, welche solche Strafen in den übrigen Provinzen allgemein den Lehrzwecken zugewendet hat. Der gesetzliche Anhalt für eine solche Bestimmung ist in dem General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 zu finden, woselbst im §. 10 die Strafe für die Saumseligkeit der Schulkasse überwiesen wird. Hierbei erscheint der Umstand gleichgültig, daß im allegirten Gesetze nur von einer Strafe von 16 gGr., welche jährlich gezahlt werden soll, die Rede ist, während es sich jetzt um Strafen handelt, die schon im Laufe des Jahres zu steigenden Beträgen verhängt werden, indem diese dem Zwecke besser entsprechende Aenderung, welche das Land-Schulreglement erfahren, auf die im Gesetze bestimmte Verwendung der Strafe ohne Einfluß ist.

Das Land-Schulreglement von 1763 ist durch das Allgem. Landrecht keineswegs ganz aufgehoben, vielmehr nur insoweit außer Kraft gesetzt, als das Allg. Landrecht demselben widersprechende Bestimmungen enthält. Die meisten Festsetzungen des Land-Schulreglements sind reglementarischer Natur und werden im Allg. Landrechte gar nicht berührt; sie gelten daher fortwährend, soweit sie nicht speziell außer Kraft gesetzt sind, und unter ihnen auch die hier in Rede stehende Vorschrift, daß die von den säumigen Eltern beigetriebene Strafe zur Schulkasse fließen soll.

Als in Folge der Verordnung vom 3. Januar 1849 (G.-S. S. 14) vielfach Anträge auf Bestrafung der Schulversäumnisse bei dem damals ins Leben tretenden Institute der Polizeianwaltschaft gestellt, von diesem aber theilweis abgelehnt wurden, sah sich das Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten veranlaßt, die Verwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, daß das gedachte Gesetz vom 3. Januar 1849 in dem bisher beobachteten Verfahren keine Aenderung hervorgerufen habe. Diese Strafbefugniß fällt nach dem Circ.-Erlasse vom 28. Januar 1850 (ungedruckt) in das Gebiet der Schul-Disciplin, welche den Ortsobrigkeiten durch die angeführte Verordnung nicht hat entzogen werden sollen. Sie betrifft weder die Uebertretung eines allgemeinen Strafgesetzes, noch die einer Polizeiverordnung, und es hat demnach die von Eltern oder Vormündern verschuldete Schulversäumnis ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen weder den Charakter eines Verbrechen, noch den eines Polizeivergehens. Diese Strafbefugniß ist vielmehr ein der Schul-Aufsichtsbehörde gesetzlich gewährtes Mittel, die Eltern zc. zur Erfüllung ihrer Pflicht hinsichtlich des Unterrichts ihrer Kinder zc. anzuhalten, und der

desfalls anzuwendende Zwang trägt nicht sowohl den Charakter einer Strafe, als vielmehr den eines Executionsmodus an sich. Die Festhaltung dieses Standpunktes ist auch im Interesse der Eltern zc. nothwendig, wie sich aus dem Beschwerlichen, Zeltraubenden und Kostspieligen einer gerichtlichen Untersuchung wegen der gedachten und mit sehr geringen Geldstrafen bedrohten Versäumnisse von selbst ergibt zc. Wiederholte Bestätigung fand diese Anordnung in dem Rescripte vom 10. August 1853 (ungedruckt), worin es heißt:

Mit Bezug auf die gutachtlichen Berichte der Kgl. Regierungen, welche in Folge der Circular-Verfügung vom 10. Juli v. J. über das bei Schulversäumnissen zu beobachtende Verfahren erstattet sind, und nachdem die von dem Herrn Minister des Innern erlassene Instruction v. 30. September v. J. die polizeilichen Ortsgefängnisse auch fernerhin für Zwecke der Art disponibel erhält, bestimme ich hierdurch, daß für das bei Bestrafung der Schulversäumnisse zu beobachtende Verfahren die Verordnung vom 28. Januar 1850 nach wie vor maßgebend bleibt.

Damit ist also ausgeschlossen die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) über die vorläufige Strafsetzung wegen Uebertretungen und weiter das Gesetz vom 26. März 1856 (G.-S. S. 225) über die Nutzung und Lasten aus der vorläufigen Strafsetzung wegen Uebertretungen, sowie eine weitere Consequenz die, daß bei der im Unvermögensfalle eintretenden Freiheitsstrafe eine Beschäftigung durch Arbeit nach Analogie des Gesetzes vom 11. April 1854 (G.-S. S. 143) über die Beschäftigung von Strafgefangenen nicht statthaben kann (cfr. Rescr. vom 3. Februar 1855 [ungedruckt], vom 29. Mai 1858 Centralbl. S. 120), und daß die durch Vollstreckung solcher Freiheitsstrafen in den polizeilichen Gefängnissen entstehenden unbeitreiblichen Kosten nicht den Inhabern der Polizeigewalt auferlegt werden können, sondern aus dem Ertrage der Strafgebelter, event. aus der Schulkasse und bei deren Insuffizienz von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu bestreiten sind (cfr. Rescr. vom 5. September 1856, ungedruckt).

Wo die örtliche Polizeiverwaltung an königliche Beamten übertragen ist, steht nur diesen Beamten, nicht den Ortsvorständen resp. Magisträten, die Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumnisse zu (Rescr. vom 7. Februar 1854, Staats-Anz. S. 903).

Es ist bereits erwähnt, daß das Schulreglement nur eine den Betrag von 16 gGr. für das Jahr nicht übersteigende Strafe für Schulversäumnisse kennt. Die veränderten Verhältnisse bedingten eine anderweite Festsetzung und ist diese auch ohne Ausnahme überall erfolgt, theils durch Anordnungen der einzelnen Regierungen, theils durch anderweite Gesetze. Während diese (cfr. §. 4 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845, G.-S. pro 1846 S. 1 folg.; Allerh. Cab.-Ordre für die Rheinprovinz vom 20. Juni 1835, G.-S. S. 134) eine Geldstrafe von 1 Sgr. bis 1 Thlr. überhaupt, oder eventuelle Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, jene für jeden Tag 4 Pf. als Geldstrafe, welche im Wieder-

holungsfälle bis auf 5 Sgr. für den Tag verschärft werden kann, festgesetzt wissen will, wird sonst die Feststellung ohne Angabe eines Minimums oder Maximums dem Arbitrium der Behörden überlassen. Dies dürfte sich als das Angemessenere empfehlen, da Alles nur darauf ankommt, mit Vermeidung jeder Härte, den Zweck, einen regelmäßigen Schulbesuch, zu erreichen, die Anwendung der Mittel dazu aber durch mancherlei Rücksichten und Umstände bedingt wird. Ueberdem ist die schleunigste Abhörung die wirksamste, und darum öftere Anzeige der Schulversäumnisse, welche ihre Anhäufung verhindert, dringend nothwendig. Es wird alsdann nicht leicht der Fall eintreten, wo eine höhere Strafe als 2 Thlr., oder eine 24 bis 48stündige Gefängnißstrafe zu substituiren, festgesetzt werden dürfte (Rescr. vom 10. April 1841, B.-M.-Bl. S. 118).

Gegen die Entscheidungen, wodurch Strafen für Schulversäumnisse verhängt werden, findet in der Regel ein Recurs an die Regierungen statt. Nur für die Provinz Pommern ist in dem Provinzial-Landtags-Abschiede vom 23. Mai 1835 (Ann. Vb. XX S. 458) ein Anderes bestimmt. Ebenso ist für die Rheinprovinz von Seiten des Ministerii unterm 6. Februar 1845 (B.-M.-Bl. S. 62) eine besondere Instruction erlassen worden.

Schulversäumnisse, die mit vorgängiger Genehmigung des Lehrers resp. des Local-Schulinspectors stattfinden, sind selbstredend nicht strafbar, ebensowenig wie diejenigen, welche durch absolute Unmöglichkeit herbeigeführt werden, wie z. B. durch Krankheit des Kindes. Es bedarf indeß auch rücksichtlich dieser der ungesäumten Anzeige bei dem Lehrer (§. 10 des Land-Schulregl. vom 12. August 1763).

Modificationen der allgemeinen Vorschriften über den Schulbesuch.

Große Schwierigkeiten in Betreff eines vollständigen und regelmäßigen Schulbesuchs entstehen während der Sommermonate bei einer großen Anzahl von Kindern auf dem platten Lande und, wenn auch in geringerem Grade, in den kleineren, ackerbautreibenden Städten, indem es sich erfahrungsmäßig nicht verhindern läßt, daß schulpflichtige Kinder zur Hülfeleistung bei den die Subsistenz der Eltern sichernden ländlichen Arbeiten, oder aber zum Viehhüten gebraucht werden. Schon das General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763, wie auch das Allg. Landrecht Thl. II Tit. 12 §. 45 gedenken dieses Umstandes und geben den Grund für die fast in allen Regierungsbezirken der Monarchie bestehenden sogenannten Sommerschulen. Die ausführlichsten Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen ihr Besuch zu gestatten sei, enthält die von dem Ministerio der geistlichen u. Angelegenheiten unterm 12. November 1857 mitgetheilte, diesen Gegenstand betreffende Zusammenstellung aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen. Ihr wesentlicher Inhalt kommt darauf hinaus, daß kein schulpflichtiges Kind unter 10 Jahren zum Viehhüten verwendet werden soll, ein älteres nur

nach vorgängiger schriftlicher Erlaubniß des Local-Schulinspectors. Diese Erlaubniß wird an die Bedingung eines bis dahin regelmäßig stattgehabten Schulbesuchs und der Armuth der Kinder oder der Eltern geknüpft. Das desfallige Armuthsattest muß auf dem Lande von dem Kreis-Landrathe resp. Rentbeamten, in den Städten von den Magisträten ausgestellt sein. Der Erlaubnißschein verpflichtet zur weiteren Anzeige bei dem Lehrer. Wer diese Anzeige unterläßt oder ohne sich über die stattgehabte Ertheilung eines Erlaubnißscheines durch Einsicht zu vergewissern ein Kind zum Hüten verwendet, verfällt einer Strafe bis 10 Thlr. Der Erlaubnißschein kann nur für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November ertheilt werden. In dieser Zeit muß das Hütekind einen ganzen Tag (sechs Stunden) der Woche dem Schulunterricht beiwohnen. Mit Einwilligung des Kreis-Schulinspectors können statt eines Tages auch zwei halbe Tage, oder bestimmte Stunden an gewissen Wochentagen gewählt werden. Behufs Controlle fertigt der Lehrer ein Verzeichniß über diejenigen Kinder, welche bei ihm mit Erlaubnißscheinen gemeldet worden sind, und reicht solches dem Schulinspector zum 20. Mai ein. Dieser stellt daraus eine Hauptübersicht zusammen und übermacht solche dem Kreis-Landrathe und abschriftlich dem Kreis-Schulinspector. Ebenso haben zum 20. Mai die Ortsvorstände ein Verzeichniß der im Orte vorhandenen Hütekinde aufzustellen und dem Kreis-Landrathe zur Vergleichung einzureichen. Dem Schulinspector wird die Anlegung eines besonderen Altenstücks über diesen Gegenstand und dem Kreis-Schulinspector zur Pflicht gemacht, die Hütekinde besonders bei der Schulvisitation zu prüfen. — Ähnliche Verordnungen sind für den Regierungsbezirk Marienwerder unterm 16. Novbr. 1852 (B.-M.-Bl. S. 315), für Potsdam unterm 12. April 1834 (Amtsbl. S. 126), 14. März 1843 (Amtsbl. S. 63) und 11. Januar 1847 (Amtsbl. S. 28) und für Minden unterm 16. Juni 1819 (Ann. Vb. III S. 528) erlassen worden. Die Regierung zu Potsdam hat außerdem durch Verfügung vom 15. März 1852 die Benutzung schulpflichtiger Kinder beim Torfstechen geregelt.

Zum Schluß ist noch der Gesetzgebung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken zu gedenken. Die leitenden Grundsätze enthält das durch Allerh. Cab.-Ordre v. 6. April 1839 (Ges.-S. S. 156) bestätigte Regulativ vom 9. März dess. Jahres:

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikshulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigezogen werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besonders sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Einige Änderungen brachte das spätere Gesetz vom 16. Mai 1853 (Ges.-S. S. 225):

§. 1. Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839 (Ges.-S. 1839 S. 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§. 2. Vom 1. October 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jahren bei den im §. 1 des Regulativs gebachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde erteilt und enthält:

- 1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
- 2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
- 3) das im §. 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
- 4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
- 5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
- 6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
- 7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder anzuhändigen.

§. 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1 des Regulativs gebachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmegesetze zu erlassen.

§. 5. Die nach §. 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Ruhe von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6. Die im §. 5 des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§. 7. Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3, 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8 des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839

bestraft worden ist, bei einer fernern Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechzehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis Fünf Thalern für jedes Kind und für jeden Contraventionsfall bestraft.

§. 10. So weit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt, durch Fabriken-Inspectoren als Organe der Staats-Behörden beauftragt werden.

Diesen Inspectoren kommen, so weit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspolizei-Behörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten, mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§. 12. Die im §. 11 erwähnten Departements-Chefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Nähere Anweisungen dazu enthalten:

1) Das Rescript des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des Handels vom 9. October 1851:

Der §. 2 des Allerhöchst bestätigten Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 bestimmt, daß Kinder, welche das neunte Lebensjahr zwar überschritten, aber das sechzehnte noch nicht vollendet haben, zu einer regelmäßigen Beschäftigung in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Hüttenwerken nicht angenommen werden dürfen, wenn sie nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen haben, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweisen, daß sie die Muttersprache geläufig lesen können und einen Anfang im Schreiben gemacht haben. Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabriksschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß diese Vorschriften nicht überall streng befolgt werden, indem öfters darüber hinweggesehen wird, daß in Stelle der im Sinne des §. 2 des gedachten Regulativs einzurichtenden Fabriksschulen, andere ungenügende Einrichtungen für den Unterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder getroffen werden, welche den regelmäßigen Schulbesuch nicht zu ersetzen, sondern nur bei der Voraussetzung, daß ein solcher vorher stattgefunden habe, die Lücken in den erworbenen Kenntnissen in einzelnen Zweigen des Unterrichts auszufüllen geeignet sind, und daher nur den Namen von Nachhülfe-Schulen verdienen. So lobenswerth auch die Fürsorge von Fabrikbesitzern ist für die Fortbildung der in ihren Gewerben beschäftigten Kinder, welche den gesetzlichen Anforderungen in Beziehung auf den vor ihrer Aufnahme in die Fabriken zu absolvirenden Unterricht nothdürftig genügt haben, und so sehr daher auch die Errichtung solcher Nachhülfschulen Beförderung verdient, so können sie doch, auf den Unterricht in einzelnen

Lehrgegenständen und in wenigen wöchentlichen Stunden beschränkt, die Ortschulen, oder die an deren Stelle im zweiten Abschnitt des §. 2 des Regulativs nachgelassenen Fabrikschulen nicht ersehen, und einen Ausdruck auf die hier gestattete Ausnahme von der im ersten Abschnitt desselben Paragraphen vorgeschriebenen Regel nicht begründen. Wenngleich die Beurtheilung, ob die Einrichtung einer Fabrikshule dem Zwecke genüge, den Regierungen zugewiesen ist, und diesen obliegt, sofernfalls auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen, so ergibt doch der §. 9 des Regulativs, Inhalts dessen durch dasselbe die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert werden sollen, daß die Fabrikschulen, um in die Stelle der Ortschulen zu treten, eine solche Einrichtung erhalten müssen, daß sie denjenigen Unterricht, welchem die jugendlichen Arbeiter durch ihre regelmäßige Beschäftigung in den Fabriken entzogen werden, vollständig ersehen, wozu nicht nur eine Ausdehnung auf alle Fächer des gewöhnlichen Schulunterrichts, sondern als Regel auch gehören wird, daß demselben eben so viel Zeit täglich gewidmet werde, als in den Ortschulen geschieht.

Den Regierungen wird empfohlen, bei der Einrichtung von Fabrikhsulen diese Gesichtspunkte zu beachten, und nur wo auf solche Weise der Unterricht der jungen Arbeiter in den Fabriken gesichert ist, eine Ausnahme von der in dem §. 2 des Regulativs festgestellten Regel in Beziehung auf die Bedingungen, welche vor der Aufnahme von Kindern in dem Alter von 9 bis 16 Jahren zur regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken als erfüllt nachgewiesen werden müssen, zuzulassen. Es ist zu erwarten, daß die Fabrikherren selbst ihnen dabei bereitwillig entgegenkommen werden, da sie immer mehr die Ueberzeugung gewonnen haben werden, daß die Heranziehung eines sittlich gebildeten und wohl unterrichteten Fabrikarbeiterstandes ihrem eigenen Interesse zumeist entspricht. (B.-M.-Bl. S. 250.)

2) Das Rescript des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten, des Innern und des Handels vom 18. August 1853:

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 16. Mai d. J. wird die Königl. Regierung auf Grund des §. 12 dieses Gesetzes, sowie des §. 12 des erwähnten Regulativs mit folgender Anweisung versehen:

I.

Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entsteht Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betrieb eines Geschäfts bezweckendes Lehrverhältniß nicht stattfindet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegen-gesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Felb- und Gartenbau zu Fabricationszwecken, wie z. B. zur Rübenzuckerfabrication.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß ihnen für jedes während der Schulsunden ohne Erlaubniß des Orts-Schul-Inspectors von ihnen beschäftigte Kind eine Strafe

angedroht wird (cf. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg 1852 S. 65, der Königl. Regierung zu Merseburg 1853 S. 40).

Die vollständige Uebersicht über die begünstigten Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§. 7 und 8 des Gesetzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortsbehörden in eine Liste einzutragen, welche nach §. 8 fortzuführen und am Jahreschlusse der Königl. Regierung abschriftlich einzureichen ist.

II.

Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetze vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

- a) in baulicher,
- b) in sittlicher Hinsicht und
- c) in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit

besonderer Anordnungen bedarf.

Zu b) ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speciellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beachten:

- 1) Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetriebe vereinbar, zu verhüten, oder doch, so viel irgend möglich, zu beschränken, jebenfalls aber, wenn sich dasselbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es sich vermeiden läßt, Mädchen unter sechzehn Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.
- 2) Es darf nicht gebuldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter genöthigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, außerhalb der letztern zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Concession zur Vermietung solcher Schlafstellen darf nach §. 49 der Gewerbe-Ordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen erteilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.
- 3) Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besondern Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.
- 4) Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbstständigkeit und mannichfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbare Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, soviel es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern, oder den, von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.
- 5) Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalien, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich bringend angelegen sein lassen, die Entwicklung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

III.

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. nunmehr folgendermaßen zu ordnen:

- A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur 6 Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens 3 Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen erteilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die am Vormittage arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags erteilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speciellen örtlichen Verhältnissen, der Kgl. Regierung überlassen; jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlass vom 9. October 1851 gemäß, in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, als an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4 können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehende Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Die Anträge werden aber stets wohl zu prüfen und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Errichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

- B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhilfe-Schulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Besuche solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gelingen dieser Nachhilfe-Schulen zu erwarten steht, allein um so mehr muß Seitens der Behörden der gute Wille der Theilgenommen angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benützung solcher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinesfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die Königl. Regierung hat hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV.

Die nach §. 3 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. von den Orts-Polizeibehörden zu erteilenden Arbeitsbücher hat die Königl. Regierung für ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unter-Behörden zu vertheilen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- 1) Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzubringen. Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 7 u. 8 des Reglements und der §§. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 u. 9 des Gesetzes materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Verordnungen enthalten, welche die Königl. Regierung nach vorstehender Anweisung zu erlassen sich veranlaßt finden wird.
- 2) Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Drucke in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitsloalien betritt, in die Augen fällt.
- 3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Anfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und

dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Weidrückung des Amtseiegels), gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Orts-Polizeibehörde, behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Orte, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Orts-Polizeibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

- 4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Orts-Polizeibehörde ausgefüllt, und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersegelt, dem Antragsteller (Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.
- 5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben. Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.
- 6) Ueber die erteilten Arbeitsbücher ist bei jeder Orts-Polizeibehörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes, und die Bezeichnung des Arbeitsgebers enthält.
- 7) Bei einem Wechsel des Arbeitsgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Orts-Polizeibehörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6) nachzutragen.

V.

Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich aber jede Ausbehnung der Arbeitszeit über das zulässige Maas, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht (von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens), oder an Sonn- und Festtagen auf das Strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfnis für die Anstellung besonderer Fabrik-Inspektoren nach §. 11 des Gesetzes von 16. Mai d. J. sich ergibt, hat die Kgl. Regierung motivirte Anträge, unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu machen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Kgl. Regierung die betreffenden Departementsräthe beauftragt werden, so oft als thunlich, selbst die Fabriken zu besuchen, und sich von der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regelmäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragenden Deputationen, auf deren, dem Zwecke entsprechende Zusammenlegung die Königl. Regierung möglichst hinzuwirken hat u. (S.-M.-Bl. S. 198.)

3) Das Rescript desselben Ministers vom 12. August 1854:

Die Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken bezüglichen Vorschriften, welche nach §. 3 des Gesetzes vom 16. Mai v. J. den Arbeitsbüchern vorzudrucken ist, ist, wie wir hierdurch anordnen, nicht nur den Königl. Bergbehörden des Bezirks, sondern auch dem Vorstande eines jeden Berg-, Hütten- oder Pochwerks in demselben zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Dasselbe gilt von allen Polizei-Verordnungen, welche künftig auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 in den einzelnen Bezirken von den Provinzialbehörden erlassen werden möchten, um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nach Anleitung der Circ.-Verfügung vom 18. August v. J. weiter zu regeln.

Wenn dergleichen *Beordnungen* in *Betreff* der in *Berg-, Sätten- und* *Hochwerken* vorkommenden *Arbeiten und Beschäftigungen* erforderlich werden, so hat die *Landes-Polizeibehörde*, welcher auch für diese *Anstalten* die *Ausführung* des *gedachten Gesetzes* vom 16. *Mai* v. *J.* und die *Beaufsichtigung* des *Verkehrs* der *jugendlichen Arbeiter* durch ihre *Organe*, namentlich durch die nach §. 11 des *Gesetzes* etwa zu *bestellenden Fabrik-Inspectoren*, obliegt, vor dem *Erlaß* dieser *Beordnungen* sich des *Einverständnisses* der *betreffenden Königl. Bergbehörden* zu *versichern*.

Nach den *bisherigen Erfahrungen* ist indeß *bereits* als *feststehend* anzunehmen, daß *jugendliche Arbeiter* vor dem *vollenbeten sechszehnten Jahre* in den *Gruben* (unter *Tage*) nicht ohne *Nachtheil* für ihre *Gesundheit* *beschäftigt* werden können.

Auch ist das *sogenannte Gaspelziehen* und das *Karrenlaufen* auf *aufliegenden Bahnen* unter den *Arbeiten über Tage*, als *schädlich* für *dergleichen jugendliche Arbeiter* zu *bezeichnen*.

Wir *bestimmen* daher auf *Grund* des §. 10 des *Regulativs* v. 9. *März* 1839 und des §. 10 des *Gesetzes* vom 16. *Mai* v. *J.*, daß *dergleichen Beschäftigungen* nicht *weiter* *geduldet* werden sollen.

Esfern in dem *vorstigen Bezirke* ein *Anlaß* hierzu *vorliegt*, ist diese *Bestimmung* durch das *Amtsblatt* *bekannt* zu *machen* und die *Uebertretung* derselben auf *Grund* des *Gesetzes* vom 11. *März* 1850 mit *Estrafe* zu *bedrohen* (B.-M.-Bl. S. 185).

4) Das Rescript desselben Ministers v. 18. September 1854:

Auf den *Bericht* vom 3. d. *Mts.*, *betreffend* die *Beschwerde* des *Magistrats* zu *N.* über die *Beaufsichtigung* der *jugendlichen Arbeiter* in der *N.ischen Fabrik* *dieselbst*, *eröffnen* wir der *Königl. Regierung*, daß, wie auch in dem *Circular-Erlaß* vom 18. *August* v. *J.* *mehrfach* *angedeutet* ist, die *Beaufsichtigung* *jugendlicher Arbeiter* in den *Fabrikationsstätten* durch *geeignete Personen* einer *wesentlichen Theil* der *Fürsorge* *bildet*, welche sowohl die *Fabrikbesitzer* selbst, als die *Behörden* den unter den *Schutz* des *Gesetzes* vom 16. *Mai* v. *J.* *gestellten Arbeitern* *anzuwenden* haben. Es *erscheint* daher nicht als *zulässig*, daß diese *Beaufsichtigung* *solcher Persönlichkeiten*, und namentlich nicht, daß sie in *Betreff* der *arbeitenden Mädchen* *solchen männlichen Individuen* *übertragen* wird, welche, wie hier der *Fall* ist, *Verbrechen halber* unter *polizeilicher Aufsicht* *stehen*. Die *Königl. Regierung* hat daher nicht nur die ihr *untergeordneten Behörden* in ihren *Vermählungen*, *dergleichen unzulässige Uebelstände* zu *beseitigen*, *kräftig* zu *unterstützen*, sondern selbst *darüber* zu *wachen*, daß *dieselben nirgends* *Dulbung* *finden*.

Wenn im *Wege* der *Güte* die *Fabrikbesitzer* *solchen Forderungen* der *Polizeibehörden* nicht *Folge* *geben*, so *bietet* das *Gesetz* über die *Polizei-Bewoikung* vom 11. *März* 1850 die *Mittel* *dar*, um sowohl *Seitens* der *Localbehörden*, als auch *Seitens* der *Königl. Regierung* die *gewiß* nur *höchst selten* *nothig* *werdenden polizeilichen Beordnungen* zu *erlassen* und auf *diesem Wege*, sowie auf dem der *polizeilichen Execution* *dergleichen beklagenswerthen Uebelständen* *entgegen* zu *wirken* *ic.* (B.-M.-Bl. S. 177).

5) Das Rescript desselben Ministers v. 14. November 1854:

Aus dem *Berichte* des *ic.* vom 5. d. *Mts.* haben wir *leider* *ersehen*, daß das *Gesetz* vom 16. *Mai* v. *J.* über die *Beschäftigung* *jugendlicher Arbeiter* in den *Fabriken* *bisher* nur *mangelhaft* zur *Ausführung* *gekommen* ist, und daß namentlich in den *Fabriken* zu *N.* *fortwährend* eine *1 1/2 stündige Beschäftigung* der *Kinder* *stattgefunden* hat, obwohl der *Erlaß* vom 27. *März* v. *J.* *ausdrücklich* *bestimmt*, daß eine *Ueberschreitung* der *9 stündigen Arbeitszeit*, die dieser *Erlaß* *bis zum* *Schlusse* *dieses Jahres* *gestattet*, die *Zuwahme* der *Ausnahme-Bestimmung* *unabweislich* zur *Folge* *haben* *werde*.

Es haben danach auch die gesetzlichen Bestimmungen über die, Anfang und Schluß der Tagesarbeit normirenden Grenzen nicht Beachtung gefunden. Die Königl. Regierung hat es nicht dabei bewenden lassen, die Abstellung des vor-schriftswidrigen Zustandes anzunordnen, sondern sich auch in geeigneter Weise davon Kenntniß zu schaffen, ob ihre desfalls getroffenen Anordnungen voll-ständig in Ausführung gebracht sind. Sollte dies nicht geschehen sein, so ist die unterm 27. März v. J. gewährte Ausnahme ohne Weiteres zurückzunehmen, und die sofortige Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeit und Unterrichts herbeizuführen. Daß es unstatthaft ist, in Betreff der Dauer des Unterrichts von diesen gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen, versteht sich von selbst.

In Betreff der Concessionen zum Vermiethen von Schlafstellen machen wir darauf aufmerksam, daß diesen Concessionen, die, einen zuverlässigen und ordnungsmäßigen Gemberbetrieb sicherstellenden Anordnungen sowohl als Bedingungen beigelegt, als auch — ähnlich wie die Reglements über den Ver-kehr der Erdbler, der Droschken etc. — in besondern Polizei-Verordnungen auf Grund des §. 59 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen werden können.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ertheilung solcher Concessionen zur gleichzeitigen Beherbergung von Personen beiderlei Geschlechts in diesem Falle nicht zulässig ist, und verlagert werden kann.

Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter in den Freistunden, bei der Nachtzeit und auf dem Wege in die Fabrik und aus derselben sich in mannichfacher Weise regeln läßt, so-bald nur die Ortsbehörde, welche die Königl. Regierung überhaupt zu größerer Thätigkeit in Bezug auf das Gesetz vom 16. Mai v. J. anzuhalten haben wird, im Verein mit dem Ortsgeistlichen, Schullehrern und dem Fa-brikanten selbst, sich dieser Sache mit Ernst und Liebe annehmen (B.-M.-Bl. S. 263).

6) Das Rescript desselben Ministers v. 21. September 1855:

Da, wie wir Ew. etc. auf den Bericht vom 15. Juni v. J. erwiedern, nach den bisherigen Erfahrungen, worüber die Gutachten der Regierung und des Medizinal-Collegiums mit den des Ober-Bergamts zu Halle überein-stimmen, von der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter vor dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre in den unterirdischen Bauen der Mannsfeld'schen und Sangerhäuser Kupfer-Schiefer-Bergwerke ein Nachtheil für ihre Gesundheit nicht zu besorgen ist, wenn, wie seither, der Annahme solcher Arbeiter eine ärztliche Prüfung der körperlichen Befähigung zu den bergmännischen Arbeiten vorausgeht; da ferner bei der Eigenhülmlichkeit des Kupferschiefer-Bergbaues die Arbeiter nur im jugendlichen Alter zu ihrem Verufe angelehrt und meh-rere Arbeiten der unterirdischen Förderung bloß von unerwachsenen Menschen verrichtet werden können, so gestatten wir, daß von der Bestimmung des Circular-Erlasses vom 12. August 1854 abgehend, bei dem Kupferschiefer-Bergbau im Regierungs-Bezirk Merseburg jugendliche Arbeiter schon nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres in den Gruben (unter Tage) beschäf-tigt werden, und eruchen Ew. etc., hiernach die Regierung zu Merseburg zur weiteren Verfügung und Publikation durch das Amtsblatt, sofern eine Be-kanntmachung des Circular-Erlasses vom 12. August 1854 stattgefunden hat, zu veranlassen (B.-M.-Bl. S. 191).

Daß übrigens auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den einzelnen Zimmern der Wohnung eines Seidenwärfers das Gesetz vom 16. Mai 1853 und das Regulativ vom 9. März 1839 keine Anwendung findet, führt das Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse vom 7. Februar 1856 (Goldammer's Archiv Bd. IV S. 225) aus,

ebenso, daß unter dem im §. 8 des Regulativs vom 9. März 1839 erwähnten, „mit Vollmacht versehenen Vertreter des Fabrikherrn“ nur derjenige zu verstehen, welcher den mit der Leitung des Establishments nicht selbst befaßten Fabrikherrn als solchen vertritt, nicht also derjenige, welchen der selbst leitende Fabrikherr für die Geschäfte des Unternehmens verwendet, in dem Erk. vom 23. November 1854 (W.-M.-Bl. 1855 S. 9).

Mehrfache, von Städten der Rheinprovinz bei dem Landtage eingebrachte Petitionen machen, wie hier zum Schluß noch bemerkt werden soll, eine Aenderung dieser Vorschriften in einzelnen Theilen nicht unwahrscheinlich (cfr. Centralbl. pro 1860 S. 433).

C. Schulunterhaltung.

Die Schulunterhaltung im Allgemeinen umfaßt die Verpflichtung einer genügenden Sicherung der Existenz des Lehrers, und die Obliegenheit zur Beschaffung und Erhaltung der Schulgebäude, mit Inbegriff der Lehrerwohnung.

Von der ersteren wird weiter unten in dem den Lehrer betreffenden Abschnitte die Rede sein, hier soll zunächst nur der letzteren gedacht werden.

Die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnung bezeichnet der §. 34 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts, anknüpfend an die Bestimmungen über die Unterhaltung des Lehrers, welche in den §§. 29 folg. sämtlichen Hausvätern des Orts, d. h. allen Personen, welche sich selbstständig durch Verträge verpflichten können (Rescr. vom 27. Januar 1860, Centralbl. S. 120 und W.-M.-Bl. S. 27) ohne Unterschied der Religion und ohne Rücksicht auf den Besitz von Kindern, nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen auferlegt wird, als eine gemeine Last, die von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden muß. Schon die Verbindung, in welche der §. 34 h. t. mit jenen vorhergehenden durch das Anfangswort „auch“ gebracht wird, läßt darüber nicht in Zweifel, daß unter der Bezeichnung „Einwohner“ ebenfalls keine andern Personen gemeint sein sollen und können, wie diejenigen, welche der §. 29 h. t. als „Hausväter“ charakterisirt. Also den sämtlichen Hausvätern oder Ortseinwohnern wird hier die Unterhaltung des Lehrers in Ermangelung von Stiftungen, und ebenso diejenige der Schulgebäude und Schulmeisterwohnung zugewiesen. Damit ist die Beurtheilung für die landrechtliche Stellung der Schule gewonnen. Sind sämtliche Einwohner die Verpflichteten, also sowohl die angefessenen als unangefessenen (Erk. des Ob.-Trib. vom 4. April 1854, Strlethorst's Archiv Bd. 12 S. 318), so kann, da die letzteren, wie aus den §§. 18 und 20 Tit. 7 Thl. II Allg. Landrechts, sowie aus §. 228 Nr. 10 Tit. 10 Thl. I Allg. Ger.-Ordnung hervorgeht, zu den Mitgliedern der Gemeinde des Dorfs im eigentlichen Sinne nicht gehören, die Schule als ein Eigentum

der Commune nicht, sie muß vielmehr als eine Anstalt angesehen werden, welche einer neben der Commune bestehenden Genossenschaft oder Personengemeinde angehört, und die Kosten ihrer Unterhaltung erscheinen nicht als Communal-, sondern als eine Societätslast der Bewohner des Schulbezirks. In diesem Sinne spricht sich das Rescript des Cultus-Ministerii vom 17. September 1858 (Ann. Vb. XXII S. 661) aus. Es heißt in demselben:

Mit der von der Königl. Regierung entwickelten Ansicht, als ob die Kosten für das Schulwesen zu den Communallasten gehören, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die Frage ist neuerlich in einer Communication mit dem Königl. Ministerio des Innern erörtert, und dabei der angegebene Grundsatz ausgeführt worden. Das Allg. Landrecht bestimmt zwar im §. 34 Tit. 12 Thl. II, daß die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnung als gemeine Last getragen werden soll; aus dieser Bestimmung ist aber nicht zu folgern, daß diese Last Communalsache sei. Das Landrecht bezeichnet die gebachte Unterhaltungspflicht nicht als gemeine Last schlechthin, sondern als gemeine, d. h. gemeinschaftliche Last aller zu der Schule gewiesenen Einwohner ohne Unterschied. Es handelt sich daher nicht von einer Communal-, sondern von einer der Parochiallast ähnlichen Societätsangelegenheit. Es werden daher für die Unterhaltung der Schulen auch nicht den Communen bedeuteude Lasten auferlegt, sondern nur denjenigen Mitgliedern derselben, welche und in sofern sie Mitglieder der Schulsocietät sind, herangezogen werden können.

Dieser Ausführung ist das Ober-Tribunal in dem als Präjudiz in der Präj.-Sammlung S. 209 unter Nr. 1356 abgedruckten Erkenntnisse vom 23. October 1843 lediglich beigetreten, und in Consequenz davon deutete der Plenarbeschluß desselben Gerichtshofes vom 20. Juni 1853 den im §. 35 h. t. sich findenden Ausdruck „fremde Gemeinde“ dahin, daß darunter nicht jede außer dem Schulorte befindliche Gemeinde, sondern eine bisher für sich bestehende, nun aber zugeschlagene Schulgemeinde zu verstehen sei (Strlethorst's Archiv Vb. IX S. 289). Ebenso Koch in der Note 19 zum §. 34 l. c. feiner Ausgabe des Landrechts, indem er bemerkt: der Ausdruck „gemeine Last“ müsse nicht auf die bürgerliche Gemeinde, sondern auf den Schulverband bezogen werden. In seinem Zusammenhange mit den Worten: „von allen zu einer Schule gewiesenen Einwohnern“ könne er unmöglich noch Zweifel veranlassen.

Es hat indeß auch nicht an Vertheidigern der hiervon abweichenden Meinung, daß die Schule eine Communalanstalt sei, gefehlt. Dazu haben die beiden Ministerien des Innern und der Justiz gehört, wie das Rescript des Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten vom 24. April 1842 (W.-M.-Bl. S. 196) mittheilt. Der betreffende Passus heißt:

Unter den hier bezeichneten Communalabgaben müssen auch, nach der übereinstimmenden Ansicht der Ministerien der Justiz und des Innern, die gewöhnlichen Unterhaltungsbeiträge für die Schullehrer und die Schule mit inbegriffen werden. Das Allg. Landrecht hat die Schulen recht eigentlich als Communalanstalten angesehen; es hat sie nirgend als Anstalten besonderer Gesellschaften und Societäten bezeichnet, sondern als Institute, welche den Ort

und die Gemeinden betreffen, für welche sie errichtet sind. Gerade hieraus sind die Bestimmungen der §§. 29 und 34 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts hervorgegangen, indem die aus dem Schulverbande hervorgehenden Pflichten nicht nach dem individuellen Vortheil, welchen der Einzelne von der Schule hat, sondern mit Rücksicht auf den gemeinsamen Vortheil Aller, nach Verhältniß der Kräfte auf den Einzelnen vertheilt sind. Ist es gleich richtig, daß der Umfang des Schulbezirks nicht überall mit dem Umfange der Dorfgemeinde zusammenfällt, daß vielmehr ein Dorf mehrere Schulen hat, und mehrere Dörfer zu einer Schule gehören, so schließt doch der Umstand, daß irgend ein gemeinsames, aus dem öffentlichen, gemeinsamen Leben hervorgehendes Bedürfnis, nicht alle einzelne Glieder der Commune berührt, oder daß über den Umfang der Commune hinaus auch Einzelne zur Befriedigung desselben beitragen, die ursprüngliche Eigenschaft als Communal Sache nicht aus, obgleich sich dadurch das Maas der Beitragspflicht modificiren kann.

Ebenso war es bei Gelegenheit der Verhandlung über die Beschwerde einiger Rittergutsbesitzer aus der Provinz Posen, wo in dem Herrenhause (sfr. Stenograph. Berichte über die am 22. u. 24. März 1858 stattgefundenen Sitzungen, S. 201 folg.) die Ansicht, daß die Schule eine Communalanstalt sei, durch den Bericht der Petitionskommission sowohl, wie durch die Abgeordneten: Graf Arnim-Boitzenburg, Dr. Zander, Dr. Goeze, Dr. Stahl warme Vertheidigung fand, während der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, der Dr. Brüggemann und einige Andere für die in dem erwähnten Rescripte vom 17. März 1838 gegebene Ausführung auftraten, bei der schließlichen Abstimmung inbeß in der Minderheit blieben. Das Nähere darüber soll bei der Erwähnung der gutherrlichen Verpflichtung gegen die Schulen mitgetheilt werden.

Der Zeit, in welcher das Allg. Landrecht erschien, entspricht die Auffassung der Schule als einer Communalanstalt nicht, und es hätte wohl schwerlich erst einer Gleichstellung der Schulgemeinde mit den ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften bedurft (§. 19 h. t., §. 193 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts), hätte man die politischen Gemeinden (§. 19 Tit. 7 das.) als Eigenthümerinnen derselben ansehen wollen.

Freilich kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Anschauungsweise durch spätere Institutionen, wie sie schon bald nach Emanation des gedachten Gesetzbuches entstanden, nicht mehr getragen wtrb. Es war namentlich zunächst die Städteordnung vom 19. November 1808 (Nabe Bb. IX S. 321), welche die äußeren Schulangelegenheiten ganz in die Hand der Magisträte legte, und damit dieselben zu rein städtischen machte, indem die für Schulzwecke nothwendigen Kosten als eine, alle Einwohner der Stadt treffende Last, auf den Stadt-Haushalts-Etat gebracht, und der Regel nach als Communalzuschüsse erhoben wurden. Factisch haben daher die meisten städtischen Schulen den Charakter einer Communalanstalt bereits angenommen, und selbst auf dem platten Lande hat die Idee von dem Bestehen einer Schulgenossenschaft neben und außer der Dorfgemeinde in den wenigsten Fällen Eingang und Realität gefunden.

Es wird dies auch schon um deshalb niemals der Fall sein, weil das Gesetz die Dottrung der Schulen durch Land bei der ersten auf der Feldmark eintretenden Gemeinheitstheilung von der politischen Gemeinde verlangt (§. 101 der Gem.-Theil.-Ordn. vom 7. Juni 1821) und diese auf Grund des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December 1842 (G.-S. pro 1843 S. 8), sowie des Ergänz.-Gesetzes vom 21. Mai 1855 (G.-S. S. 311) wegen etwaiger Ausfälle am Schulgelde in Anspruch nimmt.

Ein Einschreiten im Wege der Gesetzgebung scheint daher nach dieser Richtung dringend geboten, und gewiß ist es wünschenswerth, den Schulen überall den Charakter von Communalanstalten beizulegen, sofern nur dabei das Verhältniß des Gutsheeren, sowohl desjenigen, der nicht gleichzeitig Patron, wie desjenigen, bei dem dies der Fall, sowie endlich der nicht zur politischen Gemeinde gehörigen Dorfbewohner geregelt wird.

Es ist angeführt worden, daß die Kosten des Schulsystems in den Städten fast überall bereits auf die Communkassen übernommen worden seien. Wo dies der Fall, da ist schon nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Magistrat nicht berechtigt, aus den gemeinsamen Mitteln Schulen zu gründen und zu unterhalten, welche den bestimmten Charakter der in der Mehrzahl vorhandenen Confessionen an sich tragen, und den Confessionsverwandten der Minderzahl zu überlassen, sich durch speciell von ihnen zu beschaffende Mittel besondere Schulen einzurichten; er ist vielmehr verpflichtet, auch dem Schulbedürfnisse der Letzteren Rechnung zu tragen. Der dies Bedürfnis deckende Betrag kann nach §. 78 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261) im Aufsichtsweg auf den städtischen Etat gebracht werden, und es ist der Rechtsweg gegen eine derartige Anordnung nicht zulässig (cfr. Erk. des Gerichtshofes zur Entsch. der Comp.-Confl. vom 2. October 1858, J.-M.-Bl. pro 1859 S. 77). Aus diesem Grundsatz folgt, daß unter der angegebenen Voraussetzung für das Schulbedürfnis der evangelischen wie katholischen Einwohner einer Stadt gleichmäßig zu sorgen ist (cfr. Rescr. vom 11. Mai 1859, V.-M.-Bl. S. 170). Auch wird von dieser Sorge das Bedürfnis der jüdischen Einwohner hinsichtlich der Schule nicht ausgeschlossen werden können (cfr. Rescr. vom 30. Jan. 1859, Centralbl. S. 574). Auf das Beitragsverhältniß der Staatsbeamten muß unter den hier vorausgesetzten Bedingungen das Gesetz vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184) Anwendung finden, wie aus dem Rescripte vom 8. August 1859 (Centralbl. S. 572, 312) erhellt.

Eine in der jüngst verflossenen Zeit mehrfach angeregte Frage betrifft, wie oben schon angedeutet wurde, die Stellung der Guts herrschaften den Schulen gegenüber in dem Falle, wenn auf sie die Vorschrift des §. 36 h. t. nicht Anwendung findet, wenn sie also,

nicht für verpflichtet zu erachten sind, das auf dem Gute vorhandene Baumaterial für etwaige Schulausbauten zu geben. Die Frage fand eine genauere Beleuchtung in den vorerwähnten Landtagsitzungen.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hatte ausgeführt:

Nach dem Allg. Landrechte liege die Unterhaltung der Elementarschulen den einzelnen Schulsocietäten ob, welche besondere, von der politischen Gemeinde verschiedene Corporationen bildeten und sich dabei auf den Pl.-Beschl. des Ob.-Tribunals vom 20. Juni 1853 (Entsch. Ob. XXV S. 301) berufen. Er hatte ferner unter Hinweisung auf den §. 18 der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 bemerkt, daß Schulsocietäten von den Verwaltungsbehörden eingerichtet und abgegrenzt würden; daß zur Schulsocietät alle Hausväter des zur Schule gewiesenen Bezirks ohne Unterschied gehörten, wie dies aus den §§. 29 und 34 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts hervorgehe; daß nur diejenigen Guts herrschaften, denen nach Bestimmung des §. 36 h. t. der Schule gegenüber besonders festgestellte Verpflichtungen oblägen, hiervon ausgenommen seien; daß daher alle übrigen Guts herrschaften, bezüglich welcher diese Voraussetzung nicht Platz greife, zu den Hausvätern gerechnet werden müßten.

Hiergegen sprach sich die Petitionscommission aus.

Das Allg. Landrecht bezeichnet nach ihrer Ausführung in dem §. 29 l. c. die Unterhaltung der gemeinen Schulen mit klaren Worten als eine Communallast, indem es jene den sämmtlichen Hausvätern des Orts auferlegt. Von diesen Hausvätern würden ausdrücklich die Gerichtsobrigkeiten eines jeden Orts, oder, wie es auch an anderen Stellen heißt, die Guts herrschaften auf dem Lande unterschieden. Diese hätten nach §. 12 l. c. die Direction der Schule mit der Pflicht, die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuzuziehen. Der Gerichtsobrigkeit, also auch der bürgerlichen Guts herrschaft, liege es nach §. 31 ob, die erforderlichen Beiträge unter die Hausväter ihrer Bezirke billig zu vertheilen und sie demnächst auszusprechen. Nach §. 33 hätten die Guts herrschaften auf dem Lande für sich selbst nur die Pflicht, ihre Guts angehörigen bei Aufbringung der Schulbeiträge nach Nothdurft zu unterstützen. Nach §. 36 hätten sie außerdem Baumaterial unter gewissen Voraussetzungen zu geben. Kein Gesetz habe ihnen weitere Verpflichtungen auferlegt. Ebensonenig sei ihre ortspolizeiobrigkeitliche Stellung durch ein zur Wirksamkeit gelangtes Gesetz geändert, und eine Gleichstellung mit den Hausvätern ihrer Dominialbezirke herbeigeführt worden.

Daß in der That gemeine Ortsschulen bei Abfassung des Landrechts als polizeiliche Communalanstalten betrachtet worden seien, geht nach der Meinung der Commission aus der revisio monitorum ausdrücklich hervor. Der §. 10 Thl. I Abthl. 2 Tit. 7 des gedruckten Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuche sei, wird von ihr behauptet,

in den §. 12 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts unverändert aufgenommen worden. Die Monita, welche gegen Aufbringung des Unterhalts der Schullehrer durch fixirte Beiträge der sämmtlichen Hausväter des Orts gerichtet gewesen, seien in der ausgeführten Stelle unter Anderem durch den Satz widerlegt:

Schulen sind Polizeianstalten und müssen ebenso von der Commune gemeinschaftlich unterhalten werden.

Nach §. 18 der Reg.-Instr. hätten die Regierungen die Befugniß, Schulsocietäten einzurichten, und es habe das Ob.-Tribunal den auf solche Weise entstehenden Verbindungen Corporationsrechte zugestanden. Auch die den Regierungen gestattete Verbindung mache nur die selbst schon Corporationen bildenden Ortschaften, nicht aber die einzelnen Ortsbewohner zu Gliedern der Schulcorporation. Die inneren Verhältnisse der Ortschaften zu ändern, also auch die Beitragspflicht des Ortsangehörigen für die örtlichen Schulzwecke in einer von dem Gesetze abweichenden Weise zu normiren, sei den Regierungen durch keine spätere gesetzliche Bestimmung die Befugniß beigelegt. Wenn für einzelne Communalzwecke eine Mehrheit von Communen in Verbindung tritt, so verliert die entsprechende Einrichtung dadurch nicht die Eigenschaft einer communalen, sondern in der gegebenen besondern Beziehung würden die mehreren Communen als eine Einheit betrachtet und behandelt, die Pflicht zur Concurrenz bei den Kosten der Einrichtung dagegen erleide hierdurch für die Einwohner der theilhaftigen Communen keine Aenderung. Es könne also auch nicht die Regierung durch Bildung von Schulsocietäten die verbundenen Ortschaften atomisiren, unter Auflösung des gesetzlichen Verhältnisses der Ortsobrigkeiten gegen die Hausväter ihrer obrigkeitlichen Bezirke eine Societät oder Corporation mit gleichen Rechten und Pflichten schaffen, und das Elementar-Schulwesen seiner communalen Eigenschaft entkleiden. Würden also Dominien mit andern Dominien oder mit städtischen Gemeinden in einen Schulverband gelegt, so könne die Wirkung keine andere sein, als daß die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten den mehreren Dominien und den ihnen verbundenen Stadto brigkeiten gemeinschaftlich zufalle, vorbehaltlich der Regulirung des Antheils an den Lasten nach dem Verhältnisse, welches bei getrennter Schuleinrichtung stattfinden würde.

Wüchten immerhin die Rittergutsbesitzer Hausväter einer Ortschaft sein, sie würden dadurch nicht Hausväter der örtlichen Gemeinde, welcher sie das Gesetz als Obrigkeit übergeordnet hat. Hiernach sei, behauptet die Commission, bisher auch verfahren worden, und es heiße in dem Rescripte des Ministerii des Innern vom 24. April 1842 (V.-M.-Bl. S. 196) ausdrücklich:

Das Allg. Landrecht hat die Schulen recht eigentlich als Communalanstalten bezeichnet; es hat sie nirgends als Anstalten besonderer Gesellschaften und Societäten angesehen wissen wollen, sondern als

Institute, welche den Ort und die Gemeinde betreffen, für welche sie errichtet sind.

Wenn die Regierung auf Grund des §. 36 die Rittergutsbesitzer, in deren Dominialbezirke die Schule liegt, als Schulpatron von Beiträgen freilassen müsse, soweit sie sich nicht im Besitze von Baumaterial befinde, so sei nicht ersichtlich, aus welchem Grunde hier die Eigenschaft einer Gutsherrschaft als fortwirksam behandelt, dagegen im §. 33 durch die bloße Verbindung eines Dominii mit andern Ortshaften für die Schulzwecke als besetzt erachtet werden könne. Der Gutsherr habe die im §. 36 ausgesprochene Verpflichtung nicht als Patron, sondern als Ortsobrigkeit, und werden ihm gegenüber andere Dominien als Hausväter behandelt, so könne darin nur eine unstatthafte Ausdehnung der ortsobrigkeitlichen Rechte auf die Bezirke der zur Schule gezogenen Nachbar-Dominien erblickt werden.

Den §. 33 auf Gutsherrschaften beschränken zu wollen, welche für ihre Ortshaften eine alleinige Schule haben, im Falle einer Schulsocietät aber aus den Hausvätern der verbundenen Ortshaften Schulvorstände zu bilden, denen zur Pflicht gemacht werde, die erforderlichen Beiträge zu Communal-Schulzwecken auf ihre eigene Ortsobrigkeit auszusprechen, entbehre jeden gesetzlichen Anhaltspunktes und stehe mit §. 31 in directem Widerspruche. Das Verfahren, welches gegen die Dominien angewendet werde, in deren Bezirken keine Communal Schulen liegen, wäre zwar unter der Herrschaft der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 das richtige gewesen, alsdenn aber hätte auch der §. 36 als besetzt angesehen werden müssen. Zur Zeit dagegen, wo das zur Beschwerde Anlaß gebende Verfahren eingeschlagen worden, sei jene Gemeindeordnung außer Kraft und die Gesetzgebung also völlig in die Lage zurückgebracht gewesen, unter welcher man das Circ.-Rescr. vom 24. April 1842 erlassen habe.

Bei der Abstimmung wurden die Gründe für so durchschlagend erachtet, daß die den Gegenstand der Erörterung bildende Beschwerde der Staatsregierung zur Abhilfe zu übergeben, beschlossen wurde.

Es läßt sich aus dem Resultate dieser Abstimmung allerdings ein Grund mehr für die Nothwendigkeit des Einschreitens im Wege der Gesetzgebung, schwerlich aber die Ueberzeugung für die Richtigkeit des Satzes, daß die Schule nach dem Allg. Landrechte eine Communalanstalt sei, schöpfen. Dieser Satz wird, während er bewiesen werden soll, als nach den Materialen zu dem gedachten Gesetzbuche feststehend, angenommen. Alles Weitere sind nur Folgerungen, die die Richtigkeit desselben voraussetzen; Folgerungen, die ohnehin nach Lage der Gesetzgebung noch keineswegs ganz conclusent erscheinen dürften. Zugegeben, um nur Eins hervorzuheben, der Gutsherr einer Gemeinde könne nicht für seine Person einem bestimmten, außerhalb seines Wohnortes bestehenden Schulverbande als Hausvater

zugewiesen werden, vielmehr könne eine Verbindung zwischen ihm und diesem auswärtigen Schulverbande nur dadurch vermittelt werden, daß gleichzeitig die Gemeinde, gegen welche er die Verpflichtung als Obrigkeit zu erfüllen hat, mit überwiesen würde; läßt sich daraus wohl die in dem Verichte gemachte Folgerung ziehen, daß er sich dann seinerseits bei der Beschaffung des Baumaterials zu betheiligen habe? Der §. 36 verpflichtet ja doch nur die Herrschaft des Guts, wo die Schule sich befindet. Befindet sich also die Schule an einem dritten Orte, so trifft die Bedingung des §. 36 nicht zu. Würde nicht weiter eine antheilige Berechtigung auf die Berufung des Lehrers aus solchem Verhältnisse folgen, dadurch aber eine Beeinträchtigung des andern Gutsherrn entstehen?

Eine weitere Frage betrifft die Beitragsverpflichtung der Gutsherrschaften wegen etwa angekaufter Bauernhöfe. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um Gutsherrschaften im Sinne des §. 36 l. c. Der §. 42 der Schulordnung für die Provinz Preußen will sie herangezogen wissen, sobald die Leistungen nach dem Grundbesitze vertheilt werden. Das ist indeß eine ganz exceptionelle Bestimmung, die durch den Grundsatz, daß die Schulgemeinde als eine durch sämtliche Hausväter des Orts gebildete Personengemeinde anzusehen, nicht gerechtfertigt wird. Denn dazu gehört der bezeichnete Gutsherr nicht, er trägt also den generell bestehenden Vorschriften zufolge nur diejenigen Schullasten weiter fort, welche als Reallasten anzusehen, also in Leistungen bestehen, die in bestimmten Fällen wiederkehren und zu welchen der Schulbner nur als Besitzer des Grundstücks verpflichtet ist (cfr. Plen.-Beschl. des Ob.-Trib. vom 22. April 1844, Entsch. Bb. 10 S. 13 folg.). Dahin gehören Kornabgaben und Naturaldienstleistungen mit denjenigen Kräften, welche vermöge der Bedeutung der erworbenen Nahrung auf denselben gehalten zu werden pflegen; nicht zu rechnen aber sind dahin die Baubeiträge u. dergl.

Das schon erwähnte Rescript vom 24. April 1842 sagt in dieser Beziehung:

Nach §§. 29, 30 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts liegt die Unterhaltung des Schullehrers allen Hausvätern jedes Orts nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen ob. Nach §. 34 daselbst muß die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnung von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Bewohnern getragen werden. Unzweifelhaft ist es hiernach, daß nicht allein Grundbesitzer, sondern alle zu einer Schule gewiesenen Einwohner oder Hausväter an der Unterhaltung Theil zu nehmen haben, daß mithin gewiß nicht alle zu dieser Unterhaltung zu zahlenden Beiträge oder zu leistenden Hülfen die Natur von dinglichen Lasten haben, dieselben vielmehr an sich nur als persönliche angesehen werden können.

Es fragt sich aber weiter, ob da, wo der zum Schulverbande gehörende Hausvater zugleich Besitzer eines Grundstücks ist, die von ihm zu entrichtende Abgabe nicht die Natur einer, zwar durch die persönlichen Verhältnisse bedingten, indessen doch in Betreff des Grundstücks accessorisch-dinglichen annimmt. Der Umstand, daß nach §. 31 h. t. die Vertheilung nach dem Umfange der Besitzungen erfolgen soll, würde diese Annahme noch nicht recht-

fertigen, weil er einen bloßen Vertretungsmaßstab enthält, der Umstand aber, daß das Allg. Landrecht hierüber keine ganz positive Bestimmung enthält, findet seine Erlebigung darin, daß einerseits der Uebergang der bäuerlichen Besitzungen an Personen, welche dem Schulverbande nicht angehören, bei dem Verbote der Einziehung durch den Gutsherrn (§§. 14. 15 Tit. 7 Thl. II Allg. Landrecht) nicht leicht vorkommen konnte; andererseits der Erwerb von Grundstücken von Personen außer der Gemeinde durch Parzellirungen ganz außer dem Bereiche der damaligen Verhältnisse lag.

Daß gewissen Abgaben an die Schule die Natur dinglicher Abgaben beizuhöhnt, hat keinen Zweifel, denn der §. 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung betrachtet die besändigen gemeinen Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts u. von jedem Grundstücke derselben Art an den Staat, an die Obrigkeit, Kirche und Geistlichkeit zu entrichten sind, für dergestalt dinglich, daß es einer Eintragung nicht bedürfen soll, um sie zu einer Reallast zu machen, und es gehören hierher unstreitig alle gewissen Abgaben an Decem-Naturalien oder andern jährlich wiederkehrenden Leistungen.

Nach §. 270 Tit. 50 Thl. I Allg. Ger.-Ordn. sollen ferner von der Einlassung auf den Konkurs die von dem zur Masse gehörenden Grundstücke zu entrichtenden currenten besändigen Abgaben und Lasten ausgeschlossen sein. Dabei wird gleichzeitig aller an Kirchen und Schullehrer zu entrichtenden Zehnten und Deputate gedacht, so daß die Dinglichkeit der letzteren keinem Zweifel unterliegt. Auch der §. 357 daselbst, der den von Grundstücken zu entrichtenden Abgaben-Nachständen der letzten 2 Jahre die zweite Klasse im Konkurse anweist, gedenkt hier der nach der Verfassung eines jeden Orts zu entrichtenden, besändig fortlaufenden Lasten an Kirchen- und Schulbediente. Nach diesem allen unterliegt es keinem Bedenken, daß die fortlaufenden Abgaben und Lasten an Zins, Decem u., welche von den Grundstücken zu einer Schule zu entrichten sind, als Reallasten angesehen werden müssen, welche auf jeden Erwerber des Grundstücks, derselbe sei Gutsherr oder nicht, übergehen.

Was aber die übrigen Abgaben zur Unterhaltung der Schule betrifft, welche von den bäuerlichen Wirthen in ihrer Eigenschaft als Hausväter des Schulverbandes nach Verhältnis ihrer Besitzungen entrichtet werden, so sieht es an einem positiven Gesetze, welches diesen Leistungen die Natur einer dinglichen Abgabe beilegte. Nicht der Umstand allein, daß eine Abgabe von allen gleichartigen Grundbesitzern entrichtet wird, kann dieselbe zu einer Reallast machen, sondern die Thatfache, daß die Verbindlichkeit ihrer Entrichtung von dem Grundstücke feststeht. Es kann daher aus diesem Grunde allein ein Uebergang der von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtenden gemeinen Beiträge zur Unterhaltung der Schule auf den Gutsherrn in Folge der Einziehung bäuerlicher Grundstücke nicht stattfinden.

Ebensowenig ist der Gutsherr vermöge seiner persönlichen Beziehungen zur Schule verpflichtet, von den eingezogenen Bauergrundstücken die gemeinen Hausväterbeiträge zu entrichten.

Die Unterhaltung der Schulen liegt nach §§. 29 u. 34 h. t. den Hausvätern oder Einwohnern des Orts ob. Nach den §§. 33 u. 36 daselbst hat die Gutsherrschaft die besondere Verpflichtung, ihre Unterthanen bei Besoldung des Schullehrers zu unterstützen und zu den Bauten die vorhandenen Materialien unentgeltlich zu liefern. Das Allg. Landrecht unterscheidet hiernach die Gutsherrschaft von den zur Schule gewiesenen Hausvätern und Einwohnern; es betrachtet sie abgesondert von den letzteren und legt ihnen besondere Verpflichtungen auf. Die Gutsherrschaft gehört daher nicht zu den zur Schule gewiesenen Hausvätern und hat zu der den letzteren obliegenden gemeinen Unterhaltungslast nicht beizutreten. Dieses Verhältnis ändert sich dadurch nicht, daß die Gutsherrschaft bäuerliche Grundstücke acquirirt. Sie tritt aus ihrer Qualität als Gutsherrschaft nicht heraus, um sich den Hausvätern bei-

zugesehen und kommt zu der Schule nicht in dasjenige persönliche Verhältniß, in welchem der bäuerliche Vorbesitzer stand, und vermöge dessen er zu den gewöhnlichen Hausüberbeiträgen verpflichtet war.

Es wird nun weiter, wie schon oben erwähnt worden ist, ausgeführt, daß die Schullasten als Communalasten anzusehen seien, daß der Art. 78 der Declaration vom 29. Mai 1816 zum §. 32 des Edicts vom 14. September 1811 dem Gutsherrn in Betreff von eingezogenen Bauernhöfen die Uebernahme der Communalasten auferlege, und daß deshalb dem Gutsherrn, auch wenn er nicht persönlich Mitglied der Schulgemeinde, doch die Erfüllung derjenigen Pflichten gegen dieselbe durch den cit. §. 78 auferlegt worden sei, welche einem Besitzer der von ihm besessenen bäuerlichen Grundstücke obgelegen haben würden, insofern derselbe zur Schulgemeinde gehörte.

Die Declaration vom 29. Mai 1816 ist durch das Gesetz vom 2. März 1850 §. 1 Nr. 3 (G.-G. S. 77) aufgehoben, die Hinweisung auf den §. 78 derselben ist daher, würde man im Uebrigen auch der am Schlusse entwickelten Ansicht beitreten, nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr zutreffend. Ein bisher ungedrucktes Rescript vom 7. Februar 1855 (28,834) modificirt daher auch schon aus diesem Grunde allein mit Recht den angegebenen Gesichtspunkt dahin, daß nach neuester Gesetzgebung für die Verwaltungsbehörde ein Anhalt nicht gegeben sei, von Seiten des Gutsherrn die Fortentrichtung von Schulunterhaltungs-Beiträgen in Ansehung etwa durch sie erworbener Bauerhöfe zu erzwingen, insofern nicht die Beiträge dieser Art zu den Communalasten zu rechnen oder dinglicher Natur seien und es erklärt, daß da, wo die Schulunterhaltungs-Beiträge eine persönliche Last der Schul-Societäts-Mitglieder sei, nichts Anderes übrig bleibe, als eine neue Repartition vorzunehmen, sobald durch die Einziehung einer Feuerstelle die Zahl der beitragenden Societätsmitglieder sich verringere, daß auch die Verpflichtung der in der Societät verbleibenden Mitglieder, für die Deckung der Ausfälle aufzukommen, sich nicht füglich bestreiten lasse.

Gutsherrn, die ihr Domicil an einem andern Orte begründen, sind von der Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der Schulgemeinde ihres neuen Wohnorts nicht erimirt (cfr. Ent. des Ob.-Trib. vom 8. September 1851, Striethorst's Arch. Bb. III S. 266).

Endlich ist hier noch des Verhältnisses des Lehrers zur Schulgemeinde zu gedenken. Es ist nämlich hin und wieder versucht worden, ihn zu den Kosten des Schulsystems heranzuziehen. Dafür ist indess kein zureichender Grund vorhanden, wie hinlänglich aus der Vorschrift der §§. 29 und 39 h. t. hervorgeht, indem diese letzteren ihn der Schulgemeinde geradezu gegenüberstellen, wenn sie dieser nicht nur seine Unterhaltung, sondern auch als Regel die Pflicht zu seiner Herbeiholung auferlegen. Danach erscheint er als Pensionair, nicht als Mitglied der Schulgemeinde.

Nachdem das Allg. Landrecht im §. 84 l. c. die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen als gemeine Last allen zur Schule gewiesenen Einwohnern auferlegt hat, bestimmt der §. 35 a. a. D. weiter, daß das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung dieser Gebäude nur halb so viel beizutragen, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist. In Uebereinstimmung mit der Idee, daß nach dem Allg. Landrechte die Schulen nicht Anstalten der politischen Gemeinden seien, hat es denn auch hier, wie bereits oben angeführt ist, angenommen, daß unter „einer fremden Gemeinde“ im Sinne dieses Paragraphen nicht jede außer dem Schulorte befindliche Gemeinde, sondern eine bisher für sich bestehende, nun aber zugeschlagene Schulgemeinde zu verstehen sei, und ferner, daß der §. 35 sich nicht bloß auf Unterhaltung, sondern auch auf Neubauten beziehe (Plen.-Beschl. vom 20. Juni 1853, Striethorst's Arch. Bb. IX S. 289).

Bei Banen und Reparaturen der Schulgebäude, fährt der §. 36 h. t. fort, müssen die Magistrate in den Städten und die Gutscherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerereigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden, und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

Zunächst bezieht sich diese Verpflichtung nur auf Schulgebäude, mithin nicht auf die zur inneren Ausstattung der Schulzimmer erforderlichen Subjekten. Diese können vielmehr von der Gutscherrschaft nur in Folge eines besonders erwiesenen Rechts verlangt werden (cfr. Rescr. vom 22. Juni 1847, V.-M.-Bl. S. 269).

Die Baumaterialien können ferner nur verlangt werden von dem Gute oder Kämmerereigenthume, wo die Schule vorhanden ist. Dagegen sind die zu einer Herrschaft vereinigten und solchergestalt auf ein gemeinames Blatt des Hypothekenbuchs eingetragenen mehreren Güter eines und desselben Besitzers, dadurch auch in Beziehung auf die gesetzliche Pflicht des Gutsbesitzers gegen die in dieser Herrschaft vorhandenen Elementarschulen, zu einem Ganzen geworden, und es kann insbesondere der Besitzer aus dem in der Herrschaft vorhandenen Walde das für diese Schulen erforderliche Bauholz, nach Maßgabe des §. 36 h. t. herzugeben angehalten werden, sofern er nicht nachweist, daß dieser Wald speciell zu einem der einzelnen Güter gehört.

So erkannte das Ober-Tribunal unterm 12. November 1852 (cfr. Entsch. Bb. XXIV S. 138):

Es war nämlich durch eine Verfügung der Königl. Regierung zu Posen vom 4. März 1847 bei der Schule des Dorfes Klein L. der Neubau einer Scheune nebst Holzstall für nöthig erachtet und zugleich festgesetzt worden, daß das zu diesem Bau erforderliche Bauholz vom Dominium zu Kl. L. unentgeltlich zu liefern sei, auf Grund der gesetzlichen Vorschrift des §. 36 Thl. II Tit. 12 Allg. Landrecht. Das gedachte Dominium beruht bei dem Klägern

als Besitzern der Herrschaft P., zu welcher Kl. L. gehört; dieselben haben aber den Rechtsweg beschritten, indem sie behaupten, daß dies Gut Kl. L. kein Pertinenzstück der gedachten Herrschaft im gesetzlichen Sinne, sondern nur in dem Hypothekenbuche von P. nebst anderen Gütern, als zu dieser Herrschaft gehörig, verzeichnet sei, wodurch nur bewiesen werde, daß die Kläger, außer dem eigentlichen Gute P. auch noch jene anderen, daneben genannten Güter, namentlich Kl. L., besitzen. Die nach dem Einzelgute P. genannte Herrschaft dieses Namens bestehe aus mehreren Gütern, die theils in größeren Complexen, theils einzeln erworben worden, die aber noch heute als besondere Güter fortbeständen, und die Vereinigung derselben auf einem Blatte des Hypothekenbuchs geschehe nur zur Bequemlichkeit des Besitzers, genüge aber nicht, um den bloß äußerlich vereinigten Gütern die Eigenschaft von Pertinenzstücken des einen dieser Güter zu verleihen. Indem die Kläger nun weiter behaupten, daß auch Kl. L. noch jetzt seine besonderen Güzugrenzen habe und selbstständig bewirthschaftet werde, und daß innerhalb dieser Grenzen kein Wald sich befinde, sie aber nicht schuldig seien, aus der Waldung eines der anderen Güter zum Schulbau in Kl. L. Holz herzugeben, erhoben sie Klage gegen die Schulsocietät Kl. L. und tragen darauf an, zu erkennen:

daß die Schulsocietät zu Kl. L. schuldig sei, den Werth des ihr bereits verabsolgten Bauholzes im Betrage von 59 Thlr. 25 Sgr. nebst Verzugszinsen zu erlassen und die Besitzer der Herrschaft P. der Schulsocietät gegenüber, für nicht verpflichtet zu erachten, in künftigen Wansfällen das nöthige Holz zu verabsolgen, so lange auf dem Gute Kl. L. nicht genügendes Bauholz vorhanden sein werde.

Die verklagte Schulsocietät behauptete, daß Kl. L. allerdings ein Zubehör der Herrschaft P., als solches im Hypothekenbuche bezeichnet sei und seit unentflichen Zeiten dazu gehört habe, wengleich Kl. L. in wirtschaftlicher Beziehung als ein Vorwerk besonders verwaltet werde, das übrigens nur gegen die Bawerländerereien abgegrenzt sei, sonst aber mit der Grundfläche der übrigen in der Herrschaft befindlichen herrschaftlichen Ränderen nur ein gemeinschaftliches Ganze bilde. Die gedachte Herrschaft enthalte mindestens 30,000 Mrg. Wald, welcher weder ganz noch theilweise zu einem oder dem andern Einzelgute geschlagen, sondern als ein Ganzes, und getrennt von der Landwirthschaft, bewirthschaftet und verwaltet werde und daher ebenfalls ein Zubehör der ganzen Herrschaft sei: aus dieser Gesamtforst sei auch, bis zum Eintritt der gutherrlich-bäuerlichen Regulirung, das erforderliche Bauholz und Brennholz verabsolgt und diese Gerechtigame demnächst abgelöst worden. Es komme daher nicht darauf an, ob gerade in den heutigen Grenzen von Kl. L. ein Wald sich befindet, doch müsse auch Letzteres behauptet werden.

Der hierüber angetretene Beweis wurde nicht erhoben, vom Kreisgericht Ostrowo aber am 16. Mai 1851 die Abweisung der Kläger ausgesprochen, indem dasselbe der rechtlichen Meinung der Verklagten beipflichtete.

In zweiter Instanz wurde durch Vorlegung des Hypothekenbuchs nachgewiesen, daß auf dem Titelblatte der Herrschaft P. bemerkt ist, daß dieselbe aus zwölf namentlich genannten Gütern, worunter Kl. L., bestehe, daß aber der Forsten dort gar nicht gedacht sei. Es wird zugleich durch Einnahme des Augenscheins auszumitteln versucht, ob auf dem Territorium von Kl. L. ein Wald vorhanden sei?

Der Civil-Senat des Appellationsgerichts zu Posen hat jedoch in seinem Erkenntnisse vom 16. Februar 1852 diesen Beweis nicht für gelungen angenommen und die Schulsocietät nach Inhalt des Klageantrages verurtheilt, indem er Folgendes ausführt:

Es dürfe nicht angenommen werden, daß, weil die Herrschaft P. hinreichende Waldungen besitze und Kl. L. zu dieser Herrschaft gehöre, auch das Gut Kl. L. hinreichenden Waldbestand habe; vielmehr müsse, da

nach dem Hypothekenbuche die Herrschaft aus zwölf adeligen Gütern bestehn und dagegen der Forsten dort gar nicht gedacht sei, vorausgesetzt werden, daß die Forsten zu einzelnen Gütern gehören, indem das gemeinschaftliche Hypothekenbuch keineswegs eine gegenseitige Pertinenzqualität der einzelnen Güter erzeuge, gemäß §§. 39 u. 40 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung, vielmehr jedes darauf verzeichnete Gut in Bezug auf dingliche Lasten und Rechte seine Selbstständigkeit behalte. Es komme daher zur Anwendung des §. 36 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts alles darauf an, ob in den Grenzen des Guts K. L. sich hinreichender Wald befinde? und dies zu beweisen liege der Beklagten ob, da dies die Bedingung ihres Anspruchs sei und die Kläger nicht die Beweislast dadurch übernommen hätten, daß sie durch die Execution der Verwaltungsbehörde in die Rolle der klagenden Partei gebrängt worden seien. Beklagte sei aber beweisfähig geblieben.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte die Nichtigkeits-Beschwerde eingelegt, in welcher sie dem vorigen Richter die Verletzung der in den §§. 39—40 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung, in Verbindung mit den landrechtlichen Grundrätzen über Pertinenzien, in den §§. 32—36 Tit. 2 Thl. I Allg. Landrechts und folgerecht dann auch unrichtige Anwendung des §. 36 Thl. II Tit. 12 das. zur Last legt.

Der erste Senat des Ober-Tribunals erkannte auch am 12. November 1852:

daß das Urteil zweiter Instanz zu vernichten und das erste Erkenntnis zu bestätigen.

G r u n d e.

Die erhobene Beschwerde erscheint begründet. Der Appellationsrichter geht nämlich zu weit, wenn er sagt, daß die Vereinigung der mehreren, die Herrschaft B. ausmachende Güter zu einem solchen auf ein Blatt des Hypothekenbuchs eingetragenen Ganzen keineswegs eine gegenseitige Pertinenzqualität dieser Güter erzeuge, vielmehr jedes auf diesem gemeinschaftlichen Blatte verzeichnete Gut in Bezug auf dingliche Lasten und Rechte seine Selbstständigkeit behalte. Dadurch spricht derselbe der Erklärung des Besitzers mehrerer Landgüter, die unter dem Namen einer Herrschaft zusammengefaßt worden, wouach er diese Güter unter diesem Collectionnamen als ein Ganzes, in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen begehrt hat, und dieser Eintragung selbst jede Wirkung ab, in offenbarem Widerspruche mit dem, von ihm selbst angezogenen §§. 39—40 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung, welche verordnen:

§. 39. Wenn mehrere einzelne Güter von einem und ebendemselben Eigenthümer in einer solchen Verbindung besessen werden, daß sie zusammen genommen ein Ganzes, oder eine sogenannte Herrschaft constituiren, so wird auf dem Titelblatte die Nummer und Benennung der Herrschaft ausgebrückt, und die Namen der einzelnen Güter, woraus solche besteht, darunter verzeichnet.

§. 40. Wenn dergleichen einzelnes Gut vom Ganzen getrennt und besonders veräußert wird, so ist es damit ebenso, wie im §. 36 wegen der Pertinenzstücke verordnet ist, zu halten.

Und dieser §. 36 bestimmt, daß ein solches veräußertes Pertinenzstück vom Hypothekenblatte des Hauptguts abgeschrieben werden muß. Nimmt man hierzu, daß nach §. 44 Tit. 2 Thl. I Allg. Landrechts auch unbewegliche Sachen durch die Bestimmung eines Menschen einem andern Ganzen zugeschlagen werden können und dadurch die Eigenschaft eines Pertinenzstückes erlangen, und daß der von der Implorantin ebenfalls als verlegt bezeichnete §. 32 desselben Titels ausspricht, daß mehrere besondere Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, einen Inbegriff von Sachen ausmachen und zusammen genommen als ein einzelnes Ganze

angesehen werden, auch nach §. 36 baselst an den Befugnissen und Lasten des Inbegriffs jedes einzelne der darunter begriffenen Stücke Theil hat; so kann man die bewirkte Vereinigung der, die Herrschaft P. bildenden Güter, zu diesem Ganzen, und die Eintragung dieser Herrschaft in das Hypothekenbuch nicht für eine gleichgültige Sache halten, und ebensowenig mit dem zweiten Richter annehmen, daß jedes der einzelnen Güter dieser Herrschaft in Bezug auf dingliche Lasten und Rechte seine Selbstständigkeit behalten habe. Vielmehr belastet jede auf die Herrschaft gelegte Verbindlichkeit, wie dieses Ganze, so jeden seiner Theile — die einzelnen Güter — und die letzteren haben insofern gerade ihre Selbstständigkeit verloren, wenn nicht etwa eins der Einzelgüter ausnahmsweise von der Last befreit worden ist. Der Satz des zweiten Urtheils: daß die einzelnen Güter einer Herrschaft nicht gegenseitig Pertinenzstücke seien, mag in gewissem Sinne richtig sein, aber dieser Satz kann nichts entscheiden, weil die einzelnen Güter sich zu einander, wie die Theile eines Ganzen verhalten.

Wegen Verletzung der erörterten Rechtsgrundsätze mußte daher das angefochtene Urtheil vernichtet werden.

Für die Entscheidung der Hauptsache, auf die Appellation der Kläger, ist an die vorstehend entwickelten Grundsätze anzuknüpfen. Jede dingliche, auf der Herrschaft P. ruhende Last, trifft auch jeden Bestandtheil dieser Herrschaft regelmäßiger Weise, und ein Ausnahmefall muß nachgewiesen werden. Eine solche Ausnahme wird, wie schon bemerkt ist, bann eintreten, wenn es sich um eine Verbindlichkeit handelt, die nur einen Theil des Ganzen angeht.

An und für sich ist nun die im §. 36 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts ausgesprochene Pflicht der Guts herrschaften:

die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen, eine solche, die zunächst nur eben das Gut angeht, wo die Schule sich befindet, und den Wald dieses Gutes, und es ist daher allerdings nicht nothwendig, daß der Besitzer einer aus mehreren Gütern bestehenden Herrschaft, in deren Umfang mehrere Elementarschulen bestehen, die im eben erwähnten Gesetze dem Guts herrn unter der bestimmten Voraussetzung auferlegte Verpflichtung, für jede dieser Schulen indistincte zu erfüllen habe, vielmehr kann die Sache so liegen, daß ihm die Pflicht nur für dieses oder jenes Einzelgut, gegen die eine oder die andere Schule obliegt. Ob dies der Fall sei, ist dann Gegenstand näherer Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse. Nun hat die Beklagte schon in erster Instanz behauptet, daß das Gut K. L. von jeher zur Herrschaft P. gehört habe, und daß auch die ganze, zur Herrschaft gehörende, sehr große Waldung als ein Ganzes bewirthschaftet und verwaltet werde und weber ganz, noch theilweise zu einem der Güter geschlagen sei. Es ist darüber Beweis angetreten, aber nicht erhoben worden: es bedarf aber auch desselben nicht, weil diese Behauptung der Beklagten in contumaciam für zugestanden erachtet werden muß. Kläger haben nämlich nirgends bestritten, daß das Gut K. L. von jeher zur Herrschaft P. gehört habe, denn ihre Anführung, daß jenes ein selbstständiges Gut mit eigenen Guts Grenzen sei, schließt die Zugehörigkeit dieses Gutes zu dem größeren Ganzen und die historische Thatsache, daß dies immer so gewesen sei, nicht aus. Ebensowenig ist von den Klägern dem anderen Theile des Einwandes der Beklagten, in Betreff der Waldung, widersprochen, vielmehr nur in zweiter Instanz von ihnen erklärt worden, es werde bestritten, daß zur Herrschaft P., als solcher, überhaupt Forsten gehörten, und behauptet, diese Forsten gehörten zu einzelnen Gütern. Sie haben aber nicht einmal diese einzelnen Güter benannt, noch weniger irgend einen Beweis dieser Anführung angetreten.

Steht es also hiernach thatsächlich fest, daß K. L. von jeher ein Zubehör der Herrschaft P. gewesen ist und daß die bei dieser Herrschaft befindliche

Waldung als ein Ganzes bewirthschaftet und verwaltet worden ist, so existirt ersichtlich, dem Rechtsansprache der Beklagten gegenüber, kein selbstständiges Gut Kl. I. mehr. Denn daß die Besitzer der Herrschaft ein solches Gut mit angewiesenen Grenzen verpachtet haben, und daß innerhalb dieser Grenzen kein Wald vorhanden sein soll, entscheidet Nichts, da sie ja jeden beliebigen Theil ihrer Besitzung mit willkürlich festgesetztem Umfange und Begrenzung in solcher Weise Anderen zur Benutzung überlassen konnten, dadurch aber Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden dürften. Es ist aber auch zweitens gegenwärtig nur ein ungetheilter Wald vorhanden, der als ein Bestandtheil der ganzen Herrschaft P. ebenso wie das sog. Gut Kl. I., angesehen werden muß, und an dessen Zulänglichkeit zur Erfüllung der freitigen Verpflichtung kein Zweifel obwaltet. Bei den thatsächlich vorliegenden Verhältnissen muß man zum Wenigsten annehmen, daß die Vermuthung für die Beklagte spricht, und es den Klägern nur freigestanden haben würde, den Beweis zu führen, daß noch heute die ursprünglichen Grenzen des Guts Kl. I. vorhanden und daß zu diesem ursprünglichen Gute kein Wald gehört habe, oder der ehemals bei demselben vorhandene Wald nicht mehr vorhanden sei; einen solchen Beweis haben sie aber, wie gesagt, nicht versucht. Nach ihren sich hierauf beziehenden Erklärungen würde es lediglih in den freien Willen des Besitzers einer größeren Herrschaft gestellt sein, sich der hier in Rede stehenden gesetzlichen Pflicht zu entziehen, durch die einfache Behauptung, daß der vorhandene Wald zu keinem der einzelnen, in der Herrschaft enthaltenen Güter gehöre. Die Sache liegt aber in einem solchen Falle vielmehr so, daß, da ein Gut und ein Wald vorhanden sind und eine Schule in dem Gute (gleichviel, ob man dies nach dem Theile I. oder nach dem Ganzen P. nennen will), die Voraussetzungen des §. 36 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts erfüllt sind, und dem Gutbesitzer demnach obliegt, nachzuweisen, daß demungeachtet er von der gesetzlichen Regel befreit werden müsse.

Hiernach rechtfertigt sich die Verwerfung des principiellen Grundes.

Die Verpflichtung der Gutsherrschaften bezieht sich ferner nur auf die gewachsenen und gewonnenen Materialien, und zwar soweit solche hinreichend vorhanden.

Es folgt hieraus zweierlei, daß nämlich nur Rohprodukte, nicht Produkte einer Kunst oder gewerbmäßigen Fabrikation auf Grund des §. 36 l. c. zu prästiren, und ferner, daß der Gutsherr mit dem eigenen Bedarf an Baumaterialien der Schule nicht nachzustehen verbunden, daß vielmehr Materialien nur dann für hinreichend vorhanden anzusehen, wenn nach Bestreitung der Wirtschaftsnothdurft des Gutsherrn noch ein Ueberschuß daran besteht. Letzteres ist ausgeführt in dem Erk. des Ob.-Trib. vom 25. September 1837 (Jurist. Wochenschrift pro 1840 S. 295), und bemerkt das Rescr. vom 4. October 1859 (Centralbl. pro 1860 S. 40) dazu, daß dabel auf die Möglichkeit der Zerstörung der Dominialgebäude nicht zu rücksichtigen sei; Ersteres in demjenigen vom 3. Juli 1857 (Entsch. Ob. XXXVI S. 331). Dieses lautet:

Implorantin (Gemeinde G.) beschuldigt den Appellationsrichter dadurch, daß er den Beklagten nicht auf den Grund der Vorschrift des §. 36 Thl. II Tit. 12 Allg. Landrechts für verpflichtet erkannte, Mauer- und Dachsteine, welche er auf der zum Amte G. gehörigen Ziegelei gewonnen, zu dem Bau und zur Reparatur der Schulgebäude zu G. herzugeben, die gebachte gesetzliche Vorschrift durch unrichtige Auslegung und Anwendung verletzt zu haben. Dieser Vorwurf kann indess für begründet nicht angenommen werden.

Der §. 36 l. c. verordnet:

Bei Bau und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerereigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden, und zum Bane nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

Wenn der Appellationsrichter diese Vorschrift dahin auslegt, daß unter den gewonnenen Materialien nur Rohmaterialien verstanden werden könnten, so muß dieser Ansicht beigetreten werden. Es führt darauf schon die Fassung der Bestimmung, welche die gewachsenen — also die in ihrem natürlichen Zustande befindlichen Materialien, mit den gewonnenen gleichstellt — so daß augenscheinlich diese Bezeichnung nur noch hinzugefügt ist, um den Zweifel zu beseitigen, ob vorhandene, zum Bau dienliche aber nicht im eigentlichen Sinne gewachsene von der Verpflichtung etwa ausgeschlossen sein sollten. Das Gesetz will nur bestimmen, daß alles im Gute, in hinreichender Quantität vorhandene Baumaterial, möge es gewachsen sein oder im Gute gefunden werden, wie z. B. Lehm, Thon, Kalk, Gips u. dgl. m., von der Gutsherrschaft unentgeltlich hergegeben werden solle, und bezeichnet die nicht gewonnenen Materialien mit dem Ausbruche gewonnen, weil dergleichen Materialien doch in der Regel aus dem Boden gegraben werden müssen; — daß aber nun darunter nur solche Materialien verstanden werden können, die in ihrem natürlichen Zustande als Baumaterial dienlich sind, er giebt gleichfalls die Fassung, so wie der Grund des Gesetzes, denn es soll die Gutsherrschaft nur die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien hergeben. Auf dem Gute als solchen werden aber Mauer- und Dachsteine niemals gewonnen, sondern sie können erst hervorgehen aus einer besonders zu diesem Zwecke errichteten Anstalt und durch Fabrik- resp. kunstmäßige Zubereitung. — Der Umstand aber, daß eine Gutsherrschaft sich veranlaßt gefunden hat, eine solche Anstalt auf ihre Kosten anzulegen und Mauer- und Ziegelsteine fabriciren zu lassen, kann sie nicht verpflichten, diese Produkte auch zum Bau der Schulgebäude zu verwenden. Denn einestheils würde es doch immer von der Willkür der Gutsherrschaft abhängig sein, ob sie eine Ziegelbrennerei anlegen wolle, andernteils würde einer solchen Gutsherrschaft, wenn auf deren Gute eine solche Anstalt befindlich wäre, darnach die Hauptburlast aufgewälzt, wenn sie nun die zum Bau erforderlichen Mauer- und Dachsteine, sowie das Bauholz, soweit es auf dem Gute gewachsen, hergeben müßte, ja sie würde dann auch, wenn z. B. eine Glashütte auf dem Gute existirte, für verpflichtet angesehen werden können, das zum Schulhause nöthige Glas zu liefern, während doch nach §. 34 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts den sämmtlichen zu einer Schule gewiesenen Einwohnern die Hauptpflicht zum Bau und zur Reparatur obliegt und der §. 36 cit. die Gutsherrschaften nur soweit mit heranziehen will, als es bloß auf Pergabe auf dem Gute hinlänglich vorhandener, zum Bau dienlicher Materialien ankommt, die den eigentlichen Baupflichtigen unentgeltlich verabfolgt, ihnen also nur angewiesen werden sollen; daß die Gutsherrschaft selbst Kosten aufwenden müßte, um solche Materialien zu beschaffen, ist in keiner Art aus dem Gesetze herzuleiten; es würde dies aber der Fall sein, wenn man annehmen wollte, daß sie auch verarbeitete natürliche Materialien in diesem, auf Kosten der Gutsherrschaft veränderten Zustande, hergeben müßte.

Kann der Gutsherr eine Befreiung der im §. 36 l. c. festgestellten Verpflichtung auf Grund eines Herkommens aus der Zeit der Gültigkeit des Allg. Landrechts in Anspruch nehmen? Diese Frage wird, ausgenommen für das Gebiet, wo die Schulordnung vom 11. December 1845, deren §. 44 ausdrücklich des Herkommens

gebenkt, gilt, zu verneinen sein, da, wie bereits im allgemeinen Theile dargethan worden, nach Einführung des Allg. Landrechts im Allgemeinen sich eine den Bestimmungen desselben entgegenstehende Rechtsgewohnheit nicht mehr ausbilden kann, ausgenommen, wenn dieses Gesetzbuch darauf ausdrücklich Bezug nimmt (Publ.-Pat. vom 5. Februar 1794, Art. VII, Einl. §§. 3, 49, 60, Präj. des Ob.=Trib. Nr. 678; vom 26. April 1839 und 18. Februar 1837, Entsch. Vb. II. S. 238, Erk. vom 2. Januar 1844 und 19. Juni 1848, Entsch. Vb. XVII S. 366). Eine solche Bezugnahme findet sich in dem §. 710 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts in Betreff der Kirchenbauten, gilt ebenso für Pfarrbauten (§. 788 ib. Präj. des Ob.=Trib. Nr. 208 vom Jahre 1836, Plen.=Beschl. vom 15. Juni 1846, Entsch. Vb. XIII S. 93) und folgeweise bezüglich der im §. 37 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts erwähnten Rüsterbauten. Der §. 36 l. c. steht hierzu in keiner Beziehung.

Ebenso wenig aber wie der Gutsherr sich seiner Verpflichtung zur Hergabe des Materials zutreffenden Falls unter dem Vorgeben des Bestehens einer Observanz entziehen kann, ebensowenig wird die Schulgemeinde den an sie zu stellenden Forderungen durch den Einwand begegnen können, daß seither Gebäude, wie sie für nothwendig erachtet worden, nicht vorhanden gewesen, Beiträge dazu von ihnen niemals verlangt und somit auch für die Zukunft nicht zu geben seien. Es war die Geldentmachtung der entgegengesetzten Ansicht von mehreren Gemeinden des Oberbruchs versucht worden, deren Lehrer sich den zur Unterbringung ihres Fruchtgewinns benötigten Scheunraum stets auf eigene Kosten beschafft, später aber das Verlangen zu solcher Beschaffung an die Schulgemeinden gestellt hatten. Diese weigerten sich, wurden dazu durch resolutorische Entscheidung der Regierung angehalten und traten in Folge dessen gegen den Fiskus als Gutsherrn im Wege des Prozesses mit dem Antrage auf:

sie für nicht verpflichtet zu erklären, die Kosten für Herstellung einer neuen Scheune zu tragen.

Das Kammergericht zu Berlin wies den Antrag durch Erk. vom 4. October 1855 zurück und das Ober-Tribunal verwarf unterm 26. Mai 1856 die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde. Das Kammergericht führte aus:

Nach §§. 78 und 79 Tit. 14 Thl. II Allg. Landrechts ist über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen alle Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, der Rechtsweg im Allgemeinen ausgeschlossen, und ausnahmsweise nur gestattet, insofern Jemand aus besondern Gründen (§. 4—8 ib.), also aus einem speciellen Rechtstitel, die Befreiung von einer solchen Abgabe herleitet, oder in der Bestimmung seines Antheils über Gebühr befaßt zu sein behauptet. Nach §. 36 folg. der Verordn. vom 26. December 1808 (G.-S. de 1817 S. 282) und wie auch die Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 (G.-S. S. 198) ergiebt, finden diese in den §§. 78 u. 79 Thl. II Tit. 14 Allg. Landrechts enthalteneu

Vorschriften auch auf solche Abgaben und Leistungen Anwendung, welche vermöge allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit an die unter Obhut und Aufsicht der Regierungen stehenden Anstalten und Corporationen, insbesondere an Kirchen und öffentliche Schulen zu entrichten sind (Entsch. des Gerichtsh. für Comp.-Const. vom 17. December 1853, J.-M.-Bl. de 1854 S. 122; vom 7. October 1854, J.-M.-Bl. S. 443; und vom 15. Februar 1855, J.-M.-Bl. S. 115). Zu den bezeichneten Abgaben und Leistungen gehören daher unbedenklich die Beiträge und Leistungen zur Herstellung und Unterhaltung der für öffentliche Ortschulen und deren Lehrer erforderlichen Gebäude, da die Verpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Unterhaltung der Schulgebäude und Schullehrerwohnungen, wie überhaupt zur Unterhaltung der Schule, und insbesondere der Lehrer an derselben, durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 12 §. 29 folg.) begründet ist. An und für sich, und insofern nicht die Voraussetzung des §. 79 cit. zutrifft, und eine Ausnahme begründet, ist demnach im vorliegenden Falle über die Verbindlichkeit der Schulgemeinde Neu-Rildnitz, resp. der klagenden Mitglieder derselben, die Kosten der Ausführung des qu. Baues einer Scheune für die dortige Schulstube zu tragen und aufzubringen, das Rechtsverfahren und die richterliche Cognition ausgeschlossen, da über die desfallige, auf allgemeiner gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung der Mitglieder des Schulverbandes nur die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, und von dieser bereits durch Resolut vom 26. September 1853 dahin entschieden worden ist, daß die Verpflichtung der Schulgemeinde zu Neu-Rildnitz zur Errichtung der qu. Baukosten feststehe. Hiernach kann es auch für die gegenwärtige Entscheidung nicht weiter darauf ankommen, daß sie früher auf der qu. Schulstube vorhanden gewesen und abgebraunte Scheune nicht zur Dotation der Schulstube gehört hat, sondern Privateigenthum des Lehrers gewesen und die Dotation der Schulstube bei deren ursprünglichen Fundirung, und zeitlich bis zu dem jetzt in Rede stehenden Scheunenbau, mit einer Scheune nicht versehen worden ist, wenngleich auch schon früher und von der Fundirung an, wie jetzt, zu der Dotation des Lehrers 10 Morgen Land gehört haben. Denn wenn Kläger darauf Gewicht legen wollen, daß das Bedürfniß einer Scheune auch schon früher ebenso, wie jetzt, vorhanden gewesen sei, so kann es hierauf für den gegenwärtigen Entscheid nicht ankommen, da dieser jedenfalls die Frage des Bedürfnisses der qu. Scheune für die Schulstube nicht unterliegt, hierüber vielmehr nur die competente Verwaltungsbehörde und resp. Schulaufsichtsbehörde zu befinden, und danach die entsprechende Festsetzung zu treffen hat. Unbedenklich hat nun aber das Resolut der Regierung, wenn auch das desfallige Bedürfniß früher nicht anerkannt und zur Geltung gekommen, gegenwärtig die Nothwendigkeit der Scheune resp. des qu. Baues zur Herstellung derselben für die Schulstube und insbesondere zur Bewirthschaftung und Nutzung der mit dieser verbundenen, zum Unterhalte des Lehrers dienenden Landdotation festgestellt, und demzufolge die Schulgemeinde zur Befriedigung des Bedürfnisses und daher zur Ausführung des Baues der qu. Scheune und resp. zur Entrichtung der desfalligen Kosten für verpflichtet erachtet. Die Prüfung und Beurtheilung der Richtigkeit dieser Entscheidung unterliegt nicht der richterlichen Cognition. Der gegen das Resolut nicht unbedingt ausgeschlossene und den Klägern noch vorbehaltenen Rechtsweg kann hiernach — da der Fall eines Streites über eine Prägravation unter den mehreren Verpflichteten nicht vorliegt, — über die fragliche Verpflichtung zur Tragung der Kosten des qu. Scheunenbaues ebenfalls nur insofern und nur insoweit für statthaft erachtet werden, als Kläger ihre in Anspruch genommene Nichtverpflichtung zu den qu. Kosten in Gemäßheit des §. 79 l. c. auf die Behauptung einer Befreiung von derselben aus einem speciellen Rechtsgrunde stützen wollen. Nur die Frage, ob dies der Fall, und ob event. der von den Klägern aufgestellte specielle Rechtsmittel

geeignet ist, die Befreiung von der qu. Last zu begründen, können daher bei dem vorliegenden Rechtsverfahren zur Entscheidung gezogen werden. Diese Fragen müssen jedoch verneint werden.

Das Gesetz erklärt in dem §. 79 cit. nicht ohne Weiteres jeden Grund, aus welchem die Widerrechtlichkeit der Heranziehung zu gewissen Abgaben der in §. 78 gebachten Art behauptet und die Befreiung von derselben beanprucht wird, für genügend, um das Verlangen des rechtlichen Gehörs darüber zu rechtfertigen, bezeichnet vielmehr durch Bezugnahme auf die §§. 4—8 ib. als die besondern Rechtsgründe, welche im Wege Rechtsens gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung solcher Abgaben sollen geltend gemacht werden dürfen, nur die Rechtstitel des Vertrags, eines Privilegii und der Verjährung (Entsch. des Gerichtsh. für Comp.-Confl. vom 7. October 1854 J.-W.-Bl. S. 443, Koch System Bd. I S. 635). Keinen dieser speciellen Titel haben die Kläger für die Begründung ihres Klageantrags aufgestellt, insbesondere dieselben auch nicht auf den Rechtstitel der Verjährung gestützt, geschweige denn das Vorhandensein der Requisite einer ihnen zur Seite stehenden Verjährung dargelegt, sich vielmehr lediglich auf eine angeblich ihre Nichtverpflichtung zu den qu. Kosten resp. ihre Befreiung von den Beiträgen zu denselben, begründende *Observanz* berufen. In dem somit aber die angebliche Befreiung der Schulgemeinde zu Neu-Rübñitz von den Klägern selbst nicht aus einem der vorgebachten speciellen Rechtstitel hergeleitet wird, ergibt sich schon hiernach, der ihnen durch das Resolut der Regierung auferlegten Verpflichtung gegenüber, ihr vorliegend im Wege des Processes gegen die Beklagten erhobener Anspruch auf Befreiung von der qu. Verpflichtung als unzulässig. Es rechtfertigt sich daher schon hiernach die Abweisung der Kläger mit dem Antrage:

die Schulgemeinde zu Neu-Rübñitz für nicht verpflichtet zu erklären, die Kosten des Metabissements der abgebrannten Scheune auf der ersten Lehrerstelle daselbst zu tragen.

Wollte man indeß auch annehmen, daß Kläger die Befreiung von der qu. Scheunenbanlast aus dem Grunde einer ihnen zur Seite stehenden *Observanz* an sich noch im Wege Rechtsens geltend machen könnten, so kann doch auch das Bestehen einer solchen in keiner Weise als festgestellt erachtet werden. Denn wenn auch nach den dargelegten Zeugenaussagen als dargethan erachtet werden muß, daß bisher die Scheunen auf der Schulstelle zu Neu-Rübñitz von den jetztigen Lehrern errichtet und baulich unterhalten sind, und die Lehrer resp. deren Erben, als Eigenthümer der Scheune über dieselben nach Belieben disponirt haben, und wenn man auch aus den Bekundungen der Zeugen entnehmen wollte, daß ein gleiches Verhältnis in Betreff der Scheunen auf den Schulstellen auch noch in anderen Coloniebüchern des Obertruchs obgewaltet hat, so kann doch hieraus ein durch *Observanz* festgestelltes Recht der Kläger auf Befreiung von Beiträgen zu den Kosten des qu. Scheunenbaues noch keineswegs gefolgert werden. Daß die Schulstellen bei der ursprünglichen Fundirung nicht mit einer Scheune dotirt sind, und daß deshalb in Neu-Rübñitz, wie auch in anderen Coloniebüchern der dortigen Gegend, die Lehrer sich Scheunen aus eigenen Mitteln erbaut und beschafft haben, und daher die Schulgemeinden, in specis die von Neu-Rübñitz bisher zu Scheunenbauten für die Schulstellen nicht herangezogen worden, hat die Befreiung dieser letzteren von der ihr an sich nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift obliegenden Verbindlichkeit, ihrerseits den Bau der Scheune für die dortige erste Lehrerstelle zu bewirken, und die desfalligen Kosten aufzubringen, nachdem im Verwaltungswege zur Dotation die Herstellung fraglicher Räumlichkeiten als notwendig anerkannt und festgestellt hat, rechtlich nicht begründen können. Denn daß dies früher noch nicht geschehen ist, und daher Kläger früher noch nicht zu den Kosten eines Schul-Scheunenbaues angehalten sind, obwohl die Schulstelle die Landdotirung von 10 Morgen auch schon früher

beseffen, hat die an sich gesetzlich bestehende Verbindlichkeit für die Folgezeit und namentlich für den jetzt vorliegenden Fall, nicht aufheben können. Eben sowenig aber hat dies dadurch geschehen können, daß die Schullehrer früher sich den Scheunenraum für ihre Stellennotation aus eigenen Mitteln beschafft haben, wozu sie als Nießbraucher an sich nicht verbunden waren. Ihre beschafflichen Handlungen erscheinen daher als solche, welche freiwillig vorgenommen, und durch welche sie auch der Schulstelle als solcher und ihren Nachfolgern für die Zukunft nicht haben präjudiciren können. Aus dem bisher bestandenen Verhältnisse, und insbesondere aus den qu. Handlungen der Lehrer werden Kläger eine Liberirung von der qu. Baulast pro futuro höchstens dann herleiten können, wenn die Schulgemeinde zur Herstellung einer Scheune für die Schulstelle aufgefordert gewesen, sich aber geweigert, und wenn in Folge dessen die Lehrer sich Scheunen aus eigenen Mitteln beschafft hätten. Dies haben jedoch Kläger selbst nicht behauptet. Daß aber bisher Beiträge zu Scheunenbauten für die Schule von den Klägern nicht gefordert und deshalb nicht geleistet worden, hat jedenfalls die Kläger von diesen nicht für alle Zukunft, insbesondere nicht für den eingetretenen Fall befreien können, wo durch die Schul-Aufsichtsbehörde die Dotation der Schulstelle um eine Scheune erweitert, und in soweit daher die sonst bestehende Schulbaulast der Gemeinde in Ansehung der Scheune erst jetzt eingetreten, nunmehr aber von der Verwaltungs- resp. Aufsichtsbehörde festgesetzt ist. Hiernach ergibt sich der Antrag selbst aus dem Gesichtspunkte des für die Befreiung aufgestellten Fundaments der Observanz als unhaltbar zc.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist per sent. vom 26. Mai 1856 verworfen und ausgeführt worden.

Der Appellationsrichter hat die Zurückweisung der Kläger und Imploranten durch zwei selbstständige Entscheidungsgründe gerechtfertigt, nämlich:

- 1) weil Kläger ihre behauptete Befreiung von der Baulast lediglich auf eine angebliche Ortsobservanz stützten, eine solche aber den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zufolge die Befreiung von einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung nicht begründen könne, außerdem
- 2) die behauptete angebliche Observanz in keiner Art für festgestellt zu achten sei.

Imploranten haben zwar beide Entscheidungsgründe angefochten, allein die von ihnen aufgestellten Beschwerden erscheinen nicht geeignet, eine Verneinung des Appellationserkenntnisses herbeizuführen, vielmehr jene Angriffe hinfällig.

Imploranten behaupten nämlich zunächst: der Appellationsrichter — indem er die Schulbaupflicht nach denselben Grundsätzen und Gesetzen beurtheile, wie die Pflicht zur Entrichtung allgemeiner Steuern und Abgaben an den Staat, demgemäß die Observanz als keinen gültigen besondern Rechtstitel zur Begründung einer Befreiung von solcher Pflicht und den Rechtsweg gegen die Bestimmung der Verwaltungsbehörden, nämlich hier der Königl. Regierung zu Frankfurt, für ausgeschlossen erachte — mache sich einer verkehrten Anwendung der von ihm allegirten Gesetze — §§. 78, 79 Tit. 14 Epl. II. Allg. Landrechts, §. 36 der Verordn. vom 26. December 1808, Cab.-Ordn. vom 19. Juni 1836 §§. 29 folg. Tit. 12 Epl. II Allg. Landrechts — schulbig und verstoße gegen die Vorschriften §§. 707—710, 760, 790 Tit. 11 Epl. II ib. und die §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1846, wonach die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in solchen Angelegenheiten immer nur interimsische Geltung hätten und Observanz ausdrücklich als Rechtsgrund zur Regulirung der Baupflicht anerkannt sei.

Dieser Beschwerdepunkt beruht jedoch auf einer unrichtigen Auffassung der Entscheidungsgründe des Appellationsrichters, sowie des hier zum Grunde liegenden, von dem Appellationsrichter als festgestellt angenommenen Sachverhältnisses.

Der Appellationsrichter verkennt keineswegs, daß gegen die interimistischen Entscheidungen der Regierungen bei Streitigkeiten unter den, bei vorzunehmenden Kirchen- und Schulbauten zum Bau verpflichtenden Interessenten der Rechtsweg statfinde und die Beitragspflicht durch Observanz anders regulirt werden könne, als sonst die Gesetze sie vorschreiben; er führt jedoch aus, daß es sich hier gar nicht um einen Streit zwischen mehreren zum Bau verpflichteten Interessenten (Erl. vom 22. October 1851, Entsch. Bd. 21 S. 282, Koch ad §. 708 Ehl. II Tit. 11), von welchen der eine oder andere sich durch die Entscheidung der Regierung prägravirt halte, handele, vielmehr hier nur die allein verpflichtete Schulgemeinde der Schule gegenüber stehe, indem die etwaige besondere Verpflichtung des Schullehrers gar nicht Gegenstand der richterlichen Entscheidung geworden sei und das Resolut der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 26. September 1853 nur folgende Punkte festgesetzt habe:

- 1) daß die Schuldotation zu Neu-Rüdnitz nothwendig um eine Scheune vermehrt werden müsse;
- 2) daß demgemäß die Kosten des Baues der Scheune von der, nach allgemeinen Gesetzen zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Schulgemeinde aufzubringen seien.

Die Prüfung und Beurtheilung der ersteren Entscheidung über die Nothwendigkeit der Vergrößerung der Schuldotation unterliege nicht der richterlichen Cognition, sondern gehöre zum Ressort der competenten Schulaufsichtsbehörde, und hinsichtlich der zweiten könne nur insofern von Klägern der Rechtsweg mit Erfolg ergriffen werden, wenn sie eine Befreiung von der allgemeinen Verpflichtung auf den Grund eines gesetzlich anerkannten speciellen Rechtstitels, nämlich: Vertrag, Privilegium oder Verjährung, darzuthun vermöchten, was hier nicht der Fall sei.

Die hier von dem Appellationsrichter ausgesprochene Ansicht erscheint auch ganz richtig.

Daß es der competenten Aufsichtsbehörde allein zukomme, zu bestimmen, ob das Verlangen einer Kirche oder Schule den Bau eines Wirtschaftsgebäudes nothwendig erscheinen lasse und gegen die Entscheidung über diese Nothwendigkeit der Rechtsweg nicht zulässig sei, ist von Imploranten gar nicht in Abrede gestellt worden, folgt auch aus den Bestimmungen der §§. 36, 41 der Verordn. vom 26. December 1808 und §§. 707 und 709 Tit. 11 Ehl. II Allg. Landrechts, §§. 17 und 19 Ehl. II Tit. 12 ib., §§. 1 und 3 der Gab.-Ordre vom 19. Juni 1836.

Alein auch die fernere Ansicht des Appellationsrichters, daß die Schulgemeinde sich der ihr nach allgemeinen Vorschriften obliegenden Verpflichtung zum Bau der Schulgebäude auf den Grund einer vorgeschützten bloßen Ortsobservanz nicht entziehen könne, erscheint durch die von dem Appellationsrichter in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigt, und fällt ihm keineswegs eine verkehrte Anwendung derselben zur Last.

Nach der Fassung des §. 34 Ehl. II Tit. 12 Allg. Landrechts ist es klar, daß wenn eine Schulgemeinde desungeachtet vermeint, eine Befreiung von dieser allgemeinen Last erlangt zu haben, ohne behaupten zu können, daß ein Anderer die ihr an sich obliegende Verpflichtung übernommen habe, bei Beurtheilung der Frage, ob eine solche Befreiung für begründet anzunehmen? die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Befreiung von allgemeinen Anlagen und Lasten überhaupt zur Anwendung kommen müssen. Diese finden sich, wie der Appellationsrichter mit Recht annimmt, ausgesprochen in den §§. 78 u. 79 Tit. 14 Ehl. II Allg. Landrechts und in den dort allegirten §§. 4—8. Danach sind Vertrag, Privilegien und Verjährung die einzigen Rechtstitel, auf welche eine behauptete Befreiung von solchen allgemeinen Verpflichtungen hergeleitet werden kann; Gewohnheit und Observanz bleiben daher — wenn schon hierdurch die Art

und Weise der Aufbringung unter den mehreren an sich Verpflichteten anders, als es die Gesetze vorschreiben, festgestellt werden kann — dem Staat oder der berechtigten Staatsanstalt gegenüber bei der Frage: ob die Verpflichtung überhaupt statthabe oder eine Befreiung eingetreten sei? ausgeschlossen, da Gewohnheiten und Observanzen nach §. 60 der Einleitung zum Allg. Landrecht gesetzliche Vorschriften nicht aufheben können und nur dann in Betracht kommen, wo die Gesetze ausdrücklich darauf verweisen, oder sie ausdrücklich befristet haben.

Nun beziehen sich zwar die citirten §§. 78 u. 79, 4 — 8 Thl. II Tit. 14 Allg. Landrechts ihrer Stellung im Gesetzbuche nach nur auf Abgaben, die an den Staat zu entrichten sind, ihre Fassung ergibt aber nicht nur, daß sie einen allgemeinen Grundsatz festsetzen sollen, sondern es ist auch in späteren Gesetzen, namentlich in der Verordnung vom 26. December 1808 §§. 36, 41, 42 und in der Cab.-Ordnung vom 19. Juni 1836 Nr. 3. ausdrücklich auf diese Vorschriften bei Gegenständen der Regierungsverwaltung und bei Leistungen an Kirchen und Schulen verwiesen, so daß es vollkommen gerechtfertigt erscheint, wenn der Appellationsrichter seine Entscheidung darauf gestützt hat.

Wenn Imploranten sich dagegen auf §. 710 Tit. 11 Thl. II und §. 37 Tit. 12 Thl. II ib. berufen wollen, wo bezüglich der Kostenaufbringung bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten ausdrücklich auf Observanzen verwiesen worden, so ist dies ganz hinfällig, theils weil hier weder von Kirchen- und Pfarrbauten, noch von einer mit der Rittersrei verbundenen Schulanstalt die Rede ist, wie §. 37 l. c. voraussetzt, theils weil alle jene Gesetze nur die Fälle betreffen, wo durch Verträge, Erkenntnisse oder Observanzen die Art der Aufbringung der Kosten oder die Verpflichtung des Einzelnen unter den verschiedenen Verpflichteten anders geordnet ist, als nach den sonst zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nicht recht verständlich endlich ist es, wenn eine Verletzung der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 behauptet wird, denn abgesehen davon, daß das Gesetz blos von solchen Schulhäusern spricht, die zugleich Ritterswohnungen sind, so setzen die §§. 1 u. 5 nur fest, daß die der Schulanstalt vorgelegte Regierung befugt sei, das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen, eine Bestimmung, die der Appellationsrichter nirgends in Abrede gestellt hat.

Wenn aber hiernach der erste Haupt-Entscheidungsgrund des Appellationsrichters vom Imploranten ohne Erfolg angefochten ist und für sich allein schon die Entscheidung vollständig rechtfertigt, so kommt es nach Nr. 35 der Instruction vom 7. April 1839 am Schlusse nicht weiter auf eine Erörterung der sonst noch aufgestellten Wichtigkeitsgründe an, daß nämlich der Richter mit Unrecht die Observanz für nicht dargethan erachtet und gegen §. 107 Tit. 7 Thl. I Allg. Landrechts, sowie einige vom Imploranten formulirte angebliche Rechtsgrundsätze verstoßen, auch ohne verpflichtenden eigentlichen Rechtsgrund die Schulgemeinde verurtheilt habe, indem die abgebrannte, jetzt wieder aufgebaute Scheune Eigenthum des Schullehrers gewesen.

Es erheben sich inzwischen auch diese Wichtigkeitsgründe durch die thatsächlichen Feststellungen des Appellationsrichters. Er nimmt nämlich ausdrücklich an, daß bis zu dem Resolute vom 26. September 1853 die Schulstelle in Neu-Rödnitz noch gar keine, ihr gehörige Scheune besessen habe, in früherer Zeit vielmehr ein Schullehrer sich freiwillig veranlaßt gefunden, sich eine Scheune zu erbauen, die sein Eigenthum gewesen und deren Werth ihm von seinem Nachfolger vergütigt worden sei; diese dem Schullehrer gehörige Scheune sei jetzt aber durch den Brand untergegangen, worauf nunmehr erst die vorgelegte Verwaltungsbehörde das Bedürfniß für die Schulstelle, eine Scheune zu besitzen, erkannt, und die Errichtung einer zur Schuldotation

gehörigen Scheune beschloffen und in Vollzug gesetzt habe. Aus diesen Thatumständen folgert aber der Appellationsrichter, daß demgemäß von einer Obervanz über den Bau und die Unterhaltung der Scheune gar nicht die Rede sein könne, indem eine solche Obervanz doch nur in Betreff einer der Schulstelle gehörigen Scheune sich hätte bilden können, auch nicht behauptet sei, daß etwa die Schulgemeinde zur Herstellung einer Scheune für die Schulstelle aufgefordert gewesen, sich aber dessen geweigert, und hierauf erst der Schullehrer die Scheune aus eigenen Mitteln erbaut gehabt. Jene Voraussetzungen, auf welchen diese Folgerungen beruhen, haben Imploranten als richtig darzustellen nicht vermocht, und bei deren Zugrundelegung erscheinen die aufgestellten Wichtigkeitsgründe ungerechtfertigt. Die ganze Wichtigkeitsbeschwerde war daher zurückzuweisen und fallen demgemäß den Imploranten nach §. 18. der Verordn. vom 14. December 1853 die Kosten des Verfahrens zur Last.

Endlich tritt noch eine andere, ebenfalls nicht unwichtige Frage entgegen, die nämlich, ob der durch die Gesetzgebung vom 2. März 1850 voller Eigentümer gewordene ehemalige Erbpächter für verpflichtet zu erachten, die von dem vormaligen Obereigentümer als Gutsherrn gegen die Schule zu erfüllen gewesenem Pflichten zu tragen? Auch diese Frage ist bereits Gegenstand der richterlichen Entscheidung geworden und in der höchsten Instanz bejaht worden (cfr. Entsch. des Ob.-Trib. Bd. XXXVI S. 149 folg.). Nachstehend das Nähere:

Das im Schwiebuser Kreise belegene Dorf Birholz besteht aus zwei Dominialantheilen, dem sog. probsteilichen und dem sog. kämmereilichen. Der letztere Antheil gehört der Kämmerei der Stadt Schwiebus, war aber durch Vertrag vom 5. Juni 1799 in Erbpacht ausgethan.

In demselben Dorfe befindet sich auch eine katholische Kirche und Schule. Wann beide gegründet sind, ist streitig. Der frühere Erbpächter Schöning zu Birholz behauptet, daß sie schon zur Zeit jenes Vertragsabchlusses bestanden hätten.

Der bei dieser Schule angestellte Lehrer, der gleichzeitig auch Gäbner bei der Kirche ist, ist stets von dem Magistrat zu Schwiebus und dem katholischen Pfarrer baselst, dem jedesmaligen Eigentümer des sog. probsteilichen Antheils von Birholz, vocirt worden.

Das Einkommen dieses Schullehrers ist durch eine Verhandlung vom 25. Juni 1824 auf Grund des Schutreglements für die niedern Schulen Schlesiens vom 18. Mai 1801, der außer den Gemeinbegliedern der damalige Probst zu Schwiebus, der Vertreter des dortigen Magistrats und der damalige Erbpächter des kämmereilichen Antheils beigetreten sind, unter Genehmigung der Regierung festgestellt worden.

Nach diesem Vertrage haben beizutragen:

- 1) die Gemeinde: 6 Kfst. Scheitholz, 10 Schffl. Roggen, 2 Schffl. Kuchelspeife, 32 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Gelb;
- 2) das Dominium probsteilichen Antheils: 1½ Kfst. Scheitholz, 6 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. Gelb;
- 3) das Dominium kämmereilichen Antheils: 1½ Kfst. Scheitholz, 5 Schffl. Roggen, 1 Schffl. Erbsen und Gerste, 9 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. Gelb.

Schon damals wurde es zwischen dem Magistrat zu Schwiebus und dem Erbpächter streitig, ob der Erstere oder Letztere die auf den kämmereilichen Antheil repartirten Prästationen zu leisten habe. Die Regierung zu Frankfurt a. d. O. entschied diesen Streit durch Verfügung vom 21. Juli 1824 dahin, daß der Magistrat zu Schwiebus wegen der fraglichen Leistungen in Anspruch

genommen werden müsse. Derselbe hat denn auch den auf den vererbpächeteten Gutsantheil fallenden Beitrag zu der Schullehrerbefoldung bis in die neueste Zeit entrichtet.

Nunmehr hat der Magistrat behauptet, daß er diese Last nur in seiner Eigenschaft als Obereigenthümer jenes Gutsantheils getragen habe; er ist der Ansicht, daß mit dem durch das Gesetz vom 2. März 1850 herbeigeführten Verluste seines Obereigenthums und den Uebergang des vollen Eigenthums auf den Erbpächter auch jener Ausfluß des vollen Eigenthumsrechts von ihm auf den Erbpächter, den nunmehrigen Eigenthümer, Gutsbesitzer Schönitz zu Birholz, übergegangen sei, und hat deshalb gegen diesen mit dem Antrage geklagt:

ihn für schuldig zu erachten, als Besitzer des früheren Erbpachtsguts Birholz die Entrichtung derjenigen Emolumente zu der Befoldung des katholischen Schullehrers daselbst vom 24. März 1850 ab, dem Tage der Gültigkeit des Gesetzes vom 2. März 1850, zu übernehmen, welche durch die Verhandlung vom 25. Juni 1824 auf den von ihm besessenen Gutsantheil repartirt sind, und die Prozeßkosten zu tragen.

Die Richter der ersten beiden Instanzen haben auf Abweisung erkannt, indem sie die Frage, ob die Verpflichtung des Erbverpächters zur Entrichtung der in Rede stehenden Emolumente durch das Gesetz vom 2. März 1850 auf den Verklagten übergegangen sei, weil derselbe das volle Eigenthum an dem Rittergutsantheile des Klägers erlangt hat, verneinten. Sie führen aus: durch das Gesetz vom 2. März 1850 ist zwar das Eigenthum des Erbverpächters ohne Entschädigung aufgehoben und dem Erbpächter das volle Eigenthum verliehen worden, eine gänzliche Aufhebung des ursprünglichen, vertragmäßigen Rechtsverhältnisses ist aber durch das Gesetz keineswegs erfolgt. Dies ergibt sich klar aus dem §. 5, wonach die erfolgte Aufhebung des Eigenthums des Erbverpächters nicht zugleich die Aufhebung der aus dem Erbpachtverhältnisse entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen, oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen zur Folge hat. Deshalb ist nicht anzunehmen, daß der Erbpächter dadurch allein, daß er voller Eigenthümer geworden, auch zugleich in alle Rechte und Pflichten, die dem Erbverpächter als Obereigenthümer zugestanden und obgelegen haben, eingetreten sei, daß also im vorliegenden Falle der Verklagte durch das Gesetz die Eigenschaft des Klägers, als Rittergutsbesitzer von Birholz mit allen dem anhänglichen Prärogativen und Leistungen erlangt habe. Daß aber dem Kläger in seiner Eigenschaft als Dominium, Rittergutsbesitzer, die freitigen Emolumente auferlegt worden, ist in dem Reccesse vom 25. Juni 1824 deutlich ausgesprochen. Es spricht aber noch ein anderer Grund für die Abweisung des Klägers. Unstreitig wird der ursprünglich festgesetzte Erbpachtscanon noch jetzt von dem Verklagten entrichtet. Nach §. 187 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrechts erlangt der Erbpächter das erbliche vollständige Nutzungsrecht der Sache gegen einen, damit im Verhältniß stehenden Zins. Dieser Zins, Erbpachtscanon, repräsentirt den Werth der Nutzungen, nach Abzug der von dem Erbpächter zu tragenden, auf der Sache ruhenden Lasten und Abgaben. Nach dem Betrage dieser Lasten und Abgaben ist der Canon abgemessen; deshalb können dem Erbpächter, so lange nicht das ursprüngliche Rechtsverhältniß gänzlich aufgehoben ist, neue Lasten nicht auferlegt werden. Denn der Erbverpächter hat zwar sein Eigenthum ohne Entschädigung verloren, dagegen ist ihm der Canon geblieben, in welchem er Ersatz findet für die ihm verbliebenen Lasten; die erfolgte Aufhebung seines Eigenthums und die Verleihung des vollen Eigenthums an den Erbpächter stehen mit den Lasten von dem Grundstücke in keiner Beziehung. Uebrigens ist der Erbverpächter, ungeachtet des Verlustes seines Eigenthums, in Beziehung auf den Canon besser gestellt als früher, da er beispielsweise von seiner Schuldigkeit, unter Umständen dem Erbpächter Nachsicht und selbst einen Erlaß am Canon zu gewähren, frei

geworben ist. In der Ablösbarkeit des Canons endlich kann eine Verminderung des Rechts des Erbverpächters nicht gefunden werden, weil ihm durch die Ablösung der Capitalwerth seines Rechts im vollen Umfange gewährt werden soll (Crt. vom 9. April resp. 26. November 1856).

Das Ober-Tribunal hat unterm 24. Juni 1857 das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Frankfurt vom 26. November 1856 vernichtet, auch in der Hauptsache auf die Appellation des Klägers das Erkenntniß des Kreisgerichts zu Jülichau vom 9. April 1856 dahin geändert, daß Kläger nicht wie geschoben abzuweisen, vielmehr Verlagter für schuldig zu erachten, die vom Dominium des sog. kammereilichen Antheils des Ritterguts Birchholz zu den Emolumenten des katholischen Schullehrers daselbst bisher entrichteten Beiträge von jährlich $1\frac{1}{2}$ Rthl. Scheitholz zc. vom 28. März 1850 ab zu übernehmen, die Kosten des Nichtigkeits-, so wie des Hauptverfahrens jedem beider Theile zur Hälfte aufzuerlegen, die außergerichtlichen aber zu compensiren.

G r ü n d e .

Der Appellationsrichter stellt thatsächlich fest, daß die, in Gemäßheit der Verhandlung vom 25. Juni 1824 von dem Kläger bisher entrichteten Beiträge zur Unterhaltung des katholischen Schullehrers zu Birchholz eine ihm in seiner Eigenschaft als Dominium des Ritterguts Birchholz obgelegenen, namentlich in dieser Eigenschaft ihm auferlegte Last seien, wie denn auch der Appellationsrichter, indem er sich unbeschränkt auf die sachliche Darstellung des ersten Richters bezieht, als feststehend annimmt, daß der klagende Magistrat den Schullehrer mit vocirt habe. Obwohl nun aber in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 das volle Eigenthum des dem Magistrate zu Schwiebus gehörig gewesen, bis dahin im Erbpachtsbesitze des Verlagten sich befindenen Antheils von Birchholz auf den Verlagten übergegangen ist, hält er den darauf gestützten Antrag des Klägers, daß Verlagter nunmehr auch jene Beiträge zu den Emolumenten des Schullehrers übernehmen müsse, lediglich um deshalb für nicht gerechtfertigt, weil er annimmt, der Inhalt des §. 5 des Gesetzes vom 2. März 1850 lasse deutlich entnehmen, daß durch die Verleihung des vollen Eigenthums einer vererbpachteten Sache an den Erbpächter keineswegs das ursprüngliche vertragsmäßige Verhältniß aufgehoben worden, und deshalb nicht anzunehmen sei, daß Verlagter durch die Erlangung des Eigenthums in diejenigen Rechte und Pflichten getreten sei, die dem Kläger als bisherigen Obereigentümer (wie er sich ausdrückt) zugestanden hätte, dies auch aus §. 18 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrechts insofern folge, als der mit dem Nutzungsrechte des Erbpächters im Verhältniß stehende Zins oder Erbpachtscanon noch fortentrichtet werde, und der Erbverpächter also für die ihm verbliebenen Lasten darin seinen Ersatz finde.

Mit Recht macht jedoch Implorant dem Appellationsrichter den Vorwurf, durch diese Ausführung sich einer unrichtigen Auslegung des §. 5 des Gesetzes vom 2. März 1850, sowie einer Verletzung des §. 2 ib. durch Nichtanwendung schuldig gemacht und wider die Vorschriften der §§. 87, 187 und 199 Tit. 21 Thl. I und §. 11 Tit. 18 Thl. I Allg. Landrechts, sowie gegen den Rechtsgrundsatz verstoßen zu haben, daß der volle Eigentümer einer Sache die auf solcher ruhenden Lasten mit dem Eigenthume überkomme.

Der §. 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmt:

Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

- 1) das Obereigenthum des Lehnherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5 nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne;
- 2) das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erb-

- zinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tode der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum;
- 3) der Anspruch auf Regulirung eines Abobificationszinses für die aufgehobene Lehnserbklichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormalig zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben;
 - 4) das grundherrliche oder gutherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtfamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;
 - 5) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Canon oder Zins willkürlich zu erhöhen;
 - 6) die Vorkaufs-, Näher- und Retractrechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4 aufgeführten;
 - 7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;
 - 8) die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanzt oder solche unterhalte;
 - 9) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten flämischen Kirchganges.

Wenn aber hiernach der Beklagte, welcher bis dahin nur ein erbliches Nutzungsrecht an dem Grundstücke gehabt hatte, nunmehr das volle Eigenthum erwarb, demgemäß aber Kläger, der solches bisher, wenn schon mit dem erblichen Nutzungsrechte des Beklagten belastet, besessen hatte, es verlor, so war die natürliche rechtliche Folge dieses Uebergangs des Rechts des Klägers auf den Beklagten, daß dieser, soweit nicht das Gesetz eine ausdrückliche Ausnahme machte, die mit diesem Eigenthumsrechte als solchem verbundenen Rechte und Pflichten ebenfalls überkam (§. 64 der Einl. zum Allg. Landrechte).

Wenn der Appellationsrichter diesen in den Gesetzen vielfach anerkannten und aus allgemeinen Rechtsprincipien unzweifelhaft folgenden Grundsatz für den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung bringen will, so gelangt er dazu nur durch eine nicht richtige Deutung des §. 5 des Gesetzes vom 2. März 1850, und ein Verkennen der in den übrigen vom Implicanten allegirten Gesetze bestimmten Eigenthümlichkeiten des Erbpachtsverhältnisses.

Der §. 5 des Gesetzes vom 2. März 1850 lautet:

Die in dem §. 2. Nr. 1 u. 2. bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

Der deutliche Inhalt dieses Gesetzes ergibt aber, daß es nichts weiter hat bestimmen sollen, als:

daß die Aufhebung des Ober- resp. vollen Eigenthums und dessen Uebertragung auf den bisherigen nutzbaren Eigenthümer resp. Erbpächter für den bisherigen Eigenthümer keineswegs zugleich auch die Aufhebung der ihnen zugestandenen Berechtigungen auf Leistungen und Abgaben zur Folge haben, der bisherige Eigenthümer diese vielmehr nach wie vor bezuhen solle, insofern nicht etwa eine ausdrückliche Aufhebung im gegenwärtigen Gesetze erfolgt sei.

Nicht im Entferntesten ist hier die Rede davon, daß der bisherige Eigenthümer, trotz des Verlustes seines Eigenthumsrechts auch die mit demselben als solchen verbundenen Pflichten und Leistungen noch ferner dennoch erfüllen müsse und es ist daher um so weniger einzusehen, wie der Appellationsrichter aus dieser Bestimmung hat die Folgerung herleiten können, daß der jetzige volle Eigenthümer des Guts Wirtholz doch weder die Rechte noch die Pflichten des bisherigen Dominiums übernommen habe, als einestheils das volle Eigenthum, welches das Gesetz dem Erbpächter verleiht, nach §. 9 folg. Tit. 8 Thl. I Allg. Landrechts alle unter dem Eigenthume begriffenen Rechte unter sich begreift, andernteils aber der Erbpächtercontract die Dominialrechte des Erbpächters an sich nicht berührt, sondern nach §. 187 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrechts nur das dem Erbpächter eingeräumte vollständige erbliche Nutzungsrecht gegen einen damit im Verhältniß stehenden Zins zum Gegenstande hat.

Der Erbpächtercontract übertrag nach §. 199 a. a. O. dem Erbpächter nur die Rechte und Pflichten des Nießbrauchs und §. 85 ib. unterscheidet deshalb auch in Beziehung auf das Erbpächtergut die Rechte, welche dem Eigenthümer als solchen ausschließlich berühren von denen, die aus dem vollständigen Nutzungsrechte entsprungen sind. In erstern gehören aber namentlich auch die Ehrenrechte, welche nach §. 45 ib. und §. 600 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts dem Eigenthümer allein gebühren, wogegen er, falls nicht etwa besondere ausdrückliche Bestimmungen darüber im Contracte getroffen worden, als Eigenthümer auch die damit verbundenen Lasten tragen muß.

Das Eigenthumsrecht des Eigenthümers mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten bleibt daher ein für sich bestehendes, abgesondertes Vermögensobjekt, und es ist ein ganz unrichtiger Schluß des Appellationsrichters, daß, weil die Verpflichtungen des Erbpächters in Beziehung auf den zu entrichtenden Erbpächtercanon und sonstige Leistungen dieselben geblieben wären, eine Veränderung in dem bisherigen Eigenthumsrechte auch keine Veränderung in dem dem Eigenthümer bis dahin obgelegenen Pflichten habe hervorbringen können. Es ist vielmehr klar, daß, sowie z. B. der Erbpächter durch Contract hätte dem Erbpächter das volle Eigenthum des Grundstücks unter Vorbehalt des stipulirten Erbpächterzinses übertragen können, in diesem Falle aber durch die Uebertragung des Eigenthums in Ermangelung entgegengelegter Verabredung doch auch gewiß alle gesetzlich übertragbaren, mit dem Eigenthumsrechte verbundenen Rechte und Pflichten auf den nunmehrigen vollen Eigenthümer übergegangen sein würden, dasselbe auch eintreten muß, nachdem das Gesetz dem bisherigen vollen Eigenthümer dies Recht genommen, und auf den bisherigen Erbpächter übertragen hat, und zwar um so unzweifelhafter, als hier von subjectiv dinglichen Rechten und Pflichten des Guteigenthums der Guts herrschaft die Rede ist, zu welchen der jedesmalige Eigenthümer des Guts und namentlich der im Hypothekenebuche eingetragene nach §. 27 und 29 Tit. 17 Thl. II Allg. Landrechts befugt und verpflichtet ist.

Dadurch erlebte sich denn auch die fernere Behauptung des Appellationsrichters, daß nämlich der bisherige Eigenthümer nach §. 187 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrechts in dem ihm verbliebenen Canon Erfaß für die ihm verbliebenen Lasten finde, auch dem Erbpächter neue Lasten nicht auferlegt werden dürften. Denn der Canon repräsentirt nur das dem Erbpächter übertragene Nutzungsrecht, keinesweges die, lediglich mit dem Eigenthumsrechte des Eigenthümers verbunden gewesenen Rechte und Pflichten, und wenn der nunmehrige volle Eigenthümer diese nach erfolgter Erlangung des vollen Eigenthums gleichfalls tragen muß, so wird ihm dadurch in seiner bisherigen Eigenschaft als Erbpächter keine neue Last aufgelegt, sondern er übernimmt diese nur in Folge der ihm jetzt übertragenen neuen Rechte, mit welchen diese Pflichten und Lasten verbunden sind.

Mit den hier entwickelten Grundsätzen steht denn auch das Präjudiz Nr. 2336 (Entsch. Bd. 22 S. 1) ganz in Uebereinstimmung, und der Plenarbeschluss vom 31. October 1842 (Entsch. Bd. 8 S. 180) tritt dem durchaus nicht entgegen, da in dem dort entschiedenen Falle gerade von Leistungen die Rede war, die der Erbpächter im Erbpachtcontracte ausdrücklich übernommen hatte, hier also derselbe durch den verabredeten Canon die Vergütung für diese Last erhielt. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich gerade um Rechte und Pflichten, die den Erbpachtcontract gar nicht berührten und welche der Erbpächter nur auf den Grund seines Eigentumsrechtes und als Ausfluss desselben ausgeübt und erfüllt hatte.

Der Appellations-Richter hat hiernach allerdings durch seine Entscheidung und namentlich durch unrichtige Deutung und Anwendung des §. 5 des Gesetzes vom 2. März 1850, sowie des §. 187 Tit. 21 sich der Verletzung von Rechtsgrundsätzen im Sinne des §. 4 No. 1 Verordn. vom 14. Decbr 1833 schuldig gemacht, welches nach §. 17 *ibid.* eine Vernichtung des Erkenntnisses mit den dort bestimmten Folgen wegen der Kosten des Nichtigkeitsverfahrens nach sich zieht.

Was Johann die Entscheidung in der Hauptsache auf die Appellation des Klägers betrifft, deren Formlichkeiten für berichtigt anzunehmen sind, da der Einwand des Verklagten, daß die Appellations-Rechtfertigungsschriften keine bestimmte Beschwerde enthalte durch den Antrag des Klägers, unter Abänderung des ersten Urteils nach dem Klagepetito zu erkennen, sich erledigt, so ergibt schon die Ausführung bei Beurtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß die Beschwerde des Klägers über das erste Erkenntnis, das ihn gleichfalls abweist, begründet erscheint.

Dem Kläger als bisherigen vollen Eigenthümer des Ritterguts Birtholz lag, wie unbestritten ist, gesetzlich und namentlich in Gemäßheit des hier zur Anwendung kommenden Schulreglements vom 18. Mai 1801 in dieser seiner Eigenschaft und als Gutsherrschaft die Verpflichtung ob, zu der Unterhaltung des katholischen Schullehrers die in der Verhandlung vom 25. Juni 1824 festgesetzten Beiträge zu leisten, wogegen er das Recht hatte, an der Präsentation des Schullehrers Theil zu nehmen. Er hat dies Ehrenrecht unbestritten stets ausgeübt, und eben deshalb auch nach §. 45 Tit. 21 Tbl. I Allg. Landr. die damit verbundene Last der Unterhaltung auf sich nehmen müssen. Sein volles Eigentumsrecht ist nunmehr vermöge des Gesetzes auf den Verklagten übergegangen und dieser ist titulirter Besitzer des Guts- und Theils Birtholz. Als solcher überkam er nach dem Obigen die der Gutsherrschaft obliegenden Rechte und Pflichten, namentlich in Beziehung auf die Präsentation und Unterhaltung des Schullehrers und erscheint deshalb der klägerische Antrag vollkommen gerechtfertigt, da der Erbpachtcontract dies Verhältniß gar nicht berührt.

Verklagter hat nun zwar auch noch behauptet, daß dem Kläger die Verjährung entgegenstehe, da er seit 1824 die fraglichen Beiträge, obwohl Verklagter schon damals die ihm angekommene Uebernahme derselben verweigert gehabt, fortwährend entrichtet habe. Allein von einer Verjährung kann hier nicht süglich die Rede sein.

Dem Kläger lag, wie gezeigt worden, die Verpflichtung gesetzlich in seiner Eigenschaft als damaliger voller Eigenthümer des Guts ob, und der Erbpächter hatte contractlich in dieser Beziehung keine Pflichten übernommen. Es blieb daher unzweifelhaft, der damaligen Gutsherrschaft, diese aus ihrem Eigentumsrechte hervorgegangene Verpflichtung, ohne daß es einer Verjährung bedurfte. Nachdem nun aber das Eigentumsrecht auf den Verklagten übergegangen war, und er auf den Grund dieser Veränderung mit dem erworbenen Rechte auch die damit verknüpften Pflichten überkam, konnte er aus dem Grunde, weil Kläger bis dahin die Last, seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß getragen hatte, nicht jenen Einwand entgegenstellen.

Demgemäß war denn das erste Erkenntniß, wie gesehen, abzuändern, und der Kostenpunkt in Gemäßheit des §. 6 Tit. 23 Thl. I A. Gerichts-Ordnung festzusetzen.

Dem §. 36 h. t. reiht sich der §. 37 mit der Festsetzung an, daß, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Weise, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, besorgt werden müsse.

Dieser Paragraph setzt also vereinigte Küster- und Schulhäuser voraus, und zwar wie sie bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen bestanden (cf. G. S. S. 193). Erwähntes Gesetz ordnet eine Trennung in der gedachten Weise allgemein an und bestimmt im §. 4, daß die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben werde, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich unterhalten werden müsse. Es sind also nur die eingepfarrten Dörfer, denen die künftige Unterhaltungspflicht auferlegt wird. Des Patrons der Filialkirche wird nicht gedacht, für ihn entsteht also eine Verpflichtung aus der neuen Einrichtung nicht. War er als Guts herr vor der Vereinigung zur Gewährung des Beitrags nach Maßgabe des §. 36 h. t. verpflichtet, so behält es dabei nach der Vereinigung das Bewenden; das Küster- und Schulhaus besteht nach wie vor für ihn nur in letzterer Eigenschaft. In diesem Sinne spricht sich das Rescript v. 6. März 1824 (Annalen Bd. VIII S. 186) aus:

der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 4. v. M. aufgestellten Ansicht, daß in solchen Filialdörfern, wo dem Schullehrer in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1811 der Küsterdienst an der Filialkirche übertragen worden, von da ab der Patron der Kirche in Gemäßheit des §. 37 Tit. 12 Thl. II. Allg. Landrechts die Verpflichtung überkommen, zur baulichen Unterhaltung des bisherigen bloßen Schulhauses in gleicher Art, wie bei den Kirchengebäuden, beizutragen, kann das Ministerium nicht beitreten.

Abgesehen davon, daß zu einer solchen Erhöhung der Patronatslasten gar kein Grund vorliegt, da die Last der Gemeinde, welcher bis dahin die Unterhaltung des Schulhauses obgelegen, durch die Uebertragung des Küsterdienstes an den Schullehrer unter keinerlei Umständen erschwert wird, und daß mau also eine hienauf gerichtete Absicht des Gesetzgebers nicht vermuthen kann, so steht auch der obigen Ansicht die klare Fassung des §. 4 des gedachten Gesetzes entgegen, welcher ausdrücklich bestimmt, wie es in dergleichen Fällen mit den Bauten an dem Schul- und nunmehrigen Küsterhause zu halten ist, und in welchem die Beitragspflichtigkeit nur den zu der Filialkirche eingepfarrten Gemeinden aufgelegt, einer Mitverpflichtung des Patrons aber mit keinem Worte gedacht wird. Die Gemeinde zu L. kann also von den Patronen ein Mehreres, als die von ihnen angebotene Lieferung der auf dem Gute vorhandenen Materialien zu dem bevorstehenden Ausbau nicht verlangen, und sie wird noch immer insofern Vortheil haben, als sie durch die Abzweigung

der Filial-Küsterstelle von der Hauptkirche nach dem allegirten §. 4. von allen Beiträgen zu dem dortigen Küsterhause auf immer entbunden wird.

Dasselbe führt das Rescript vom 3. Februar 1844 (W.-M.-Bl. S. 32) unter Hinweisung auf Jubicate des Ober-Tribunals aus. Es sagt, daß, wenn Filial-Küstereien schon vor Emanation des Gesetzes vom 2. Mai 1811 abgetrennt worden seien, so werde, in Ermangelung spezieller Rechtstitel, auf Grund des §. 791 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts und unter analoger Anwendung der in dem Berichte des Consistorii vom 26. August 1724 (v. Hymmen, Beitrag Bd. VII S. 354) enthaltenen Grundsätze anzunehmen sein, daß der Patron der Filialkirche mit den dahin eingepfarrten Gemeinden die Filial-Küstereien gemeinschaftlich zu unterhalten haben, dafür aber auch von Beiträgen zu Küstereien in matre freibleiben.

Anderß, wenn die Abtrennung der Filial-Küsterei von der Küsterei in matre erst in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1811 erfolgt sei.

In diesem Falle scheiden sich zwar nach §. 4 dieses Gesetzes — in Ermangelung anderweiter Einigung — die Beiträge der zur Mutterkirche eingepfarrten Gemeinen, von der zur Filial-Kirche eingepfarrten in der Weise, daß letztere in Zukunft nicht mehr zu der Küsterei in matre beizutragen haben, sondern lediglich zur Küsterei in filia. In Ansehung der Patrone aber enthalte das Gesetz keine Bestimmung, und es könne nur angenommen werden, daß die Patronatsleistung zur Küsterei in matre unverändert bleiben, und daß insbesondere die Beiträge eines Patrons in filia nicht unmittelbar und ohne besondere Verabredung darüber auf die Filial-Küsterei übergingen. — Das Verhältnis der eingepfarrten Dörfer, dessen in dem citirten Gesetze Erwähnung geschieht, hat sich freilich in der Folgezeit ebenso geändert, wie dasjenige, dessen der §. 37 h. t. hinsichtlich der schon vor Erlaß des Gesetzes vom 2. Mai 1811 bestehenden Küster- und Schulhäuser gedenkt. In dem Maße, wie sich die Schulbedürfnisse erweiterten, zeigte es sich bald, daß die strenge Durchführung der Vorschrift des §. 37 l. c. Härten zur Folge hatte. Es kam vor, daß Bauten an den vereinigten Küster- und Schulhäusern nothwendig wurden, die ihre Entstehung ausschließlich dem Schulbedürfnisse verdankten. Sollten nun die Küsterei-Interessenten in einem solchen Falle zur Ausführung resp. zur Deckung der Kosten des Baues verpflichtet sein, wenn sie dazu als Schul-Interessenten nicht hätten herangezogen werden können, weil sie zur Schule nicht gehörten. Das Ober-Tribunal bejahte dies durch Plenar-Beschluß vom 9. Mai 1842 (S.-M.-Bl. S. 265). Es führte aus, daß, so lange das Schul- und Küsterhaus als ein gemeinsames Gebäude bestehe, die kirchlichen Interessenten sich nicht weigern könnten, alle daran vorkommenden Bauten, gleichviel zu welchem Zwecke dieselben vorgenommen werden, auf ihre Kosten zu übernehmen. Gleichzeitig deutete der Gerichtshof aber auch an, daß dieselben keineswegs gezwungen werden könnten, alle und jede neuen

Bauten und Erweiterung zu Schulzwecken in das gemeinsame Schul- und Küsterhaus mit aufzunehmen. Sei nämlich der Neubau von der Art, daß er eben so gut als selbstständiges Gebäude bestehen könne, handele es sich also beispielsweise um die Errichtung einer zweiten Schulkasse, einer neuen Lehrerwohnung zc., so werde die Regierung bei ihrer interimistischen Entscheidung zwar die Nothwendigkeit anerkennen müssen, daß ein solcher neuer Raum geschafft werde; es könne aber nicht als eine Nothwendigkeit verordnet werden, daß dieser neue Raum mit dem Schul- und Küsterhause zu einem Gebäude verbunden werde, und wenn die Eigenthümer und Interessenten des Schul- und Küsterhauses, Patron und Eingepfarrte, der Verbindung des neuen Schulraumes mit ihrem Schul- und Küsterhause widersprächen, so könnten sie nicht dazu gezwungen werden. Die Folge davon werde sein, daß dann die zur Unterhaltung der gemeinen Schulen verpflichteten Personen ein besonderes Gebäude für die neuen Schulräume errichten müßten.

In Folge dieses Beschlusses wurden die Verwaltungsbehörden unterm 12. Mai 1844 (B.-M.-Bl. S. 151) angewiesen in den Fällen, wo es sich um Schuleinrichtungen handele, die technisch eben so gut ein selbstständiges Gebäude bilden könnten, den Versuch zu machen, die zur Unterhaltung des Küsterhauses verpflichteten Personen mit den Schulhauptpflichtigen über eine angemessene Betheiligung gütlich zu vereinigen. Sei dies nicht zu erzielen, so müsse im Wege des Resoluts darauf gehalten werden, daß die zur Unterhaltung der gemeinen Schulen verpflichteten Personen, die neuen Schulräume als gesondertes Gebäude auf ihre Kosten herstellten.

Dieser Zustand dauerte bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (G.-S. S. 392). Dasselbe verordnet:

§. 1. Die Bestimmung des §. 37 Th. II. Lit. 12 des Allgemeinen Landrechts, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maßgaben (§§. 2-6) zur Anwendung kommen.

§. 2. Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnertassen, welche innerhalb der Pfarodie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.

§. 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen, und auch künftig zu unterhalten.

Insbefondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, so wie im Falle eines Neubaus dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§. 4. Ist eine Schule in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitsabtheilungsordnung vom 7. Juni 1821 mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume, als Schenne und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§. 5. Die der Schulanstalt vorgesezte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§. 2 bis 4 das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gültigen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

§. 6. Soweit ein Provinzial- oder ein Lokalgesetz, oder das Herkommen mit dem §. 37 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§. 2-5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des Allgemeinen Landrechts übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Die Anwendung dieses Gesetzes ist nicht ohne Zweifel. Es ist versucht worden, daraus zu folgern, daß bei dem Eintritt jeden Baues an dem gemeinschaftlichen Küster- und Schulhause in dem Falle, wenn bei der Küsterei Gemeinen interessiren, welche ein eigenes Schulhaus haben, eine Kostenvertheilung dahin statt habe, daß ein Theil der Kosten als dem Küsterei-Interesse, der andere dem Schul-Interesse dienend angesehen werden müsse. Angenommen also, es hätten vier Gemeinden A., B., C. und D. eine gemeinschaftliche Küsterei in A., mit welcher die Schule verbunden. Das Küster- und Schulhaus ist seither von allen Gemeinden nach Art der Pfarrbauten unterhalten. Zwei von den Gemeinden C. und D. gründen mit Genehmigung der Behörden ein eigenes Schulhaus in C. Nun wird nach erfolgter Gründung einer eigenen Schule ein Neubau oder eine durchgreifende Reparatur an dem ersteren nothwendig. In diesem Falle hat man nach folgendem Principe die Kosten zu repartiren versucht: Man hat gesagt, der Inhaber der Stelle in A. ist Küster für alle vier Gemeinden, Lehrer aber nur für die Gemeinden A. und B.; er besteht also für A. und B. in doppelter Eigenschaft als Küster und Lehrer, für C. und D. nur als Küster, daher muß von den Gemeinden A. und B. der doppelte Beitrag gegen C. und D. gegeben, mit anderen Worten von A. und B. $\frac{2}{3}$ der Kosten, von C. und D. $\frac{1}{3}$ getragen werden. Diese Berechnung dürfte indeß der Intention des Gesetzes nicht entsprechen. Der §. 2 des Gesetzes verbindet Gemeinden, welche mit Genehmigung eine eigene Schule gründen, von denjenigen Kosten bezüglich des alten Küster- und Schulhauses, die allein aus dem Bedürfniß der Schulanstalt entstehen.

Also die Schulanstalt muß lediglich und ausschließlich den Weggrund zum Bau geben, wie das der Fall ist bei der im §. 3 l. c. gedachten Erweiterung der Schulstube, bei Beschaffung von Räumen für neue Schulklassen und bei Beschaffung von Wohnungen für Lehrer, kurz bei allen solchen Schuleinrichtungen, von denen das eben erwähnte Ministerial-Rescript und Ober-Tribunal-Erkenntniß sagen, daß sie technisch eben so gut als ein selbstständiges Ganze bestehen könnten. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, da muß die Vorschrift des §. 37 h. t. auch heute noch in ihrer ganzen Bedeutung zur Anwendung kommen, d. h. der Bau wird nach Art der Pfarrbauten zu behandeln sein.

In dem gegebenen Falle sind die Kosten des Neubaus beziehungsweise der durchgreifenden Reparatur, also von den vier Gemeinden nicht nach dem Verhältniß von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$, sondern ganz in der Weise zu tragen, wie dies vor der Errichtung einer eigenen Schule für die Gemeinden C. und D. geschehen. Hat bereits nach Errichtung der Schule in C. eine Erweiterung der Schule in A. auf alleinige Kosten der Gemeinden A. und B. stattgehabt, so müssen auch die Kosten der Unterhaltung dieser Erweiterung letztgenannte Gemeinden besonders treffen (§. 3 l. c.), bei einem Neubau also auch, bei welchem auf solche Erweiterung wiederum gerüchsigt werden muß, dieser Theil der Kosten vorweg auf die Gemeinden A. und B. gelegt werden.

Für die Richtigkeit dieser Auslegung des Gesetzes vom 21. Juli 1846 spricht der Umstand, daß letzteres sich im Eingange nur als eine Modification des im §. 37 h. t. aufgestellten Principis ankündigt, und abändernde Gesetze so auszulegen sind, daß das frühere Gesetz nicht weiter geändert ist, als es aus dem späteren deutlich erhellet, im Zweifel also nur die geringste Abweichung von dem bisherigen Rechte anzunehmen sein wird (cf. §. 72 Tit. 4 Thl. I Allg. Landrechts, Koch's Privatrecht Bd. I S. 100).

Diese Ansicht wird von dem Ministerio der geistlichen u. Angelegenheiten in dem Rescripte vom 12. April 1859 (Centralblatt S. 430), wie von dem Ober-Tribunal in der Entscheidung vom 23. Januar 1857 (Rechtsf. Bb. 23 S. 275 folg.) vertreten. Nach der letzteren war zu Minnersdorf in Schlesien der Neubau einer Filialküsterei nothwendig. Der dortige Lehrer war in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1811 gleichzeitig Küster, die Gemeinden verlangten vom Fiskus den Patronatsbeitrag, den dieser verweigerte. Nachdem das Gericht I. Instanz den Fiskus zur Gewährung verurtheilt hatte, wies der Appellationsrichter die Klage gegen ihn zurück und das Ober-Tribunal verwarf unterm 23. Januar 1857 die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, indem es in den Gründen auf den §. 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1811 verweist und das Gesetz vom 21. Juli 1846 für unanwendbar erklärt, da dieses nur über die lediglich durch die Bedürfnisse des Schulwesens herbeigeführten

Erweiterungsbauten gemeinschaftlicher Schul- und Rüstlerhäuser Bestimmungen treffe, vorliegend es sich aber um die Herstellung eines neuen, an Stelle des alten zu erbauenden Schulhauses handele, das in Folge der eingetretenen Separation der Rüstlerstelle von der Mutterkirche zugleich die Wohnung des bisherigen, nunmehr auch mit dem Rüstlerdienste an der Filialkirche betrauten Schullehrers bildet, und es würden auch nicht Beiträge zu Schulhaus-, sondern zu Rüstlereibauten gefordert.

Unterschied des religiösen Bekenntnisses entbindet von Beiträgen zur Unterhaltung der Elementarschulen nicht (§. 38 h. t.). Juden haben daher in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen (§. 63 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, G.-S. S. 276), es sei denn, daß sie eine eigene öffentliche Schule zu unterhalten hätten, in welchem Falle das im §. 49 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 aufgestellte Princip ganz allgemein zur Anwendung kommen muß.

Handelt es sich um einen Schulbau, der zugleich als Rüstlerbau anzusehen, so können die Mitglieder einer andern Religionspartei nach den Vorschriften des Allg. Landrechts (cf. §. 261 Tit. 11 Thl. II das.) nicht herangezogen werden, es sei denn, daß bloß die Beschaffung neuer Wohnungen für Lehrer, eine Erweiterung der Schulstube und Erbauung neuer Schulklassen (§. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846) in Frage stehe, wo der §. 38 Tit. 12 h. t. Platz greift. Da der citirte §. 261 auf Juden nicht anwendbar ist, die jüdischen Besitzer von innerhalb eines Pfarrbezirkes belegenen Grundstücken nicht nur zur Entrichtung der auf diesen Grundstücken zu Gunsten der geistlichen u. Institute haftenden Reallasten, sondern auch zur Entrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung des Kirchensystems verpflichtet sind (Erf. des Ob.-Trib. vom 21. November 1859, Rechtsf. Bd. 34 S. 359 folg.), so sind auch jüdische Hofbesitzer zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Leistungen in Betreff der Rüstlerbauten heranzuziehen (cfr. Rescr. vom 28. April 1859, W.-M.-Bl. S. 169; §. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, G.-S. S. 263). Wo, wie in der Mark Brandenburg, die Kirchen-, Pfarr- und Rüstlereibaulast nicht als Parochiallast, vielmehr als Last der gesammten Einwohnerschaft, sie sei wes Religion sie wolle (§§. 4 u. 5 der Dorf- und Ackerordnung vom 16. December 1702 und Consist.-Ordnung vom Jahre 1573) erscheint, da befreit auch der Uebertritt zu den Alt-Lutheranern von der Bauverpflichtung bezüglich derselben nicht (cfr. v. Schulz Prov.-R. der Kurmark, 2te Ausg., Abthl. II S. 282) und sie können sich ebenfalls nicht auf die Vorschrift des §. 261. Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts berufen.

Ueber die Art und Weise der Repartition der Unterhaltungskosten für Schulgebäude auf die einzelnen Mitglieder der Schul-

gemeinden findet sich in dem Mariginal ad §. 34 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts keine ausdrückliche Bestimmung. Es entsteht daher in dieser Beziehung die bereits im allgemeinen Theile berührte Frage: wird in Betreff der Schulbaulast dem Allg. Landrechte gegenüber die Gültigkeit einer Observanz anzuerkennen sein, demnach also eine seit Einführung desselben gleichmäßig stattgehabte Kostenvertheilung, als einer observanzmäßigen, für die Zukunft Beachtung verdienen?

In einer von Seiten des Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten erlassenen Recursentscheidung (cfr. Centralbl. pro 1859 S. 768), der eine andere vom 14. Februar d. J. conform (cfr. Centralbl. pro 1860 S. 299), ist die Frage, ohne irgend welche Unterscheidung, bejaht worden, indem davon ausgegangen wird, daß es in dem §. 34 l. c. einer Wiederholung des für Kirchenbauten in dem §. 710 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts aufgestellten Grundsatzes, nämlich der principalen Anwendbarkeit des Herkömmlichen, nicht bedurft habe, weil bereits der §. 19 h. t. durch seine Allegate auf jenen §. 710 verweise und damit die Anwendbarkeit des darin bezüglich der Kirchenbauten ausgesprochenen Principis auch für Schulbauten rechtfertige. Es wird dabei bemerkt, daß zwar gegen die Richtigkeit des Allegats, namentlich von Koch in der von ihm veranstalteten Ausgabe des Allg. Landrechts Zweifel erhoben seien, indem behauptet werde, es müsse nicht „Abschnitt 9“, sondern „Abschnitt 4“ heißen, allein die Materialien enthielten für die Richtigkeit dieser Annahme thatsächliche Momente nicht. Aus inneren Gründen erscheine jedoch die Meinung gerechtfertigt, daß hier nicht, wie behauptet worden, ein Druckfehler im Texte des Gesetzbuches vorliege, denn Abschnitt 9 Tit. 11 Thl. II handele wie Abschnitt 4 vom Kirchenvermögen und das Allegat stehe somit im Einklange mit der dispositiven Bestimmung des §. 19 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts. Auch sei kein Grund ersichtlich, weshalb beim Baue der Kirchen ununterbrochene Gewohnheiten als Rechtsquelle conservirt, bei Schulen dagegen verworfen werden sollten. Wäre ferner „Abschnitt 4“ das richtige Allegat, so könnte dies entweder als nähere Bezeichnung des Orts, wo §. 193 stehe, gedeutet, oder aber so aufgefaßt werden, daß der ganze Abschnitt 4 auf Schulen Anwendung finden solle. Das Erstere würde mit der Schreibweise der Redactoren des Allg. Landrechtes im Widerspruch stehen, weil überall, wo auf andere Paragraphen verwiesen werde, des Abschnitts, in dem sie stehen, nicht noch besonderer Erwägung geschähe, wie z. B. in den Allegaten zu den §§. 18 und 21 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts. Sei aber gemeint, daß der ganze Abschnitt 4 auf Schulen Anwendung finden solle, so wäre die Allegirung des §. 193 von Ueberfluß, da dieser Paragraph im Abschnitt 4 stehe.

Ein innerer Grund dafür, daß beim Baue von Kirchen und selbst von Mittereien Gewohnheiten berücksichtigt werden sollen, während das Gegentheil rücksichtlich der Schulen statt hat, läßt sich nicht

auffinden. Nichts desto weniger dürfte schwerlich aus dem Allegat des §. 19 h. t. die Anwendbarkeit des §. 710 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts herzuleiten sein. Nur eine Gleichstellung des Kirchen- und des Schulvermögens in seinen äußeren Rechten sollte das Allegat andeuten, bezüglich der Unterhaltungspflicht enthält aber der Tit. 12 so bestimmte Vorschriften, daß auf eine beabsichtigte Gleichstellung in dieser Beziehung nicht wohl geschlossen werden kann. Und dieser Annahme rebet das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 14. October 1859 (Striethorff's Rechtsf. Bb. 35 S. 157) das Wort. Der zur Entscheidung Veranlassung gewesene Fall war der, daß, bei Gelegenheit eines Neubaus der Schule in Alt-Sagast, die Gemeinde Alt-Sagast von den Colonisten in Neu-Sagast, die dorthin eingeschult waren, zu den Kosten für Materialien, Handdiensten und sonstigen Geldbeiträgen den vierten Theil eines Vollbauers ihrer Gemeinde verlangten. Sie stützten ihr Verlangen auf bestehendes Herkommen.

Nachdem das Bestehen einer Observanz in Abrede gestellt war, wies der erste Richter die Kläger angebrachtermaßen ab, der Appellationsrichter änderte jedoch dies Erkenntniß und erkannte nach dem Klageantrage. Er stützte seine Entscheidung auf die §§. 34 u. 35 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts und hielt dagegen den Einwand des Bestehens einer ihnen derogirenden Observanz für zulässig, da in gleicher Weise wie bei Kirchenbauten, auch in Ansehung der Schulbauten ganz allgemein hinsichtlich der Gültigkeit von Observanzen die Vorschriften der §§. 710 u. 711 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts zur Anwendung kommen müßten, wobei die §§. 31, 34 u. 37 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts und die §§. 31 u. 37 Tit. 7 das. allegirt werden.

Das Ober-Tribunal findet hierin einen rechtsgrundfählichen Verstoß, denn das Allg. Landrecht unterscheidet bloße Schulhäuser von denen, die zugleich des Küsters Wohnung enthalten. Von jenen handeln die §§. 34 u. 35 a. a. D., von diesen der §. 37. Wenn dieser auf Pfarrbauten Bezug nähme, so werde dadurch rücksichtlich seiner Anwendung die Berücksichtigung von Observanzen gebilligt, dagegen verwiesen die §§. 34 u. 35 l. c. auf Observanzen nicht, und der Appellationsrichter, der dennoch die Gültigkeit anerkenne, indem er auf §. 37 l. c. Bezug nähme, habe seiner Entscheidung unpassende Gesetze zum Grunde gelegt.

In der Sache selbst bestätigt desungeachtet das Ober-Tribunal das Appellations-Erkenntniß, da jeder zur Schule Gewiesene auch die Pflicht zum verhältnismäßigen Beitrage zu allen vorfallenden Bauten und Reparaturen am Schulgebäude und an des Schulmeisters Wohnung habe, auch, da das Allg. Landrecht die Verpflichtung der einzelnen Mitglieder der Schulgemeinde ganz allgemein und unbedingt feststelle, ohne auf etwa entgegenstehende Observanzen zu verweisen, Niemand sich der ihm obliegenden Pflicht auf den Grund

einer seit Einführung des Allgem. Landrechts angeblich entstandenen Observanz werde entzogen können. Wenn dennoch die von den Klägern behauptete Observanz mit Beifall der Gesetze Berücksichtigung verdiene, so habe dies seinen Grund darin, daß, obwohl das Allg. Landrecht nicht gesetzlich bestätigten Observanzen — wo nicht die Gesetze ausdrücklich ein Anderes bestimmen, oder vorhandene provincialrechtliche Observanzen bei noch nicht emanirten Provinzial-Gesetzbüchern eine Ausnahme machen — die Wirksamkeit im Allgemeinen abschreibe, doch der §. 4 der Einleitung bestimme:

insofern aber durch Observanzen Etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden lassen, hat es bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung dabei sein Bewenden.

Dieser Fall aber liege vor. Zwar verordne das Gesetz, daß:

- a) jeder zur Schule Gewiesene verpflichtet sei, zu allen vorkommenden Bauten beizutragen;
- b) der Einwohner einer zugeschlagenen Gemeinde auch nur halb soviel entrichte, wie ein Einwohner gleicher Klasse in dem Dorfe, wo die Schule liegt.

Ueber den hier vorliegenden Fall, wo in beiden Gemeinden gar nicht Beitragspflichtige gleicher Art vorhanden sind, vielmehr in der Hauptgemeinde nur Bauern, in der zugeschlagenen nur Colonisten, fehle es an jeder gesetzlichen Bestimmung. Demgemäß konnte, heißt es wörtlich in der Entscheidung, über das Verhältniß der Höhe des Beitrags der Mitglieder der zugeschlagenen Gemeinde eine Observanz sich ausbilden, und nach Lage der Akten, sowie nach dem Resultate der Beweisaufnahme muß angenommen werden, daß solche sich nach Maßgabe des Verlangens der Kläger festgestellt hat.

Es läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß das in dieser Entscheidung in Betreff der Gültigkeit des §. 34 h. t. angenommene Princip de lege lata den Vorzug vor demjenigen verdient, welches das Ministerium aufgestellt hat. Weniger bedenklich dagegen erscheint die weitere Ausführung wegen der Möglichkeit der Bildung einer Observanz unter der Voraussetzung, daß in den vereinigten Gemeinden nicht Beitragspflichtige gleicher Art vorhanden sind. Zunächst läßt die Entscheidung in Zweifel darüber, ob die Colonisten in Neusagast eine für sich bestehende und später zugeschlagene Schulgemeinde gebildet haben. Ist dies nicht der Fall gewesen, so kann nach dem bereits früher erwähnten Plenar-Beschlusse des Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 (Striethorst's Archiv Bd. 9 S. 289) von einer zugeschlagenen Gemeinde im Sinne des §. 35 h. t. überhaupt wohl nicht die Rede sein. Trifft aber diese Voraussetzung zu, so dürfte sich's dennoch fragen, ob der Ausdruck „Klasse“ in der Bedeutung zu nehmen sei, wie ihn das erwähnte Erkenntniß auffaßt. Der Ausdruck „Klasse“, wie er im §. 35 h. t. vorkommt, findet sich auch gebraucht in den §§. 23 u. 24 Tit. 7 Thl. II Allg. Landrechts, wo von Dorfgemeinden gehandelt wird. Faßt man also die Schule als

eine Communalanstalt auf, so ist der Ausdruck in dem dort gemeinten Sinne erklärt, d. h. die Besitzer der bäuerlichen Grundstücke, die sich nach Maßgabe ihres Grundbesitzes in Baiern, Kessfäthen, Wäbner und wie sonst die üblichen Bezeichnungen lauten, scheiden, bilden die beitragspflichtigen Klassen. Harmoniren diese Klassen in der Gemeinde, wo die Schule sich befindet, mit der zugeschlagenen Gemeinde nicht, so fehlt es allerdings an einem Maßstabe für die Veranlagung der letzteren zu den Kosten des Schulbaues und es kann das Herkommen einen Grund zur Entscheidung geben. Allein schwerlich kann an einer derartigen Klasseneintheilung gedacht werden, wenn die Schulgemeinde, wie dies früher ausgeführt worden, als eine Personengemeinde angesehen wird, die alle Hausväter, mögen sie angelesen sein oder nicht, umfaßt. Soll in Betreff dieser eine Eintheilung in Klassen einen Sinn haben, so kann diese nur von demjenigen Kriterium abhängig gemacht werden, das hinsichtlich der Schule ein gemeinsames und unterschiedsloses ist. Als solches bezeichnet der §. 34 h. t. die Unterhaltungspflicht, die, wie durch das Eingangswort „auch“ außer Zweifel gesetzt wird, nach dem im §. 31 h. t. angegebenen Principe, also nach Besitz und Nahrung, oder mit anderen Worten, nach den Vermögensverhältnissen zur Vertheilung gelangen soll. Und ist dies richtig, so wird der in dem erwähnten Ober-Tribunals-Erkenntnisse vorgefehene Fall nicht vorkommen können. Die verschiedenen Klassen werden durch die Vermögensverhältnisse der einzelnen Hausväter gebildet und bei gleichen Vermögensverhältnissen tragen die Mitglieder der zugeschlagenen Gemeinde nur die Hälfte zur Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnung bei. Von einem dieser Regel des Allg. Landrechtes derogirenden Herkommen kann überall nicht wohl die Rede sein.

Die Vermögensverhältnisse ergeben sich am Zuverlässigsten aus dem Betrage der zu zahlenden Staatssteuern (Grund- und Klassenresp. klassificirte Einkommensteuer, cfr. Rescr. vom 26. Februar 1844, B.-M.-Bl. S. 82, Rescr. vom 4. August 1845, B.-M.-Bl. S. 285 und Rescr. vom 15. December 1845, B.-M.-Bl. pro 1846 S. 4), es wird somit die in dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer (G.-S. S. 193) aufgestellte Klasseneintheilung für die Vertheilung der Schulbaulast einen genügend sicheren Anhalt geben.

Die baulichen Angelegenheiten der Schulen unterliegen der Aufsicht der Regierungen (cf. Reg.-Instr. v. 23. October 1817, §. 18). Entsteht darüber unter den Bauinteressenten Streit, oder handelt es sich um die Verwendung einer den Betrag von 50 Thlrn. übersteigenden Summe (§. 704 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechtes), oder steht ein Neubau resp. Erweiterungsbau in Rede (§. 706 ib.), so haben diese Behörden die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen. Ebenso entscheiden sie über die Beitragspflicht, wenn darüber Differenzen unter den Interessenten ob-

walten und der Versuch gütlicher Einigung ein fruchtloser gewesen ist (§§. 707 ff. a. a. O.). Es geschieht dies in Form von Resoluten, unter Vorbehalt des Rechtsweges (§. 709 ib. Allerh. Cab.-Ordre vom 28. Februar 1805, Rabe, Bd. 8 S. 251). Diese Resolute werden den Betheiligten durch die Localbehörden publicirt, unter Anbeutung einer ihnen dagegen zustehenden präclustwischen Frist zur Anbringung eines Recursgesuches, auf welches das Ministerium entscheidet. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird mit der Ausführung des Baues vorgegangen. Das Rescript vom 23. August 1828 Annalen Bd. XII S. 684), welches diese Anordnungen enthält, setzt gleichzeitig fest, daß die präclustwische Frist in der Regel eine viertwöchentliche sein solle, und daß die Recursbeschwerden bei den Regierungen, unter gleichzeitiger Anzeige bei den Localbehörden, eingereicht werden müssen. Der Geschäftsgang wird indeß jedenfalls dadurch vereinfacht, daß die Recurschrift an diejenige Behörde zunächst gelangt, welche die Erörterung und Publikation bewirkt hat. Praktisch wird in dieser Weise auch überall verfahren.

Das Resolut, welches der Regel nach erst nach Ablauf der präclustwischen Frist im Verwaltungswege vollstreckbar ist (Rescript vom 26. Juli 1845, V.-M.-Bl. S. 259), übrigens ausnahmsweise auch schon vorher in Vollzug gesetzt werden kann (Rescript v. 22. Februar 1860, Centralblatt S. 298), hat den Zweck, die ungefüamte Ausführung des Baues zu bewirken. Kommt es daher nicht mehr auf die Ausführung des Baues an, da derselbe bereits vollendet ist, sondern auf die Wiedererstattung eines zur Bestreitung desselben geleisteten Vorschusses, so steht hierüber, wie in jeder andern Privatsache, der Rechtsweg offen (Rescript vom 25. April 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 534). Hierdurch ist, wie ein späteres Rescript vom 19. August 1854 (V.-M.-Bl. S. 162) verordnet, für die Regierungen kein Grund gegeben, die Abfassung von Bauresoluten, nach ausgeführtem Bau unbedingt abzulehnen, vielmehr werden sie dazu noch so lange für verpflichtet erachtet, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht, oder um Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelt. Es versteht sich jedoch dabei von selbst, heißt es am Schlusse des Rescripts, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von außen hinzugetretene rechtliche Vorgänge modificirt ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentlich Verpflichteten von einem Dritten gezahlt sind, die Verwaltungsbehörde keinen Beruf hat, solche ausschließlich dem Privatrechte angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Auslegung der Vorschrift des §. 709 Tit. 11 Thl. II Allgem. Landrechts und der Allerh. Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1805 dürfte allerdings anzuerkennen sein, andererseits aber auch in die Augen springen, daß davon kaum Gebrauch zu machen ist, wenn bei der Einleitung des Baues überall den bestehenden Vorschriften entsprochen, insbesondere

darauf gesehen wird, daß dabei eine genügende Vertretung der Interessenten statt hat. Wie solche stattfinden muß, geht aus dem Rescripte vom 27. Mai 1829 (S.-M.-Bl. pro 1840 S. 291) hervor, und es ist danach wegen der Nothwendigkeit des Baues und seiner zweckmäßigen Ausführung in technischer und finanzieller Rücksicht ebenso, wie wegen Ermittlung der auf den Interessenten in ihrer Gesamtheit ruhenden Kosten mit den Vertretern der Küsterei oder Schule zu verhandeln. Dagegen muß jedem einzelnen Mitgliede die eigene Wahrnehmung seiner Rechte freigelassen und ermöglicht werden, wenn es sich um die Beitragsquote des Einzelnen handelt. Es ist bereits erwähnt worden, daß in dem von den Regierungen abzufassenden Bauresolutive der Rechtsweg vorzubehalten sei. Gilt dieser Vorbehalt auch bezüglich der Fragen über die Nothwendigkeit und die Art und Weise der Ausführung des Baues, so kann der eigenthümliche Fall vorkommen, daß ein, von Seiten der Verwaltung als nothwendig anerkannter und in der von ihr festgesetzten Art bereits zur Ausführung gebrachter Bau im Rechtswege als unnöthig erachtet wird. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Conflikte hat mehrfach sich dahin entschieden, daß die richterliche Cognition ausgeschlossen sei (cf. Erkenntniß vom 23. December 1847, S.-M.-Bl. pro 1848, S. 169, Erkenntniß vom 2. Februar 1848, ebendas. S. 183). In anderen Fällen dagegen hat er den Rechtsweg für zulässig erklärt (cf. Erkenntniß v. 26. November 1853, S.-M.-Bl. pro 1854 S. 94, Erkenntniß v. 17. Februar 1855, S.-M.-Bl. S. 135). Die letztere Ansicht wird auf eine strenge und dem Wortlaute entsprechende Auslegung des §. 709 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts gestützt, wenn gleich eingeräumt wird, daß man über die Zweckmäßigkeit solcher Auslegung anderer Meinung sein könne. Bei dieser Annahme dürfte indeß den in dem §. 18 der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 gegebenen Vorschriften nicht das genügende Gewicht beigelegt sein. Die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens, und zwar auch nach seiner äußern Seite, bedingt durchaus die Befugniß, die Nothwendigkeit eines Schulbaues sowohl, als die Art und Weise seiner Herstellung zu bestimmen. Es kann dies augenscheinlich niemals ausschließlich zur Frage des Rechts, sondern nur zur Frage der Zweckmäßigkeit gemacht werden. Ist diese von den betreffenden Verwaltungsbehörden beantwortet, so ermangelt dem Richter jedweder Anhalt zur abweichenden Feststellung und damit auch der Entscheidung überhaupt. Wünschenswerth mag unter solchen Verhältnissen eine Feststellung in diesem Punkte auf dem Wege der Gesetzgebung sein, bis dahin aber wird daran festgehalten werden müssen, daß die Festsetzung über die Nothwendigkeit, sowie über die Art und Weise der Ausführung des Schulbaues nicht die Natur einer interimistischen habe.

Endlich ist noch anzuführen, daß die Entscheidung im Verwaltungswege, obgleich sie nur eine interimistische, zur Beschleunigung

der Bauausführung dienende ist, nicht ausschließlich die Stelle eines Possessoriums einnehmen soll. Die verwaltende Behörde befindet sich, erklärt die durch Circ.-Rescript v. 12. December 1843 mitgetheilte Cabinets-Ordre vom 30. März dess. Jahres (B.-M.-Bl. S. 324), bei Festsetzung des Interimisticums in kirchlichen- u. Bau-sachen genau auf demselben Standpunkte, den sie sonst in ihren Anordnungen einnimmt. Sie wird daher, wo nicht völlig klare und unwiderlegliche Gerechtfame auf der einen oder andern Seite vorliegen, sich vorzüglich an einen ohne kenntliche Mängel vorhandenen Besitzstand halten und diesen, als die Vermuthung des Rechts in sich tragend, provisorisch aufrecht halten müssen. Hierbei ist es im concreten Falle sehr wohl denkbar, daß schon ein letzter Präcedenzfall für sich allein hinreichendes Zeugniß für einen fehlerfreien Besitzstand ablege und als hauptsächlichste Grundlage der provisorischen Festsetzung benutzt werde. Umgekehrt wird aber auch die Verwaltungsbehörde nicht jeden jüngsten Präcedenzfall als die ausschließliche Norm ihrer Festsetzung gelten lassen können, und insbesondere dann nicht, wenn aus der Gesammtheit der zur Sprache gebrachten Momente die Ueberzeugung bei ihr sich herausstellt, daß dieser jüngste Präcedenzfall nicht als zuverlässiges Zeugniß eines ruhigen Besitzstandes, sondern nur als Product zufälliger Umstände angesehen werden kann.

II. Der Lehrer in seinen äußeren Beziehungen.

In Betreff der Anstellung der Lehrer gelten auf Grund des Art. 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-S. S. 34):

Die zum Erlasse des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

die Vorschriften des Allg. Landrechts. Dasselbe bestimmt im §. 22 Tit. 12 Thl. II, daß die Bestellung dem Gerichtsherrn zustehet. Die Gerichtsherrlichkeit der Dominien wurde nun zwar durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-S. S. 1) aufgehoben, indeß ist dadurch eine Aenderung in Betreff der Bestellung der Lehrer nicht hervorgerufen worden, weil sich nicht behaupten läßt, daß der Besitz der Gerichtsbarkeit eine Bedingung der Anwendbarkeit jenes §. 22 h. t. habe sein sollen, da die Aufsicht über die Elementarschulen und die Sorge für dieselben kein Attribut der Jurisdiction ist. Es ergiebt sich dies unzweifelhaft aus dem von der Gerichtsbarkeit handelnden ersten Abschnitt des Tit. 17 Thl. II Allg. Landrechts, welcher das Schulpatronat nicht darunter begreift. Offenbar ist nur an das gütsherrliche Verhältniß gedacht, der Ausdruck „Gerichtsobrigkeit“ aber in mehren der in diesem Titel vorkommenden Paragraphen (§§. 22, 31, 33, 36) nur als eine allgemeine Bezeichnung, welche auf die

verschiedenen Arten von Gutsherrschaft paßt und sie unter sich begreift, namentlich städtische und ländliche umfaßt, gewählt worden. Die Gerichtsbarkeit war ursprünglich das allgemein gültige und charakteristische Kennzeichen der Gutsherrschaft. Die Bezeichnung „Gerichtsobrigkeit“ ist nur da gebraucht, wo es sich um wirklich obrigkeitliche Anordnungen in der Oberleitung der Schulen und Ausschreibung der zu ihrem Unterhalte erforderlichen Beiträge der Ortseinwohner handelt, während in den Gesetzesstellen, wo der besitzende Gutsherr selbst Etwas zu dieser Unterhaltung beitragen soll, er nicht mehr als Gerichtsobrigkeit, sondern als Gutsherrschaft auf dem Lande, oder als Magistrat in den Städten bezeichnet ist. Die Eigenschaft als Gerichtsobrigkeit tritt bei solchen Leistungen aus dem Vermögen ganz in den Hintergrund. In diesem Sinne hat schon die frühere Gesetzgebung disponirt, als durch die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 den Städten die eigene Gerichtsbarkeit entzogen wurde; die Städte sind dadurch ebenfalls nicht befreit worden von der Obfsorge für den Unterhalt der Schulen (cf. Erl. des Ober-Trib. vom 4. September 1850, Entsch. Bd. 20 S. 385). Nun giebt es zwar nach der Ausführung dieses Gerichtshofes ein dem Kirchenpatronate analoges Schulpatronat nicht (cf. S. 37). Nichts desto weniger wird das Verhältniß des Gutsherrn zur Schule gewöhnlich als ein Patronatsverhältniß bezeichnet, und man spricht daher auch von einem Compatronats-Verhältnisse des Fiskus da, wo der Staat stehende Beiträge gewährt. Einen Belag dafür enthält die Allerh. Cabinets-Ordnung vom 10. Januar 1817, wonach in allen Fällen, in denen der Staat gegen die Schulen die Patronats-Verpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, dieser auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungs-Anstalten Theil nehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche die Patronats- und Curatel-Collegien mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen zuzuordnen, und in höherer Instanz von den Regierungen selbst wahrgenommen werden soll, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Collegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern (cf. Annalen Bd. I Heft 1 S. 157). Hierin hat es denn auch seinen Grund, daß das Gesetz vom 8. Juni 1857 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats (G.-S. S. 99) auf das Verhältniß der Gutsherrn zur Schule Anwendung findet und derjenige, welcher wegen Mangels unbescholtenen Rufes von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen wird, oder wer das Recht dazu durch Richterspruch verliert, auch der Ausübung des Rechtes verlustig geht, den Lehrer zu bestellen. In gleicher Weise findet für dieses Verhältniß die Verordnung vom 30. August 1816, wegen Verwaltung des Patronatsrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitze jüdischer Glaubensgenossen befinden (G.-S. S. 207), Anwendung, d. h. das Bestellungsrecht

eines solchen Besitzers ruht, und es wird der Schullehrer von der Provinzialbehörde und in katholischen Gemeinden von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt, als ob kein Patronat vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen wäre. In den Beiträgen und Leistungen, zu denen der Patron verbunden, wird natürlich hierdurch nichts geändert.

Anlangend die Bestellung von Lehrern an städtischen Schulen, so bestimmt §. 21 der Instruction vom 26. Juni 1811 (cf. S. 31):

Die Lehrwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schul-Deputation jedesmal eingezogen werden muß.

In demselben Sinne sprechen sich die Rescripte vom 25. Januar 1821 (Annalen Bd. V S. 79) und vom 28. Mai 1845 (B.-M.-Bl. S. 161) aus, und es wird auch heute noch danach zu verfahren sein, da für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung bewegen, die neben der ältern Städte-Ordnung ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen bilden (cf. S. 27).

Anstellungsfähig sind nur diejenigen Personen, welche ihre Qualifikation zum Lehramte gehörig nachgewiesen haben. Der Regel nach wird diese Qualifikation durch den Besuch von Seminarien erworben, doch ist dies nicht unerlässliches Erforderniß, giebt auch seit Emanation der Verfassungs-Urkunde keine Bevorzugung bei Besetzung der Stellen mehr. Bei den Personen der erstgedachten Kategorie wird die Qualifikation durch die Entlassungsprüfung beim Abgange vom Seminare festgestellt. Ihr muß eine weitere Prüfung folgen, wenn das Resultat jener ein ungenügendes gewesen ist. Bei Gelegenheit der Abhaltung solcher zweiten Prüfungen soll gleichzeitig die Feststellung der Qualifikation derjenigen erfolgen, die nicht auf einem Seminare gebildet worden sind. Das Nähere bestimmen die beiden Rescripte vom 1. Juni 1826.

Das erstere, an sämtliche Provinzial-Schul-Collegien erlassen, lautet:

Nachdem nunmehr in allen Provinzen der Monarchie für die nöthige Ausbildung guter Schullehrer durch eine Anzahl von Seminarien, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Hülfsmittel möglichst entspricht, für jetzt ausreichend gesorgt, auch diese Anstalten fast sämtlich sowohl durch die sorgfältigste Auswahl bewährter Vorsteher und tüchtiger Lehrer, als auch durch die Feststellung wohlwogener Lehrpläne, durch äußere Ausstattung mit Lokalien und Lehrmitteln und durch angemessene Disciplinerverfassungen, solche Einrichtungen erteilt sind, daß sie ihre wichtige Bestimmung nicht unerfüllt lassen können; so bleibt nur noch übrig, sie zu dem gesammten Schulwesen derjenigen Provinzen und Bezirke, für welche zu sorgen sie bestimmt sind, in eine solche nähere Beziehung zu setzen, daß dadurch theils ihr Einfluß auf dasselbe befestigt und dauernd gesichert, theils ihnen selbst die

beständige Rücksicht auf den Zustand und die wahren Bedürfnisse der Volksbildung erleichtert werden muß.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Februar v. J. (sfr. weiter unten) die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminaristen zur Uebernahme eines jeden, ihnen von der Königl. Regierung des betreffenden Bezirks überwiesenen Schulamts festgestellt worden ist, erfordert die Billigkeit, daß ihnen dafür auch ein bevorzugter Anspruch auf Anstellung im Schulsache zugestanden werde.

Was in dieser Beziehung heute an sämtliche Kgl. Regierungen erlassen worden ist, wird dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio hieneben in Abschrift mitgetheilt, um auch seinerseits wegen der darin angeordneten Prüfungen für die nicht in Seminarien vorbereiteten Schulamtsbewerber das Erforderliche an die Seminar-Directoren zu erlassen.

Außerdem wird hierdurch ferner festgesetzt:

1. Es sollen künftig, wie dies bisher in den meisten Seminarien der Fall gewesen ist, in allen Hauptseminarien der Monarchie kurz vor den zum Austritt der Zöglinge bestimmten Terminen förmliche Prüfungen der Abgehenden ange stellt werden.
2. Diese sollen gehalten werden von sämtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegenstände in Gegenwart und unter Leitung, auch nach Gutbefinden Theilnahme eines oder mehrerer von dem Provinzial-Schulcollegio abzu sendenden Commissarien und unter Zuziehung der Schulräthe der betreffenden Regierungsbezirke. Auch soll den Superintendenten, Erzpriestern und überhaupt allen Geistlichen die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet sein.
3. Diese Prüfungen sollen sich über das bereits erworbene Lehrgeschick der Abgehenden, so weit solches in einer kurzen Probelection bewiesen werden kann, erstrecken.
4. Nach dem Ausfalle dieser Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Director und sämtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft, soll einem jeden Entlassenen ein Abgangszeugniß von dem Director und den Lehrern ausgestellt, und von den Königl. Commissarien vollzogen werden.
5. In diesem Abgangszeugnisse soll nicht nur das Maas der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminar-Unterrichtung und für jedes einzelne Object besonders, durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädikate bezeichnet, und der Lehrgabe und des Lehrgeschickes ausdrückliche Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt, und nach allen Notigen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesamt-Qualification durch die Ausdrücke: *Vorzüglich*, *Gut* oder *Genügend* und durch die ihnen entsprechende Nummern I., II. oder III. ausgesprochen werden.
6. Ein solches Abgangszeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein für's Erste nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber sich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat. Wer jedoch bei der Entlassungsprüfung das Prädicat „Vorzüglich“ und die Nummer I. erhalten hat, und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung sich in der Regel nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden.

7. Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangsprüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme, namentlich der Schürthe der betreffenden Regierungen, zu einer bei jedem Seminar festzusetzenden Zeit gehalten werden.
8. Wenn aber die Entlassungsprüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Abglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden, und soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Seminarunterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maaß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstthätigkeit der Ansicht gesehen, und ganz besonders die praktische Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden.
9. Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß angefaßt und dem Abgangszeugnisse angehängt, auch in demselben, wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige Qualifikation zum Lehramte genau angegeben werden.
10. Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie gültigen Grundsätzen sollen dann auch die Prüfungen derjenigen nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber, welche dazu von der betreffenden Regierung dem Seminar werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maaß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau angegeben, auch ganz besonders der Grad ihrer practischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden.
11. Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurückgehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreite, sollen dergleichen Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Hauptseminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Cursum durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben oder auch in ein gewisses Disciplinarverhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Übungsschule des Seminars beschäftigt sind. Wie dieses in hortiger Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte, darüber erwartet das Ministerium die Vorschläge des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums nach vorgängigem Benehmen mit den Regierungen der Provinz.
12. Theils um des eben angegebenen Zweckes willen, theils um überhaupt mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Schulwesens ihres Bezirkes genau bekannt zu werden, sollen die Seminardirectoren alljährlich während der Ferien einen Theil des Regierungsbezirktes oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, commissarisch zur Untersuchung der Landtschulen bereisen und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Regierung einen Bericht, der auch abschriftlich dem Provinzial-Schulcollegio einzureichen ist, erstatten, damit danach das Nöthige veranlaßt, und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche die Bestimmung im vorigen Abschnitt 11 sich bezieht, in die Seminare einberufen werden können. Für die Kosten dieser commissarischen Reisen sind die Provinzialfonds zur Verbesserung des Elementar-Unterrichts vorzugsweise anzuwenden, aus denen auch die Einrichtung der methodologischen Curse, soweit solche thunlich ist, bestritten werden kann. Endlich

13. ist es rathsam, daß nach gewissen größeren Kreisen, etwa von zwei oder drei Provinzen, die Ferien der einzelnen Seminarien so regulirt werden, daß sie auf verschiedene Monate, wozu der Juni, Juli, August oder September zu bestimmen sein werden, fallen, damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, andere Anstalten zu ihrer Instruction zu besuchen, und sie in ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. In dieser Beziehung muß jedoch den Provinzial-Schulcollegien die weitere Communication unter einander überlassen bleiben. (Annalen Bd. X. S. 358.)

Das andere, für sämmtliche Regierungen bestimmte, lautet:

Die Königl. Regierung erhält hieneben Abschrift des Circular-Rescripts, welches unter heutigem Dato an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien, wegen Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Schulamts-Candidaten und wegen des Verhältnisses der Schullehrer-Seminare zu dem Schulwesen der Provinz erlassen ist, zur Kenntnißnahme und um sich darnach, soweit dessen Inhalt auch die Königl. Regierung angeht, zu richten. Was den im Eingange des gedachten Rescripts erwähnten, an die in den Haupt-Seminarien gebildeten Schulamts-Bewerber zu ertheilenden bevorzugten Anspruch auf Anstellung anlangt, so wird hierüber folgendes festgesetzt:

1. Bei allen von der Regierung abhängenden Anstellungen von Schullehrer soll vorzugsweise auf die aus den Hauptseminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen, und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualifizierte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamt vorbereitetes Subject genommen werden.
2. Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl- oder Präsentationsrecht zusteht.
3. Auch den Privatcollegatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjecte zu reflectiren, die mit einem Prüfungszeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind.
4. Ein Prüfungszeugniß, wodurch die Anstellungsfähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Director und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgestellt und von den betreffenden Provinzial-Schul-Räthen vollzogen sein.
5. Die Prüfung, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Haupt-Seminarien gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in den Haupt-Seminarien, in solcher Art vorgenommen werden, wie dies unter Nr. 10 in dem heute an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Rescripte bestimmt worden ist.
6. Diejenigen, welche, ohne in einem Hauptseminare vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Regierung zu wenden, und derselben
 - a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
 - b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
 - c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere und
 - d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtene Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamt einzureichen.

7. Die Königl. Regierung hat diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, erforderlichenfalls darüber genauere Nachforschungen anzustellen, und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualification der Aspiranten nichts zu erinnern ist, denselben die Erlaubniß und dem Seminar die Anweisung zur Prüfung zu ertheilen.
8. Die solchergehalt geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch ohne Ausnahme nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzere Frist bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden dürfen, und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesezten Geistlichen und Schul-Inspectoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sei, soll in jedem Falle der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen bleiben.
9. Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Candidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schulinspectors dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäÙige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind.
10. Wer aus einem Seminar verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangszeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden. (Annalen Bd. X. S. 363.)

Ergänzt wurden diese Vorschriften durch das Circular-Rescript vom 19. October 1832:

Nachdem die sämmtlichen Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen sich fast einstimmig für die Abänderung der in Betreff der abermaligen Prüfung der Elementar-Schulamts-Candidaten im Sinne des §. 6 der Verfügung vom 1. Juni 1826 ertheilten Vorschrift erklärt haben, verordnet das Ministerium hinsichtlich der definitiven Anstellung und abermaligen Prüfung wahlfähig erklärter Schulamts-Candidaten hiermit Folgendes:

- 1) Alle in den Seminarien und außer den Seminarien ausgebildete Schulamts-Candidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden, und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb dreier Jahre nach dem Termine, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schulanstalt erhalten haben.
- 2) Die mit dem Zeugniß Nr. II. versehenen Schulamts-Candidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schulanstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königl. Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigene persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren, Seminar-Directoren und Schuräthe die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Candidat in Hinsicht der sittlichen Anführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualificire. Wo die Königl. Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer

abermaltigen Prüfung einzubringen. Es bleibt auch denjenigen Candidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

- 3) Die Candidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlsfähigkeits-Zeugniß Nr. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Alle übrigen, die Prüfung, Anstellung, Fortbildung etc. der Schulamts-Candidaten betreffenden Bestimmungen der Verfügung, welche unter dem 1. Juni 1826 an die Kgl. Provinzial-Schul-Collegien, sowie auch der, welche an demselben Tage an die Königl. Regierungen erlassen ist, bleiben nach wie vor in Kraft.

Die Seminar-Directionen sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen und ist dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungen vorchriftsmäßig abgehalten, und in Zukunft mit strenger Berücksichtigung des Resultats der Prüfung angestellt werden.

Die Königl. Regierungen werden bei der Prüfung der Urtheile, die über die provisorisch angestellten Lehrer abgehalten werden, mit der für den Zweck notwendigen Strenge verfahren, und wird ihnen überlassen, für die von den Schulvorständen und Schul-Inspectoren anzustellenden Zeugnisse eine Form vorzuschreiben, welche die Abgabe eines bestimmten, auf sorgfältige Beobachtung gegründeten gewissenhaften Urtheils sichert. (Ann. Bb. XVI. S. 932.)

Ist bei denjenigen Schulamts-Aspiranten, die nicht auf dem Seminare gebildet worden, der Ausfall der Prüfung ungünstig, so bedarf es einer Wiederholung der Prüfung, und zwar vor der Prüfungscommission desjenigen Seminars, aus welchem die Regierung ihre Lehrer nimmt (Rescr. vom 7. April 1843, B.-M.-Bl. S. 126). Die auf einem Seminare gebildeten Lehrer sind bezüglich ihrer künftigen Stellung dadurch beschränkt, daß sie innerhalb 3 Jahre außerhalb des Regierungsbezirks, dem das Seminar angehört, kein bindendes Engagement annehmen dürfen, es sei denn mit Genehmigung der Bezirksregierung, und wird die Uebertretung auf Grund der ministeriellen Anordnung vom 28. Februar 1825 (Ann. Bb. IX S. 386) durch Erstattung der auf dem Seminare genossenen Beneficien bestraft.

- 1) Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirke das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.
- 2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminaranstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nämlich a) Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht; b) den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefices der freien Beschäftigung.

Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Direktor des Seminars, in Folge der Aufträge, die ihm wegen der Befehung von der Königl. Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Besuchs von Patronen und Schul-Inspectoren um Nachweisung eines Schullehres angeboten werden, anzuschlagen; wenn aber die Königl. Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königl. oder Privat-Patronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

- 4) Sowohl die künftige aufzunehmenden, als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Ordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt verlassen.

Die Regierungen haben streng darauf zu halten, daß kein in einem auswärtigen Seminare gebildeter Lehrer ohne Beibringung des Nachweises solcher Erlaubniß angestellt werde (cfr. Rescr. vom 18. April 1835, Ann. Vb. 19 S. 394).

Die Anstellung von Lehrerinnen an öffentlichen Schulen gehört bis jetzt zu den Seltenheiten und es ist der künftigen Gesetzgebung vorbehalten, darüber Bestimmung zu treffen, ob sich nicht da, wo eine Trennung nach den Geschlechtern räumlich angänglich, eine Verallgemeinerung ihrer Anstellung empfiehlt. Das Seminar in Droißig befaßt sich bereits mit der Ausbildung.

Die Anstellungsfähigkeit der Lehrer, um darauf zurückzukommen, ist indeß von der abgelegten Prüfung, von der vorstehend verhandelt worden, allein nicht abhängig. Es müssen noch andere Bedingungen erfüllt sein, von denen hier weiter die Rede sein soll.

Es ist nothwendig zur Anstellung, daß der Lehramts-Aspirant seiner Militairpflicht genügt habe. Die Dauer derselben ist gleichmächtig für die auf dem Seminar gebildeten Personen, wie für die in anderer Weise gebildeten auf einen Zeitraum von sechs Wochen beschränkt (cfr. Allerh. Cab.-Ordre vom 29. October 1827, Ann. Vb. XI S. 1028 und vom 27. October 1839, Ann. Vb. XXIII S. 933; Mil.-Ersatz-Instr. vom 9. December 1858 S. 58, cfr. Beil. zu Nr. 3 des B.-M.-Bl. pro 1859). Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die Entlassung zur Reserve, und soll erst bei entstehendem Kriege darüber entschieden werden, ob sie vor dem dazu gesetzlich bestimmten Alter, d. i. dem 26. Jahre (cfr. Nr. 8 des Gesetzes vom 3. September 1814, G.-S. S. 79) zur Landwehr übergehen. Im Landwehrverhältnisse werden sie wie andere Wehrmänner behandelt (cfr. §. 8 der Ers.-Instr.). Schulamts-Candidaten, welche beim Austritte aus dem Seminare noch nicht zum Waffendienste tauglich, können nur provisorisch angestellt werden (Rescr. vom 29. März 1831, Ergänz. Vb. V. S. 251 vom 10. Juni d. J., Ann. Vb. 15 S. 431). Das nach dem Circular-Rescript vom 24. November und 22. December 1854 (B.-M.-Bl. pro 1855 S. 41) in Bezug auf künftige Mobilmachungen der Armee wegen Anmelbung der in ihren Civil-

Nemtern unabhummlichen Beamten zu beobachtende Verfahren ist auch ruckfichtlich der Lehrer nicht ausgeschlossen. Verlust der Vergunstigung einer nur 6wochentlichen und volle 3jahrigे Dienstszeit tritt ein, wenn das Lehramt vor dem zuruckgelegten 32. Jahre wieder aufgegeben oder der Inhaber desselben fur verlustig erklart wird (§. 58 der Ersatz-Instruction.)

Eine weitere Bedingung der Anstellungsfahigkeit ist die Eigenschaft als Inlander. Auslander konnen nur bedingungsweise und erst dann angestellt werden, wenn sie die Naturalisation erlangt und die Prufung mit Auszeichnung bestanden haben. Es bedarf in diesem Falle der Genehmigung des Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten (Rescript vom 11. November 1850, B.-M.-Bl. S. 367).

Sobald die Berufung eines Lehrers erfolgt ist, erhalt er eine Bestallung (Vocation), die selbst fur die nur provisorisch anstellungsfahigen Lehrer nicht auf Kundigung und nicht auf eine bestimmte Zeit lauten darf. (Rescr. v. 11. Juni 1838, Ann. Vb. XXII S. 662, Rescr. v. 25. April 1840, B.-M.-Bl. S. 155). Mit der Einfuhrung in das Amt erfolgt die Vereidigung dahin:

Ich N. N. schwore zu Gott dem Allmachtigen und Allwissenden, da, nachdem ich zum . . . des . . . bestellt worden, Sr. Konigl. Majestat von Preußen, meinem allergnadigsten Herrn, ich unterthanig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermoge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfullen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u.

(Ges.-S. pro 1833 S. 291. Staats-Minist.-Beschl. v. 12. Februar 1850, B.-M.-Bl. S. 26).

Das daruber von dem Superintendenten oder Ortspfarrer aufzunehmende Protocoll ist stempelfrei (Rescript vom 21. August 1834, Annalen Vb. 18 S. 722).

Stellung des Lehrers wahrend der Dauer des Amts.

Nach Art. 4 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unterliegt das Verhalten der Lehrer gleich dem aller Staatsburger der Beurtheilung nach den bestehenden Landesgesetzen. Vorkommende Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen fallen daher unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 (G.-S. S. 101) und konnen nur in dem dafur bestimmten Verfahren geahndet werden. Vergehen ruckfichtlich des Amts dagegen unterliegen; da der Lehrer nach Art. 23 der Verfassungs-Urkunde als mittelbarer Staatsbeamte, nicht als Gemeindebeamte anzusehen, dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben in den Ruhestand, v. 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465 ff.).

Dasselbe lautet, so weit es hier interessirt:

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2. Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3. Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können sie durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strassachen zuständig sind.

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erdörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch in sofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Strafurtheil den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstinkommens verlustig.

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Dienst Einkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinarverfahren statt.

§. 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13. Die in dem §. 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle andern Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die verzeideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14. Die Disciplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Excutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Functionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post- Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Veretzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2. in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniss unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen

Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17. Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringern Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinarverfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Anderer Vorgesetzte der untern Beamten dürfen solche Geldbußen nur in sofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Oberpostdirectoren, dem Telegraphendirector, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienst Einkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten untern Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienst Einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den untern zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§. 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in §. 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maas von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21. Gegen die Verfügun von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Commissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinarhof gehört (§. 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe verlagert wird, das Verfahren einzustellen;

2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disciplinarbehörde bildet (§. 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 24. Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind:

1. der Disciplinarhof zu Berlin (§. 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;
2. die Provinzialbehörden, als:
 - die Regierungen,
 - die Provinzialsschulkollegien,
 - die Provinzialsteuerdirectionen,
 - die Oberbergämter,
 - die Generalcommissionen,
 - die Militairintendanturen,
 - das Polizeipräsidium zu Berlin,
 - die Eisenbahn-Commissariate,

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Centralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Souppritterschaftsdirectionen.

§. 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disciplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disciplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disciplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirt Disciplinarbehörde an deren Stelle.

§. 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disciplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Bernehmung des Gutachtens des Disciplinarhofes, entschieden.

§. 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30. Zur Erledigung der Disciplinarfachen ist bei dem Disciplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarfachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disciplinarfachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahn-Commissariaten tritt zur Erledigung der Disciplinarfachen der ein- für allemal hierzu bestimmte Commissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Commissariat seinen Sitz hat, in Person der Justitiarius des Polizei-Präsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine collegialische Einrichtung hat.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eiblich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Berichtigungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disciplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte auf Anfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Commissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angekündigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angekündigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angekündigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldivung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angekündigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Rekognition oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staats-Ministerium, sowohl dem Beamten der Staats-Anwaltschaft, als dem Angekündigten offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angekündigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angekündigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatfachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationschrift wird dem Appellanten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staats-Anwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

§. 45. Nach Ablauf der in dem §. 44 bestimmten Frist werden die Acten an das Staats-Ministerium eingesandt.

Das Staats-Ministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justiz-Ministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzial-Behörde eingelegt, so kann das Staats-Ministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staats-Anwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Resports bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staats-Ministerium, wenn es dem Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienst-Entlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Beruhung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disciplinar-Behörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Könige, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

- 1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschloffen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
- 2) wenn im Disciplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienst-Entlassung lautet.

§. 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehene Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungs-Beschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Beurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinar-Verfahrens beschloffen wird.

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50. Die zur Einleitung der Disciplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demüthigt im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-Einkommens.

Auf die für Dienst-Unkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst-Einkommens keine Rücksicht zu nehmen,

Der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innegehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien zc.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst-Einkommen zu gewähren.

§. 84. Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tabelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind.

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinar-Verfahrens, vorbehaltlich des im §. 46 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Versetzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgefetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansfähigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disciplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

- 2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. October 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretaire,
 Ministerialdirektoren,
 Oberpräsidenten,
 Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
 Militairintendanten,
 Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
 Vorsteher königlicher Polizeibehörden,
 Landräthe,
 die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeld-Empfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

- 3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§. 88 ff. dieses Gesetzes.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89. Sacht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem übhigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienst- Behörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienst- Behörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staats- Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Recursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staats- Ministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88—92 erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte in unmittelbarem Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87—95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Eöln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disciplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufstichwege Beschwerte Abhilfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§. 101. Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Ober-Tribunals und des rheinischen Revisions- und Cassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Ober-Tribunal gegebenen Bestimmungen für die obengenannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§. 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Der §. 95 läßt in Betreff der Lehrer die wegen Pensionirung derselben — also freiwilliger und unfreiwilliger — bestehenden Vorschriften in Kraft. Als solche sind zu bezeichnen: die Allerh. Cab.-Ordre vom 12. April 1822 (G.-S. S. 105), die Allerh. Cab.-Ordre vom 27. April 1830 (G.-S. S. 81), die Allerh. Cab.-Ordre vom 29. März 1837 (G.-S. S. 70) und das Circ.-Refer. vom 9. December 1843 (ungebruckt). Durch letzteres wird rücksichtlich der unfreiwilligen Emeritirung angeordnet, daß wenn in vorkommenden Fällen das Ausscheiden eines Elementarlehrers wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit von der Aufsichtsbehörde für nöthwendig erachtet werde, und derselbe sich seiner Emeritirung nicht freiwillig unterwerfe, eine unfreiwillige Emeritirung einzutreten habe, welche in derselben Weise einzuleiten sei, wie die bez. Allerh. Cab.-Ordres vom 12. April 1822 und vom 29. März 1837 für den Fall einer Amtsentsetzung oder Strafemeritirung vorschreiben. Es sei die Unfähigkeit des betreffenden Lehrers überzeugend festzustellen. Zutreffenden Falls müsse deshalb eine wiederholte Revision der Schule erfolgen, das Resultat ihm mitgetheilt und ihm eine Frist gestellt werden, nach deren Ablauf er genügende Resultate seiner Wirksamkeit nachzuweisen habe. Nach Ablauf der gestellten Frist soll eine nochmalige Revision stattfinden und sofern sich die fortbauernde Unfähigkeit hierbei herausstellt, durch das Plenum der Regierung über seine Entlassung beschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Erreichung einer schriftlichen Vertheidigung gegeben worden. Gegen solchen, auf das Gesamtergebnis der stattgefundenen Revisionen zu stützenden Beschluß findet — und das muß nach der zeitigen Stellung der Lehrer eigenthümlich erscheinen — der Recurs an den Oberpräsidenten statt. Beruht die Unfähigkeit auf einem körperlichen Gebrechen, so ist dasselbe durch eine ärztliche Untersuchung und durch ein Attest des betreffenden Kreisphysikus festzustellen. Das zu gewährende Emeritengehalt ist in dem Beschlusse gleichzeitig anzugeben.

Von dem aus dem §. 95 l. c. hergeleiteten Grundsatz ist auch bereits früher das Staatsministerium ausgegangen, indem es zwar die, von Seiten der Verwaltung gegen ein den Lehrer, welcher zu den Dissidenten übergetreten war, freisprechendes Erkenntniß eingelegte Berufung, verwarf, dagegen dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten vorbehielt, im Verwaltungswege darüber Entscheidung treffen zu lassen, ob durch das Ausscheiden des betreffenden Lehrers aus der evangelischen Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangelischen Schule und die Bestätigung seiner Vocation zu dieser Stelle ungültig geworden und daher sein Ausscheiden aus diesem Lehramte zu bewirken sei (Staats-Min.-Beschl. vom 21. Januar 1851, B. M.-Bl. S. 35).

Befleidet der Lehrer gleichzeitig ein evangelisches Amlteramt, so wird der Gang des gegen ihn einzuleitenden Disciplinarverfahrens ein überaus schwerfälliger, da er in seiner Eigenschaft als Amlter-

unter die Disciplin anderer Behörden, nämlich unter die des Consistorii und des durch Allerh. Erlaß vom 29. Juni 1850 (G. = S. S. 343 folg.) ins Leben gerufenen Ober-Kirchenraths fällt. Um das Verfahren nach Möglichkeit zu fördern, hat sich zwar wiederholt schon in der kurzen Zeit des Bestehens des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 das Ministerium zu Anordnungen in Betreff des Geschäftsganges veranlaßt gesehen, indeß haben sie einen raschen Abschluß des Verfahrens nicht ermöglicht und können ihn in der That auch nicht bewerkstelligen. Gibt es einen handgreiflicheren Beweis für die Unzweckmäßigkeit des bestehenden Verfahrens? Man wird die Frage verneinen müssen. Dazu kommt aber noch, daß wenn es nun mühsam durch alle Stadien wirklich durchgebracht worden, ein Ende dennoch nicht erreicht ist, wenn, wie dies vielfach vorgekommen, die Urtheile der verschiedenen Ressorts abweichend sind, z. B. daß die Dienstentlassung als Lehrer nicht, während solche als Küster ausgesprochen. In den meisten Fällen wird es kaum möglich sein, einen Mann zu dem einen Amte für fähig zu halten, der des andern für unwürdig erklärt ist. Da also bleibt Nichts übrig, als aufs Neue den Weg eines Disciplinarverfahrens auf unfreiwillige Entfernung vom Amte nach Maßgabe der oben angedeuteten Vorschriften zu betreten. Daß die Wirksamkeit des Verfahrens auf diesem Wege überaus geschwächt wird, liegt zu Tage, es tritt aber auch noch ein weiterer Uebelstand für den Fall ein, daß auf die Dauer des Verfahrens eine Suspension vom Amte und folgeweise nur eine Zahlung des halben Einkommens (§. 51), die Verwendung der anderen Hälfte auch zur Bestreitung der Kosten der Stellvertretung stattgehabt hat, und zum Schlusse eine Freisprechung erfolgt. Es muß nun die innebehaltene Hälfte nachgezahlt und folgeweise noch einmal aufgebracht werden. Sind dazu auch die Gemeinden verpflichtet und im Stande, so bringt eine solche Maßnahme mehr oder weniger Abneigung gegen die Lehre hervor. Aenderung ist hier wünschenswerth, und ohne sonderliche Beeinträchtigung der eigentlichen kirchlichen Behörden dadurch erreichbar, daß die ganze Entscheidung in die Hand der Regierungen, bei denen ja das Consistorium in den fungirenden Consistorial- und Schulrathen genügende Vertretung findet, gelegt wird.

Bei dem bestehenden Verfahren soll der ministeriellen Anordnung vom 22. November 1853 zufolge, die unverzügliche Absendung der Akten an das Consistorium erfolgen, sobald die Regierung ihren Beschluß gefaßt und publicirt hat. Wird das Rechtsmittel gegen den Beschluß der Regierung eingelegt, so soll davon nachträglich dem Consistorio Kenntniß gegeben werden, wie dies denn seinerseits auch die Regierung zu benachrichtigen hat, ob das von ihm gefällte Urtheil angefochten worden oder unangefochten geblieben ist. Die Einsendung der Akten zum Spruch in der weiteren Instanz ist indeß von dem Eingehen derartiger Mittheilungen nicht abhängig zu machen.

Der nach §. 32 des Disciplinargesetzes als Protocollführer zuzuziehende Beamte braucht die Eigenschaft eines Gerichtsbeamten oder Criminalactuars nicht zu haben, es genügt vielmehr die Zuziehung eines Beamten des betreffenden Ressorts, nachdem derselbe durch Handschlag an Eidesstatt, sowie unter Hinweis auf seinen geleisteten Dienst als Protocollführer verpflichtet ist (Rescr. vom 2. November 1852, ungedruckt). Der Untersuchungscommissar hat alle Befugnisse des Richters, er vereidigt daher die Zeugen und hat nöthigensfalls das Recht, sie durch Strafen zur Ablegung ihres Zeugnisses anzuhalten (Rescr. des Finanz-Ministerii und des Ministers des Innern vom 12. Mai 1851, ungedruckt).

Von Seiten der Staatsanwaltschaft sollen Anklagen gegen Beamte wegen solcher Handlungen, welche diese in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben, nicht ohne vorgängiges Einvernehmen mit der dem betreffenden Beamten vorgesetzten Dienstbehörde erhoben werden. Dieses wurde bereits durch das von sämmtlichen theilhaftigen Ministerien erlassene Rescript vom 12. October 1852 (ungedruckt) angeordnet und ausgeführt, daß auf diesem Wege allein den Dienstbehörden diejenige Mitwirkung gewahrt werde, welche sie im öffentlichen Interesse in Anspruch nehmen müssen. Wenn einem Beamten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last gelegt wird, so kommt es zunächst darauf an, ob die Behörde, als deren Organ derselbe zu handeln hatte, das Vorhandensein einer Ueberschreitung anerkennt, oder ob sie nicht etwa der Ansicht ist, daß der Beamte innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei. In letzterer Unterstellung muß der Einleitung einer strafgerichtlichen Verfolgung jedenfalls so lange Anstand gegeben werden, als nicht die Vorfrage über die Grenzen der Amtsbefugnisse des Beamten entschieden ist; eine Frage, welche das Interesse der betreffenden Verwaltung wesentlich berührt und nicht einseitig von den Gerichten entschieden werden kann, zumal immerhin, selbst wenn die Handlung an und für sich unzweifelhaft eine Verletzung der Amtspflicht darstellt, noch die Frage von Erheblichkeit bleibt, ob sie mit demjenigen Vorsatz verübt worden, den das Strafgesetz in der Regel voraussetzt, ob vielmehr nicht Momente vorliegen, welche nicht eine strafgerichtliche, sondern nur eine disciplinarische Verfolgung als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Auskunft hierüber kann am Besten von der Dienstbehörde ertheilt und muß um so mehr erfordert werden, als das öffentliche Interesse wesentlich dabei theilhaftig ist, daß die Organe der Behörden nicht ohne hinreichenden Grund strafrechtlich verfolgt werden.

Mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte war schon damals angeordnet worden, daß wenn ein Staatsanwalt der Ansicht ist, es sei gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, dieselbe möge als Amtsverbrechen oder nur als Amtsvergehen in den Strafgesetzen

vorgesehen sein oder nicht, Anklage zu erheben und eine gerichtliche Voruntersuchung herbeizuführen, er, insofern ein hierauf gerichteter Antrag der betreffenden Dienstbehörde nicht vorliegt, an den Oberstaatsanwalt berichten solle. Tritt dieser der Meinung der Staatsanwaltschaft bei, so hat jener sich der Zustimmung der Dienstbehörde und zwar der Provinzialbehörde resp. der Centralbehörde, wenn der Beamte von solcher unmittelbar ressortirt, zu versichern und sodann das weitere Verfahren herbeizuführen. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und der bezeichneten Dienstbehörde hat ersterer die Anweisung des Justiz-Ministerii einzuholen.

Es verstehe sich, wird dabei bemerkt, von selbst, daß dadurch vorläufige Ermittlungen, welche ohne gerichtliche Voruntersuchung stattfinden könnten, ebensowenig ausgeschlossen seien, wie diejenigen Maßregeln, die wegen obwaltender Gefahr im Verzuge geboten würden, auch daß die erwähnten Anordnungen keine Anwendung auf Handlungen erlitten, welche von Beamten ohne Beziehung auf ihr Amt vorgenommen sind. Dabei wurde bestimmt, daß von der Verwaltungsbehörde an den zuständigen Minister, unter Vorlegung der gepflogenen Verhandlungen, berichtet werden sollte, wenn zwischen der Provinzial- resp. Centralbehörde und der Oberstaatsanwaltschaft eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt.

Bei strenger Durchführung des hier bezeichneten Verfahrens war eine gerichtliche Verfolgung des Beamten gegen das öffentliche Interesse nur noch alsdann möglich, wenn die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens unabhängig von dem Antrage der Staatsanwaltschaft ist, wie z. B. bei einfachen Beleidigungen und leichten Mißhandlungen (Art. 16 und 18 des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851). Um indeß auch dem vorzubeugen und gleichzeitig auf legislativem Wege eine Möglichkeit zu verschaffen, dem mit Nichtbeachtung obiger Anordnungen eingeleiteten Strafverfahren Einhalt zu thun, erschien demnächst unterm 13. Februar 1854 (G.-S. S. 86 ff.) das Gesetz, betreffend die Conflictte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, in welchem den Provinzial- und Centralbehörden die Befugniß beigelegt wurde, den Conflict zu erheben, falls sie glauben, daß eine gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommene Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitete gerichtliche Verfolgung unzulässig sei, weil eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht vorliege. Hierdurch wurde ein selbstständiges Handeln der Aufsichtsbehörden auch für den Fall geschaffen, daß ihre Ansicht in Betreff der Zulässigkeit eines Strafverfahrens mit der des Oberstaatsanwalts nicht übereinstimmte. Eine Folge davon war, daß die oben erwähnte Berichtserstattung an die Ressortminister überflüssig wurde. Dies wurde demnächst auch

ausdrücklich anerkannt in dem unterm 8. September 1854 durch Staats-Ministerial-Beschluß mitgetheilten Erlasse des Justiz-Ministerii vom 12. Mai 1854.

Ersterer lautet:

Durch das Rescript vom 12. October 1852 ist die Königl. Regierung von der Anordnung, welche der Herr Justiz-Minister damals in Betreff der strafrechtlichen Verfolgung von Beamten wegen Amtshandlungen getroffen hatte, in Kenntniß gesetzt, und mit näherer Anweisung hinsichtlich des in derartigen Fällen Ihrerseits zu erhebenden Widerspruchs versehen worden.

Gegenwärtig hat, nachdem das Gesetz vom 13. Februar d. J. betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Scl. Samml. S. 86) erschienen ist, der Herr Justiz-Minister an sämtlichen Ober-Staatsanwälte diejenige Verfügung erlassen, welche wir der Königl. Regierung anbei mittheilen, indem wir dabei folgendes bemerken:

Nachdem durch das Gesetz vom 13. Februar d. J. die Voraussetzungen des oben erwähnten Rescripts vom 12. October 1852 weggefallen sind, bleibt den Provinzial-Behörden überlassen, in den durch dieses Rescript betroffenen Fällen bei ihrer Ansicht nach nicht gerechtfertigter Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung im Wege des Strafprocesses wider Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung den Conflict zu erheben, sobald sie von dem betreffenden Staatsanwalt oder Oberprocurator die in dem Rescript des Herrn Justiz-Ministers vorgeschriebene Mittheilung über die seinem Ermessen nach nothwendige, gerichtliche Verfolgung erhalten haben.

Ueber die Voraussetzungen, unter welchen der Conflict zu erheben, wird die Königl. Regierung auf den §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar cr. und den betreffenden Inhalt der Verfügung vom 12. October 1852 verwiesen. Das Verfahren bei und nach Erhebung des Conflicts ist durch das Gesetz vom 8. April 1847 geregelt. Die Königl. Regierung hat indessen, damit die Interessenten der Verwaltung bei dem Competenzgerichtshofe gehörig vertreten werden können, und letzterer soviel als möglich der Anordnung vorgängiger Ermittlungen überhoben werde, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Begründung Ihrer Annahme, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle, dienenden, tatsächlichen Umstände im polizeilichen Verfahren wo möglich erheben, und jedenfalls die Beweismittel dafür gesammelt werden. Die betreffenden Verhandlungen resp. die vorhandenen Beweismittel sind dem Ober-Staatsanwalt zur Kenntnisaufnahme mitzutheilen. Es ist wünschenswerth, daß über jeden derartigen Fall Special-Akten angelegt und solche mit dem nach dem Gesetze vom 8. April 1847 zu erstattenden Berichte eingereicht werden.

Was die Erhebung des Conflicts gegen Civil-Klagen betrifft, so ist zwar vorauszusetzen, daß jeder Beamte, gegen welchen dahin gehörige Klagen ange stellt werden, in seinem eigenen Interesse davon seiner vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige machen werde. Dessenungeachtet aber erscheint es rathsam, daß die Beamten allgemein angewiesen werden, derartige Klagen sofort nach deren Empfang der Königl. Regierung einzureichen und zugleich die Gründe darzustellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Hand-

lungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen ist. Hinsichtlich der in dieser Beziehung in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände ist die Sache Befehls Begründung und Aufrechterhaltung des Conflicts in gleicher Weise vorzubereiten, wie für die Fälle des Strafverfahrens vorstehend angeordnet ist.

Die Königliche Regierung hat zu dem Ende die Beamten durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte mit der geeigneten Belehrung und Anweisung zu versehen.

Letzterer bestimmt:

Durch die an die Herren Ober-Staatsanwälte erlassene Verfügung vom 7. Juli 1852 — I. 3068 — sind die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen worden, von einer jeden strafgerichtlichen Verfolgung von Beamten wegen solcher Handlungen, welche sie in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben, auf dem darin angeordneten Wege mit der vorgesetzten Provinzial- resp. Central-Dienstbehörde des Beamten in Communication zu treten, und im Fall eines von der letzteren gegen die Verfolgung erhobenen Widerspruchs an den Justiz-Minister zu berichten.

Nachdem jetzt durch das Gesetz vom 13. Februar d. J. betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amtes- und Diensthandlungen (Ges.-Samm. S. 86) auch für die in der Verfügung vom 7. Juli 1852 gedachten Fälle, dem Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte die Bestimmung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges übertragen worden ist, bedarf es der Berichterstattung an den Justiz-Minister nicht mehr. Damit jedoch die Dienstbehörden Gelegenheit erhalten, von der ihnen in diesem Gesetz erteilten Befugniß zur Beilegung des Conflicts Gebrauch zu machen, und damit auch der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte nicht mit einer übermäßigen Anzahl derartiger Sachen belastet werde, wird unter Aufhebung der Verfügung vom 7. Juli 1852 folgendes angeordnet:

Wenn ein Staatsanwalt der Ansicht ist, daß gegen einen Beamten, auf welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar d. J. anzuwenden sind, wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, dieselbe sei als Amtsverbrechen oder Amtsvergehen in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen oder nicht, Anklage zu erheben, oder eine gerichtliche Voruntersuchung herbeizuführen sei, so hat er, falls ein hierauf gerichteter Antrag der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde nicht vorliegt, die Verhandlungen dem Ober-Staatsanwalt zur Einsicht vorzulegen.

Ist der Ober-Staatsanwalt nicht der Meinung, daß von der Verfolgung abzusehen sei, so hat er die Aeußerung der dem Beamten vorgesetzten Provinzial-Behörde, oder wenn der Beamte einer solchen nicht untergeordnet ist, der Central-Behörde einzuholen. Erhebt diese Behörde gegen die gerichtliche Verfolgung Widerspruch, so hat er denselben sorgfältig zu prüfen, demnächst aber, wenn nach seiner Ansicht das gerichtliche Verfahren gleichwohl einzuleiten sein würde, das Geeignete in der Sache zu veranlassen, und der betreffende Staatsanwalt ist demnächst verpflichtet, sofort nach eingeleiteter Untersuchung resp. Voruntersuchung der Behörde von der Sachlage Mittheilung zu machen.

Die vorsehenden Bestimmungen schließen solche vorläufige Ermittlungen, welche ohne gerichtliche Voruntersuchung stattfinden können, sowie die Ergreifung derjenigen Maaßregeln, welche durch eine obwaltende Gefahr im Verzuge geboten werden, nicht aus.

Sie Herr Ober-Staatsanwalt haben hiernach die Staatsanwälte Ihres Amtsbezirks mit Anweisung zu versehen.

Daß unter den im Gesetze v. 13. Februar 1854 genannten Beamten auch Lehrer zu verstehen, kann selbst, wenn es nicht im §. 5 bestimmt genug gesagt wäre, Zweifel nicht erregen. Der vorstehend gedachte Conflict unterscheidet sich von einem eigentlichen Competenz=Conflicte auf Grund des Gesetzes v. 8. April 1847 (G.-S. S. 170) darin, daß ein Competenz=Conflict nur da an seiner Stelle ist, wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtsstreit sich bewegt, der Cognition der Gerichtsbehörden an und für sich entzogen ist, während das Gesetz vom 13. Februar 1854 bei an sich zulässigen Verfolgungen eines Beamten, der im Wege des Civil= oder Strafprocesses wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, der vorgesezten Dienstbehörde dann, wenn sie glaubt: „daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle“ — den Conflict zu erheben gestattet, und mit der Entscheidung über solchen Conflict in den Formen des durch das Gesetz vom 8. April 1847 vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz=Conflicte beauftragt, der also in diesem Falle einer ins Materielle eingehenden Cognition sich zu unterziehen, nämlich auch die Frage zu entscheiden hat, ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse eingehalten, resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet, unterlassen hat, während bei eigentlichen Competenz=Conflicten nur die Frage: „ob über den streitigen Gegenstand die Gerichts= oder die Verwaltungs= Behörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe“, zu seiner Beurtheilung steht (Erf. des Comp.=Gerichtshofes vom 6. October 1855, V.-M.-Bl. S. 225).

Fälle, in denen von der Erhebung dieses Conflicts Gebrauch gemacht worden, sind in dem Justiz=Ministerial=Blatt pro 1858 S. 67 ff. mitgetheilt worden.

Jemand beantragte die Einleitung einer Untersuchung gegen den Lehrer wegen angeblicher Mißhandlung seines Sohnes. Die Staatsanwaltschaft verweigerte die Verfolgung der Sache, weil sie den Thatbestand durch die vernommenen Zeugen nicht für festgestellt erachtete, und verwies den Antragsteller auf den Weg der Civilklage. Dieser wurde betreten und, nachdem die Einleitung der Klage, nach vorgängiger Zurückweisung durch Decret, auf Anordnung des Appellationsgerichts stattgehabt hatte, von Seiten der Regierung der Conflict auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben.

Der Conflict ist für begründet erachtet, weil durch die übereinstimmende Aussage der Zeugen:

daß, als der Sohn des Klägers zu dem neben ihm sitzenden Knaben plaudernd geäußert hatte, die Schulstube sei nicht so warm wie die des Confirmanden=Unterrichts, der jetzt

verklagte Lehrer demselben mehrere „Schläge“ — oder wie einige Zeugen sich ausdrücken — „Backenstreich“ mit der Hand in das Gesicht oder „rechts und links an den Kopf“ gegeben habe,

eine Mißhandlung im Sinne der Allerh. Cabinets-Ordre v. 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149) für dargethan nicht erachtet wurde. (Erf. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz=Conflicte v. 5. April 1858, J.-M.-Bl. pro 1858 S. 67.)

Die beiden folgenden Fälle betreffen Züchtigungen, die von Seiten des Schul=Inspectors stattgefunden haben. In denselben wird zwar der Grundsatz angenommen, daß dem Pfarrer als Religionslehrer oder als Schulaufscher das Recht der Züchtigung von Schülfern selbst außerhalb des Ortes und der Zeit des Unterrichts zustehe, der Conflict wurde aber dessenungeachtet für unbegründet erklärt, weil die Grenzen der Schulzucht nicht innegehalten seien.

In dem ersten Falle war der Knabe, nach den übereinstimmenden Depositionen der Zeugen, nachdem er von dem verklagten Ortspfarrer auf der StraÙe eingeholt worden, erst mit der Hand geschlagen, dann zu Boden geworfen und nun mit einem Instrumente gezüchtigt, das er ihm entriß, und das einige Zeugen als einen Stock, ein Zeuge als Stöckchen, ein anderer als ein fingerdickes Stöckchen bezeichnen. Dabei wurden Kopf und Arm, resp. Rücken und Arm getroffen. Hieraus und in Rücksicht auf das ärztliche Attest, nach welchem

- 1) auf dem linken Vorderarm eine nicht unbedeutende Con-
tusions=Geschwulst und ein blauer Striemen,
- 2) auf dem rechten Oberarm ein rother Striemen,
- 3) auf dem rechten Vorderarm zwei rothe Striemen,
- 4) auf dem linken Schulterknochen eine geringe Hautabschöndung,
- 5) auf dem Rücken zwei rothe, ziemlich breite Striemen

gefunden waren, Verletzungen, die binnen wenigen Tagen, ohne Nach-
theil zu hinterlassen, geheilt werden würden, wurde der Thatbestand einer Mißhandlung im Sinne der Allerh. Cabinets-Ordre v. 14. Mai 1825 hergeleitet. (Erf. desselben Gerichtshofes vom 5. April 1856, J.-M.-Bl. pro 1858 S. 68.)

In dem andern Falle nahm der Gerichtshof dieses Gesetz eben-
falls für überschritten an, da der Verklagte, wie die vernommenen
Zeugen bestätigten, dem 11jährigen Sohne des Klägers mit dem
2 Fuß langen Stocke, den er demselben entriß, 4 bis 5 Hiebe ver-
setzt hatte, welche, wie nicht füglich anders anzunehmen war, die in
dem der Klage beigefügten ärztlichen Atteste beschriebenen Verletzungen,
nämlich:

eine linsengroÙe, der Oberfläche beraubte Stelle an der
linken Hand, eine, einen starken Kronthaler große, mit Blut
unterlaufene schmerzhafteste Geschwulst an der Oberhand, sowie
ferner an linken Oberschenkel eine längliche, blutig unter-
laufene Stelle von etwa 3 Zoll Länge und 1 Zoll Breite

zur Folge gehabt hatten. Das Gutachten des Arztes erklärte zwar keine dieser Verletzungen für lebensgefährlich, oder von dauernder Besorgniß erregender Nachwirkung, dessen ungeachtet glaubte der Gerichtshof nicht verkennen zu dürfen, daß dieselben als solche Mißhandlungen sich darstellten, wie sie nach der Allerh. Cabinets-Ordnung vom 14. Mai 1825 den Kindern bei der Schulzucht nicht zugefügt werden dürften, und er nahm an, daß hiernach dem Verklagten ein Mißbrauch des Züchtigungsrechts zur Last falle (Ent. des Gerichtshofes v. vom 22. November 1856, J.-M.-Bl. pro 1858 S. 71.)

Dagegen wurde der Conflict als begründet bezeichnet bezüglich einer gerichtlichen Untersuchung, die aus nachstehender Veranlassung eingeleitet war:

Die Gemeinden D. und S. gehören zu einem Kirchspiele. In der Kirche zu D. fand ein Gottesdienst statt, wozu auch die Schulkinder aus S. erschienen war. Ein Knabe aus S. veranlaßte einen Streit und wurde dieserhalb von dem Lehrer in D., welcher die Aufsicht führte, durch einen Schlag mit der Hand in das Gesicht geächtigt.

Das deshalb auf Antrag des Vaters des geächtigten Knaben eingeleitete gerichtliche Verfahren wurde in Folge des erhobenen Conflicts für unstatthaft erklärt, da durch amtliche Auskunft festgestellt sei, daß dem Lehrer in D. wie in S. die Pflicht zur Beaufsichtigung der Schüler beider Anstalten bei Gelegenheit des Gottesdienstes obliege, die Beurtheilung über die Straffähigkeit einer Handlung des Schülers allerdings dem die Aufsicht führenden Lehrer zustehe und eine den Mißbrauch des Züchtigungsrechts charakterisirende wirkliche Verletzung nicht vorliege. (Ent. dess. Gerichtshofes v. 24. Januar 1857, J.-M.-Bl. pro 1858 S. 75 ff.)

Das Sachverhältniß, welches der Entscheidung des Kompetenz-Conflictshofes vom 7. März 1857 zum Grunde liegt, ist folgendes:

Der 13jährige Sohn des Klägers ist von dem Verklagten, bei dem er in die Schule geht, geächtigt worden, nach näherer Angabe des Verklagten mit einem eichenen Stocke von Armeslänge und der Dicke eines halben kleinen Fingers, und zwar deshalb zuerst mit drei Schlägen, weil er im Religionsunterricht gelacht und auf Vorhalt dies wahrheitswidrig bestritten hatte; nachher mit noch sechs Schlägen, weil er die erste Züchtigung mit der Drohung einer Anzeige bei dem Pfarrer beantwortete. Der Kreis-Physikus Dr. G. hat am folgenden Tage einige fangillirte Stellen auf dem Rücken des Knaben gefunden und meint: die Zufügung jener Verletzung überschreite die Grenzen einer selbst sehr strengen Züchtigung eines Knaben des angegebenen Alters; dieselbe hätten zwar keinen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit gehabt, müßten aber große Schmerzen verursacht, und könnten letztere erst nach 8 Tagen sich völlig verloren haben.

Auf die Injurienklage des Vaters ist der Verklagte durch Erkenntniß der Gerichts-Commission nach §. 187 des Strafgesetzbuchs

mit 2 Thalern Geld-, event. 2 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Im Laufe der Appellations-Instanz wurde der Conflict erhoben, und dieser wurde für begründet erachtet. Es wurde ausgeführt, daß eine Verletzung im Sinne der Nr. 6 der Cabinets-Ordre v. 14. Mai 1825 nicht vorliege. Der Begriff einer solchen sei im Gegensatz zu „Mißhandlungen, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können“, aufzufassen. Wollte man es wirklich für zweifelhaft halten, ob nach gemeiner Lebenserfahrung einige Schwielen auf dem Rücken eines 13jährigen Knaben bedenklich sein können, und der von der Regierung zu H. ausgesprochenen Ansicht, daß sie es nicht seien, positiv nicht beitreten, so fehle doch immer der Nachweis, daß in concreto irgend eine Besorgniß begründet gewesen sei, denn der gehörte Sachverständige, Kreisphysikus Dr. G., behaupte dies in keiner Weise, und der Kläger habe es auch selber von Haus aus nicht behauptet (J.-M.-Bl. pro 1858 S. 77).

In einer Entscheidung vom 18. April 1857 wurde der Conflict ebenfalls für begründet erklärt, als Kläger eine Beleidigung darin finden zu müssen behauptete, daß sein Sohn von dem Lehrer einer andern Klasse gezüchtigt worden war. Der Gerichtshof führte aus, daß eine Verletzung im Sinne der Cab.-Ordre v. 14. Mai 1825 nicht vorliege, die Frage aber:

ob der Lehrer befugt gewesen sei, den einer andern, als der ihm anvertrauten Schulklasse angehörigen Schüler zu züchtigen? vorliegend zu bejahen sei. Zwar spreche das Allg. Landrecht im Thl. II Tit. 12 §§. 50 ff. nur ganz allgemein von dem, dem „Schullehrer“ zustehenden Rechte der Schulzucht und bestimme nirgends, wie es mit diesem Rechte gehalten werden solle, wenn bei einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind. Daß in einem solchen Falle jedem dieser Lehrer das Recht der Zucht gegen die seiner Aufsicht besonders anvertrauten Schüler zustehe, sei nach jenen Vorschriften ganz unzweifelhaft; nicht aber lasse sich daraus folgern, daß einem solchen einzelnen Mitgliede des Lehrer-Collegiums die Befugniß abzusprechen sei, unter Umständen die Schulzucht auch gegen die übrigen Schüler der Anstalt auszuüben. Mehr der Natur und dem Zwecke des Verhältnisses entsprechend, sei es offenbar, anzunehmen, daß die Schulzucht in einem solchen Falle ein gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrpersonals sei, welches sich objectiv ohne Unterschied auf alle Schüler der Anstalt erstreckt, sofern nicht durch besondere ausdrückliche Dienst-Instructionen Beschränkungen vorgeschrieben seien. In dem vorliegenden Falle sei aber von keiner Seite behauptet, daß in Bezug auf die Schule, welcher der hier in Rede stehende Lehrer angehöre, solche das Zuchtrecht der einzelnen Lehrer einschränkende Dienst-Instructionen beständen, vielmehr auf ihr Nichtvorhandensein aus dem Umstande zu schließen, daß der Conflict in casu überhaupt erhoben sei (J.-M.-Bl. pro 1858 S. 78).

Zu demselben Resultate führte ein weiterer Conflict. Das ärztliche Attest über einen Schüler, der von seinem Lehrer gezüchtigt worden war, sprach sich dahin aus:

Robert M., 13 Jahr alt, zeigte bei der gestern Nachmittag vorgenommenen Untersuchung eine Sugillation (blutunterlaufene Stelle), welche am äußern Theile des linken oberen Augenlidrandes gelegen, etwa eine Linie erhaben, die Größe eines Fünf-Groschenstücks hatte. Die Umgegend des Auges war dabei etwas angeschwollen, besonders nach oben und außen. Etwas weiteres Krankhaftes war nicht zu ermitteln; das Allgemeinbefinden, mit Ausnahme einer physischen Alteration, nicht gestört.

Wegen der auf Grund dieses Attestes eingeleiteten Klage wurde der Conflict erhoben. Das betreffende Appellationsgericht, welches den Conflict nicht für begründet erachtete, führte zur Rechtfertigung seiner Ansicht an, daß nach Nr. 6 der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 die Bestrafung im gerichtlichen Wege eintrete, wenn eine „wirkliche“ Verletzung zugefügt worden, und daß in Betreff dieser Verletzung, welche nach dem ärztlichen Atteste als vorhanden anzunehmen, wohl nicht zu unterscheiden sei, ob sie von Bedeutung oder nicht. Diese Auffassung billigte der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in dem Erkenntnisse vom 21. November 1857 nicht, dem der Gegensatz zwischen der Nr. 4 und 5 einerseits, in denen die Grenzen der Schulzucht angegeben würden, und der Nr. 6 andererseits, welche die Ueberschreitung dieser Schranken beziehungsweise mit disciplinärer oder gerichtlicher Bestrafung bedrohe, ergäbe als wesentliche Voraussetzung des Strafverfahrens, daß die Gesundheit des Kindes überhaupt irgendwie gefährdet sei, sodas nicht jede sichtbare Spur einer Züchtigung, so unbedeutend sie auch sein mag, sondern nur eine die Gesundheit gefährdende Beschädigung als Fundament eines gerichtlichen Verfahrens sich qualificire. Von einer solchen Beschädigung sei in dem vorliegenden Atteste nicht die Rede (J.-M.-Bl. pro 1858 S. 80).

Auf denselben Grundsätzen beruhen die Erkenntnisse v. 30. Januar 1858 (J.-M.-Bl. S. 282) und vom 7. Mai 1859 (Centralbl. für das Elementar-Schulwesen S. 441, B.-M.-Bl. S. 208, u. J.-M.-Bl. S. 442), durch welches letztere die Befugniß der Lehrer zur Züchtigung ihrer Schüler auch außerhalb der Schule wiederholt anerkannt wurde, da die Ueberwachung und Förderung der Sittlichkeit vornehmlich Zweck der Schulzucht sei und somit ihre Anwendung, ohne diesen Zweck zu beeinträchtigen, weder auf den Ort, noch auf die Stunden des Unterrichts eingeschränkt werden könne.

Besondere Bestimmungen.

Solche sind vielfach von den einzelnen Regierungen gegeben worden und betreffen das persönliche Verhalten des Lehrers in und außer Dienst. Von denselben sollen hier nur die wichtigsten in allgemeinen Umrissen nach ihrem Inhalte bezeichnet werden.

Der Erzieher der Jugend muß derselben durch sein Beispiel vorleuchten. Er hat sich deshalb nicht nur der strengsten Sittlichkeit zu befleißigen, sondern auch vielfach Vergnügungen zu meiden, welche an sich zwar unschuldig und erlaubt, sich mit der Würde des Amtes nicht wohl vereinigen lassen. Darunter fällt nach den Rescripten vom 4. December 1829 (Ann. Bd. 13 S. 830) und 20. Mai 1853 (V.-M.-Bl. S. 115) die Ausübung der Jagd, welche gänzlich verboten ist, sofern nicht etwa Gesundheitsrückichten nöthigen, sie zu gestatten. Gegen Vorgesetzte soll er diejenige Achtung erweisen, welche die Stellung mit sich bringt. Seine Kleidung soll eine anständige und schickliche sein. Am Gottesdienste und Abendmahle soll er fleißig Theil nehmen, die Schulkinder in die Kirche führen und dort beaufsichtigen, den Geistlichen in Behinderungsfällen durch Vorlesung einer von jenem zu bestimmenden Predigt vertreten. Gegen die Gemeinden soll er bescheiden, gegen seine Amtsgenossen sich verträglich benehmen. Die Schulkinder soll er nicht zu häuslichen oder fremdartigen Beschäftigungen benutzen. An Vereinen, die einer feindseligen Parteinahme gegen die bestehende Ordnung überführt oder verdächtig sind, darf er selbstverständlich nicht Theil nehmen (Rescr. v. 19. April 1850, V.-M.-Bl. S. 96, Rescr. v. 7. April 1859, V.-M.-Bl. S. 245). Des leichtsinnigen Schulbenmachens hat er sich zu enthalten (Allerb. Cab.-Ordre v. 12. Mai 1841, V.-M.-Bl. S. 202). Das Laster der Trunkenheit zieht Dienstentlassung nach sich (Allerb. Cab.-Ordre vom 24. December 1836, Ann. Bd. XXI S. 13). Für seine geistige Fortbildung soll der Lehrer gewissenhaft sorgen und zu dem Ende den von dem Schul-Inspector zu berufenden Conferenzen betheiligen. Wo Lehrervereine damit verbunden sind, hat er ihnen beizutreten. Wo der Lehrer gleichzeitig Küster ist, hat er die Kirchenbuchs-Duplicate zu führen (S. 501 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts). Ueber die Frage, ob der Lehrer eine Nebenbeschäftigung, insbesondere das Amt eines Gerichts- oder Gemeindefschreibers übernehmen könne? ist vielfach gestritten worden. Die Allgem. Gerichts-Ordnung läßt eine derartige Bestellung zu (§. 53 Tit. 25 Thl. I daf.), und es ist nach der von Korn in seinem deutschen Volksschulrechte (Bd. 2 S. 157) ausgesprochenen Ansicht durchaus grundlos, es unterschiedlos zu verbieten. Von diesem Grundsatz ist denn auch die Regierung zu Breslau beim Erlasse ihrer Verordnung vom 10. Mai v. J. (Stiehl's Centralbl. für die Schulverwaltung pro 1859 S. 564) ausgegangen. Da ihr allgemeine Geltung zu wünschen ist, so soll sie hier eine Stelle finden.

Sie lautet:

1. Kein Lehrer darf die Functionen eines Gerichts- oder Gemeinbeschreibers ohne Genehmigung seiner vorgeetzten Dienstbehörde übernehmen, und ist diese auf den Antrag des Dominii und der Ortsgerichte durch den Schulvorstand und Revisor bei dem Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspector nachzusuchen.
2. Der Superintendent, resp. Kreis-Schul-Inspector ist ermächtigt, falls ihm das Gesuch unbedenklich erscheint, die Genehmigung, soweit es sich um die Verwaltung des fraglichen Amtes innerhalb der Schulgemeinde handelt, zu erteilen. Andernfalls ist an die Regierung zu berichten.
3. Die Erlaubniß zur Uebernahme der fraglichen Function durch einen Lehrer an Orten, die zu seiner Schulgemeinde nicht gehören, soll in der Regel nicht erteilt werden, und kann nur aus besondern Gründen, nachdem sie auf die in Nr. 1 u. 2 angegebenen Weis nachgesucht worden ist, durch die Regierung erfolgen.
4. Die Verflügung, mittelst deren die qu. Erlaubniß (Nr. 2 u. 3) erteilt wird, geht an den betreffenden Kreis-Landrath, welcher in Folge derselben die Ernennung des in Rede stehenden Lehrers zu dem fraglichen Amte vermittelt.
5. Jede Ernennung eines Lehrers zum Gerichts- oder Gemeinbeschreiber kann nur auf Widerruf erfolgen und wird rückgängig, sobald sich ergibt, daß ein nachtheiliger Einfluß auf die Gemeinde, oder auf das Schulamt, wie das sittliche Verhalten des Ernannten, die Folge davon ist.
6. Hülfstelehrer sollen in der Regel Gerichts- oder Gemeinbeschreiber nicht werden. Wo dies dennoch besonderer Umstände wegen beantragt wird, ist Genehmigung der Regierung erforderlich.

Zum Betriebe eines Gewerbes ist die Erlaubniß der Dienstbehörde nothwendig, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines dem Lehrer zugehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe der Ehefrau, der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Diensthoten und anderer Mitglieder des Hausstandes eingeholt werden (cf. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, G.-S. S. 44).

Von der Verpflichtung, als Geschworene zu fungiren, sind Elementarlehrer frei (Verordnung vom 3. Januar 1849, S. 63 Nr. 6); Vormundschaften haben sie nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen zu übernehmen (S. 213 Tit. 18 Thl. II Allg. Landrechts).

Der Verechtigung zur Ausübung der Schulzucht ist bereits oben gedacht. Sie soll mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit der nöthigen Milde und Sanftmuth gehandhabt werden. Schlagen an den Kopf, auf die Fingerspitzen, Ziehen an dem Haare, Stoßen und Treten ist untersagt, und soll nöthigenfalls an dem Lehrer geahndet werden. Strafrechtliche Verfolgung kann nicht abgewendet werden, wenn eine wirkliche Verletzung des Kindes statt gehabt hat (Allerh. Cab.-Ordre v. 14. Mai 1825, G.-S. S. 149). Dagegen ist jegliche Störung des öffentlichen Unterrichts, so wie jedes unbefugte Eindringen in die öffentlichen Unterrichts-Localen, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden, zum Schutze des Lehrers, verboten und wird, vorbehaltlich besonderer Ahndung der damit etwa verbundenen anderweiten

Gesetzesübertretung, polizeilich gestraft (Citr.-Rescr. v. 8. December 1844, V.-M.-Bl. pro 1845 S. 10). Dieserhalb bestehen verschiedene Verordnungen der einzelnen Regierungen. Beispielsweise soll hier derjenigen der Regierung zu Frankfurt v. 9. August 1845 (Amtsbl. S. 261) gedacht werden, welche verordnet:

- 1) Niemand darf ein öffentliches Schullokal, sei es während des Unterrichts, noch außer demselben betreten, welcher nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers die Befugniß dazu erhalten hat.
- 2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwider handeln, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn., oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
- 3) Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Unterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.
- 4) Sind mit den Uebertretungen vorstehender Verbote andere Vergehen, Beleidigungen zc. des Lehrers verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Daß derartige Verordnungen, die schon vor Emanation des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-S. 265) bestanden, dauernde Gültigkeit haben, auch durch §. 346 Nr. 1 des Strafgesetzbuches nicht berührt werden, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden; doch verordnet das Rescr. v. 8. Juli 1859 (Staats-Anz. Nr. 243) zeitweise Republication und Anschlag an den Schullokalen, wenn stricte darach verfahren werden soll.

Einzelne Regierungen haben, wie schließlich noch erwähnt werden soll, umfangreiche Instructionen für Lehrer erlassen, wie z. B. die Regierung zu Merseburg unter dem 1. August 1859 (cf. Centralbl. pro 1859 S. 537 ff.).

Subsistenz des Lehrers.

Das Allg. Landrecht bestimmt im §. 39 Tit. 12 Thl. II, daß die Gemeinden in der Regel für verbunden zu erachten, einen neuen Schulmeister herbeizuholen, und fügt in den §§. 40 und 41 hinzu, daß diese Verbindlichkeit sich auch auf die zur Familie desselben gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, erstrecke, dabei auch in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkungen auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinde stattfinde. Die Schulordnung für die Provinz Preußen bestimmt 10 Meilen und will event. die Entschädigung nicht über 20 Thlr. festgestellt wissen (cf. S. 19 das.). In gleicher Weise, wie der Pfarrer, soll aber auch

der Lehrer nach §. 42 das. gehalten sein, alle auf seine Ansetzung und seinen Anzug von Dritten verwendeten Kosten zu erstatten, wenn er innerhalb 10 Jahre von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf annimmt (§. 525 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts). Ob der Lehrer definitiv oder nur provisorisch angestellt wird, macht keinen Unterschied in dieser Verpflichtung, denn es ist mit dem Provisorio eine wirkliche Uebernahme des Amts verbunden, die der Aufsichtsbehörde gegenüber als eine an eine Resolutiv-Bedingung geknüpfte besteht. Tritt diese ein, so hat der Lehrer die im §. 525 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts erwähnte Verpflichtung zu erfüllen.

Diese Vorschriften sind an und für sich vollkommen klar und bedürfen eines weiteren Eingehens nicht. Nur darauf mag hingewiesen werden, daß auch das Dienstpersonal vertragsmäßiger Genosse einer Familie ist (Erf. des Ob.=Trib. vom 8. Januar 1842, Entsch. Bd. 7 S. 219), daher die Verbindlichkeit der Schulgemeinde also auch auf dieses sich erstreckt.

Sobann verordnet das Allg. Landrecht weiter in den §§. 29 u. 30 h. t., daß wo keine Stiftungen vorhanden, die Unterhaltung des Lehrers den sämmtlichen Hausvätern des Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses oblige, daß aber (§. 30), wenn für Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse an einem Orte mehrere Schulen errichtet sind, jeder nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionsparthei beizutragen verpflichtet sei. Diese Beiträge sollen dem §. 31 zufolge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden, gegen Erlegung dieser Beiträge aber nach §. 32 h. t. alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei sein.

Die Unterhaltung des Lehrers ist also hiernach Sache der Hausväter und zwar, worauf schon oben bei Gelegenheit der Unterhaltung der Schulgebäude aufmerksam gemacht worden, der angeseffenen wie der unangeseffenen (Erf. des Ob.=Trib. vom 7. Septbr. 1848, Striehorst's Archiv Bd. IV S. 335), und sollen die Beiträge nach Besitz und Nahrung vertheilt werden, d. h. nach dem Besitze und nach dem Erwerbe, der Nahrung giebt, im Gegensatze zu dem ersteren.

Wenngleich gegen Entrichtung solcher Hausväterbeiträge ein Schulgeld nicht erhoben werden sollte, so hat die Wirklichkeit die Sache doch umgedreht, und es wird thatsächlich überall durch Erhebung eines Schulgeldes vorzugsweise die Existenz des Lehrers zu sichern gesucht. Ueber die Zweckmäßigkeit dessen, und ob es nicht erforderlich sei, lediglich auf das Princip einer Schulsteuer zurückzukommen, ist vielfach gestritten worden. Das Schulblatt für Brandenburg, Jahrgang 1848 S. 515 ff., entscheidet sich verneinend,

indem es die Ansicht aufstellt, daß der Vorschlag, alles Schulgeld abzuschaffen, unpädagogisch sei und zur Lieblosigkeit führe, auch im Allgemeinen geringere Leistungen zur Folge habe. Man wird dieser Ansicht gewiß beipflichten müssen, wenn man sein Urtheil auf eigene Anschauung und Erfahrung gründen kann, und auch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten geht von diesem Gesichtspunkte aus, indem es wiederholt die Erhebung eines Schulgeldes für das natürlichste Mittel behufs Remuneration des Lehrers erklärt hat (Rescr. vom 6. März 1852, V.-M.-Bl. S. 42; Rescr. vom 24. Juni 1849, Centralbl. S. 483).

Schulgeld.

Das Schulgeld ist eine Remuneration des Lehrers für den von ihm den betreffenden Kindern ertheilten Unterricht und es folgt daraus:

- a) daß der Lehrer Anspruch auf das ganze für seine Schule einkommende Schulgeld hat, weshalb Abzüge zu Gunsten der Schulkasse oder zur Befriedigung von Unterrichtsbedürfnissen unstatthaft erscheinen;
- b) daß eine Fixirung auf ein Maximum als das Interesse des Lehrers beeinträchtigend zu erachten, und
- c) daß der Lehrer Anspruch auf das Schulgeld aller Kinder hat, wo nicht rechtsgültig ein Anderes bestimmt ist.

Die Erhebung des Schulgeldes dem Lehrer zu überlassen, empfiehlt sich in den wenigsten Fällen, zumal in Ermangelung einer anderen, dazu geeigneten Persönlichkeit, das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, zufolge des §. 54 Tit. 7 Thl. II Allg. Landrechts und da Abgaben an Schulbediente, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder verfassungsmäßig zu entrichten, rücksichtlich der Einziehung nach §. 3 der Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 den öffentlichen Abgaben beizuzählen sind, den Ortschulzen dazu verpflichtet erachtet (Rescr. vom 19. April 1846, V.-M.-Bl. S. 80). Ihm kann für die Mühwaltung eine Tantieme von der Einnahme bewilligt werden, die beispielsweise in dem Regierungs-Bezirk Frankfurt gewöhnlich 2 Procent, nie aber mehr als 4 Procent der Einnahme beträgt.

Die Schulgelbsätze sind in den verschiedenen Provinzen nicht völlig gleich, übersteigen jedoch den Betrag von 1 Thlr. 10 Sgr. für das Jahr nicht leicht, und es erfolgt die Zahlung, wie in der Natur der Sache liegt und wie bei Verträgen über Handlungen gegen Geldvergütung, nach erfolgter Vorleistung des Unterrichts, gewöhnlich monatlich postnumerando. In den Städten, wo die Lehrer ein Fixum als Gehalt beziehen, müssen beim Mangel entgegenstehender Fesslegungen in der Vocation in Beziehung auf die Gehaltszahlung die über den Bezug der Beamtengehälter bestehenden

allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, und danach haben sie Anspruch auf Befriedigung durch Pränumerando-Zahlung (Reser. vom 4. Juli 1859, V.-M.-Bl. S. 204). Für versäumten Unterricht muß, sofern einmal der Unterricht begonnen hatte und die Versäumniß durch Schuld der Eltern oder Angehörigen des Kindes entsteht, das Schulgeld fort entrichtet werden; ist dagegen die Versäumniß eine unverschuldete, wie z. B. bei eintretender Krankheit, so hört die Verpflichtung zur Zahlung auf, sobald jene den Zeitraum überschreitet, für welchen das Schulgeld ratenweise erhoben wird. Diese beiden Sätze rechtfertigen sich, wenn man die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes mit Rücksicht auf den an die Spitze gestellten Grundsatz, daß es eine Remuneration für den thatsächlich erteilten Unterricht sei, als eine aus einem Vertragsverhältnisse entspringende ansieht. Die ungebrachten Rescripte vom 12. December 1843 und 14. Februar 1845 treten zwar, ohne Angabe von Gründen, dieser Auffassung entgegen, erkennen indeß dennoch die aufgestellten Sätze als richtig an, nur mit der Maßgabe, daß da, wo selbst das Schulgeld wochenweise erhoben wird, in längeren Krankheitsfällen stets für einen vierwöchentlichen Zeitraum das Schulgeld gezahlt werden müsse. Für eine derartige Unterscheidung dürfte indeß ein genügender Grund nicht vorliegen, diese Absicht sich vielmehr nur dadurch erreichen lassen, daß sie bei der Aufnahme zur Schule als Bedingung hingestellt wird. Der Vertrag gilt für geschlossen durch die Zuführung des Kindes zur Schule, und wenn er auch jederzeit einseitig wieder aufgehoben werden kann, insofern nicht etwa besondere Reglements einzelner Schulanstalten zu der Annahme berechtigen, daß er für eine bestimmte Zeitdauer Gültigkeit habe, so muß doch diese Aufhebung durch ausdrückliche Erklärung des darauf gerichteten Willens geschehen. Ohne solche Erklärung befreit nur die zufällige Unmöglichkeit eines weiteren Schulbesuchs von der Fortentrichtung des Schulgeldes (§. 879 Tit. 11 §. 360 Tit. 5 Thl. I Allg. Landrechts). Erfolgt eine derartige Erklärung oder liegt der Fall vor, daß ein an sich schulpflichtiges Kind der Schule nicht rechtzeitig zugeführt worden ist, so läßt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen von Verträgen über Handlungen ein Schulgeld überhaupt nicht fordern, selbst alsdann nicht, wenn der, wie früher gezeigt, nur bedingt bestehenden Verpflichtung des Schulbesuchs, durch häuslichen oder Privatunterricht nicht einmal genügt wird. Wenn das Publikandum des Consistorii zu Königsberg vom 4. September 1817 (Ann. Bd. I S. 90) das Gegentheil aus dem Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 §. 10 zu folgern sucht, so übersieht es, daß dieses das Princip des Allg. Landrechts, nämlich das eines nur bedingt bestehenden Zwanges zum Schulbesuch nicht kannte. Dem Uebelstande, welcher auf dem angeedeuteten Wege sich geltend machen könnte, ist nur durch Anwendung der nach der Allerh. Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 zulässigen Zwangs- und Strafmittel zu begegnen.

Zum Theil wird schon die Wichtigkeit des Angeführten in dem Rescripte vom 28. Juli 1827 (Neigebaur S. 139) anerkannt, indem es darin heißt, daß eine Zwangsgerechtigkeit der Schulen auf den Schulbesuch nach §. 7 Tit. 12 h. t. nicht stattfinden, mithin von denjenigen Eltern, deren Kinder Krankheits halber dieselben nicht besuchen, das Schulgeld ebensowenig gefordert werden könne, als von solchen, die für den Unterricht ihrer Kinder durch deren Besuch einer auswärtigen Anstalt, oder auf anderem Wege Sorge trügen. Den besorgten Mißbräuchen unter dergleichen Vorwänden müsse durch die Controlle der Ortsbehörde und durch Bestrafung der hierbei wirklich sich ergebenden Versäumnisse vorgebeugt werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß etwaigen Verlegenheiten der Schullehrer durch zu bedeutende Ausfälle am Schulgelde, welche auf die angegebene Weise entstehen können, Abhülfe geschafft werden müsse. Dies läßt sich durch Einführung von Schulbeiträgen überhaupt, oder an Stelle des ausfallenden Schulgeldes bewirken. Man wird dazu aber nicht ohne dringende Noth schreiten dürfen, da in den wenigsten Fällen der Lehrer davon freizusprechen sein wird, durch eigenes Verschulden solche Uebelstände herbeigeführt und die daraus erwachsenden Verlegenheiten sich bereitet zu haben.

Die Frage, ob das Schulgeld während der Ferienzeit entrichtet werden muß, kann mit zureichendem Grunde um deshalb nicht aufgeworfen werden, weil die Ueberweisung der Kinder an die Schule unter den für diese generell bestehenden staatlichen Anordnungen, zu denen auch die Einrichtung von Ferien gehört, erfolgt.

Das Schulgeld solcher Kinder, deren Eltern oder sonst zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtete Angehörige verarmt sind, muß in Gemäßheit des General-Land-Schul-Reglements vom 12. August 1763 §§. 8 u. 9, sowie des katholischen Schul-Reglements für Schlesien vom 3. November 1765 §. 38, endlich auf Grund der Gesetze vom 31. December 1842 (G.-S. pro 1843 S. 8) und vom 21. Mai 1855 (G.-S. S. 311) im Wege der Armenpflege gedeckt werden. Für die Provinz Preußen schreibt dies überdem der §. 43 der Schulordnung vom 11. December 1845 ausdrücklich vor. Die Armenpflege kann selbstredend nur da eintreten, wo es sich um einen Armen im gesetzlichen Sinne, d. h. also, um eine Person handelt, der selbst das physische Vermögen fehlt, sich das, was zu seinem und seiner Familie leiblichen und geistigen Wohl erforderlich ist, durch Arbeit zu verschaffen. Bedingung des Eintritts der Armenpflege ist daher, daß Jemand thatsächlich zu der Klasse der Ortsarmen gehöre, oder daß er zuvor als zu dieser Klasse gehörig anerkannt werde. Wenn daher das Rescript vom 6. März 1852 (B.-M.-Bl. S. 42) sub Nr. 4c ausspricht, daß in gleicher Weise auch Ausfälle am Schulgelde zu decken seien, welche aus zeitweiligem Unvermögen entstehen, so läßt sich für diese Ansicht in den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften ein genügender Anhalt nicht finden.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß es Sache des Lehrers sei, derartige Ausfälle zu tragen, vielmehr muß diesem der Lohn seiner Thätigkeit werden, und es ist Pflicht der Schulgemeinde, deren Angestellter er ist, dafür zu sorgen. Auf sie müssen daher nöthigenfalls die Ausfälle am Schulgelde als Schulbeiträge vertheilt und eingezogen werden.

Gehört der Ortsarme einem Dominialbezirke an, so trifft die Guts herrschaft die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes (§. 5 des Gesetzes vom 31. December 1842).

Wer tritt aber ein, wenn der Dominialangehörige nicht als arm im Sinne des Gesetzes, sondern nur als temporär unterstützungsbedürftig anzusehen ist?

Die Praxis verfährt nach Vorschrift des §. 33 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts und zieht auch in diesem Falle den Guts herrn heran; auch das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten hat dieselbe noch neuerdings gebilligt, indem es zufolge Rescripts vom 4. Mai 1859 (W.-M.-Bl. S. 170) einen Guts herrn dahin bescheidet, daß er das Schulgeld für die Kinder der unvermögenden Dominialeinsassen zu zahlen verpflichtet sei, da abgesehen von dem §. 33 a. a. D., dessen fortdauernde Gültigkeit aus dem Art. 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 folge, der Elementar-Unterricht zu den unerläßlichen Bedürfnissen der Erziehung gehöre, dessen Beschaffung daher zu den Lasten der Armenpflege zu rechnen sei.

Der Schlusssatz hat allerdings seine volle Berechtigung, allein er dürfte die Folgerung schwerlich rechtfertigen, da es vorliegend, wie schon oben bemerkt, an der Voraussetzung fehlt, in welcher die Armenpflege eintreten muß, an der Existenz eines thatsächlich Armen, eines Armen im Sinne des Gesetzes über die Armenpflege.

Es fragt sich somit nun noch, ob die Verpflichtung des Guts herrn, wie sie angedeutet worden, auf den §. 33 l. c. gestützt werden kann?

Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde verordnet:

bis zum Erlasse des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden Bestimmungen —

und es folgt daraus, daß, wenn gegenwärtig noch von Guts herrschaften und von Unterthanen im Sinne des citirten §. 33 die Rede sein kann, auch die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten Platz greifen muß, welche bezüglich des Schul- und Unterrichtswesens ihnen das Gesetz auferlegt. Vorfrage bleibt hierbei aber immer, ob es denn solche Guts herrschaften und Unterthanen nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung noch giebt? Muß diese Frage verneint werden, so fehlt es ja an einem Subject und einem Object für die Erfüllung der im §. 33 erwähnten Verbindlichkeit, und der Artikel 112 kann

bezüglich des Schul- und Unterrichtswesens nicht ein Verhältnis conserviren resp. dauernd fingiren, daß die Wirklichkeit in der That nicht mehr kennt.

Ob also Guts herrschaften und Unterthanen im Sinne des §. 33 noch heute existiren? Diese Frage entscheidet nicht der Artikel 112. Wird sie indeß aus einem andern Gesichtspunkte bejaht werden müssen, dann hat die Anwendbarkeit desselben keine Bedenken weiter, ebensowenig wie es zweifelhaft erscheinen kann, daß diese Anwendbarkeit ausgeschlossen bei ihrer Verneinung.

Das Rescript des Justiz-Ministers vom 18. August 1837 (Ergänz. zum Allg. Landrecht Bd. V, S. 871) bejaht die Frage und geht dabei von nachbezeichnetem Gesichtspunkte aus.

Es schein nicht zweifelhaft, daß die Bestimmung des §. 33 l. c. mit dem Verhältnisse der Erbunterthänigkeit nicht in unzertrennlicher Verbindung stehe, und zwar um deshalb nicht, weil sich der §. 33 im genauesten Zusammenhange mit den §§. 122 u. 125, Tit. 7 Thl. II Allg. Landrechts befinde, wonach eine jede Guts herrschaft schuldig, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werththätig anzunehmen und besonders für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen. Diese gesetzlichen Bestimmungen folgten unmittelbar auf solche Vorschriften (§§. 113 u. 121), welche die Schutzunterthanen, also Personen beträfen, die sich zu der Guts herrschaft in keinem erbunterthänigen Verhältnisse befänden, sondern nach §. 118 l. c. als Tagelöhner behandelt werden sollten. Der Zusammenhang lehre, daß die nun folgenden allgemeinen Pflichten der Guts herrschaften, und ins Besondere die §§. 122 u. 125 auch auf die Schutzunterthanen sich bezögen, und es müsse schon daraus gefolgert werden, daß auch noch jetzt, nach erfolgter Aufhebung der Erbunterthänigkeit die Verpflichtung der Guts herrschaft, für den Schulunterricht und für die Erziehung der Kinder ihrer Arbeiter zu sorgen, fortbaure.

Zu demselben Resultate gelange man, wenn man erwäge, daß der §. 36 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts Guts herrschaften und Magisträte in Betreff gewisser Verpflichtungen gegen die Schulen zusammenstelle, ohne daß jemals in den Städten von einer Erbunterthänigkeit die Rede gewesen sei.

Auch die Analogie, welche die Verpflichtung der Herrschaften für kranke Diensthöten darbiete, führe eben dahin.

Noch hält dafür, daß der Wortlaut die in dem obigen Rescripte ausgesprochene Meinung nicht unterstütze (Note 17 zum §. 33 h. t. seiner Ausgabe des Allg. Landrechts). Wenn das eigentliche Gewicht

darauf gelegt werde, daß die §§. 122 u. 125 unmittelbar auf Bestimmungen folgen (§§. 113—121), welche die Schutzhunterthanen, also Personen betreffen, die sich zu der Gutsherrschaft in keinem erbunterthänigen Verhältnisse befunden hätten, so sei dabei übersehen, daß sie doch in dem Verhältnisse der Unterthänigkeit gestanden hätten, und die Unterthänigkeit jeder Art, mit allen ihren Folgen, also mit allen Rechten und Pflichten durch Art. 42 der Verf.-Urkunde aufgehoben sei. Die noch angerufene Analogie des Gefindeverhältnisses, welches der Herrschaft die Pflicht auferlege, für kranke Dienstboten zu sorgen, habe mit dem zwischen einem Ackerbauer und den freien Tagelöhnern, die bei ihm arbeiten, gar keine Ähnlichkeit. Somit fehle nach heutigem Rechtsstande jedes Rechtsverhältnis und jeder auch nur scheinbare Grund zur Verbindlichkeit eines Gutsbesizers auf dem Lande, für die persönlichen Schulbeiträge der freien Einlieger und Tagelöhner aufzukommen.

Nach der stricten Auslegung der gesetzlichen Vorschriften wird man dem hier gefundenen Resultate beipflichten müssen, zwar nicht deshalb, weil es an einem Subjecte zur Erfüllung der im §. 33 l. c. erwähnten Verbindlichkeit fehle, denn die Gutsherrschaften als solche existiren, wenn auch in theilweise veränderter Weise noch, und so wenig wie dieselben sich der im §. 36 a. a. D. erwähnten Verbindlichkeit entziehen können, wie daß das Ober-Tribunal in dem Erk. v. 4. Sept. 1850 (Entsch. Bd. 20 S. 385) durch die Worte andeutet:

das Institut des §. 36 h. t., in seiner wissenschaftlichen Schärfe aufgefaßt, komme im Landrechte überhaupt nicht vor, und gleichwohl sei man nicht berechtigt, eine im Gesetze so klar ausgesprochene Verbindlichkeit, die dem Besizer eines Guts auferlegt werde, als nicht begründet anzusehen —

so wenig würde man sie von der Verbindlichkeit aus dem §. 33 h. t. freisprechen dürfen, vielmehr bloß und allein aus dem Grunde, weil es an einem Objecte für die Erfüllung der Verbindlichkeit fehlt. Unterthanen im Sinne des §. 33 l. c. existiren allerdings nicht mehr, nachdem die Aufhebung der Erb- wie Schutzhunterthänigkeit noch deutlicher wie dies bereits durch Art. 42 der Verf.-Urkunde geschehen war, durch das an seine Stelle getretene Gesetz v. 14. April 1856 (G.-S. S. 353) ausgesprochen worden ist. Mit demselben Grunde wie daher die Gutsherrschaften eine Unterstützungs-Verbindlichkeit und eine Vertretung den regulirten Stellenbesizern gegenüber auf Grund des §. 82 Ges. v. 2. März 1850 abzulehnen berechtigt sind, mit eben diesem Grunde werden sie die Nichtanwendbarkeit des §. 33 l. c. ihren jetzigen Tagelöhnern gegenüber geltend machen können.

Ist dies aber richtig, so wird das wegen temporären Minderthums, nicht aber wegen qualificirter Armut eines Dominialangehörigen unbeitragliche Schulgeld auf die ganze Schulgemeinde, nicht ausschließlich auf die Gutsherrschaft zu vertheilen sein.

Neben dem Schulgelde wird der Regel nach von den die Schule besuchenden Kindern ein sog. Holzgeld, d. h. ein Geldbetrag erhoben, der es ermöglichen soll, das zur Erwärmung des Schullokals erforderliche Brennmaterial zu beschaffen. Der Ankauf geschieht bei Landschulen durch den Lehrer oder den Schulvorstand, die Anfuhr durch die Schulgemeinde; bei städtischen Schulen wird Ankauf und Anfuhr durch Vermittlung des Magistrats besorgt, der Kostenbetrag auf den Etat der Schule gebracht und hiernach das erforderliche Schul- und Holzgeld bestimmt. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß den Landschullehrern da, wo sie den Ankauf des Holzes besorgen, sowohl hierdurch, wie durch den Akt des Heizens selbst und die zu dem Ende nothwendige Vornahme einer Zerkleinerung des Holzes eine nicht unbeträchtliche Last entsteht, indeß wird diese andererseits durch diejenigen Ersparnisse aufgewogen, welche sie an dem Brennmaterial machen und bezüglich dessen ihnen ein Verbrauch zum eigenen Besten zugestanden wird. Vielfach werden ihnen solche von den Gemeinden streitig gemacht. Geschieht dies, so kann selbstredend von dem Lehrer auch nicht mehr gefordert werden, daß er sich jener gedachten Mühwaltung unterziehe, vielmehr wird von den Gemeinden verlangt werden müssen, daß sie nicht nur für die Zerkleinerung des Materials, sondern auch für das Geschäft des Heizens auf ihre Kosten sorgen. Das Letztere kann durch eine anzustellende Persönlichkeit bewerkstelligt werden, welche dabei nach Anweisung der Schulaufsichtsbehörde zu verfahren hat, muß aber dem Lehrer gegen eine Vergütung übertragen werden, wenn die Aufsichtsbehörde dies im Interesse der Schulordnung für nöthig hält (Rescript vom 21. Februar 1860, Centralbl. S. 229.)

Kann auf dem bezeichneten Wege, also durch ein Holzgeld, das Brennmaterial ohne Druck für die Eltern oder Angehörigen der die Schule besuchenden Kinder nicht beschafft werden, oder erhelfen die Umstände es sonst, so müssen die erforderlichen Kosten als Hausväterbeiträge auf alle der Schulsocietät angehörigen Personen, wie die übrigen Kosten des Schulsystems vertheilt werden.

Die Berechtigung zum Erlasse derartiger das Feuerungsmaterial betreffenden Anordnungen entspringt nach der Geschäfts-Instruction vom 23. October 1817 §. 18 aus dem Aufsichtsrechte und folgt weiter daraus, daß gegen Anordnungen der Regierungen, durch welche aufzubringende Leistungen in Beziehung auf die Heizung der Schulfstube geregelt werden, vom Rechtswege ausgeschlossen sind. Es ist dieser Grundsatz auch bereits vor dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Conflikte wiederholt anerkannt worden, z. B. in dem Erkenntnisse vom 9. Juni 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 370) und in demjenigen vom 27. Septbr. 1856 (Staats-Anz. pro 1857 S. 173).

Bestimmter lag folgendes Sachverhältniß zum Grunde:

Der Küster und Schullehrer H. zu L. ist in dieser Eigenschaft im Jahre 1836 angestellt. Bei seiner Anstellung ward ein Verzeichniß aller Einkünfte und Gerechtsame, welche mit der Stelle verbunden sind, aufgenommen, und dieses Verzeichniß ebensowohl von dem H., als von den Mitgliebern der Dorfgemeinde durch Unterschrift vollzogen und von den geistlichen Oberen und der Regierung bestätigt. In diesem Verzeichnisse ist gesagt:

der Lehrer erhalte von der Gemeinde zum Schulholze 10 Thlr. und müsse sämmtliches Brennholz zu seinem eigenen Bedarf und zum Bedarf der Schule frei angefahren werden.

In dieser Beziehung ist von der Regierung zu Potsdam eine Abänderung vorgenommen. Durch deren Verfügung vom 29. Januar 1855 ist mit Rücksicht auf die veränderten Holzpreise und auf den zu erheizenden Raum der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, in Zukunft 7 Klaftern Holz zu liefern, event. 32 Thlr. 10 Sgr. zu zahlen. Dieser Anordnung zu entsprechen, hält sich die Gemeinde nicht verpflichtet; sie ist der Ansicht, daß der Schullehrer an die Bestimmung in dem vorgedachten Verzeichnisse, welches als Uebereinkommen bezeichnet wird, gebunden sei, und hat gegen den Schullehrer H. Klagen in Antrag gebracht, zu erkennen:

daß die Berechtigung des Verklagten in Betreff des Schulholzgeldes durch das Uebereinkommen vom 30. October 1836 für unabänderlich auf eine Forderung von 10 Thlr. jährlich festgestellt, der Mehrbetrag von 22 Thlr. 6 Sgr. für den Winter 18⁵⁴/₅₅ als zur Ungebühr von der Gemeinde erhoben zu erachten und Verklagter schuldig, diese Summe mit Zinsen der Gemeinde zu erstatten.

Die Regierung zu Potsdam hat den Kompetenz = Conflict erhoben, und dieser ist für begründet erachtet worden.

Denn mit Rücksicht auf die Bestimmung in dem §. 18 der Reg.-Instruction vom 23. October 1817 liegt es unbedenklich in der Befugniß der Regierung, als Aufsichtsbehörde der Schule, den Feuerungsbedarf für die Schule zu normiren. Hat sich daher herausgestellt, daß dieses Bedürfniß mit dem Geldebetrage, welcher früher unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen hierzu ausgesetzt worden, nicht mehr befriedigt werden kann, so ist die Regierung als Aufsichtsbehörde in ihrem Rechte, im Interesse der Erhaltung des Schulinstituts das wahre Bedürfniß festzustellen, und dieses in Anleitung der §§. 29 folg. Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts von der Schulsocietät selbst zwangsweise einzuziehen. Daß aber die Regierung als Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet sein kann, von der Angemessenheit der von ihr angeordneten Maßregeln vor dem Richterstuhle Rechenschaft zu geben, versteht sich ganz von selbst, und eben deshalb kann der Rechtsweg in dem von der Gemeinde gegen den Schullehrer H. anhängig gemachten Prozesse

nicht zugelassen werden, da ein solches prozessualliches Verfahren indirect dahin führen würde, die Befugniß der Regierung zur angemessenen Bestimmung des Feuerungsbedarfs der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen.

Diese Gründe haben den Gerichtshof zur Entscheidung von Competenz-Conflicten geleitet.

Die Ermittlung der Quantität des Brennholzes läßt sich unter gewöhnlichen Umständen in folgender Art bewerkstelligen. Ein Schulzimmer von 5400 Cubikfuß Raum erfordert:

vom 1. bis 15. Octbr.	— 15 Tage	à 1½ Kloben	= 22½ Kloben,
" 16. " 31.	— 16 "	à 2 "	= 32 "
" 1. " 15. Novbr.	— 15 "	à 2½ "	= 37½ "
" 16. " 30.	— 15 "	à 3¼ "	= 48¾ "
" 1. " 15. Decbr.	— 15 "	à 4 "	= 60 "
" 16. " 31.	— 16 "	à 4½ "	= 72 "
" 1. " 15. Jan.	— 15 "	à 5 "	= 75 "
" 16. " 31.	— 16 "	à 5½ "	= 88 "
" 1. " 15. Febr.	— 15 "	à 5½ "	= 82½ "
" 16. " 29.	— 14 "	à 5 "	= 70 "
" 1. " 15. März	— 15 "	à 4 "	= 60 "
" 16. " 31.	— 16 "	à 2¾ "	= 44 "
" 1. " 15. "	— 15 "	à 1¾ "	= 26¼ "
" 16. " 30.	— 15 "	à 1½ "	= 22½ "

Summa 741 Kloben,

die Klafter zu 120 Kloben gerechnet, 6⅙ Klafter Kiefern Scheitholz. Rechnet man davon ab für Sonn- und Festtage, Ferien und zufällige Ausfälle 1 Klafter, so sind unter gewöhnlichen Umständen 5⅙ Klafter erwähnten Holzfortiments erforderlich. Wegen etwaiger freier Lage und besonderer Verhältnisse ist ein Zusatz nothwendig. Nach dem Angeführten wird man daher im Allgemeinen nicht fehl gehen, wenn man auf 1000 Cubikfuß Schulstubenraum für die Winterzeit das Quantum von 1 Klafter Kiefern Scheitholz rechnet. Etwaige Reductionen auf andere Sortimente ergeben sich aus der Betrachtung, daß die Brennkraft der Buche auf 100,

der Birke	"	85,
der Eiche	"	84,
der Kiefer	"	83,
der Fichte	"	73 und
der Erle	"	52 anzunehmen,

der cubische Inhalt an reiner Holzmasse bei

1 Klafter Klobenholz auf 75 Cubikfuß und

1 " Knüppelholz " 60 "

zu arbritren ist.

Hausväterbeiträge.

Da, wo kein Schulgeld oder kein Holzgeld erhoben wird, oder anderweite Bedürfnisse, wie z. B. das Bedürfnis von Lehrapparaten, Subsellien u. dergl. von Seiten der Schulgemeinde zu bestreiten sind, kommt eine Abgabe in Form von Schul- oder Hausväterbeiträgen, wie dies bereits oben angedeutet worden, vor. Besitz- und Nahrungsstand, resp. der Betrag der zu zahlenden Staatssteuern (Klassen-, klassifizierte Einkommen- und Grundsteuer) bilden den Maßstab für die Höhe der Beiträge. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Hausväter des ganzen Schulbezirks, auch wenn derselbe mehrere Dorfschaften umfaßt, und die Frage, welche Personen zu diesem Verbands gehören, unterliegt lediglich der Beurtheilung der Verwaltungsbehörden, wie dies das Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Conflicte vom 18. April 1857 (J.-M.-Bl. S. 390 folg.) unter Bezugnahme auf die §§. 29, 33 u. 36 Tit. 12 Thl. II und §§. 4 folg., 78 Tit. 14 Thl. II Allg. Landrechts, auf §§. 36 u. 41 der Verordnung vom 26. December 1808 (G.-S. S. 473), auf die Instruction vom 23. October 1817 §. 18 R. (G.-S. S. 260), auf die Allerh. Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 Nr. 1 u. 3 (G.-S. S. 198) und auf das Minist.-Rescript vom 8. Januar 1836 (Jahrb. Bb. 42 S. 316) weiter ausführt. Das Sachverhältniß war folgendes:

In der Stadt B. besteht eine evangelische Schule, zu deren Unterhaltung die evangelischen Einwohner der Stadt und des Schlosses B., des Ritterguts W. und anderer ländlichen Ortschaften zu einer Schulsocietät vereinigt sind und Beiträge leisten. Zu dem Rittergute W. gehören die Dörfer St. und Br., in welchen sich besondere Schulen befinden. Der Besitzer von W. hat die Verpflichtung, beim Bau und bei Reparaturen der Schulgebäude in den beiden oben genannten Dörfern die auf dem Rittergute gewonnenen oder gewachsenen Materialien unentgeltlich zu verabreichen. Zu Beiträgen für die evangelische Schule in B. ist dagegen der Besitzer von W. — obwohl evangelischer Confession — bisher freigelassen und seine Nichtverpflichtung dazu im Jahre 1852 von der Regierung zu Posen ausdrücklich anerkannt worden, nachdem der Schulvorstand im Jahre 1850 Beiträge zum Schulhausbau in der Summe von 40 Thlr. 16 Sgr. von dem Besitzer gefordert und executivisch hatte betreiben lassen, von dem Letzteren aber hiergegen bei der Regierung Beschwerde erhoben worden war. Demnächst änderte jedoch die Regierung ihre Ansicht in Folge einer von dem Magistrat zu B. bei ihr angebrachten Beschwerde und verfügte an das Landrathsamt zu M. und sodann an den Gutsbesitzer, daß er als ein in dem Schulsprengel von B. wohnhafter Hausvater gleich jedem anderen zu Schulbeiträgen verpflichtet sei,

die ihm denn auch seitdem in Höhe von jährlich 32 Thlr. auferlegt worden sind.

Der Gutbesitzer hat zur Befreiung von dieser Last bei dem Kreisgerichte zu M. gegen die evangelische Schule zu B., vertreten durch den dortigen Magistrat und ihren Vorstand, geklagt.

Es ist von der Regierung zu Posen der Kompetenz= Conflict erhoben worden, da es sich um Abgaben und Leistungen handele, die aus dem Schulverbande fließen und von allen demselben angehörigen Personen vermöge allgemeiner gesetzlicher Verpflichtung zu entrichten seien. Es könne dagegen im Rechtswege nur der Einwand der Prägravation, oder als Befreiungsgrund: Vertrag, Privilegium, Verjährung geltend gemacht werden. Materiell sei übrigens die Klage unbegründet, da der Rittergutsbesitzer Hausvater sei, wenn er auch den Schulen in St. und Br. gegenüber aus dem §. 36 l. c. verpflichtet sei.

Der Gerichtshof hat aus dem formellen Grunde den Kompetenz=Conflict für begründet und somit den Rechtsweg für unzulässig erachtet.

Zu den Hausvätern in dem angeedeuteten Sinne können Forensen, d. h. Besitzer von Grundstücken, welche im Schulbezirke keinen Wohnsitz haben und nicht persönlich Mitglieder der Schulsocietät sind, nicht gerechnet werden, und erscheint somit ihre Heranziehung zur Aufbringung solcher Hausvaterbeiträge oder sonstiger Schulbaukosten gesetzlich unzulässig, es müßte denn sich um eine dingliche Last handeln oder der §. 42 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 zur Anwendung kommen. Die Wichtigkeit dieses Principis ist anerkannt in dem ungebrachten Rescripte vom 21. October 1859 und in dem Rescripte vom 5. April 1860 (Centralbl. S. 225).

Staatsbeamte sind zu den Hausvätern zu rechnen, wenn sie innerhalb des Schulbezirks ihren Wohnsitz haben, und da ihnen eine gleiche Befreiung von Beiträgen zu Schulzwecken nicht, wie dies bezüglich der Parochie im §. 283 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts geschieht, ausdrücklich zugestanden worden, so müssen sie sich dabei betheiligen (cfr. Rescr. vom 9. September 1859, W.-M.-Bl. S. 333). Wird das Schulbedürfniß aus Kammereimitteln gedeckt, oder wird, insoweit das Kammereivermögen nicht ausreicht, der Mehrbedarf als ein Communalzuschlag erhoben, so haben sie Anspruch auf die Vergünstigungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184), welches nur die Hälfte des Dienst Einkommens bei ihrer Heranziehung in Zuschlag bringt, und das Maximum der Beitragspflicht an directen Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeinbedürfnissen bei Gehältern unter 250 Thlr. auf 1 Procent, bis 500 Thlr. auf

1 1/2 Procent und bei höheren Gehältern auf 2 Procent des gesammten Dienst Einkommens feststellt. Das Rescript des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern vom 31. August 1838 (Ann. Vb. 22 S. 685) spricht sich darüber in nachstehender Weise aus:

In Betreff der Frage über die Grundsätze bei Heranziehung Königl. Beamter zu den Communal- und Schulbeiträgen reducirt das Gesetz v. 11. Juli 1822 nur das Verhältniß der Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Beiträge zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeinden. Die Verhältnisse dieser Beamten zu Corporationen und Societäten, die außer der bürgerlichen Gemeinde stehen, und einen von dieser getrennten Haushalt haben, berührt das Gesetz gar nicht, es ist daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfnissen solcher Societäten nicht anzuwenden. Hieraus folgt, daß, wenn eine bürgerliche Gemeinde das Schulbedürfniß auf ihren Kämmerei-Etat nimmt, und, insoweit das Kämmerei-Vermögen zur Deckung sämmtlicher Bedürfnisse nicht ausreicht, deshalb Steuern von den Einwohnern ausschreibt, das Ges. vom 11. Juli 1822 in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung kommen muß; wo es sich dagegen um das Bedürfniß der außer der bürgerlichen Gemeinde stehenden Corporationen und Societäten handelt, kein Grund zur Anwendung des allg. Gesetzes vorhanden ist u.

Gemeinsame Bestimmungen.

Die Festsetzung des Schulgeldes, sowie der Hausväterbeiträge, und deren Einziehung gebührt auf Grund der Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) und zwar, unter den dort angegebenen Modificationen den Regierungen. In der Auslegung ihrer Bestimmungen hat sich bis auf die neueste Zeit ein Schwanken bemerkbar gemacht, was zu der Meinung veranlaßt hat, daß eine Aenderung derselben geboten erscheine. Läge in der Wortfassung die Quelle dafür, so würde allerdings ein Uebelstand vorhanden sein, der schon im Interesse des in den Staats-Angehörigen wach zu haltenden Rechtsbewußtseins, der Abhilfe bedürfte. Allein das läßt sich nicht sagen. Mangel an strenger Sonderung der Fragen, die dem Privat-Rechtsgebiete angehören, und solcher, die außerhalb dieser Sphäre liegen, haben diese Schwankungen erzeugt; sie werden zwar nie ganz aufhören, insofern durch eine constante Praxis des zur Entscheidung für solche Konflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch das Gesetz v. 8. April 1847 (G.-S. S. 170) berufenen Gerichtshofes mehr und mehr beseitigt werden.

Es mögen zunächst der Wortlaut der Allerh. Cab.-Ordre und demnächst einige Bemerkungen darüber hier eine Stelle finden.

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarrabgaben sowohl über die Zulässigkeit der Execution ohne vorgängigen Prozeß, als auch darüber, ob die Execution von dem Richter oder von der betreffenden Regierung zu verfahren ist, Zweifel entstanden, auch gleichzeitig über die Einziehung der Forderungen der Medizinalpersonen nähere Bestimmungen in Antrag gebracht worden sind, so verordne Ich hierdurch, nach den Anträgen des Staatsministers, auf Ihren Bericht vom 2. d. Mts.

1. Alle beständige bingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorische Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumnigkeit der Debiten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der executivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.
2. Die executivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemption behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.
3. Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des §. 79 u. ff. Tit. 14 Thl. II des Allg. Landrechts, der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 §§. 41 u. 42, einem Jeden gestattet, der aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.
4. In Betreff der aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430 Tit. 50 der Prozeßordnung) findet die Execution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozeß, und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach näherer Anleitung der desfalligen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.
5. Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdecrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833, statt.
6. Die Forderungen ordnungsmäßig concessionirter Privatschul- und Erziehungsanstalten an rückständigen durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelbe aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden.
7. Mit gleicher Zeitbeschränkung soll dieses Vorrecht auch den Forderungen der Medicinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel zustehen. Die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit specieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medicinaltaxe aufgestellt, so wie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdecrete belegt sein. Diese Bestimmungen sind zur Nachachtung durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sind also zuerst nur die beständigen, binglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, deren das Gesetz erwähnt, d. h. also Abgaben und Leistungen, welche in bestimmten Beträgen und zu bestimmten Zeiten fortdauernd und regelmäßig entrichtet werden, im Gegensatz zu denjenigen, welche, wie z. B. die Baubeiträge der Natur der Sache nach von dem jebeßmaligen, von Zeit zu Zeit hervortretenden Bedürfnisse abhängig und von wechselnder Höhe sind (cfr. Erf. des Gerichtshofes zur Entsch. der Competenz-Conf. vom 17. Febr. 1855, Just.-Min.-Bl. S. 135. Erf. v. 30. Jan. 1858, Just. Min.-Bl. 267). Die Verbindlichkeit ihrer Leistung muß ferner auf gesetzlicher oder notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhen.

Es ist vielfach bezweifelt worden, daß der Verwaltung das Recht zustehet, die Frage, ob eine derartige Verfassung bestehe, zu entscheiden, wenn dies bestritten werde. Mit Unrecht, insofern nicht der Inhalt der ganzen Cab.-Ordre ein rein illusorischer werden soll. Soll erst der Richter darüber entscheiden, ob eine Notorietät vorhanden, oder ob es sich um eine beständige Abgabe oder Leistung handle, so ist es rein in die Willkür des in Anspruch Genommenen gelegt, ob er durch den Einwand, daß diese Kriterien bezüglich seiner nicht vorlägen, die administrative Execution hemmen und herbeiführen will, daß diese unter allen Umständen ferner nicht mehr auf Grund der gedachten Cab.-Ordre, sondern nur auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses gegen ihn vollstreckt werden könne. Wer möchte behaupten, daß die Gesetzgebung solchen Möglichkeiten hätte Vorschub leisten wollen. Oder sprechen etwa Zweckmäßigkeitgründe für einen derartigen Gang des Verfahrens? Ohne Bedenken kann man diese Frage verneinen. Nicht das Gericht, sondern die Verwaltung steht dem Gemeindeleben und damit der Beurtheilung der Frage in Betreff des Vorhandenseins einer Notorietät näher, und soll letztere die Befugniß zur Execution in den durch die erwähnte Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 bezeichneten Fällen haben, so steht ihr auch unbedenklich die Entscheidung der factischen Frage zu, ob die Bedingungen der Executions-Vollstreckung für vorhanden zu erachten. In diesem Sinne hat sich denn auch der genannte Gerichtshof ausgesprochen (cfr. Erf. v. 26. Novb. 1853, J.-M.-Bl. pro 1854, S. 45; Erf. v. 3. Jan. 1857, J.-M.-Bl. S. 302; Erf. vom 18. April 1857, J.-M.-Bl. pro 1858 S. 47; Erf. v. 17. April 1858, J.-M.-Bl. S. 334; Erf. v. 11. Decbr. 1858, J.-M.-Bl. pro 1859, S. 165).

Ein ferneres nur bezüglich des Schulgeldes gefordertes Requisit für die administrative Executionsbefugniß besteht darin, daß die Rückstände nicht älter als 2 Jahre sein dürfen. Dieser Termin ist insofern bemerkenswerth, als das später erlassene Gesetz vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen (G.-S. S. 249), ihn als denjenigen bezeichnet, mit Ablauf dessen,

Forderungen der öffentlichen und Privat-, Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;

sowie solche der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei Universitäten und anderen öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden, — verjähren.

Unter Nr. 2 u. 3 der allegirten Cab.-Ordre werden nun weiter die Fälle bezeichnet, in denen die administrative Execution gehemmt und der Rechtsweg offen sein soll.

Es tritt dies ein, wenn

1) ein zweijähriger Besitz der Freiheit von der Abgabe und zwar seit dem letzten Verfallstermine zurückgerechnet, vorhanden und gleichzeitig;

2) Die Behauptung einer Exemption, welche auf besondere Gründe gestützt sein muß,

aufgestellt; oder wenn:

3) unter dieser Voraussetzung der Einwand geltend gemacht wird, in Bestimmung des Antheils, über die Gebühr belastet worden zu sein.

An einen qualificirten Freiheitsbesitz, welcher darin besteht, daß der in Anspruch Genommene auf eine frühere Aufforderung sich der Abgabe oder Leistung geweigert und factisch davon seit der angegebenen Zeit frei erhalten habe, ist in der Allerh. Cab.-Ordre zweifelsfrei nicht gedacht, vielmehr nur die einfache Thatfache einer mindestens zweijährigen Abgabefreiheit vorausgesetzt worden (Min.-Rescr. vom 26. Octbr. 1847, Nr. 26, 634), dagegen genügt der bloße Einwand der Nichtverpflichtung in dieser Allgemeinheit nicht, es muß vielmehr eine Exemption, b. i. das Vorhandensein eines Titels behauptet werden, dem das Gesetz die Möglichkeit einer befreienden Wirkung beilegt. Welche diese sind, wird näher durch die in Nr. 3 erfolgte Verweisung auf die §§. 79 ff. Tit. 14 Thl. II Allg. Landrechts, die ihrerseits wieder auf die §§. 4—8 das. Bezug nehmen, dargethan, und ergeben sich als solche: Verträge, ausdrückliche Privilegia, Verjährung. Nur wo diese als Grund für eine behauptete Befreiung hingestellt werden, ist die Voraussetzung der richterlichen Entscheidung vorhanden, von der Administrativ-Execution also abzustehen. Selbstverständlich muß der Vertrag als solcher äußerlich erkennbar sein, das Privilegium die Eigenschaft eines ausdrücklichen haben, die Verjährung eine derartige sein, wie sie der §. 5 l. c. verlangt. Wo es an diesen äußerlich erkennbaren Voraussetzungen fehlt, da würde im Falle der richterlichen Einmischung mit vollem Fug die Regierung den Competenz=Conflict zu erheben haben, wie sie andererseits die Beurtheilung über die materielle Gültigkeit des Titels, ohne jeglichen Anlaß zum Einspruch, dem Richter überlassen muß.

Von dieser Ansicht hat sich der gedachte Gerichtshof stets bei seinen Entscheidungen leiten lassen. Als Belag dafür dient diejenige vom 4. October 1857 (Staats-Anz. S. 150), worin ausgeführt wird, daß Privilegien nicht bloß durch Special-Verordnungen ertheilt, sondern auch in allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ausgesprochen werden könnten, wie dies zu Gunsten der Staatsdiener rücksichtlich der Parochial- und Communallasten geschehen sei. Gleiche Bewandniß habe es aber nicht bezüglich der Forenfen wegen der Schulbeiträge, insbesondere sei nicht, wie die Gerichtsbehörden angenommen hätten, für

fie in den §§. 29 und 34 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts ein Privilegium zu finden. Eine solche Interpretation würde der Sphäre der sogenannten gesetzlichen Privilegien eine unabsehbare Ausdehnung geben, und jedes Gesetz, das einer gewissen Klasse von Personen (Hausvätern) eine Verpflichtung auferlege, als ein Privilegium und Ausnahmegesetz für alle zu dieser Klasse nicht Gehörenden (Forensen) betrachtet werden müssen. Es würde sich daraus die Folgerung rechtfertigen, daß der Rechtsweg nach §. 79 Tit. 14 Thl. II Allg. Landrechts stets zugelassen, wenn Jemand einfach behaupte, daß das Steuer- und Abgabe-Gesetz, welches die Behörde gegen ihn angewendet habe, auf ihn nicht passe. Prozesse dieser Art, bei welchen eigentlich nichts weiter geschieht, als daß die Abgabepflichtigkeit negirt würde, seien unstatthaft; die Entscheidung so gestellter Streitigkeiten gebühre den Verwaltungsbehörden. Nur wer zu behaupten vermöge, daß seine Befreiung von einer Abgabe ausnahmsweise und positiv durch ein specielles oder generelles Privilegium festgestellt sei, könne richterliches Gehör hierüber fordern.

In ähnlicher Weise wird das Gesetz vom 30. März 1847 (G.-S. S. 121) und die General-Concession für die Alt-Lutheraner vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516) rücksichtlich dieser für ein Privilegium nicht erachtet (cf. Erf. dess. Gerichtshofes v. 7. October 1854, J.-M.-Bl. S. 443; Erf. v. 30. Januar 1858, J.-M.-Bl. S. 284).

In Ansehung der Verjährung führen die Erkenntnisse v. 4. October 1856 (J.-M.-Bl. S. 364) und vom 30. October 1858 (J.-M.-Bl. pro 1859 Nr. 14) aus, daß nur die 50jährige Präscription der Freiheit (usucapio libertatis), nicht die Extinctio-Verjährung in Gemäßheit des §. 5 Tit. 14 Thl. II und §§. 656—659 Tit. 9 Thl. I Allg. Landrechts als ein specielles Titel angesehen werden könne.

Die Erhebung des Schulgeldes und der Schulbeiträge geschieht in sehr verschiedener Weise. Bald ist es der Ortsschulze, in dessen Hände sie gelegt ist, bald der Schulvorstand, in Ansehung des Schulgeldes auch wohl der Lehrer selbst. Die Verpflichtung des Ersteren leitet, wie bereits S. 170 angedeutet wurde, das Rescript des Ministers des Innern vom 19. April 1846 (B.-M.-Bl. S. 80) aus dem Umstande her, daß dergleichen Abgaben, da sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder verfassungsmäßig zu entrichten, nach §. 230 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts und §. 357 Tit. 50 Thl. I Allg. Gerichts-Ordnung zu den öffentlichen zu rechnen, welche nach §. 54 Tit. 7 Thl. II Allg. Landrechts vom Schulzen einzufammeln seien. Dagegen möchte sich der Einwand geltend machen lassen, daß die Schulgemeinde wesentlich verschieden von der politischen Gemeinde, und nur über diese der §. 54 Tit. 7 Thl. II Allg. Landrechts spreche, während jene in ihren äußeren Rechten von dem Schulvorstande vertreten wird. Indes läßt sich die Zweckmäßigkeit dieser Erhebungsweise nicht in Abrede stellen, und der Schulzen-Amts-Inhaber wird um so weniger Grund zur Beschwerde aus einer desfallsigen Anfor-

berung an ihn entnehmen können, als ihm meistens für die Erhebung des Schulgeldes eine Hebegebühr von 1 bis 4 Procent der Einnahme zugewilligt wird, die Anforderung auch überhaupt nur da an ihn gestellt wird, wo die politische und Schulgemeinde aus denselben Personen bestehen. Wo ihm die Erhebung nicht angeschlossen werden kann, wird sich der Schulvorstand ihr zu unterziehen haben.

Bezüglich der Verjährung des Schulgeldes gilt der oben angeführte §. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838, wegen der Verjährung der Schulbeiträge das Gesetz v. 18. Juni 1840, rücksichtlich der Executive beider Arten von Verpflichtungen die für die östliche Provinz erlassene Verordnung v. 30. Juli 1853 wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten zc. (G.-S. S. 909 ff.)

Anderweite Competenzen des Lehrers.

Als einer vielfach verbreiteten und zweckmäßigen Art der Befolgung der Lehrer an Landschulen begegnet man derjenigen durch Naturalien. Sie bestehen hauptsächlich in Feldfrüchten, hin und wieder auch in Broten, Kuchen, Eiern u. dergl., wiewohl diese letzteren mehr bei den mit einem Küsteramte verbundenen Schulstellen vorkommen. Die Verpflichtung tritt bald als eine rein persönliche, bald als eine reale auf, je nachdem ihr Bestehen bloß an eine Person oder mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden ist. Der schon durch das Edict vom 9. October 1807, durch die Verordnung vom 14. Februar 1808, 27. März 1809 und 9. Januar 1810, entschieden aber noch durch das Cultur-Edict vom 14. September 1811 (G.-S. S. 281) angestrebten Aufhebung aller Beschränkungen des Grundeigenthums mußten auch derartige Realberechtigungen, wie sie im Interesse der Lehrer vorkamen, im Wege sein. Das Gesetz vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77 ff.) ließ daher ihre Umwandlung in Gelbrenten zu (cf. §. 65 das.). Indeß wurde der daraus erwachsende Nachtheil für die Berechtigten doch so fühlbar, daß schon unterm 13. Juni 1853 (G.-S. S. 324) die Sistirung jenes Gesetzes in dieser Hinsicht erfolgte, und später ein ergänzendes und abänderndes Gesetz erschien. Es ist dies das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen Stiftungen zc. zustehenden Reallasten, vom 15. April 1857, welches oben S. 52 mitgetheilt worden ist.

Weitere Competenzen bestehen in der Gewährung freier Wohnung und vielfach auch in der Naturallieferung des benötigten Brennbedarfs.

Die Gewährung freier Wohnung bildet auf dem Lande die Regel, in den Städten tritt an ihre Stelle gewöhnlich eine Gelbeschädigung, die den Ortsverhältnissen entsprechend abgemessen wird.

Die Unterhaltung der Schulmeisterwohnung bezeichnet der §. 34 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts als eine Last der Schulgemeinde, weshalb den Lehrer, wenn er nicht zugleich Kirchenbedienter oder wenn ihn nicht specielle Rechtstitel oder provinzielle Bestimmungen dazu verpflichten, Reparaturen an der Wohnung in keiner Weise treffen, also auch dann nicht, wenn sie im Sinne des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 11 §. 784 zu den kleinen Reparaturen zu rechnen sind (cf. Circ.-Rescript vom 17. März 1842, V.-M.-Bl. S. 111). Es ist früher häufig das Gegentheil behauptet, und auf Grund des durch die Allerh. Cabinets-Ordre v. 3. November 1822 bestätigten Regulativs des Staats-Ministerii vom 18. October 1822, wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten (cf. Ann. Bd. 7 S. 2 ff.) angenommen worden, daß die dort angegebenen Bestimmungen zur Anwendung kommen müßten, weil der §. 17 verordnet:

daß es in Absicht aller Geistlichen und Schulbedienten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staate Dienstwohnungen beigelegt sind, bei den Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 11 §. 784 folgendiglich sein Bewenden behalte.

Allein die Fassung dieser Vorschrift zeigt deutlich, daß sie rückwärts der Lehrer nicht etwas Neues hat feststellen wollen. Der Ausdruck, daß es in Betreff der Schulbedienten bei dem §. 784 l. c. bewende, kann daher keine Wirkung äußern, wenn er überhaupt niemals auf diese Kategorie von Beamten Anwendung gefunden hat, wovon zu keiner Zeit die Rede gewesen, indem er nur von Geistlichen und Kirchenbedienten spricht.

Jenes Reglement zählt übrigens zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen:

- a) Fensterscheiben, Defen, Feuerherde und Backöfen;
- b) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren, und das Aufstreichen derselben, mit Ausnahme der Außenflächen (Rescr. v. 19. October 1853 (V.-M.-Bl. S. 257);
- c) das Ausweißen der inneren Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung und das Bemalen und Tapezieren der Stuben zc.;
- d) das Fegen der Schornsteine;
- e) die Herstellung aller Beschädigungen durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit;
- f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communal-Bedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlocale, so muß für letzteres ein angemessener Theil auf die Staats-Kasse übernommen werden;
- g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber überall selbst zu bestreiten.

Daß ein Theil dieser Verbindlichkeiten auch den Lehrer trifft, wie z. B. die Zahlung des Schornsteinfegerlohnes, folgt aus seiner Stellung als Riefbraucher. Wenn man ihm darauf hin indeß auch das Reinigen des Schullokals hat auferlegen wollen, so ist dies nicht zutreffend, vielmehr hat dies die Schulgemeinde zu besorgen, und geschieht meistens durch die Schulkinder oder durch dritte Personen auf Kosten der Gemeinde (cf. Rescript vom 2. November 1858, Staats-Anz. pro 1859 Nr. 264).

Brennholz.

Es ist bereits angedeutet, daß solches vielfach auf dem Lande in natura gegeben wird, ja, nach der Schulordnung für die Provinz Preußen (cf. S. 12 das.) gegeben werden soll, und es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß da, wo eine solche Gewährung nicht in natura geschieht, dem Lehrer in seinem anderweitigen Einkommen die Möglichkeit gegeben werden muß, sich solches beschaffen zu können. Man würde aber fehlgreifen, wollte man daraus für alle nicht im Besitze eines Rechts auf Deputatholz befindliche Stelleninhaber die Befugniß herleiten, anstatt jener, ohne Rücksicht auf ihr sonstiges Einkommen überhaupt, jederzeit eine Entschädigung fordern zu können. Reicht das Einkommen zur Subsistenz aus, so liegt auch die Möglichkeit der Beschaffung des Brennmaterials vor, und es kann daher eine besondere Entschädigung dafür nicht weiter beansprucht werden. Wo Holz in natura gegeben wird, da erscheint der Lehrer berechtigt, dasselbe für seinen Bedarf zu verwenden, sofern nicht ausdrücklich feststeht, daß es zur Erwärmung des Schullokals dienen soll (Rescr. vom 19. Februar 1859 und vom 4. Juni dess. Jahres, V.-M.-Bl. S. 246, 247).

Handelt es sich um die Frage, auf wie hoch der Bedarf des Lehrers anzunehmen? so müssen folgende Normen als Anhalt dienen:

Die Wohnung eines Lehrers muß drei Räume enthalten, die erwärmt werden können und von denen nur einer den Winter hindurch stets, der zweite ab und zu, oder doch nur im geringen Grade, der dritte aber nur in ungewöhnlichen Fällen erwärmt zu werden pflegen. Nimmt man an, daß sich die Größe jedes Raumes auf 1200 Cubikfuß beläuft und daß 800, unter günstigen Umständen auch 900 Cubikfuß Raum mit 1 Klafter kleinem Scheitholz ausreichend zu erwärmen sind, so werden in dieser Beziehung erfordert:

2 — 2 $\frac{1}{2}$ Kl. ff. Scheitholz.

Zum Kochen der Speisen und zum Waschen bedarf es für jede Person $\frac{1}{2}$ Kl., für mehrere Personen verhältnißmäßig weniger. Nach §. 101 und §. 416 der Gemeinheits-Theilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 soll die

Familie als aus 5 Personen bestehend angenommen werden. Es werden dem- nach erforderlich sein	1 $\frac{1}{4}$ — 2	kl. ff. Scheitholz.
Zum Baden werde pro 6 Schffl. Korn $\frac{1}{4}$ kl. Holz erfordert und der Bedarf an Brodkorn angenommen:		
für einen Mann auf 8 Schffl.,		
für eine Frau auf 6 Schffl.,		
für ein Kind auf 4 Schffl.,		
also für einen Mann $\frac{1}{3}$ kl., für eine Frau $\frac{1}{4}$ kl., für je ein Kind $\frac{1}{6}$ kl., macht	1 $\frac{1}{12}$	" "
Zum Schlachten, Bleichen u. Obst- dörren	$\frac{1}{6}$	" "
Zum Bräuen des Futters für zwei Haupt Rindvieh (§. 101 der cit. Ge- meinheits-Theilungs-Ordn.)	$\frac{1}{6}$	" "
Riehn zum Erleuchten u. Anzünden	$\frac{1}{4}$	" "

überhaupt also 5 $\frac{5}{12}$ — 6 kl. ff. Scheitholz.

(cf. Ranke, der Werth der Forstberechtigungen und technische In-
struction für die Auseinandersetzungs-Angabe des Frankfurter Re-
gierungs-Bezirks.)

Dienstländereien.

Mit der Dienstwohnung ist gewöhnlich auch die Benutzung von
Dienstland verbunden. Die Stellung des Lehrers dazu ist die eines
Nießbrauchers und es müssen seine Rechte und Pflichten nach den
wegen des Nießbrauchs geltenden Vorschriften des Tit. 21 Thl. I
Allg. Landrechts beurtheilt werden. Es folgt daraus, daß er alle
in die Zeit seines Nießbrauchs fallenden gewöhnlichen und un-
gewöhnlichen Nutzungen zu ziehen befugt ist (§. 23 a. a. O.), dagegen
aber auch alle auf der Sache haftenden, sowohl ordentlichen wie
außerordentlichen Lasten aus eigenen Mitteln zu tragen hat (§. 87
das.). Von dieser Regel tritt nur alsdann eine Ausnahme ein, wenn
nachweisbar, daß die ungewöhnlichen Lasten und Abgaben alle wäh-
rend der Dauer des Nießbrauchs gezogenen Nutzungen, nach Abzug
der davon entrichteten gewöhnlichen Lasten, überstiegen haben, in
welchem Falle der Eigentümer, d. i. die Schulgemeinde, Vergüt-
ung zu leisten hat (§. 88 das. und Rescr. vom 23. Februar 1843,
B.-M.-Bl. S. 74).

Es läßt sich nicht verkennen, daß die stricte Anwendung dieser
gesetzlichen Vorschriften mannigfach Härten für die Schullehrer zur
Folge hat, weil ihnen der Nießbrauch als pars salarii eingeräumt
ist, und weil sie oftmals nicht in der Lage sind, auf die Erstattung
ungewöhnlicher Auslagen bis zu dem abgegebenen Zeitpunkte zu

warten. Insbesondere kommt solche in neuerer Zeit vielfach in Betreff der Deichkassen-Beiträge vor, die mitunter eine solche Höhe erreichen, daß die Subsistenz des Stelleninhabers für gefährdet zu erachten ist. Dies zu verhüten, ist eine Aufgabe und eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde. Sie wird daher ebenso berechtigt als verpflichtet sein, selbst vor jenem Zeitpunkte vermittelnd einzuschreiten, und zwar in der Weise, daß sie schon während der Amtszeit diejenigen Vortheile, welche gegen früher aus der Anlage, wofür die Auslagen nöthig geworden, feststellt und im Verhältniß ihrer zu diesen Auslagen eine Betheiligung des Nießbrauchers bis zu dem Zeitpunkte herbeiführt, wo die alsdann einstweilen von der Schulgemeinde zu übernehmenden Auslagen amortisirt sein werden. Dieser Modus der Amortisation bedarf zwar selbstverständlich der Zustimmung der Gemeinde, sie wird indeß diese zu verweigern um so weniger Grund haben, als sonst der dem Stelleninhaber erwachsende Nachtheil durch die Erhöhung seines Einkommens überhaupt, und zwar auf Kosten eben dieser Gemeinde, paralysirt werden müßte.

Die von dem Ministerio der geistlichen u. Angelegenheiten in dieser Beziehung angenommenen Grundsätze gehen weiter, weshalb auf sie näher eingegangen werden muß. Sie finden sich ausgesprochen in dem Circular-Rescripte vom 3. October 1857 und sind, wie der Erlaß vom 21. October 1859 (B.-M.-Bl. pro 1860 S. 82 folg.) ergiebt, späteren Entscheidungen stets zum Grunde gelegt worden. Rescript und Entscheidungen sind abgedruckt worden in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung von Stiehl pro 1860 S. 167 folg. Indem daher in Betreff ihres Wortlautes auf das genannte Blatt verwiesen wird, mögen hier einige Bemerkungen über den Inhalt Platz finden.

In dem Jahre 1809 kam bei dem damaligen Geh. Ober-Tribunale ein Streit zwischen dem Pfarrer zu Bielau und den Eingepfarrten zur Entscheidung. Das demselben zum Grunde liegende Sachverhältniß war folgendes:

Die zur Pfarre zu Bielau gehörigen Ackerstücke liegen am Bielau-Flusse und werden gegen dessen Ueberschwemmung durch einen Damm geschützt. Im Jahre 1802 wurden die Ufer des Flusses und der Damm durch das Wasser erheblich beschädigt. Der Stelleninhaber forderte den Patron und die Eingepfarrten zur Wiederherstellung auf, welche indeß mit dem Verlangen, daß jener die erforderlichen Mittel aus den Pfarreinkünften zu nehmen habe, verweigert wurde. Da die Ausbesserung nicht ausgesetzt werden konnte, so wurde durch das Landrathsamt der Stelleninhaber dazu veranlaßt, vorbehaltslich seines Regresses gegen Patron und Eingepfarrte. Die Kosten, im Betrage von 222 Thlr., forderte demnächst dieser von den bezeichneten Interessenten zurück. Der erste Richter wies die Klage zurück, weil der Pfarrer nach §. 784 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts die Gehege

und Zäune und wie aus §. 135 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrechts folge, auch die Dämme zu unterhalten habe. Der Richter zweiter Instanz leitete aus §. 135 l. c. in Verbindung mit §. 52 das. her, daß der Pfarrer die Reparatur des Dammes aus eigenen Mitteln nur insoweit zu tragen schuldig sei, als die dazu erforderlichen Kosten den vierten Theil der Einkünfte desjenigen Jahres, in welchem der Schaden entstanden sei, nicht überstiegen. Das Geh. Ober-Tribunal vernichtete per sent. vom 22. August 1809 beide Erkenntnisse und erkannte nach dem Klageantrage. Es führte aus, daß der citirte §. 135 allerdings das einzige Gesetz sei, welches über den streitigen Fall Etwas verordne, und dabei also zum Grunde gelegt werden müsse. Bei der Anwendung desselben müsse man aber auf die Natur des dem Pfarrer zustehenden Nießbrauchs mit Rücksicht nehmen. Dem Pfarrer stehe der Nießbrauch der zur Pfarrei gehörigen Gebäude und nutzbaren Grundstücke titulo oneroso zu. Derselbe sei ihm in partem salarii angewiesen. Eben um deshalb sei er nicht schuldig, die Pfarrgebäude auf eigene Kosten zu unterhalten, sondern der Patron und die Eingepfarrten seien dazu verpflichtet, insofern solches aus dem Kirchenvermögen nicht geschehen könne. In Bielau finde hierüber nichts Anderes statt. Wenn nun das Allg. Landrecht in der Lehre vom Nießbrauche festsetze, daß es mit der Unterhaltung der Dämme ebenso wie mit der Unterhaltung der Gebäude gehalten werden solle, so folge hieraus von selbst, daß der Pfarrer ebenso wenig die Dämme als die Pfarrgebäude zu unterhalten verpflichtet sei, sondern daß solches resp. aus dem Kirchenvermögen und von dem Patron und Eingepfarrten besorgt werden müsse.

Das erwähnte Rescript vom 3. October 1857 hält die Gründe dieses Erkenntnisses auch heute noch für maßgebend, da das Deichgesetz vom 28. Januar 1848, sowie das Normalstatut vom 14. November 1853 eine Bestimmung darüber, wer der eigentliche Verpflichtete sei, nicht enthalte, und dem Unterschiede, ob ein Deich in reell abgegrenzten Theilen von einzelnen Verpflichteten, oder aber, wie dies nach wohl allen Deichstatuten heut zu Tage der Fall, in seiner ganzen Ausdehnung Eigenthum des Verbandes und aus Beiträgen desselben in seiner Gesamtheit unterhalten werde, ein Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Sache nicht zugestanden werden könne, da in beiden Fällen der Rechtsgrund der Verpflichtung derselbe zu sein scheine. Weiter leitet es aus der Gleichstellung der Dämme und der Gebäude die Befugniß für die Administrativ-Behörden ab, etwaige wegen der Zahlungspflicht entstehende Differenzen durch ein Resolut interimistisch zu beseitigen.

Beide Folgerungen sind nicht ohne erhebliche Bedenken.

Die Bestimmung, welche der Verwaltung das Recht zur Abfassung eines interimistisch vollstreckbaren Resoluts giebt, enthält der §. 709 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts, welche nach dem Marginal

ad §. 699 das. nur von dem Bau und der Besserung der Kirchengebäude, denen dann im §. 789 das. Pfarrgebäude und im §. 18 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts Schulgebäude gleichgestellt werden, gilt. Läßt sich nun auch die gute Absicht nicht verkennen, die der analogen Anwendung des im §. 709 l. c. hinsichtlich der Gebäude gegebenen Principis auf Dämme zum Grunde liegt und die in dem Trachten nach Vermeidung von prozessualischen Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Lehrern einerseits und Patron wie Eingepfarrten und Schulgemeinde andererseits zu suchen, so darf doch weiter nicht außer Acht gelassen werden, daß darin ebensowenig eine unbedingte Bürgschaft für das Erreichen dieses Zwecks liegt, als sie den in der Allerh. Cabinetsordre vom 18. Februar 1805 (Rabe Vb. 8 S. 267) angegebenen Motiven Rechnung trägt, nach welchen die geistlichen Oberen, um die nöthigen geistlichen und Schulbauten nicht durch langdauernde Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bauverpflichteten aufzuhalten, im Falle des Stretles eine provisorische Vertheilung festsetzen und erquiriren sollen. Offenbar können hier nur solche Bauten gemeint sein, die einem Zwecke dienen sollen, der unmittelbar das Interesse der geistlichen Oberen berührt, bei denen also ein directes Eingreifen derselben denkbar und nöthwendig wird. Das trifft zu bei der Frage über die Herstellung neuer Pfarr- und Schulhäuser, einer Erweiterung der Unterrichtslocale zc., kurz bei allen die eigentliche Dos der Stelle betreffenden Gegenständen. Wie aber bei der Frage über die Herstellung von zum Schutze großer Landstrecken dienenden Dämme, resp. Aufbringung der daraus erwachsenden Kosten, läßt sich nur in dem einen, weiter unten zu berührenden Falle einsehen, wenn etwa durch die Anforderungen an den Stelleninhaber dessen Subsistenz für gefährdet erachtet werden könnte. Nur die Reichsverwaltung hat bei dieser Herstellung resp. Zahlung ein Interesse und das Normativ-Statut vom 14. November 1853 legt es in ihre Hand, ob sie sich an den Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke oder an den Pächter, Nießbraucher zc., vorbehaltlich seines Regresses an denjenigen, von dem er sein Besitzrecht ableitet, halten will. Was soll ihr gegenüber also die weitere Bezeichnung eines provisorisch Verpflichteten, ihr gegenüber, die daran nach den bestehenden Ressortverhältnissen nicht gebunden ist, ja sich nicht einmal binden können, wenn ihr Interesse mit demjenigen der geistlichen Oberen collidiren möchte? Und was soll das Resolut, wie es der §. 709 l. c. kennt, festsetzen? Die bisherige, auf das Rescript vom 23. August 1828 (Ann. Vb. 12 S. 684) gestützte Praxis ist darüber niemals im Zweifel gewesen, wie darin neben den zu leistenden Beiträgen sowohl die Nothwendigkeit, als der Umfang und die Art und Weise der Ausführung des Baues angeordnet werden müsse. Dies ist aber nicht möglich, wenn es sich um Dammbauten handelt, deren Umfang und Ausführungsweise der geistlichen Aufsichtsbehörde völlig fremd, deren Unterhaltungskosten theils in dauernden, theils in außerordent-

lichen Beiträgen bestehen, die als Reallasten auf sämtlichen eingezeichneten Grundstücken ruhen.

Dieser Punkt ist es, welcher auf die weiterhin in dem Grundsatz liegenden materiellen Bedenken führt. Die Deichlast ist nach §. 7 der mehrerwähnten Normativbestimmungen, sowie nach §§. 18 folg. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) eine Reallast. Wenn nun der §. 87 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrechts in der Lehre vom Nießbrauch bestimmt, daß alle gewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache immer, die ungewöhnlichen der Regel nach vom Nießbraucher getragen werden sollen, so ist es nicht wohl abzusehen, weshalb von dieser Vorschrift zu Gunsten der geistlichen und Schulstelleninhaber eine Ausnahme gemacht werden soll, es sei denn, daß solche das Gesetz begründet, was beim Mangel einer genügenden Subsistenz der Fall sein wird. Hier wird zwar eine Befreiung von Zahlung derartiger Beiträge nicht eintreten können, wohl aber die Nothwendigkeit vorliegen, die Stelle um soviel zu verbessern, wie sich durch die Deichlast die Ausgabe gegen früher vermehrt hat. Der §. 135 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrechts beweist das nicht, wofür er angezogen wird. Er befindet sich unter dem Marginal ad §. 132 a. a. D.: „von Verringerungen“ und folgt unmittelbar auf den §. 134, worin gesagt wird:

auch muß der Nießbraucher die Kosten tragen, welche zur Wiederherstellung und Ausbesserung der durch seine Schuld in Verfall gerathenen Gebäude, soweit ihm die Unterhaltung nach §. 47 oblag, nach dem Befunde von Sachverständigen erforderlich sind.

Schließt sich hieran der §. 135 mit der Vorschrift:

was von Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen, Teichen zc.

so hat damit nichts Anderes gesagt werden sollen, als daß er auch die an diesen durch seine Schuld entstandenen Verringerungen selbst zu tragen habe. Man würde aber gegen den allgemeinen und im §. 47 a. a. D. bezüglich von Gebäuden ausgesprochenen Grundsatz, wonach die wirthschaftliche Unterhaltung der zum Nießbrauch gegebenen Sache dem Nießbraucher obliegt, verstoßen, wollte man daraus auf eine Befreiung von dieser Pflicht schließen.

Abgesehen von dem Angeführten betrifft, wie schließlich noch bemerkt werden muß, der citirte Paragraph nur solche Dämme und deren Unterhaltungspflicht, welche Pertinenz der zum Nießbrauch eingeräumten Sache sind. Daß dafür solche Deiche anzusehen, die in Folge besonderer Statuten Eigenthum einer Deichgenossenschaft geworden sind, läßt sich schwerlich behaupten.

Dazu kommt, daß in den meisten Fällen sich nicht einmal ein Billigkeitsgrund dafür, solche Lasten den Eingeparrten resp. Schulverbänden aufzuerlegen, finden läßt, da gewöhnlich die jährlichen

Deklasten durch die regelmäßigen Mehrerträge der verwalteten Grundstücke aufgewogen werden. Daß aber da, wo ein derartiges Verhältnis obwaltet, mithin nicht einmal eine Beeinträchtigung des Amtseinkommens des Stelleninhabers vorliegt, ein Grund zur Freilassung derselben nicht vorhanden sei, ist bereits in einem Rescripte vom 16. Juni 1859 (E. U. Nr. 8223) von demselben Ministerio anerkannt worden.

Anlangend die Prozeß- und Gemeinheitsheilungskosten, wie die von Grenzregulirungen, so gilt der mehrfach allegirte §. 87 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrechts nicht. Wegen ihrer hat der Stelleninhaber Anspruch auf sofortige Gewähr, insofern solche nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (G.-S. S. 622 folg.) und den dazu unterm 9. Mai 1854 (G.-S. S. 273) erlassenen Ergänzungen überhaupt zum Ansat kommen können. In dieser Beziehung bestimmt der §. 4 des ersterwähnten Gesetzes unter Nr. 4:

Von Zahlung der Gerichtskosten sind befreit: alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vicarien und Küstereien, jedoch nur soweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßigen Ausgaben, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insofern aber in Processen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben Dektore, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen.

Die Dienstwohnung kann von dem Stelleninhaber ohne Zustimmung des Schulvorstandes und ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht vermietet werden (§. 13 des Regul. vom 18. October 1822, §. 782 Tit. 11 Thl. II Allg. Landrechts), dagegen kann er die Dienstländereien für sich auch durch Verpachtung nutzbar machen. Der Pachtvertrag bedarf im Allgemeinen der Genehmigung der Regierung nicht, wird er aber auf bestimmte Jahre geschlossen und will sich der Pächter wegen des Fortbestehens des Vertrages auch für den Fall eines Wechsels in der Stelle sicher stellen, mit anderen Worten, soll der etwaige Nachfolger an das Pachtverhältniß gebunden sein, so wird jene Genehmigung nothwendig sein. Ohne solche Genehmigung ist der Amtsnachfolger den Pachtvertrag fortzusetzen nicht verpflichtet, er muß indeß dem Pächter den gesetzmäßigen Aufkündigungstermin (§§. 388 und 389 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrechts) gestatten (cfr. Erf. des Ob.-Trib. vom 9. Februar 1857, Entsch. Vb. 35 S. 74 folg.)

Schaltquittungen.

Quittungen der in Rede stehenden Art sind in dem Falle stempel-frei, wenn sie über Schulgeld lauten, und zwar ohne Unterschied des Betrages. Wird dagegen der Unterhalt des Lehrers durch feste Beträge aufgebracht, die als Steuern in die öffentlichen Kassen fließen, so ist der Stempel zu verwenden (§. 8 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, Rescr. v. 10. Juni 1842, B.-M.-Bl. S. 265).

Endlich ist in diesem Abschnitte noch zu erwähnen, daß Schullehrer der Klassensteuerpflicht unterliegen (Ges. v. 7. December 1849, G.-S. S. 436 und Gesetz v. 1. Mai 1851, G.-S. S. 193), von Communallasten dagegen befreit sind (§. 38 der Land-Gem.-Ordn. für Westphalen vom 31. October 1841, G.-S. S. 304, §. 29 der Gem.-Ordn. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845, G.-S. S. 529, §. 4 der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853, G.-S. S. 216 ff.), und daß ihnen bei etwaiger Executionsvollstreckung die den Civilbeamten zugestandenen Vergünstigungen zu Theil werden (Anh. §. 156 zur Allgem. Gerichts-Ordnung Tit. 24, Cab.-Ordre vom 8. November 1831, Anh. §. 160 und §. 174 ib.).

Erledigung des Amtes.

Es sind hier nur noch drei Gründe einer Amtserledigung in das Auge zu fassen: Entfagung ohne Pension, Niederlegung mit Pension Ableben des bisherigen Inhabers.

Eine Entfagung ohne Pension ist jederzeit zulässig. Damit jedoch daraus für den Unterricht kein Nachtheil entstehe, so ist durch Rescript vom 10. Februar 1857 (10, 939) angeordnet worden:

Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses 3 Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schlusse des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem anderen Regierungsbezirke annehmen wollen, sind jederzeit spätestens 3 Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der Königl. Regierung stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amtsaustritts resp. Antritts nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vocationen für Elementarlehrerstellen Privatpatronats ist der Vorbehalt einer längeren als 3 monatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer 3 monatlichen Kündigungsfrist kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Functionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird.

Eine Niederlegung des Amtes mit Pension findet nur nach vorgängiger Untersuchung durch die Aufsichtsbehörden statt. Die Anordnung, wonach dienstunfähigen Lehrern ein Drittel des bisherigen Einkommens als Emeritengehalt gewährt werden muß, liegt in der instructionsmäßigen Competenz der Regierungen (cf. Rescript vom 10. Jannar 1859, V.-M.-Bl. S. 116, Entsch. des Gerichtshofes für Competenz-Conflacte v. 23. Juni 1858, V.-M.-Bl. S. 156). Das Pensions-Reglement für Civil-Beamten kommt bezüglich der Lehrer nicht zur Anwendung (§. 5 Reglement vom 30. April 1825, Ann. Bb. 16 S. 843 ff.). Für die Lehrer an höheren Schulen besteht ein eigenes Reglement vom 28. Mai 1846 (G.-S. S. 214 ff.).

Wird endlich das Amt durch den Tod des Inhabers erledigt, so erhalten die hinterbliebene Wittve und die Kinder ein Sterbequartal.

Die Auseinandersetzung von ab- und anziehenden Schulbeamten geschieht zwar durch die Kreis- oder Local-Schul-Inspectoren, bleiben dabei rücksichtlich der Nutzungen der Grundstücke Ansprüche streitig, so sind solche, als dem Privatrechtsgebiete angehörig, nicht von Ober-Aufsichtswegen, sondern im Rechtswege zu erledigen (cf. Rescript v. 30. Juli 1859, Centralbl. S. 566).



Anhang.

Die principia regulativa oder General-Schulplan vom 30. Juli 1736.

1) Das Schulgebäude errichten und unterhalten die associirten Gemeinden, auf dem Fuß, wie die Priester- und Küsterhäuser.

2) Se. Königl. Majestät geben das freie Bauholz; Thüren, Fenster und Kachelofen werden von den Collecten-Geldern verfertigt.

3) Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden ansahren.

4) Jede Kirche, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, zahlt zum Unterhalt der Schulmeister jährlich vier Thaler, dagegen der Pastor loci die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. E. die Kirchen rein zu machen, mit verrichten helfen.

Die Præcentores nehmen an besagten vier Thalern keinen Theil, sondern bleiben lediglich zum Unterhalt vor die Schulmeister.

5) Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sothane vier Thaler jährlich aufzubringen nicht im Stande, zahlet solche der Patronus ecclesiae.

6) Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und zwei Fuder Hen und zwei Fuder Stroh gereicht. Hiernächst bekommt er

7) von Sr. Königl. Majestät einen Morgen Land (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen) solchen aufs Beste zu nutzen. Die eingewibmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gehege.

8) Bekommt der Schulmeister von den gesammten Bauern seines Districts p. Hufe $\frac{1}{4}$ Roggen, 2 Mezen Gerste. Gehet der Roggen über $\frac{1}{2}$ Wispel, werden die Portionen der Bauern kleiner; gehet er Brunter, legen sie zu.

9) Jedes Schulkind a 5 bis 12 Jahren incl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 14 gr. prß. oder 4 ggr.

10) Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Grundte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen.

11) Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Horn-Schoß, imgleichen Schutzgeld.

12) Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Ueberrest des Schulgelbes von den Interessenten der 50,000 Rthlr. bezahlet.

13) Der zweite Klingebentel ist vor die Schulmeister.

14) Wo ÖBlmer wohnen, dieselben geben den Bauern gleich, nämlich $\frac{1}{4}$ Korn und 2 Mezen Gerste. Weil aber sonst ihre Condition besser als der Bauern, bezahlen sie vor jedes Kind jährlich 6 ggr. Schulgelb. Aus obigem Fonds der 50000 Rthlr. wird ihnen nichts zur Hilfe gegeben.

15) Die Beamte sind zwar frei, schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie vor das Kind monatlich 2 ggr. Alle übrige Amtsbediente zahlen wie die Cöllmer p. Kind 6 ggr. jährlich. Forstbediente wie die Beamte; Warthen wie die Bauern. Diese letztern sind auch gehalten, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

16) Jedes Schullind, wenn es confirmirt wird, bezahlet dem Schulmeister 6 ggr.

17) Aller Orten, wo unumgängliche impedimenta sein, daß keine hinlängliche Societäten zusammengebracht werden können, e. g. wo durch Wasser oder Wald starke Abschnitte sein, wird der Zuschub aus dem zweiten Klingbeutel gethan, und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann vor jede Hochzeit von dem Pastore loci 30 gr. prß. oder 8 ggr. zur Subsistenz der Schulmeister gefordert, und zum Zuschub an solchen Orten angewandt werden, damit der Königl. Fonds der 50,000 Rthlr. nicht beschwert werde.

18) Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Rükengarten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden.

19) Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen frei steht, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von Sr. Königl. Majestät intendirte Endzweck erreicht werde.

Endlich so muß jeder Prediger auf die richtige Obserwang dieser Stiftung vigiliren, und die Saumseligen sofort bei der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer anzeigen, welche sodann, wenn der Beamte längsten in vierzehn Tagen das rückständige Schulgeld nicht beischafft, die Beamten dazu anhalten, und das Geld allenfalls von der Lieferung abzuziehen hat.

General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst x. x.

Thun kund und sllgen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit die mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit auf wachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bishero gesehet und verfaßet werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlseyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hierdurch und kraft dieses uns höchst-eigener Bewegung, Vorsorge und Landesväterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gefamten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis Unser Land, welche dazu ihres Ortes alles mögliche bestragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes General-Land-Schul-Reglement veste zu halten, und alles ins künftige darnach einzurichten, damit der so höchst-schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schule x geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1.

Zunächst wollen Wir, daß alle unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene sowohl als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins Dreyzehnte und vierzehnte Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll.

§. 2.

Selbst diejenige Herrschaften, welchen wegen des Dienst-Zwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen; werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemacht und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3.

Sollten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angemandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Dreyzehnten oder vierzehnten Jahr es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, so setzet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendenten, Praepositus oder Inspector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet sein muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungs-Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4.

Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu sehen, daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hute hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande, in der Alten-Mark und an andern Orten die Hüser weitläufig auseinander und zerstreut liegen und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonsten von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind dreyimal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung süglich solchergestalt gesehen können, daß zwey Hauffen der Kindern gemacht werden; davon der eine Hauffe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5.

Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen vor-

mittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Ortes Nachmittags in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden gestattet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterschied, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde dar- auf angewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und Aeliche Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schulen, so wie die Winter-Schulen sowol Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschafft noch verändert, sondern es kann und soll bergleichen Christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6.

Des Sonntags soll ausser der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben, üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Übung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismus herfagen zu lassen und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Verantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und ausgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7.

Was das Schul-Geld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwey Drittheil von diesem angelegten Schulgelde gereicht, so daß diejenige, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben Sechs, und welche sonst Einen Groschen gegeben, nunmehr Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schul-Geld zum Besten der Schulmeister eingeführt, so hat es dabey auch ins künftige sein Bewenden.

§. 8.

Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern in so ferne dieselbe über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen

soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9.

Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schul-Predigt gehalten werden, da man noch der besten Einsicht eine Materie, welche die Christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Einleitung des Fest-Evangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testamente erwählen und der Gemeine sachlich vortragen kan. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschickene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder in den Beden, oder durch den Klinge-Beutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freywilliger Beytrag gesammelt werden: welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Saperintendenten, Inspectoribus, Præpositis und Erz-Priestern gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsetzung selbst aber geschieht an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dasfür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angechaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10.

Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder, in solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angeknüpft werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen sollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb Sechszehen Groschen Straf-Gelder zur Schul-Cassa gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen unseren Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt sie sehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten darin behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderksam verschaffen.

§. 11.

Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus den Kirchenregistern geben lassen; damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket werden: sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

- 1) Nach ihrem Vor- und Zunamen.
- 2) Nach ihrem Alter.
- 3) Nach ihren Eltern.
- 4) Nach ihren Wohnungen.
- 5) Nach der Zeit, wenn sie in der Schule aufgenommen worden.
- 6) Nach den Sectionen, worinnen sie unter-

rißet worden. 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen. 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes. 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten. 10) Nach ihrem Abgange aus der Schule.

Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, läßt sich nicht nur der Visitor vor der jährlichen Schul-Visitation einschicken, sondern der Prediger läßt sich auch denselben bey dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinigkeit und Bosheit gesteuert werden kan.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Ruten nach allen Tagen des Monats durchzogen vorhanden, wornach sich die Schulmeister dergleichen fertig machen können. Hierinnen werden blos die Namen der Kinder annotiret, welche der Schulmeister jeberzeit zu Ende der Tages-Lection abliest und diejenige anmercket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken und doch wol sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahr in die Schule gegangen und haben nichts gelernt; können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst bezuzumessen sey.

§. 12.

Da es aber bey einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankömmt, so ist hienechst Unser so wol allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künstliche recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreisse, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren Gottseligkeit befleißigen und alles dasjenige verhalten, wodurch sie den Eltern und Kindern ansehnlich werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi; damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13.

Ob wir nun gleich die abliche und andere Patronen in ihren Rechten die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen ungekränket belassen wollen: so müssen doch alle Unsere Consistoria, durch die Superintendenten, Inspectores, Präpositos und Erzpriester, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige noch auch träge und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesehet, oder wo sie angesehet worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänckerey in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen oder der Unzucht und Hurerey überführt werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden: so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Fall ein anderes unbescholtenes Subjectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bey Einsetzung der jährlichen Conduiten-Listen solches angemerket, sondern auch sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernern

Ungerniß vorgebenget werde: weil nach Befinden dergleichen anständig lebende und ruchlose Schulmeister so fort cum effectu ab officio suspendiret und hiernächst auf gebührenden Process von den Gerichts-Ordnungen cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirthschaft zu halten, Bier und Brandwein in Gelagen zu verkauffen oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Verführung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schenken und Kegel, auch andere bey Gastmahlen und sonst mit der Musique zu bedienen, bey hoher willkürlicher Strafe gänzlich verboten seyn.

§. 14.

Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Rißter und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzt werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch kein Prediger befugt seyn, einen als Rißter und Schulmeister zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen unsere eigene Land-Schulen bey den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelanget, so haben Wir in Unserer Chur-Märk schon hievor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hiedurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Rißter angenommen werden sollen, als welche in dem Chur-Märkischen Rißter- und Schul-Seminarium zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden-Bau sowol, als die vortheilhafte und bey den teutschen Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da wir dem Ober-Consistorial-Rath und Prediger Peder besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, unsere Land-Schulen in den Königl. Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminarium angelegentlich zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober-Consistorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königl. Chur-Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präsentiret worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche singen und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris oder in Desein des Predigers und einiger Personen von der Gemeine machen müssen: So bald demnach ein Rißter oder Schulmeister in einem Königl. Chur-Märkischen Amts-Dorfe vertrittet, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekant machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium und erwartet, ob aus dem Chur-Märkischen Schulmeister-Seminarium jemand verabsolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subjectum ausfindig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe-Lectionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden sollte, so muß derselbe das Schulmeister-Seminarium auf eigene Verßignung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat: oder es muß ein anderes und besseres Subjectum in Vorschlag gebracht werden.

§. 15.

Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowol in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten keine Personen des Schulhaltens anmassen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgebichte Art den Vernunft und die Freiheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winkel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hierdurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdeffen bleibet es wohlhabenden Aelteren nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten,

jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16.

So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angelegten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen: welches jedoch alsdenn geschehen kan, wenn er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen läßt. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachlässig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori zc. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung bekräftet werden könne.

§. 17.

Was nun demnächst die Schul-Arbeit selbst anbelanget, so werden die Rüsler und Schulmeister hierdurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch dergleichen Gebet für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Gehuld zu erbitten. Insonderheit den Herrn ansehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verbruch verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingebend, daß sie ohne den göttlichen Beystand des grossen Kinder-Freundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder-Hezgen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzens Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemülthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirkt werden.

Auch haben sie auf allershand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schulbuches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehr-Art angewiesen wird, wornach das A, B, C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendig-Lernen und Catechistren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18.

Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectiönen gar vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags Drey Stunden und Nachmittags gleichfalls Drey Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabey aber einmal für allemal festgesetzt bleibet, daß Drey volle Stunden sowol Vor- als Nachmittage im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls Drey ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet seyn.

§. 19.

Es wird demnach auf folgende Weise gehalten :

In der ersten Vormittags-Stunde wird

1. ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget und darauf mit den gesamten Kindern nachsingt. Alle Monate aber wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwählet und gesungen, damit es grosse und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubet, bey dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesangbuch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuch singen, so kann solches zu Hause geschehen.
2. Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder läset ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schicket, von einem fertigen Les-Kinde langsam und deutlich vorlesen: dabey denn alle übrigen Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln: Ein Knabe liest langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestört werden.
3. Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erklärt, und zwar so kurz, daß alle Sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekant worden. Hiernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache welche in den Worten liegt, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der Heil. Schrift bestätigt. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den kleineren Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus; bey den größern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowol als Schulmeistern gebraucht.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A, B, C, vorgenommen.

1. In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl, bald fährt einer und der andere alleine fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.
2. In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabir-Kinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben und dabey dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Größern im Aufschlagen sowol der Sprache in der Bibel als der Lieder im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen-Sprache und machen sich auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekant, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.
3. Die A B C Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A B C Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich etwa Zwey Buchstaben und zwar auffer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern

unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführt.

In der Dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret, in gleichen werden die Buchstaben gelernt.

1. Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreib-Bücher aufweisen und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art eine jedes Kind wöchentlich etliche mal zur Correctur komme. Wobey noch dieses besonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß: Hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Pensum, so zur Linken hingeschrieben war, wieder schreiben, bergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Linken corrigiret hatte, nunmehr, da er dasselbe abermal schreibt, auch nach der gesehenen Correctur verbessere.
2. Die Buchstabirer und A B C Schüler werden in der Zeit, da die Größern schreiben, bergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret und ihnen die Lese-Regeln bekant gemacht werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Größern werden ihnen ein und das andere mal die Wochen-Sprüche vorgesaget. Gegen das Ende der Dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermahnet, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister sieht ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinngkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammeln sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der Biblischen Bücher beygebracht und abwechselnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; bis kan nach der in dem Dritten Theil des Berlinischen Lese-Buches angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben gesehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

1. Der Schulmeister liest ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor: dabey die Lese-Kinder ihren Catechisimum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben die Stück etliche mal herlesen dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.
2. Wenn solches gesehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, läßt es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Schül-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrifft, so wird dieselbe von den größern Kindern alleine durch öfteres Herlesen gelernt: Die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille und hören hiebey nur aufmerksam zu. Haben

was die Groffen des Pensaum etliche mal wöchentlich hergelesen, so ruhet der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hertragen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben?

3. Endlich sagt ein jeder Haupte seinen Wochen-Spruch her, nemlich die Groffen einen etwas weilläufigen, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf diese Art lernuen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der Christlichen Lehre im Zusammenhang, ingleichen Drey Sprüche, auch monatlich sowol einen Psalm als ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt worden.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils gerechnet; unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinen im A B C geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisiret, wie an den übrigen Tagen geschieht; sondern die Kinder wiederholen die gelernte Sprüche, Psalmen und Lieder, wodon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testamente eine Biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeigt den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwenden. Bey den Größern kann er die Biblische Charte und deren Erläuterung zu besto besserem Verständniß bey heiligen Schrift gebrauchten. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im Neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn; niemahls aber Eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellet und indessen an der Jugend nichts verjäumt werde.

Wenn in den größern Flecken oder Königlichem Amts-Städten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden an Unsere Provincial-Consistoria von den Inspectoribus und Pastoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umstände die Information reguliret werden soll.

§. 20.

Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insouderheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwählet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung veränbert haben, im Lernen sehr confundiret worden; so wollen Wir, daß ins künfftige in allen Land-Schulen sowol wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Uebersichts oder Magistratus und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehrbücher in den Land-Schulen und bey den Catechisationen, als die von Unserm Consistorio ver-

ordnet und approbiret worden, sollen gebrauchet werden. Dahin gehören nach Raasgebung der Umstände auf dem Lande und in den Amts-Städten das Neue Testament, die Gebets-Übung genant, darinnen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs bestündlich, sondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfasst ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem Worte Gottes gefundene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen. Hiernächst die Hällische oder Berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowol als Paginis übereinkommen: ferner der zergliederte sowol als der erklärte Catechismus Lutheri; der Inhalt der Biblischen Bücher; die Christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische Buchstabil- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen, und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21.

Diesemnach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebrauchet werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bey dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln oder aus einer andern Gemein-Casse Bücher frey angeschaffet werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubt, solche mit sich nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimt sie bey dem Schluß der Schul-Stunden in seine Verwahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

§. 22.

Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Hant, Schlägerey &c. ernstlich, jedoch mit Unterscheid nach vorhergegangener zungamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestrafet werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung berestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Kindigkeit nicht veräzert, noch durch die übermäßige Strenge schen gemacht werden. Wenn aber bey verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23.

An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendetem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gehet; auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besonderen Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende aumerden, sondern auch auf die anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sitzsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt des Plauderns und Müthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben

und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, sich stossen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einbergeben und diejenige, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, solglich auch dabey alles ordentlich zugehe: wie sie denn bey aller Gelegenheit sitzsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

§. 24.

Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Rathes und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an dieselbe kraft dieses General-Land-Schul-Reglements verwiesen werden; also sind sie ihuen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hieburch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissene Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführt werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein- oder der andere von den Schulmeistern, verabsäumen und in Warnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrlässig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheidentlich ein oder das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht lehren würde, an Oertern wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denenselben zur Remedur vorher anzugeigen: Zugleich aber auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Präpositis oder Erz-Priestern davon sofort Nachricht zu geben und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§. 25.

Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismus und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Conferentz halten und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben: ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Haupt-Stücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; ingleichen thut er Erinnerungen von den Mängeln, welche er in der Information bemercket, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen seyn lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebühlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzt werden: allermaßen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amtes nicht allein gehöret, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.

§. 26.

Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Präpositis und Erz-Priestern jedes Krausles befehlen Wir endlich hiebyrch auf das nachdrücklichste, die gesamten Land-Schulen, ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren, und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene, zur Schule gehalten, oder darinnen nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schulbigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacität haben oder ob sie untüchtig sind, und was sonst deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inspectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weitem Einsicht und Verfügung einzusenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, sondern auch bey benjentlichen Land-Schulen, von welchen den Velleuten oder Stäbten das Jus Patronatus zustehet, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuet werde. Zu gleicher Zeit sollen den Visitatori bey dem Schul-Examen diejenige Kinder vorgestellt werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, sie vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Catechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthume grüßlich unterrichten möge. Wie wir denn hiemit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangene heilsame Verordnungen hiebyrch erneuert und bekätigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger untersehen soll, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind oder noch nicht lesen können und von den Grund-Wahrheiten der Evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlangt haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergeheth demnach an alle Landes-Regierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrikeiten sowol als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem andern Stück zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlicher Befehl nach diesem General-Land-Schul-Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Processen oder angestellten Untersuchungen Sententionando sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schnelligste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was unser Wille sey, so soll diese für die Land-Schulen Unserer gesamten Provinzien gemachte Verfassung überall gehörig publiciret und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von denen Kanzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Gehör geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Bekräftigung Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 22. Auguß 1763.

Friederich.

(L. S.)

E. L. Freyherr v. Dandellmann.

General-Land-Schul-Reglement für Schlesien.

Wir 2c. Folgen hiermit zu wissen, daß, wie Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt für das wahre Wohl Unserer treuen Unterthanen bewogen, unterm 12ten Augusti 1763. zu besserer Einrichtung der bisher äusserst schlecht gewesenen Land-Schulen, ein General-Land-Schulen-Reglement publiciren lassen, Wir auch vor gut befunden haben, noch besonders ein dergleichen nach den Umständen Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen von Schlessen und der Grafschaft Glatz abgefaßtes Reglement zu Einrichtung der Trivial-Schulen in Städten und auf den Dörfern bekannt zu machen. Um nun die hierdurch gesuchte Zuziehung besserer und für den Staat brauchbarer Unterthanen Unserm Endzweck gemäß, auch bey Unsern Römisch-Catholischen Unterthanen zu erhalten, haben Wir allergnädigst zu verordnen befunden.

1. Alle Schulleute sollen künftig unterrichtet werden, die Jugend wohl zu lehren.

Daß um dem Uebel eines schlechten Unterrichts der Jugend in der Quelle zu begegnen, fernerhin kein Schulmann, oder wie man immer die Lehrer in den Schulen in Städten und auf den Dörfern zu benennen gewohnt ist, irgend wo angestellt werden soll, wenn er nicht unten weiter zu erwehrender maßen dargehan hat, daß er nebst hinlänglicher Geschicklichkeit im Singen und Orgelspielen, um zugleich den nöthigen Kirchendienst hierinn mit zu versehen, sich in der Kunst, die Jugend in der deutschen Sprache zu unterrichten, nach der für die Catholischen Schulen beliebten Lehrart, die erforderliche Geschicklichkeit erworben hat.

2. Dazu werden eigene Schulen angeleget.

Um aber jedermann, der zu Schuldiensten Lust hat, hinlängliche Gelegenheit zu verschaffen, dasjenige zu lernen, was zu einem tüchtigen Schulmann gehöret, so haben Wir für nöthig erachtet, hin und wieder im Lande gewisse Schulen zu bestimmen, in denen nicht allein die Jugend vorzüglich gut unterrichtet, sondern auch erwachsene angeführt werden sollen, wie sie sich beyhm Unterricht der Jugend weislich verhalten können.

Wir haben hierzu folgende Schulen ansersehen, nemlich für Nieder-Schlessen die Schule des Breslauischen Dom-Capituls ad St. Joannem, die Schule der Den Cistercienser Eißter Lebus, Grüssau, und des Augustiner Stifts zu Sagan. Für Ober-Schlessen die Schule der Stadt Ratibor und des Cistercienser Klosters Randen; und für die Grafschaft Glatz die Schule der Stadt Habelschwerdt.

3. Diese Schulen sind Seminarien für Schul-Leute, haben einen Directorem, dessen Pflichten.

Wir befehlen, daß obgemeldte Schulen, welche als Seminarien der künftigen Schul-Leute dienen sollen, nicht allein beständig mit tüchtigen Lehrern besetzt, sondern auch eine jede mit einem der Sache wohl kundigen Directore versehen werde. Dieser muß auf Erhalt- und Verbesserung des guten Zustandes seiner Schule, und noch besonders auch darauf alle Sorgfalt verwenden, daß er von Zeit zu Zeit tüchtige Leute zuziehe, und die zum Unterricht sich angehende bergestalt unterweise, damit sie zu Schul-Diensten alle erforderliche Fähigkeit und Routine erlangen. Nach folgenden hat ein Director sich zu achten.

4. Wie die Lehr-Art in Seminarien beschaffen sein soll.

Er muß trachten, daß in seiner Schule alles, was man daselbst lehret (a) gründlich, (b) vorthellhaft, und (c) so wie es im gemeinen Leben gebraucht und

unten näher bestimmt werden wird, gelehret und gelernt werde. Er muß demnach beflissen seyn, daß der Lehrer seinen Schülern von allen Dingen Grund angebe, und daß er fleißig darüber halte, damit auch lernende die angezeigten Gründe einsehen und auf Befragen wieder anzugeben im Stande seyn mögen. Er muß sich bestreben, daß nicht, wie bisher meist geschehen, bloß das Gedächtniß der Schüler angefüllet, sondern deren Verstand aufgekläret und geübet werde.

5. Die Haupt-Stücke der verbesserten Lehrart.

Wie Wir nun diejenige Lehrart, nach welcher die dormalen bey überwehnten Schulen angesehenen ersten Lehrer unterrichtet worden sind, von der Beschaffenheit befinden, daß durch deren Verbehaltung alles dieß sehr wohl erhalten werden kann, so wollen und befehlen Wir, solche überall zu gebrauchen, das wesentlichste davon, so in der Buchstaben-Methode, dem Tabellarisiren, durch Frag und Antwort und zusammen unterrichten bestehet, durchgängig einzuführen, wie auch die hierzu verfaßten Bücher und Tabellen überall zu brauchen.

6. Directores der Seminarien, was sie zu thun haben um ihre Schulen vollkommen zu machen.

Die Directores der Schulen müssen nicht unterlassen, nach Befund auch andere mit der beliebten Lehrart combinable Vortheile anzumerken und zu brauchen, die entweder sie selbst oder andere künftig entdecken möchten. Sie werden demnach nicht allein unter einander von Zeit zu Zeit correspondiren, sondern auch die heute zu Tage in Menge von sehr Einsichtsvollen und angesehenen Verfassern herauskommenden Schriften von Schul- und Erziehungs-Anstalten fleißig zu lesen und zu nutzen sich angelegen sein lassen. Um ihnen dergleichen Schriften bekannt zu machen, befehlen Wir dem Verleger der privilegierten Breslauer gelehrten Zeitungen dafelbst solche Bücher und Abhandlungen zu recensiren, die über diesen Gegenstand entweder von neuem herauskommen, oder wieder aufgelegt werden.

7. Was Directores mit den Candidaten zu Schuldiensten vornehmen sollen.

In Absicht auf diejenigen, welche, um sich zu Schul-Lehrern tüchtig zu machen, dergleichen Schulen besuchen, hat ein Director nicht allein alles obige, sondern auch noch besonders folgendes in Acht zu nehmen, daß nemlich die Praeparandi nicht allein in allen zur Schule gehörigen Dingen, und besonders im Gebrauch der für die Schulen verfaßten Bücher und Tabellen ausführlich unterrichtet werden, sondern er hat auch selbige anzuhalten, beständig gegenwärtig zu seyn, wenn die ordentlichen Lehrer der Schule Kinder unterrichten; sie müssen angehalten werden, so bald sie dazu fähig sind, selbst unter den Augen ihrer Lehrer Unterricht zu ertheilen, damit selbe, wenn sie sich dabey nicht gebührend verhalten, von den Lehrern der Schule verbessert werden können, und besonders damit sie eine Fertigkeit im Unterrichten bekommen. Der Director und die Lehrer der Schulen müssen beflissen seyn, ihnen alle Vortheile an die Hand zu geben, die man hat, um in kurzer Zeit und mit weniger Mühe sowohl auf Seiten des Lehrenden, als Lernenden, jedoch ohne Nachtheil der Gründlichkeit den Kindern das, was diese lernen sollen, und zwar auf eine den letzten angenehme, keinesweges aber sie vom Lernen abschreckende Art beyzubringen. Der Director muß solchen Praeparandis alle Pflichten ihres künftigen Standes bekannt, und sie geneigt zu machen suchen, solche zu erfüllen, vornehmlich muß er ihnen die Wichtigkeit ihres Amtes, und wie viel davon abhängt, dadurch vorstellen, daß er ihnen zeige, sie wären diejenige, welche durch ihren gut oder übel beschaffenen Unterricht dem Staate entweder gute und brauchbare, oder wo nicht ganz untaugliche, doch wenigstens nicht sehr brauchbare Glieder zuzüßen.

8. Worauf er vorzüglich Achtung geben, und daß er über
Bezeigen ein schriftliches Zeugniß geben soll.

Er muß fleißig untersuchen, in wie weit solche Praeparanden von dem erhaltenen Unterricht Nutzen geschöpft, in wie weit sie zu Ertheilung des Unterrichts sich fähig gemacht haben. Dergleichen Untersuchung aber muß er vorzüglich zu der Zeit anstellen, wenn sie abgehen wollen, er muß auf ihre Sitten und Ausführung beständig ein wachsamcs Auge haben, und solche zu bessern suchen, auch darüber in dem Attest, was er über deren Verhalten beim Abgehen zu ertheilen hat, der Wahrheit gemäß, ein schriftliches Zeugniß ertheilen.

9. Untersuchungen, die der Director des Haupt-Seminarii mit denen anstellen soll, die anderwärts praepariret worden sind.

Dieses Zeugniß soll ein Candidat zu einem Schuldiensf dem Breslanschen Vicariat-Amte, im Slatischen dem verordneten Dechant, in den auswärtigen Dioecesen oder den bestellten Vicariis vorzeigen, diese weisen diejenigen, welche nicht in dem Breslanschen Haupt-Seminario oder im Slatischen zu Habelschwerdt praepariret worden sind, im ersten Fall an den Directorem der Dohmschule, in dem andern verweist der Slatische Dechant die Candidaten an den Directorem des Halbschwerdtischen Seminarii, um von solchen geprüft zu werden, ob sie wirklich diejenige Geschicklichkeit besitzen, die das von der Schule, wo sie praepariret worden, erhaltene Attest besaget; sie müssen, im Fall sie dem Directori das gehörige Genügen nicht leisteten, noch in der Dohm- oder Habelschwerdtischen Schule sich besser zu routiniren angewiesen, und ihnen in so lange die Expedition des Decrets zurück gehalten werden.

10. Candidati zum geistlichen Stand sollen sich die Schul-Einrichtung bekannt machen und darüber Atteste vorzeigen.

Bei nur erwehntem Breslanschen Haupt-Seminario müssen sich auch alle Candidaten zum geistlichen Stande (da sie ohnehin in Breslau studiren) einfinden, und dasjenige sich bekannt machen, was Geistliche wissen müssen, um Schulmeister zu gehbriger Obacht zu haben, und diesem Reglement gemäß in Ordnung zu erhalten. Der Director hat ihnen solche Unterricht zu ertheilen, und über ihre erlangte Kenntniß der Schul-Einrichtung das Attest zu geben, durch welches Studiosi sich bey Unserm in Schlessen dirigirenden Minister über die erlernte Methode legitimiren müssen, wenn sie um die Erlaubniß in geistlichen Stand zu treten, oder Geistliche um ein Beneficium ansuchen.

11. Candidati zu Ober-Schlessischen Schuldiensf müssen
deutsch reden, oder es lernen.

In Absicht auf die Schulmeister, welche in den Gegenden, wo die polnische Sprache noch üblich ist, placiret werden wollen, müssen die Directores des Haupt- und der beyden Ober-Schlessischen Seminarien untersuchen, ob der Candidat die deutsche Sprache so weit in seiner Gewalt habe, daß er solche Kindern beybringen könne, fehlt es ihm daran, so muß er selbe erst zu lernen angehalten und nicht eher, als solches geschehen ist, zu Antretung eines Schuldienstes gelassen werden; sie müssen aber auch geprüft werden, ob sie im Polnischen, welches sie zugleich treiben müssen, genugsam geübet sind, um die für Ober-Schlessen gefertigten polnischen und deutschen Lehrbücher zu brauchen.

12. Wo und wie Schulen von neuem anzulegen.

Wie Wir nun solchergestalt hinlängliche Vorsehung gethan haben, daß es Schulmeistern nicht an Gelegenheit fehlen kann, sich zu gehbriger Verwaltung

ihres Amtes geschickt zu machen, so wollen Wir auch, daß es denen Orten nicht an Schulmeistern mangle, die bishero damit nicht versehen gewesen sind. Wir nehmen zu einem Grundsatze an, daß die Dörter, welche selbst keinen Schulmeister haben, auf dem platten Lande nicht über eine halbe, im Gebirge aber nicht über eine viertel Meile von dem Orte, wo ein Schulmeister ist, entfernt seyn dürfen, massen es außerdem unmöglich, oder fast impracticable seyn würde, Winters-Zeit die Kinder aus solchen Orten in die Schule zu senden. Sind also Dörter bishero Schulen zugeschlagen gewesen, die weiter als eine halbe oder respective viertel Meile entlegen, so befehlen Wir Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, mittelst des Lands-Raths des Kreißes, der hierzu auch die Vorschläge des Erz-Pfisters des Kreißes zu vernehmen nicht unterlassen soll, zu bestimmen, an welchen Orten Schulmeister von neuem anzusetzen, was ihm von Dominiis und Gemeinen zur Unterhaltung auszuwerfen, und wie es mit dem aufzuführenden Schul-Gebäude zu halten sey.

13. Besondere Schul-Stuben sollen angelegt werden.

Es ist bekannt, wie sehr Kinder am Lernen gehindert und zerstreut werden, wenn in der Stube, wo ihnen Unterricht gegeben wird, Weib und Kind, und öfters noch andere Verwandte des Schulmeisters ihre Gewerbe treiben; diesem Uebel zu begegnen soll künftig bey Erbauung aller neuen Schul-Gebäude in Städten und in Dörfern die Schulstube des Schulmeisters abgefordert, und zum Unterricht eine eigene und zwar recht lichte, und nach der Anzahl der dahin gehörenden Kinder proportionirte Stube, in Städten aber, wo mehr Schulleute sind, die sich nothwendig stöhren müßten, wenn sie zusammen auf einmal an einem Orte unterrichten sollten, für jeden eine besondere zu Ertheilung des Unterrichts erbauet, solche auch unter keinerley Vorwand zu anderm Gebrauch von den Schulleuten angewendet werden.

Auf wessen Kosten Schulen anzulegen und einzurichten.

Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinen, wenn sie ganz oder größtentheils Catholisch, außerdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft, ohne Unterscheid der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nöthigen Schulgeräthe an Tischen, Bänken, Tafeln, Dintenfassern, Bücher für die Kinder offenbar unvermögender Eltern, zu versehen.

14. Unterhalt ist für Schulleute auszumachen.

An den Orten, wo der Gehalt des Schulmeisters so schlecht ist, daß er davon nicht leben kann, haben Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern dahin zu sorgen, daß von Dominiis und den Catholischen Unterthanen, ein convenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht werde. An Orten, wo die Anzahl der Catholischen Einwohner sehr klein, und folglich der Gehalt ohne die Unterthanen zu beschweren, nicht den Bedürfnissen des Schulmeisters gemäß auszumitteln seyn möchte, wollen Wir zwar geschehen lassen, daß der Schulmeister zu seiner bessern Subsistenz ein Handwerk, als etwann die Schneider-Profession, das Würfen und dergleichen treibe. Es soll aber ihm nicht gestattet seyn, solches in der Schulstube und zur Schulzeit zu treiben. Unter die dergleichen Schulmeistern vergönneten Handwerke soll aber keinesweges das Bier- und Brandtwinschenten, Handeln oder das Aufwarten in den Kretschamen mit Music gerechnet werden. Die Erziehung lehret, wie sehr durch ein Gewerbe ersterer Art ein Schulmeister zerstreuet, beschäftigt und von Schul-Berichtungen abgezogen, durch die Music aber und die Schant-Wirthschaft die besten Schulleute verdorben, zum Saufen und Müßiggang verführt werden.

15. Handeln, Schenken und das Aufwarten mit Music in Kretschamen wird Schulmeistern verboten.

Wir verbieten demnach allen Schulmeistern als eine ihrem Amte höchst nachtheilige Sache, die Schank-Wirthschaft, das Handeln und Aufwarten in den Kretschamen bey Hochzeiten und andern Gelegenheiten, und befehlen ihnen, sich solcher Handhierungen zu bekeiffigen, die mit dem Schulamte bestehen, und solchen nicht hinderlich sein können.

16. Schulmeister werden vom Currendentragen dispensiret.

In eben der Absicht, um nemlich der Schule nicht durch Abwesenheit hinderlich zu werden, dispensiren Wir sie von dem bishero an den meisten Orten üblich gewesenem Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in die benachbarten Pfarretheyen, und befehlen, daß solche Bestellungen durch Jeczbothen aus der Gemeinde, und zwar, da solche meist unsere eigene Verordnungen betreffen, ohne Unterscheid der Religion dessen, an dem in gemischten Orten die Jechse stehet, geschehen sollen.

17. Die publicirte Instruction zu besserer Schul-Einrichtung soll befolget werden.

Es ist bereits in einer zu Anfang des Jahres im Breslauschen Departement durch unsere Krieges- und Domainen-Cammer publicirte gedruckte Instruction darnach sich Schulmeister auf den Dörfern zu achten schuldig seyn sollen, die Zeit zum Unterricht und alles übrige bestimmt, was bey Verbesserung der Schulen auf den Dörfern geschehen soll. Wir beziehen Uns hierauf, und verordnen, daß solthauer Instruction in allen Stücken nachgelebet werde.

18. Schul-Stunden für die Trivial-Schulen der Städte werden bestimmet.

In Ansehung der Trivial-Schulen in den Städten aber, als worüber zur Zeit noch nichts verordnet worden ist, befehlen Wir, folgendes unverbrüchlich zu beobachten.

Erstlich zwar hat daselbst kein Unterscheid zwischen der Sommer- und Winters-Zeit in Absicht auf die Schullente statt, massen in Städten, wenigstens bey dem meisten Theil der Einwohner, die Ursache hinweg fällt, wegen welcher die Land-Lente ihre Kinder der Schule entziehen. Es soll demnach Jahr aus Jahr ein von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags Schule gehalten werden.

19. Unterscheid der Berrichtungen, wenn mehrere Lehrer in Städten bey einer Schule sind.

Da besonders in größern Städten bey einer Schule 2 auch 3 Lehrer bestellet sind, so verordnen Wir, daß einer (und zwar bey dem Anfang der Schul-Einrichtung derjenige, welcher die beste Hand schreibt) die kleinsten Schüler in den Anfangs-Gründen der zu lehrenden Sachen unterrichte, der andere aber die von dem einem Schulmanne unterrichteten Schüler weiter fortbringe.

20. Berrichtungen des Lehrers, der Anfänger unterweist.

Für den, der die anfangenden unterrichtet, gehöret Imo das Buchstaben kennen, das Buchstabiren, und der Anfang vom Lesen.

Mit dem Buchstabenkennen muß er jeden Monat fertig werden, und, da

in Städten meist alle Monate Kinder zutreten, diesen Unterricht alle Monate wieder anfangen. Das Buchstabiren der leichtesten Sylben fänget er auch alle Monate an, und alle Monate muß er die Kinder die sechsterley im Lehrbuche befindlichen Gattungen von Sylben durchbuchstabiren lassen; den dritten Monat läßt er die Kinder schon lesen, die im ersten Monat die Buchstaben zu kennen anfangen, die schweren Wörter aber werden noch immer buchstabiret, und die Regeln davon durchgefragt. Jeden Monat muß er auch die zur Sache, welche er treibet, gehörigen Tabellen abhandeln, so wie sie für Kinder in den Schulbüchlein stehen.

2do Beym Schreiben muß er ihnen erstlich die Regeln des Schönschreibens nach der dazu gedruckt vorhandenen ausführlichen Anleitung bekannt, und das Schreiben selbst so weit gelänfig machen, bis sie deutsch-Current und Lateinisch nach den in der Tabelle enthaltenen Regeln richtig zu schreiben sich gewöhnet haben.

Auch hierbey muß er alle Monate die Tabelle von der Calligraphie abhandeln, die ersten 2 Wochen zwar das allgemeine davon und was die Current-Buchstaben angehet, die dritte aber, was zur Lateinischen- und Current-Schrift gehöret, die 4te Woche endlich was beym Schreiben der Sylben, Wörter und ganzen Sätzen in Acht zu nehmen ist. Beym Corrigiren muß er nicht unterlassen, beständig auf die Tabelle zu weisen, und dabey nach der Vorschrift verfahren, die der Tabelle vorgebrucht ist.

3tio Beym Rechnen muß er nach den gleichfalls für die Schlessischen Schulen eigends verfaßten Tabellen die 5 Species nebst der Regel de tri in ungenannten Zahlen lehren, und die Kinder hierinnen zu ziemlicher Fertigkeit zu bringen. Mit der Tabelle von dem allgemeinen der Rechenkunst und dem Numeriren, muß er im ersten Monat fertig werden, und in solcher Zeit Kinder dahin bringen, jede gegebene Zahl, die aber nicht über 8 oder 9 Ziffern haben muß (massen größere im gemeinen Leben nicht leicht vorkommen) richtig sowohl auszusprechen, als auch zu schreiben. Mit der Addition und Multiplication soll er in 2 Monaten fertig werden, die übrigen 3 Monate des halben Jahres bleiben fürs Subtrahiren und Dividiren und Wiederholen der vorigen Species.

21. Berriehlungen des zweiten Lehrers.

Der 2te hat die solchergestalt vorbereiteten Kinder weiter zu führen, er läßt sie und setzt sie in Stand, richtig und nach Maaßgebung der größern Lesetabelle mit Anstand zu lesen, er silhret sie an, alle in deutschen Blättern noch sehr oft vorkommende französische Wörter gehörig auszusprechen. Beym Schreiben giebt er ihnen Anleitung zur Canzeley und Fraktur, die Current-Schrift aber, welche Kinder bey dem ersten Lehrer sich angewöhnet haben, soll er sie nicht bemüßigen, nach der seinigen zu verändern, er hat es nicht nöthig, ihnen vorzuschreiben, er läßt sie ausgesuchte Stücke aus Büchern, oder sonst nützliche Sachen abschreiben, er siehet nur darauf, daß alles, was sie schreiben, den in der Tabelle von der Calligraphie enthaltenen Regeln gemäß sey, er unterrichtet sie in der Rechtschreibung, läßt nicht blos abschreiben, sondern dicirtet ihnen zuweilen, dadurch ihnen sowohl eine Fertigkeit im Schreiben zuwege zu bringen, als auch zu sehen, in wie ferne Schüler die erlernten Orthographischen Regeln zu brauchen, geschickt sind, er lehret die ältern, das ist die erwachsenen Schüler, schriftliche Aufsätze aller Art zu verfassen, besonders aber Briefe und hiernächst diejenigen Sachen, welche im gemeinen Leben am Härtesten vorkommen, er bemerket die Fehler, welche sie in eigenen Aufsätzen wider den Sprach-Gebrauch bey der Abänderung oder Zusammensügung der Worte begehen, und hat sich dazu des Kerns der Gottschebischen Sprachkunst zu bedienen.

Beym Rechnen lehret er sie die Species in genannten Zahlen, und mit Brücken, die Regel de tri nach allen Arten; die dazu Lust haben, die welsche Practic. Er legt ihnen zuweilen, besonders denen, welche die Schule verlassen,

und von der Feder Profession machen wollen, allerley Gattungen von wirklichen Rechnungen vor, und zeigt ihnen, wie man solche einzurichten habe, was bey der Revision der Rechnungen, bey Ausstellung der Mängel und deren Beantwortung zu thun sey.

22. Berrichtungen des dritten Lehrers.

Ist, wie fast in allen größern Städten, noch ein dritter Schulmann vorhanden, so trägt dieser die ersten Anfangsgründe der Französischen und Lateinischen Sprache vor, er ertheilet einigen Unterricht in der allgemeinen, auch wohl nach den Umständen in der besondern Geschichte, er lehret eine Land-Charte zu verstehen und zu brauchen, giebt folglich eine Anleitung zur Geographie nach hierzu gleichfalls gefertigten Tabellen, und lehret alle verlangte Dertern mittelst der Lexicorum in Charten zu suchen. Wir werden auch um der Jugend einen Vortheil von Dingen zu geben, die einen Staat blühend und die Unterthanen glücklich machen, ein kurzes Lehrbuch in tabellarischer Form verfassen lassen, in welchem das nöthigste und brauchbarste aus der Physic und einige vorläufige Erkenntniß von den wesentlichsten Dingen enthalten ist, darauf es bey der Land- und Stadt-Wirthschaft, bey Künsten, Gewerben, Manufacturen, und dem Handel ankommt; den Inhalt dieses Büchleins der Jugend bekannt zu machen, gehöre gleichfalls in größern Städten für den dritten Lehrer.

Es sind zwar die Stücke, welche dem 2ten und 3ten Schulmann zu lehren obliegen, im vorstehendem und noch ausführlicher in der Beylage sub A. nahmhast gemacht; doch ist nicht in allen Stücken, wie bey den Berrichtungen des untersten Lehrers wohl geschehen ist, bestimmt worden, wie viel jeder der 2 andern Lehrer davon in gesetzter Zeit vollenden soll. Da solches sowohl, als selbst das, was jeder lehren soll, nach den Umständen jeden Orts und der Geschicklichkeit der Schulleute festgesetzt werden muß, so überlassen Wir zwar diese Bestimmung dem Pfarrer des Orts, und mit Genehmigung seines Schul-Inspectoris darüber das nöthige anzuordnen, wie denn auch wegen der Music es ihm anheim gesehlet wird, zu Ertheilung einigen Unterrichts, darinnen demjenigen Schulmann zu wählen, den er dazu am geschicktesten erachtet, es muß aber in allen Dingen festgesetzt und in Schul-Catalogis nachgewiesen werden, was und wer diß oder jenes zu jeder Stunde zu treiben habe, wenn wieder von neuem angefangen werden, und das, was vorgenommen worden ist, geendiget seyn muß, um dadurch träge Schulleute anzuspornen, die Jugend weiter zu bringen, und Kindern, die Unterricht zu nehmen, antreten wollen, Gelegenheit zu geben, alles zu gesetzter Zeit von Anfang und von Grund aus zu lernen.

23. Mittel dadurch Lehrer erhalten werden, die alles Bestimmte zu lehren im Stande sind.

Damit es aber an Personen nicht fehle, welche dergleichen Sachen zu lehren geschickt sind, so müssen die Directores der Seminarien sich befließen, es nach und nach dahin zu bringen, daß sie in diesen Stücken fähige Köpfe zu unterrichten im Stande kommen; sie müssen bey Veränderung der Lehrer dahin trachten, daß sie Leute annehmen, die solche Sachen verstehen, und zu lehren vermögend sind.

24. Ordnung der Classen für Lehrer in Stadt- und Dorf-Schulen soll angehangen werden.

Am Ende haben Wir sub A. eine Tabelle befüllen lassen, in welcher die Zeit genau bestimmt wird, wenn jede vorerwehnter Lektionen zu treiben ist, und wie in Städten, wo nur 2 Schulleute sind, es zu halten sey, um Kindern etwas mehr denn Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen, Wir haben zugleich aus der bereits bekannt gemachten Instruction zu Einrichtung der Dorf-Schulen sub B.

die Zeit-Ordnung beyfügen lassen, darnach sich die Dorf-Schulmeister Römisch-Catholischer Religion in Unserm Herzogthum Schlesien und der souverainen Grafschaft Glatz aufs genaueste zu achten verbunden seyn sollen.

25. Kinder die im 6ten Jahre sind, müssen bis ans Ende des 13ten Jahres ihres Alters in die Schule gehen.

Alle diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzielende Anstalten und Verordnungen werden nur sehr wenig Nutzen schaffen, wenn, wie bisher gesehen ist, die Schulen leer und der Willkühr der Eltern überlassen bliebe, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen oder nicht. Wir setzen daher hierdurch fest, daß alle Kinder der Einwohner der Städte sowohl, als der Dörfer ohne Unterscheid, die Eltern mögen das Schulgeld zu bezahlen im Stande seyn oder nicht, so bald sie das 6te Jahr vollendet haben, zur Schule geschickt werden, und solche bis zu Ende ihres 13ten Jahres besuchen sollen.

26. Strafen für Eltern und Vormünder, welche Kinder nicht in die Schule schicken.

Eltern und Vormünder, so diesem Befehl entgegen ihre Kinder zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht notorisch unvermögend sind, das Doppelte an Schulgeld an den Schulmeister, und Vormünder zwar die Strafe aus eigenem Vermögen, ohne es ihren Mündeln anzurechnen, zu bezahlen, durch die Magisträte, die Herrschaft des Orts, oder die Gerichte unnachlässig angehalten, Arme aber, so diese Strafe zu bezahlen nicht vermögen, für jede Woche des Ausbleibens ihrer Kinder, zu zwey tägiger Arbeit bey der Herrschaft oder Gemeinde, und zwar unentgeltlich angeleget, und solche zu prästiren bemüßiget werden; Kinder unter acht Jahren müssen die Schule Sommer und Winter, doch Sommerzeit nur Vormittags besuchen.

27. Dorf-Kinder werden Sommer-Zeit gänzlich oder zum Theil vom Schulgehen dispensiret.

In Absicht auf die Ältern Dorf-Kindern, welche Eltern zum Hüten ihres Viehes und andern wirtschaftlichen Geschäften brauchen können, wollen Wir gesehen lassen, daß solche, weilen doch die Jugend nach der eingeführten bessern Lehrart mehr und einbringender, als sonst, lernet, von St. Georgii Tag bis zu Martini aus der Schule bleiben können.

28. Lese- und Schreibe-Uebungen werden auf Dörfern Sonntags Nachmittag während des Sommers angeordnet.

Sie sollen aber gehalten seyn, vom Sonntage nach Georgii Tag bis Sonntag nach Michaelis der Christlichen Lehre am Sonntage Nachmittags, und nach solcher in der Schule durch 2 Stunden der Uebung im Lesen und Schreiben bezuwohnen, welche der Schulmeister unter der Direction des Pfarrern bergestalt anzuordnen hat, damit sie den Schülern recht nützlich werde; hierzu müssen sich auch diejenige, welche die Schule bereits verlassen, das 20ste Jahr aber noch nicht zurück geleet haben, einzufinden verbunden seyn, wenn sie gleich auf herrschaftlichen Höfen oder bey Bauern in Diensten stehen, und ihre Brodherren sind schuldig, sie zu dieser Zeit in die Schule zu schicken, um das ehedem erlernte zu wiederholen, und dem Vergessen so nöthiger Dinge vorzubauen.

Der Schulmeister muß über Personen, so zu diesen sämtlichen Wiederholungs-Standen gehören, ein schriftliches Verzeichniß machen, darinnen die Anwesenden vermerken und die Abwesenden zu gehöriger Vorkehrung an den Pfarren anzeigen. Vorgedachtes Verzeichniß ist nach dem Formular sub F. zu machen, der

Schulmeister muß es mit dem halbjährigem Tabellen-Extract dem Pfarrer übergeben, und dieser es dem Erzprieſter, letzterer aber dem Schul-Inspectori zuſchicken, welcher Summatim die Zahl derjenigen, ſo die Wiederholungs-Stunde beſucht haben, als auch derer, die nicht dahin gekommen ſind, in der Tabelle auſſühren ſoll, die er ſeinem Berichte unten No. 69 zu erwehnen dermaßen beizufügen hat.

29. Schul-Catalogi über Kinder, die zur Schule gehören, ſollen gemacht werden.

Das beſte Mittel alle zur Schule gehörige Kinder dahin zu bringen, iſt die Verfaſſung und Haltung eines genauen Registers über ſämmtliche Kinder. Die Schulmeiſter auf dem Lande ſollen verbunden ſeyn, dergleichen aus dem Taufbuche, nach dem hierzu in der ehebem publicirten Inſtruction vorgeſchriebenen Formular zu verfaſſen, ſie müſſen hiernächſt, um die Kinder von andern Dörfern zugezogener Perſonen in dieſes Register zu bringen, ſich genau in dem Kirchſpiel erkundigen. Es kann ihnen nicht ſchwer ſeyn, ſolche zu erfahren, und in beſagtes Register einzutragen.

30. Wie in Städten die Catalogi vollſtändig zu erhalten.

In Städten könnte es wegen Menge der zuziehenden von andern Orten gebürtigen Perſonen mehre Schwierigkeiten haben. Dieſe zu heben, beſehlen Wir, daß jeder Beſitzer eines Hauſes halbjährig und zwar 14 Tage vor Michaelis und 14 Tage vor Georgii dem Magiſtrat des Orts ſchriftlich unter der Benennung der Num. ſeines Hauſes die Zahl, den Namen und das Alter der Kinder; mit dem Namen und Gewerbe der Eltern anzeige, dieſer aber ſothane ſchriftliche Anzeige dem Pfarrer zu Verfertigung des Schul-Registers zuſende.

31. Haus-Præceptores ſollen nicht andere Kinder, als die, für welche ſie angenommen ſind, unterrichten; Winkſel-Schulen ſind nicht zu geſtatten.

Es bleibet zwar Einwohnern der Städte, die das Vermögen dazu haben, unbenommen, für ihre Kinder eigene Haus-Præceptores anzunehmen, es ſoll dieſen aber nicht erlaubt ſeyn, zu Verkürzung der gemeinen Stadt-Schule, und des beſelbſt zu ertheilenden Unterrichts, andern Kindern, als die zu der Familie des Herrn gehören, der ihn angenommen hat, Unterricht zu ertheilen, wie denn überhaupt alle Winkſel-Schulen aufgehoben, von Magiſtraten durchaus nicht geſtattet, alle Eltern aber, die nicht Haus-Præceptores zu halten vermögen, ihre Kinder zur gemeinen Stadt-Schule zu ſchicken, mittelſt Veytreibung oben beſtimmter Strafe, auf die Anzeige des Pfarrers angehalten werden ſollen.

32. Kinder, die orbentlich ſtudiren wollen, ſollen ſowohl, als die durch Haus-Præceptores unterwieſene geprüft werden.

Was die Kinder betrifft, die ſich dem eigentlichen Studiren wiewenig und dazu nach Unſern emanirten Verordnungen qualiſicirt ſind, ſo iſt nicht nöthig daß ſie juſt das 13te Jahr erwarten; es ſoll in dieſem Fall ihnen erlaubt ſeyn, auch eher in die Schule der Jeſuiten überzugehen, wenn ſie nur vor dem viſitirenden Erz-Prieſter oder vor dem Inſpectore der Schule des Erzißes, darin ſie gehören, ſich gezeiget, und von demſelben ein ſchriftliches Zeugniß erhalten haben, daß ſie ſchön und richtig, auch einen erträglichem Brief ſchreiben, die Species der Rechenkunſt neßt den Bräuchen, und den verſchiedenen Anwendungen der Regula de tri erlernt haben. Dieſer Unterſuchung müſſen ſich auch ſlechterdings die Kinder unterwerfen, welche von Haus-Præceptoren unterwieſen worden, ſowohl, wenn ſie

in die Jesuiten-Schule angenommen werden wollen, als auch wenn die Erz-Priester oder die verordneten Schul-Inspectores die öffentlichen Schulen ihrer Obacht revidiren.

33. Haus-Praeceptores sollen darthun, oder durch Zeugnisse nachweisen, daß sie zu unterrichten fähig sind.

Selbst Haus-Praeceptores sollen von niemandem angenommen werden, wenn sie nicht entweder durch ein Attest eines Seminarien-Directoris erwiesen, daß sie in der Kunst die Jugend zu unterrichten, sich geübet, oder vor dem Pfarrer und Schullehrern des Orts ihre Fähigkeit dargethan, und in letzterm Falle von dem Pfarrer eine Bescheinigung hierüber aufzuweisen haben. Da es nun an Orten nicht fehlet, da dergleichen Leute, welche Haus-Praeceptores abzugeben Lust haben, sich dazu habitiren können, und dem gemeinen Wesen auch daran gelegen ist, daß Kinder, wie nur allzu oft geschieht, auch bey dem Privat-Unterricht nicht versäümet werden, so befehlen Wir allen, die Privat-Lehrer für ihre Kinder halten, sich hiernach schuldig zu achten.

34. In welchem Fall Dorf-Kinder vor dem 13ten Jahre aus der Schule bleiben können.

Die Dorf-Kinder, welche öfters viel Fähigkeit besitzen, um vor dem 13ten Jahre alles, was in Dorf-Schulen zu lernen bestimmt ist, erlernt zu haben, können zwar auch vor dem Ende des 13. Jahres die Schule verlassen, die Eltern und Vormünder aber müssen darüber ein schriftliches Attest von dem Pfarrer, zu ihrer Legitimation bey dem Inspectore erhalten, und dieser vor dessen Ausstellung solche Kinder gehörig geprüft haben.

35. Herrschaften sollen vor dem Ende des 13ten Jahres keine Kinder auf den Hof nehmen.

Um die Kinder nicht von der Schule abzuhalten, sollen Herrschaften an Orten, wo der Dienstzwang üblich ist, nicht befugt seyn, junge Untertanen beyderley Geschlechts eber zu Diensten auf ihre Höfe zu zwingen, bis solche nicht das 13ten Jahr zurück gelegt haben; doch können sie sich derer, welche 8 Jahr vollendet haben, Sommerzeit zum Hüten bedienen, sie sind aber schulbig, solche Sonntags in die Wiederholungs-Stunde zu schicken.

36. Bauern sollen ihr junges Dienst-Gesinde, so nicht 13 Jahr alt ist, von Andrä bis Fastnacht täglich einmal in die Schule schicken.

Wenn Bauern armer Leute Kinder vor dem 13ten Jahre miethen, so sollen sie schulbig seyn, solche von Andrä bis Fastnacht jeden Tag einmal, entweder Vormittags in die Schule zu schicken, und für sie die Hälfte des ausgelegten Schulgelbes an den Schulmeister zu bezahlen; unterlassen sie, dergleichen junges Dienst-Volk in die Schule zu senden, so sollen sie zur Strafe zu Bezahlung des ganzen Schulgelbes, und zwar geboppelt angehalten und bey fortbaurendem Ungehorsam noch mit anderer willkürlichen Leibes-Strafe von der Herrschaft angesehen werden.

Schulmeister sind schulbig, dergleichen Kinder für die Hälfte des Schulgelbes zu unterrichten.

37. Von Bezahlung des Schulgelbes.

Es hat übrigens für Dorf-Schulen bey dem Aufsatze sein Bewenden, der für Lesen, Schreiben und Rechnen in mehr erwählter Instruction beständig ist.

Inbessen aber sollen in Städten, wo Kinder bishero muentgeldlich unterwiesen worden, dieselben dergleichen Vortheil in Abficht auf das Lesen, Schreiben und Rechnen, imgleichen, wo es bräuchlich war, auch in Ansehung der Music und des Lateinischen noch fernerhin genießen, und dafür die Schulleute nichts zu fordern berechtigt seyn, wenn anders nur die Schulleute das nöthige Auskommen haben. Was aber das übrige betrifft, so in größern Städten diesem Reglement gemäß von geschickten Schulleuten zu lehren ist, so befehlen Wir den verordneten Schul-Inspectoren, nach den Umständen des Orts und der Sache das Minervat der Lehrer festzusetzen. Doch muß es für jede zu lernende andere Sache, bey einer Person monatlich 6 Ggr. nicht übersteigen.

Mit dem andern Schulgelde in Städten bleibet es bey dem Fortkommen jeden Orts.

38. Collecten werden für die armen Schüler jährlich in jeder Pfarretheu veranfalt.

Den Kindern unvermögender Eltern zum Besten, welche weder den Unterricht zu bezahlen, noch das nöthige Schul-Geräthe an Büchern und Papier angeschaffen vermögen, befehlen Wir, daß jährlich zweymal, nemlich am ersten Sonntage nach drey Könige, und am 12ten nach Pfingsten, die Pfarrer ihren Gemeinen in der gewöhnlichen Predigt die Pflicht der guten Kinderzucht, und die Nothwendigkeit des Unterrichts, so wie das Mitleiden und Erbarmen gegen Bedürftige vor Augen stellen und zu Gemüthe führen, sie auch erinnern, zu diesem Behuf für die armen Kinder der Pfarretheu eine milde Beysteuer in die ausgelegten Becken zu legen. Gebören mehrere Schulen zu einer Pfarretheu, so muß für jede Schule ein besonderes Becken gesetzt, und welches für diese oder jene gesetzt sey, der Gemeine angezeigt werden.

39. Wie die colligirten Gelber zu berechnen und anzuwenden.

Die colligirten Gelber hat der Kirchenvater in Dörfern an die Gerichten des Orts zu übergeben, welche nach Anleitung des Pfarrers dafür erkens die nöthigen Bücher und Papier, denn auch das Schulgeld an den Schulmeister für solchane Armen bezahlen. Diese Gelber sollen in den gewöhnlichen Gemein-Rechnungen in einer besondern Rubrique berechnet, und dasjenige, so etwann zu Berichtigung obiger Ausgaben noch ermangelt, aus der Gemein-Casse, wenn die Gemeine ganz Catholisch ist, angeschossen, ist sie aber gemischt, von den Personen dieser Religion nachgetragen werden.

In den Städten wird die Disposition mit diesen Geldern dem Pfarrer und den Kirchenvätern gemeinschaftlich überlassen. Die Ausgabe sowohl, als Einnahme, wird in einem besondern Capitel der Kirchen-Rechnung aufgeführt.

40. Welche Kinder an den Collecten-Geldern Antheil haben.

Der Pfarrer, und in Städten die Kirchväter, in Dörfern aber die Gerichten des Orts, welche die beste Kenntniß der Gemeine haben, sollen beurtheilen, welche Kinder dergleichen Beneficien bedürfen, und die Eltern sind nicht befugt, eher der Pflicht, den Schulmeister zu bezahlen, und den Ihrigen das benöthigste anzuschaffen, sich zu entziehen, bis diese ihr angebliches Unvermögen erlannt, und ihre Kinder auf die Liste der Armen gesetzt haben werden. Dergleichen Liste ist dem Schulmeister zu überreichen, damit er wissen könne, welche Eltern von Zahlung des Schulgelbes befreuet sind.

41. Wie mit den Büchern, die für Arme gehören, zu gebahren.

Die Bücher, welche solchergestalt für die Armen angeschafft werden, müssen die Kinder, welche dabon Gebrauch machen, nicht nach Hause nehmen, sondern

in der Schule lassen; der Schulmeister muß sie numeriren, sie nach dem Ende der Schule in einem Schränkkel der Schule verwahrtlich aufbehalten, darüber, wie über andere Schulgeräthe, an Uhren, Tafeln, Bänken zc. ein ordentliches Inventarium halten, und nicht zugeben, daß davon etwas verschleppt werde.

Da auch die Saganische Schule, welche Wir über den Verlag der Schulbücher privilegirt, das 10te zum Besten der Armutz unentgeltlich abzureichen verbunden ist, so müssen die Schulmeister, wenn sie die benöthigsten Bücher von dem bestellten Factoren kommen lassen, allemal 9 zusammen nehmen, um das 10te zu sohanen Behuf darinn zu bekommen.

42. Schulmeister werden auf die Ihnen publicirte Instruction verwiesen, und zu Führung der Catalogorum befehliget.

Wie übrigens der Schulmeister in seinem Amte sich gebührend zu verhalten habe, ist hier weitläufig zu bestimmen unnöthig, da die neuen Schulmeister darüber in den für sie angelegten Seminariis unterrichtet, die Alten aber angehalten werden, das wesentlichste bey denen sich bekannt zu machen, die daselbst unterwiesen worden sind, über dieses auch Ihnen hierüber in oft erwähnter Instruction das nöthigste zur Nachachtung bekannt worden. Wir befehlen Ihnen nur noch aufs gemäßenste, in Führung der Ihnen befohlenen Catalogorum und den hieraus zu machenden halbjährigen Extracten, von welchen letztern ein Formular sub C. und wegen einiger Zusätze zu dem Fleiß-Catalogo eine Erinnerung sub D. zur Nachachtung angehängt ist, den gehörigen Fleiß und die erforderliche Accuratesse zu bezeigen.

43. Pfarrer sollen über die Beobachtung dieser Schul-
Verordnung in ihrer Pfarrety halten.

Es ist die Pflicht eines Pfarrern, Sorge zu tragen, daß die Jugend seines Kirchspiels in der Schule wohl unterrichtet werde. Wir befehlen demnach sämtlichen sowohl Stadt- und Dorf-Pfarrern aufs ernstlichste und bey der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, daß diesem Reglement überhaupt ein völliges Genüge geschehe.

44. Alte oder zu sehr beschäftigte Pfarrer können zu Besorgung
der Schule Capläne substituiren.

Wir lassen Uns zwar gefallen, daß Pfarrer, die Alters oder vieler andern Geschäfte halber, mit einem oder mehrern Caplänen versehen sind, einem derselben die Obsorge der Schule auftragen, in solchen Fall aber muß der Pfarrer wenigstens dahin sorgen, daß der Caplan diesen Auftrag gehörig besolge; es verhehet sich von selbst, daß so ein Caplan alsdenn alles dieß zu beobachten habe was gleich verordnet werden wird.

45. Wie oft der Pfarrer die Schule zu visitiren verbunden ist.

Wöchentlich wenigstens einmal soll der Pfarrer, oder dessen Caplan an dem Orte, wo er wohnet, an zugeschlagenen Oertern alle 14 Tage während der Schulzeit die Schule zu visitiren verbunden, der Schulmeister aber gehalten seyn, in seinem Schul-Catalogo den Tag, da der Pfarrer visitirt hat, durch einschreiben eines V. (welches Visitation bedeutet) zu bemerken.

46. Was visitirende Pfarren in Absicht auf den Schulmeister beobachten sollen.

Der Pfarrer muß bey der Visitation beobachten (a) ob die in der publicirten Instruction ausgeschriebenen Stunden inne gehalten (b) die bestimmte Methode gebraucht (c) die verordneten Catalogi, sowohl über die zur Schule gehörigen Kinder, als auch über deren Fleiß gehörig geführt (d) ob der Schulmeister mit Strafen das gehörige Maas überschreite (e) das Schul-Geräthe, die Bücher in Ordnung (f) die Schule reinlich halte, ob er, wenn er eine besondere Wohnstube hat, die Schule zu seinen Geschäften und seines Gewerbes Betrieb mißbrauche.

47. Was in Absicht auf die Schulkinder zu beobachten.

In Absicht auf die Schulkinder, muß der Pfarrer Achtung geben:

- a) ob alle Personen, die laut der Verordnung in die Schule und an Sonntagen des Sommers in die Wiederholungs-Stunden gehen sollen wirklich kommen.
- b) Ob die Schüler sowohl nach dem Geschlecht, als nach den Fähigkeiten in Classen getheilet, und die zusammen gehörigen beysammen sitzen.
- c) Ob sie Vortheil vom Unterricht haben, folglich, ob sie in dem, was sie lernen, weiter gebracht werden.
- d) Ob der Schulmeister sie etwann zu geschwind zu den folgenden fortführe, ehe sie noch das Vorhergehende recht gefaßt haben.
- e) Ob der Schulmeister Kinder zu seinen häußlichen Geschäften während der Schulzeit anwende, und dafür sie etwann mit Lernen verschone.

48. Worauf der Pfarrer noch mehr sehen soll.

Auch muß der Pfarrer dahin sehen, ob das Schul-Gebäude und Geräthe in gehörigem Stande, das Schul-Reglement, Bücher, Tafeln und was sonst für die Schule erforderlich ist, vorhanden sey; er muß, wenn es nöthig, ditzfalls das Erforderliche dem Magistrat, Dominio oder den Gerichten und den Eltern, die ihre Kinder zu schicken unterlassen, vorstellen, allen Mängeln und Hindernissen, so viel an ihm liegt, durch diensame Mittel abzuhelfen beflissen seyn. Was er selbst abzuändern nicht vermag, muß er schriftlich anmerken, um es zur unten bestimmten Zeit dem Erz-Pfarrer, allenfalls auch dem Schul-Inspectori zur Remedur anzuzeigen. Er muß die monatlich vom Schulmeister zu übergebenden Fleiß-Tabellen zusammen halten, daraus durch den Schulmeister zur Zeit der Visitation und des an den Erz-Pfarrer zu erstattenden Berichts, nach angehängtem Formular C. Extracte machen lassen, um im Stande zu seyn, sie dem Erz-Pfarrer oder Schul-Visitori vorzulegen.

49. Fernere Obliegenheiten des Pfarrers.

Dem Schulmeister muß er seine Fehler, doch nicht in Gegenwart der Kinder, sondern besonders verweisen, ihn zu bessern, und in Stücken, darinnen es ihm etwa fehlet, zu unterrichten suchen. Er muß denselben während der Schulzeit zu keinen andern Geschäften, am wenigsten aber zu seinen eigenen Diensten brauchen. Fallen Amts-Berichtungen vor, oder wird er zu Kranken berufen, so muß er dahin nicht den Schulmeister, sondern jemand anders, allenfalls auch einen großen Knaben mitnehmen, nur nicht in dem Fall, wenn er zu einer in Kindes-Nähe mit dem Tode ringenden Frau berufen wird. In den zu Einammlung der Collecten oder bestimmten Predigten, muß er sich bemühen, die Schuldigkeit und den Nutzen einer guten Unterweisung recht nachdrücklich seinen Zuhörern ans Herz zu legen.

50. Pfarrer sollen die Jugend nicht nur in den Pflichten gegen Gott, den Nächsten und sich selbst, sondern auch von der Schuldigkeit der Treue, des Gehorsams und der Ergebenheit gegen den Landes-Herren und die Obrigkeit deutlich unterrichten.

Wir schreiben nichts in Absicht auf dasjenige vor, was und wie Pfarrer sowohl, als die, welche deren Stellen vertreten, in der Christlichen Lehre die Jugend theils selbst, theils durch den Schulmeister unterrichten sollen. Wir verweisen in diesem Stücke auf die Anordnung, welche hierunter der General-Vicarius der Breslauschen Diöces bekannt machen wird. Inbessen befehlen Wir Ihnen Unsern erwachsenen Unterthanen nebst den Pflichten, welche sie Gott, dem Nächsten und sich selbst schuldig sind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorsams, und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und faßlich zu erklären, die sie Uns als ihren Souverain und Unsern untergeordneten Obrigkeiten, schuldig sind. Wir erinnern sie, es nicht dabey bewenden zu lassen, der Jugend etwa hierüber ein paar Sätze ins Gedächtniß zu bringen, sie sollen, wie in allen andern Dingen, ihren Verstand auch hiehlber aufklären, ihnen aus der Religion sowohl, als aus der Vernunft die Gründe dieser Pflichten vortragen, daß sie solche einsehen, und folglich begreifen lernen. Sie müssen sie dadurch gleich von Jugend an geneigt zu machen suchen, solche zu seiner Zeit und in den vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen.

51. Den Cammern, dem Bischöfll. Vicariat-Amt, den Vicarien auswärtiger Diöcesen wird die besondere Obforge für die Schulen aufgetragen.

Um die Uns so sehr am Herzen liegende Schul-Verbesserung so banerhaft als möglich zu machen, können Wir es nicht dabey bewenden lassen, den Pfarrern jedes Orts, die besondere Obforge der Schule nachdrücklich empfohlen zu haben. Wir finden noch vor nöthig, deshalb zu verfligen, daß Unsere Krieger- und Domainen-Cammern, das Bischöfliche Vicariat-Amt, und die in Unsern Schlessisch- und Silesischen Landen bestellten Vicarien auswärtiger Diöcesen, letzterer zwar durch die Erz-Priester und noch besonders zu bestellenden Schul-Inspectores alle Attention und zwar nach folgender Vorschrift auf diesen für den Staat so wichtigen Gegenstand verwenden.

52. Erz-Priester sollen gegen Fastnacht die Schulen ihrer Creise visitiren.

Was die Erz-Priester betrifft, so befehlen Wir, daß jeder derselben gegen Fastnacht alle Schulen seines Creises visitire. Diese Zeit ist vor andern auf dem Lande deshalb die bequemste, weil alsdenn Kinder, (die doch nur Winters-Zeit am fleißigsten und Sommers-Zeit sehr wenig die Schule besuchen) schon gegen 3 Monathe gelernt und folglich etwas begriffen haben werden, daß sich bey der Visitation veroffenbaren kann. Bistirte er erst nach Ostern oder im Herbst, so würden zu erst gedachter Zeit viele Kinder bereits die Schule verlassen, im letzterem Fall aber noch nicht alle, die zur Schule gehören, sich eingefunden haben, er könnte sonst über den Zustand der Schulen nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen. Es muß demnach oben erwähnte Zeit und keine andere zu den Schul-Besuchen angewendet werden.

53. Was er bey dem Visitiren überhaupt zu thun hat.

Der visitirende Erz-Priester hat zwar alles das bey seiner Visitation zu beobachten, was oben dem Pfarrer für die wöchentlichen Schul-Besuche vorgeschrieben worden ist, er muß aber insbesondere nachfolgendes in Acht nehmen.

54. Insbesondere der Kinder, die nicht in die Schule gekommen.

Sich von dem Pfarrer die monatlichen Schul-Catalogos nebst dem daraus gefertigten Extracte übergeben lassen, solche mit dem Verzeichniß aller zur Schule gehörigen Kinder vergleichen, um zu sehen, ob alle, die in die Schule gehen sollen, dahin gekommen sind. Er muß die Ursache erforschen, warum die Kinder zurückgeblieben, ob der Pfarrer sie dahin zu bringen sich gehörige Mühe gegeben habe; kommt das Ausbleiben von der Nachlässigkeit der Eltern oder Vormünder her, muß er letztere vor sich kommen lassen, ihnen die wider die Schul-Verordnung bezeugte Widersetzlichkeit verweisen, die Gerichte des Orts erinnern, die auf dem Fall des Abhaltens von der Schule gesetzte Strafe beyzutreiben; ist die Herrschaft selbst am Orte, so verlangt er diß von der Herrschaft. Derselben muß er gleichfalls Vorstellungen machen, im Fall sich solche beykommen lasse, Kinder, die noch in Schul-Jahren stehen, zu Diensten auf den Hof zu nehmen.

55. Er soll sehen, wie der Schulmeister unterrichte.

Er muß bey dem Schul-Besuche persönlich dem Unterricht des Schulmeisters beywohnen, um zu sehen, und zu hören, ob dieser nach der vorgeschriebenen Art lehre, er muß dabei die Kinder einzeln prüfen, um zu sehen, ob sie wirklich vom Unterricht Vortheil haben, und ob sie wirklich so weit gekommen sind, als der Fleiß-Catalogus besaget. Dieser Untersuchung sollen nebst dem Pfarrer die Gerichte oder einige Deputirte aus der Gemeinde beywohnen, die hierzu bey Ankündigung der Visitation, welche per Currendam geschehen soll, zu verlangen sub.

56. Wie sich der Pfarrer die Schule angelegen seyn lasse.

Es muß in dem Catalogo sich ersehen, ob die dem Pfarrer befohlenen wöchentlichen Schul-Besuche vorgenommen worden, ob dieser mit Eifer und Nachdruck sich der Schule annehme, oder darum wenig oder gar nicht besorgt sey; er muß sich deshalb besonders bey dem Schulmeister, ja wohl auch bey den Pfarrkindern durch schriftliche Fragen erkundigen und sich versehen, damit er nicht hierbey durch falsche Berichte hintergangen werde.

57. Ob die Schul-Zeit inne gehalten werde.

Muß er die Gerichte auch wohl andere wahrhafte und aufrichtige Leute in der Gemeinde fragen, ob die bestimmte Schul-Zeit richtig inne, der Schulmeister etwa auf allerley Art abgehalten werde, oder selbst die festgesetzte Zeit abkürze.

58. Wie sich der Schulmeister bey dem Strafen und sonst bezeuge.

Ueber das Bezeigen des Schulmeisters in der Schule gegen die Kinder, über seine Lebensart überhaupt, so wie insbesondere über dessen Ausführung gegen den Pfarrer oder Caplan, wenn er ihm zum Besten der Schule und sonst Erinnerung macht, was er sich erkundigen, er muß ihn nöthigenfalls ermahnen, warnigen, zurecht weisen, ein gleiches hat er in Absicht auf den Pfarrer zu thun, wenn es die Nothdurft erfordert. Er muß von demselben vernehmen, was seiner Schule, oder vielmehr dem guten Fortgang derselben hinderlich ist; und was dieser zur Verbesserung angemerkt hat.

59. Wie es um die Schul-Gebäude, um die Abreißung des Unterhalts an den Schulmeister stehe.

Auch hat er nachzusehen und nachzufragen, ob das Schul-Gebäude im Stande, und mit gehörigem Geräthe versehen sey, und ob dem Schulmeister das

ausgesetzt gereicht werde. Er muß alle die Mängel und Gebrechen zu heben sich bemühen, welche der Pfarrer nicht zu heben vermocht hat.

60. Er führet ein Protocoll über die Visitation.

Ueber alles dies muß er ein Protocoll verfassen, theils um daraus den Bericht an den Schul-Inspector zu machen, theils auch um bey der folgenden Visitation nachzusehen, ob das bey vorhergehenden erinnerte gebessert worden.

61. Er stattet 2 mal im Jahre Bericht an den Schul-Inspectorem.

Nach der Visitation längstens 14 Tage nach Oftern, erstattet er nach Anleitung vorstehender Nummern seinen Bericht an den Schul-Inspector, legt den Extract aus den Schul-Tabellen bey, und führet an, in wie weit seine Erinnerungen befolget worden, insbesondere aber, was er zu bessern nicht vermocht hat. Dergleichen Bericht muß er auch gegen die Mitte des Octobris erstatten, und in solchem das, was seit der Schul-Visitation in seinem Creiße vorgefallen, Und ihm von dem Pfarrer einberichtet worden ist anführen.

62. Schul-Inspectores sollen bestellt werden; wie diese beschaffen seyn sollen.

Zu Inspectoren der Schulen sollen Geistliche von dem General-Vicariat-Amt und den Vicarien auswärtigen Diöcesen bestellt werden, die eine vorzügliche Erkenntnis vom Schulwesen und der für die Schlessischen Schulen beliebten Lehrart entweder bereits besitzen, oder sich in irgend einer wohl eingerichteten Schule zu erwerben geneigt sind, benebenst aber müssen sie zu Förderung derselben Lust und Eifer haben; einem jeden ist ein gewisser District anzuweisen: Sie haben sich nach folgendem zu achten.

63. Sie müssen erforschen, wie die Schulen ihrer Inspection beschaffen sind.

a) Müssen sie sich aufs genaueste, wo nicht persönlich, doch durch erlassene Circularia um die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection bekümmern.

64. Ihre eigene wohl einzurichten.

b) Sie müssen ihre eigene Schulleute, wenn sie nicht etwa zu alt sind, irgendwo in einer wohl eingerichteten Schule in den Vortheilen und den wesentlichsten Stücken der Lehrart unterrichten lassen, oder sich bemühen, einen der Sache kundigen Menschen zu erhalten, um durch solchen ihre eigene Schule wohl einzurichten. Sobald sie damit zu Stande gekommen sind, müssen sie

65. Aus jedem ihrer Creiße einen oder 2 Schul-Kinder abrichten.

c) Aus jedem Archipresbyteriat ihrer Inspection einen oder 2 der muntersten und geschicktesten Schul-Leute, der selbst eine ziemlich starke Anzahl Schul-Kinder hat, zu sich kommen lassen, um ihm das wesentlichste und nothwendigste, der Buchstaben-Methode, das zusammen unterrichten, den Gebrauch der Schul-Bücher und Tabellen, das Einrichten und Führen der Catalogorum bekannt zu machen. Wenn sie dieß begriffen haben, und wieder nach Hause entlassen worden, muß er ihnen befehlen, zuerst ihre Schulen einzurichten, dann aber muß der Schul-Inspector

66. Befehlen, daß solchergestalt Unterwiesene die andern Schulmeister des Kreises unterrichten.

d) Jedem Erz-Priester aufgeben, daß er nach und nach alle Schulmeister seines Kreises, besonders künftigen Sommer zu demjenigen zu geben beordert, der nun erwehnter massen in der Schule des Inspectoris das wesentlichste der beliebten Lehr-Art sich bekannt gemacht hat; diese müssen von jenen eben so unterwiesen werden, wie jener selbst in der Schule des Inspectoris unterwiesen worden ist.

67. Erz-Priestern müssen sie, was zur guten Schul-Einrichtung gehöret, begreiflich machen.

e) Müssen sie auch Erz-Priestern alles begreiflich zu machen suchen, was zur guten Einrichtung der Schulen gehöret, und diese aus gegenwärtigem Reglement, osterwehnter Instruction und aus den Büchern von selbst einzusehen nicht vermögen.

68. Sie visitiren die Schulen der Erz-Priester und des anliegenden Inspectoris.

f) Sind sie gleichfalls verbunden, nachdem die Erz-Priester mit den Schul-Besuchen fertig sind, Visitationes zu halten. Sie visitiren die Schulen der ihnen subordinirten Erz-Priester, und um zu sehen, in wieferne dieselben bey ihren Visitationen aufmerksam, und in den erstatteten Berichten zuverlässig sind, auch nach Belieben einige Schulen der dem Erz-Priester subordinirten Pfarren; hierbey nehmen sie eben das vor, was bei Visitationen für Erz-Priester oben bestimmt worden.

69. Heben alle Hindernisse; erstatten im Jahre 2 mal Berichte.

g) Ihre Pflicht ist ferner, sich zu bemühen, alle die Hindernisse und Mängel zu heben, welche Erz-Priester zu heben nicht vermögen; können sie es nicht dahin bringen, so müssen sie in ihren Berichten darüber Anzeige thun. Diese Berichte erstatten sie jährlich 2 mal über vorsehende Punkte an das General-Vicariat-Amt, oder die dahin nicht, sondern unter auswärtige Diöcesen gehörige, an die Vicarios oder Decanos, und zwar längstens 4 Wochen nach Oftern und so viel Wochen nach Michaelis, sie fügen, wo es nöthig, ihr unmaßgebliches Gutachten und endlich auch den Tabellen-Extract nach dem Schemate E. bey.

70. Publiciren Schul-Sachen.

h) Sie publiciren und vollstrecken die das Schul-Wesen angehenden Veränderungen, bey den ihnen untergeordneten Erz-Priestern.

71. Das General-Vicariat-Amt und Decani erstatten 2 mal im Jahre Bericht an die Cammern.

Das General-Vicariat-Amt, und die Vicarii oder Decani auswärtiger Diöcesen, haben aus den eingegangenen Berichten der Schul-Inspectoren jährlich 2 mal, und zwar mit Ende Mai und Ende Novembris an Unsere Krieges- und Domainen-Cammeru über den Zustand der Schulen Bericht zu erstatten, und zwar anzuzeigen:

72. Puncte, die solche Berichte betreffen.

Imo Wo und welche Contraventiones wider dieß General-Land- und Schul-Reglement, von Magisträten, Herrschaften, Unterthanen geschehen, die durch Erz-Priestern und Inspectores nicht abgemacht werden können.

Ido Hindernisse allerley Art.

IIIto Wenn entweder Schulgebäude nicht repariret, oder Schulbedienten das Ihrige nicht gereicht werden will.

IVto Wichtige Anmerkungen und Entdeckungen, die zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich sind.

Vto Pfarrer und Schulmeister, welche sich durch ihren Fleiß und Eifer und um das Schulwesen vor andern besonders hervor thun, in der Absicht, die auf schlechten Beneficiis lebenden zur Versorgung mit besserer Unserer Collatur zu empfehlen.

VIto Incorrigible Schulmeister in Unsern Amts- oder Cammer-Öbrfern, um solche, wenn keine Besserung zu hoffen ist, vom Amte abzujagen.

73. Verordnung, allem vorstehenden nachzukommen.

Wir befehlen Unsern Krieger- und Domainen-Cammern, dafür zu sorgen, daß nicht allein den angezeigten Gebrechen durch dienliche Mittel und Verordnungen ungefümt abgeholfen, den Hindernissen gesteuert, incorrigible Schulmeister abgeschaffet, taugliche an deren Stelle gesetzt, die sich ums Schulwesen eifrig erweisenden Inspectores, Directores der Seminarien, Pfarrer und Capläne, bey sich ereignenden Vacancien einträglich Beneficien unserer Collatur vor andern versorget, und mithin andere zu gleichem Fleiß und Eyser encouragiret werden mögen.

Dem Bischöflichen General-Vicariat-Amte, den Vicariis und Decanis auswärtiger Diocésen, den Magisträten, Dominiis und sämtlichen Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes, welche diese Unsere Verordnung angehet, besonders aber den Römisch-Catholischen Schul-Inspectoren, Erz-Priestern, Seminarien-Directoren, Pfarrern, Caplänen und Schulmeistern, befehlen Wir aufs nachdrücklichst und ernstlichste, auch bei Androhung Unserer Ungnade, und nach Befinden gebührender Strafe, über deren Befolgung nach ihrem ganzen Inhalt ernstlich und mit aller Attention zu halten, und die nach Anweisung derselben einem Jeglichen besonders obliegende Pflicht auf das exacteste zu erfüllen.

Gegeben Potsdam, den 3. November 1765.

(L. S.)

Friedrich.

von Schlabrendorf.

Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung unablässig bemüht 2c.

1. Wahl und Präsentation der Schullehrer.

Wir wiederholen daher nochmals zuvörderst die Vorschrift des Schul-Reglements vom 26. Juli v. J. §. 18, daß kein katholischer Schullehrer in Städten und auf dem Lande angeeignet werden soll, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen, und ein Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Kein Gutsherr und keine Corporation soll das Recht haben, einen andern zu einem Landschul-Dienste zu präsentiren, und Wir beschränken dieses ihr Präsentations-Recht hiermit nur auf diejenigen, welche sich in den Seminarien zu dem Lehramte gebildet haben. Dagegen hat aber auch Unsere Schul-Direction, welcher Wir die Einrichtung dieser Seminarien und die Bekanntmachung derselben hiermit auftragen, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl solcher Candidaten zum Lehramte vorhanden sei.

2.

Es kann daher Jeder, welcher das Recht hat, zu einer Schulstelle zu präsentiren, wenn er selbst keine qualifizierte Subjecte kennt, sich an die Schul-Direction wenden, welche ihm einige vorschlagen wird, aus denen ihm alsdann die Wahl frei steht.

3.

Da jedoch die Seminarien zum Theil erst jezo eingrichtet werden, und dormalen noch nicht eine hinlängliche Anzahl solcher fähiger Subjecte vorhanden sein dürfte, so soll diese Vorschrift nur vom 1. Jannar künftigen Jahres an gelten.

4. Religion der Schullehrer.

Was die Religion der Schullehrer betrifft, so setzen Wir hiermit fest, daß in der Regel jede Religions-Parthei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, so wie in protestantischen protestantisch sein müsse.

5.

Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publication dieses Reglements der sechste Theil der Stellen-Besitzer zur andern Religions-Parthei gehörte. Auf nachmalige Religions-Veränderungen der Stellen-Besitzer soll hierbei nicht geachtet werden, und ist das Datum der Publication dieses Edicts zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.

6.

In Dörfern vermischter Religion, wo nelmlich die Religions-Verschiedenheit der Stelle-Besitzer größer ist, als das §. 5 angegebene Verhältniß, soll der Schullehrer von der Religions-Parthei sein, von welcher derselbe bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemelte Normal-Termin. Es steht zwar der andern Religions-Parthei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach §. 12 auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, eben so wenig, als die andere Parthei nöthig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu concurriren.

7.

In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungslehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesänge bei dem Anfange oder dem Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religions-Parthei enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder der andern Parthei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer oder Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hinhalten, sorgen. Seine Pflicht als Volksschullehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Kanzel eingeschränkt. Er selbst oder sein Kaplan müssen daher wöchentlich wenigstens drei Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht ertheilen, und zwar so, daß die ganz kleinen von denen, die schon erwachsener sind, getrennt werden.

8.

Um die angehenden Pfarrer zu diesem Geschäft vorzubereiten, setzen Wir hiermit fest, wie solches schon in dem Reglement von 1765 §. 10 geschehen ist, daß alle Candidaten zum geistlichen Stande, auch die, welche aus anderen Diöcesen sind, und dort ihre Beförderung suchen, als welche ohnehin in Breslau studiren müssen, das Breslauer Schullehrer-Seminar besuchen, und von dessen Director, theils theoretischen, theils praktischen Unterricht in der Pädagogik und allen zu der Ausübung der Pflichten eines Jugendlehrers erforderlichen Wissenschaften nehmen müssen. Ueber ihren dabei bewiesenen Fleiß und über ihre Fähigkeit, theils selbst Unterricht in Religions-Sachen zu ertheilen, theils den von den Schullehrern ertheilten gehörig zu prüfen, hat ihnen der Seminarien-Director nach Pflicht und Gewissen ein Zeugniß zu geben, welches sie dem schlesischen Finanz-Ministerio, bei dem Gesuch um Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, oder um ein Beneficium vorzuzeigen haben.

9.

Da es auch in Schlessen viel Stifter und Klöster giebt, wo Kloster-Schulen sind, oder welche Güter mit Kirchen und Land-Schulen besitzen, auf welche die Ordens-Geistlichen als Pfarrer gesetzt werden, müssen sich alle, welche in solche Klöster sich begeben wollen, dieser Verordnung auch unterwerfen. Um entweder als Lehrer in Kloster-Schulen, oder als Pfarrer ihre Pflichten der Oberaufsicht der ihnen untergebenen Stadt- und Landschulen erfüllen zu können, müssen sie entweder eines der bestellten Schullehrer-Seminarien durch die bestimmte Zeit besuchen, und sich theoretisch und praktisch mit der Pädagogik beschäftigen, oder wenigstens dem auf der Breslauer Universität zu lesenden Collegio pädagogico beiwohnen, und das Zeugniß über ihren Fleiß und Fähigkeit entweder von dem Seminarien-Director oder dem Professor der Pädagogik muß dem Gesuch um die Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, beigelegt werden.

Was die Unterhaltung der Schullehrer betrifft, so setzen wir hiermit fest:

10. Unterhaltung der Schullehrer.

Daß alle die bis zur Publication dieses Reglements bereits angelegten Schullehrer bei ihren bisherigen Emolumenten, wie sie ihnen durch Contracte mit den Gemeinden und den Herrschaften, oder durch Obervanz und mündliche Uebereinkunft festgesetzt sind, verbleiben, und kein Recht haben sollen, auf die unten folgenden höheren Emolumente Anspruch zu machen. Die bereits bestimmten

Emolumente sollen ihnen aber ohne Weigerung an den festgesetzten Terminen und unverkürzt gereicht werden. Geschieht dieses nicht, so haben sie sich bei dem Landrath des Kreises zu melden, und dieser sowohl als Unsere zc. Cammern sind schuldig, den Schullehrern sofort allenfalls durch executivische Zwangsmittel von den Einnahmen ihre Forderung beizutreiben.

11.

Sollte indessen einer der jetzigen jungen Schullehrer entweder bei einer anzustellenden Prüfung schon hinlängliche Fähigkeit zu einem bessern Unterricht zeigen, oder durch Besuchung des Seminarii sich dieselbe erwerben wollen, ihm auch in Absicht des moralischen Betragens kein Vorwurf gemacht werden können; so wollen Wir ihm die Aussicht auf einen auskömmlicheren Unterhalt nicht verkürzen, vielmehr es gerne sehen, wenn Gutsherrschaften und Unterthanen ihm, in Absicht seiner mehrere Fähigkeit, die unten folgenden Emolumente schon jezo angedeihen lassen. Wären diese aber hiezu nicht zu vermögen; so steht ihm frei, auf eine Veretzung an einen bessern Posten bei der Direction anzutragen; und diese hat die Pflicht, sich die bessere Versorgung solcher Leute besonders angelegen sein zu lassen, welche nur das Unglück gehabt haben, zu früh in das Amt zu kommen. In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen Wir in folgenden nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß. An Dertern, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten, und Wir sind nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

12.

Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigstens haben:

a) ein gutes beständiges Haus.

Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt, das letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug, und gehörig gelüftet sei, auch daß dem Hause die nöthige Stallung und Platz zu Futter und Getreibe in Körnern beigelegt sei. Auch sind die erforderlichen Schul-Geräthschaften an Tischen, Bänken zc. anzuschaffen.

b) Einen Gartenstod von wenigstens einem Scheffel Ansaat. In Ermangelung dessen müssen ihm drei Beete durch ein ganzes Gewende zu Erlangung unentgeltlich abgereicht und die nöthige Gräserci angewiesen werden.

c) An Holz: jährlich Neun Klaftern Scheitholz, oder nach Beschaffenheit des Orts, die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältnis dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frei bis zu dem Schulhause anzufahren, über welche Verpflichtung unten das mehrere erfolgt. Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr, wie bisher, freies Raff- und Legehholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schulstunden abbält.

d) An Deputat: Funfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Kuchelspeise drei Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen.

e) Die Freiheit, unter das Gemeinsvieh zwei Stück Rindvieh und ein Schwein nentgeltlich zu treiben.

f) Funfzig Reichsthaler baar Geld.

13.

Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente alle fixirte Einnahmen, die er an Deputat oder baar von der Herrschaft oder der Gemeinde, oder aus dem Kirchen-Vermögen erhält, anzu-

rechnen. Alle unfixirte Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol- Accidenzien aber nicht.

Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeinsschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige §. 12 bestimmte Emolumente angerechnet, weil Versäumniß und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.

14.

Mit eigentlichem Ackerbau soll sich daher der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten, und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind. Hat er an irgend einem Orte nach der bisherigen Observanz eigenen Ackerbau, so muß solcher entweder an die Gemeine, oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baare Emolumente angerechnet.

15.

Wenn einem Land-Schullehrer bei seiner Ansetzung die §. 12 verzeichneten Emolumente ausgesetzt werden, so fällt in der Regel das Schulgeld gänzlich weg, und diejenigen, welche eine Stelle besitzen, schicken ihre Kinder unentgeltlich in die Schule. Einlieger, die nichts Eigenthümliches haben, so wie auch das Dienstgesinde, entrichten nichts. Den Einliegern aber liegt die Pflicht ob, das dem Schullehrer angefahrne Holz zu hauen.

16.

An Orten, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgelbes größer waren, als die §. 12 befindliche Bestimmung, kann es zwar bei Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben; doch steht es auch der Herrschaft und den Gemeinen frei, statt des unbestimmten Schulgelbes auf den Grund der Verordnung vom 31. December 1768 dasselbe dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Rthlr., der Gärtner 12 Sgr., der Häusler 8 Sgr. und der Einlieger 4 Sgr. bezahle.

17.

In den Stadtschulen bleibt es bei dem in jedem Orte gewöhnlichen Schulgelbe. Sind aber zu einer Stadtschule auch Dörfer geschlagen, so muß ein jeder Wirth, er mag Kinder haben, oder nicht, zum Unterhalt des Schullehrers und zwar nach der oben angeführten Verordnung vom 31. December 1768, jährlich beitragen; dieser Beitrag ist nach geschעהner Repartition monatlich, so wie unten näher bestimmt werden soll, abzutragen, von dem Steuer-Einnnehmer zu sammeln und an den Schullehrer zu zahlen.

18. Aufbringung der Emolumente der Schullehrer von den Interessenten.

Bei dem Abgange oder dem Tode eines Schullehrers ist vorerst anzumitteln, wieviel derselbe an bisherigen Emolumenten genossen hat; das Deputat-Getreide ist hierbei nach den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen, das Brenn-Material nach den Preisen des Orts anzuschlagen.

Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen §. 12 und 13 besagen, so soll sein Nachfolger nicht verläßt werden, wie bereits oben erwähnt worden. Auch verbleibt es bei der bisherigen observanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaften und Gemeinen. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen.

19.

- a) Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittel beitragen, und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeinde. Siebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeinde zwei Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güter nach dem catastrirten Ertrage derselben zu vertheilen. Eben dieses findet auch in Ab- sicht der von den Gemeinden beizutragenden zwei Drittel statt, wenn meh- rere zu einer Schule geschlagen sind.
- b) Das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der catastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, so wie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben.
- c) Die von der oder den Gemeinden zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt.
- d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.

20.

Diese Emolumente sollen auf folgende Art entrichtet werden. Um den Schullehrer durch ungerechte Verweigerungen und Verzögerungen nicht in Verlegenheit zu setzen, auch um ihn nicht zu nöthigen, daß er durch Demüthigungen sein Auskommen zu erhalten suchen müsse, und ihn dadurch in den Augen der Gemeinde herab zu würdigen, setzen Wir hiermit folgendes fest:

- a) Das Deputat wird da, wo ein herrschaftliches Borwerk ist, von sämtlichen Interessenten acht Tage vor Martini zusammengebracht, und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Borwerk ist, wird dieses Deputat bei dem Gerichtscholzen oder einem Gerichtsmanne in eben dieser Art gesammelt und abgeholt.
- b) Die Repartition des Geldbeitrags wird nach den obigen Grundsätzen von dem Kreis-Steuer-Amte gemacht, und bei Abführung der Steuern monatlich oder vierteljährlich von den Interessenten dort bezahlt. Hier erhebt der Schullehrer diesen seinen Gehalt vierteljährlich. Für diese Bemühung wollen wir nachgeben, daß jährlich Ein Rthlr. mehr von den Interessenten bei jeder Schule colligirt werde, welchen der Steuer-Einnehmer für sich behält.

21.

Da die Zahl der Possessionirten sich durch mehreren Anbau vermehret, so soll diese Repartition alle fünf Jahre erneuert werden.

22.

Wenn in einem Dorfe unter funfzig Besitzungen zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel an Holz, Deputat und Geld unter beide zu theilen. Ist aber jezo nur eine Schule dort vorhanden, so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religions-Partei zu entrichten, welcher bei Publication dieses Reglements dort beständig war. Will die andere Religions-Partei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Partei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

23.

Sind zwei Schullehrer je 20 Sch. u. an einem Orte von mehr als fünfzig Besetzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

24.

Sollten bei dem Abgange oder Tode des einen Schullehrers seine Glauben-genossen zu arm sein, einem Schullehrer die oben festgesetzten Emolumente zu geben, so steht ihnen frei, entweder sich zu einer benachbarten Schule zu halten, oder ihre Kinder in die Schule der andern Religions-Partei nach den oben §. 7 festgesetzten Einschränkungen zu schicken, indem von einem schlecht besoldeten Schullehrer ohnehin nichts Nützliches für die Erziehung zu erwarten ist.

25.

Um nun die zu schlecht dotirten Schullehrer-Stellen nach und nach zu verbessern, hat der Landrath des Kreises von jedem sich ereignenden Abgange eines Schullehrers an Unsr. 2c. Cammer des Departemens Bericht zu erstatten, und demselben ein genaues Verzeichniß der Emolumente beizufügen, welche bishero mit dieser Stelle, es sei an fixirten oder unfixirten Schulgelde, Natural-Deputat, Organisten-Besoldung, Acker, Garten, oder sonst verbunden waren. Desgleichen sind die Dorfschaften, die zu der Schule geschlagen, ihre Entfernung von der Schule und die Zahl der schulfähigen Kinder genau aufzuführen. Unsr. 2c. Cammern werden hiernach beurtheilen, ob der Fall eintritt, daß, und wie der neue Schullehrer die reglementsmäßigen Emolumente erhalten soll, und der Landrath hat die Befehle der 2c. Cammer wegen deren Ausmittlung genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt sind, so bedarf es keiner fernern Anzeige mehr bei jeder künftigen Vacanz; der Landrath wird nur verpflichtet, bei jeder Beschwerde des Schullehrers über die Vorenthaltung seiner Emolumente die Säumnigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerde sie sofort durch Execution dazu anzuhalten.

Sollte ein Landrath aus Nachlässigkeit oder Parteilichkeit dieser Pflicht nicht genügen, so hat der Schullehrer sich an den vorgesezten Schul-Inspector zu wenden, welcher, nachdem er sich von dem Grund der Beschwerde vergewissert hat, deshalb an die Cammer berichten muß. Der nothdürftige Unterhalt eines zur Bildung Unserer Unterthanen so wesentlichen Mannes, als ein tüchtiger Schullehrer ist, muß durchaus nicht mehr von der ungerechten Laune und Verzögerungen der Gutsbesizer oder der Gemeinde abhängen.

26. Neue Schulen und Schullehrer.

Das Schul-Reglement von 1765 schreibt §. 12 vor, daß ein zu einer andern Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über eine halbe Meile, und im Gebirge nicht über eine Viertel-Meile von der Schule entfernt sein soll, weil die Kinder im Winter und bei schlechtem Wege die Schule alsdann nicht ohne Gefahr besuchen können. Diese Bestimmung ist nach der gewöhnlichen schlesischen Polizeimeile, und der im allgemeinen Gesetzbuch vorgeschriebenen Ausmessung zu verstehen. Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gemeinde die Ansetzung eines eignen Schullehrers verlangt, so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeinde dagegen widersprechen können. Ist die Gemeinde des Dorfs, welches einen andern Schul-Unterricht verlangt, zu arm, eine eigne Schule für sich anzulegen, so muß wenigstens bei der alten Schule auf ihre Kosten ein Abjuvant oder Präceptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat, an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeinde dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, da es leichter ist, daß ein einzelner erwachsener Mensch einen entferntern Weg mache, als Kinder.

27.

Die Ansetzung eines Abjuvanten soll auch dann stattfinden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist.

28.

Wenn außer dem §. 26 erwähnten Falle eine bisher zu einer andern Schule geschlagene Gemeinde einen eigenen Schullehrer verlangt, so soll ihr dieses nur alsdann freistehen, wenn sie dem alten Schullehrer nichts von seinen Emolumenten entzieht, und ihren eigenen Schullehrer auf eigene Kosten nach dieser Vorschrift unterhält. Es bleibt daher in diesem Falle den Behörden vorbehalten, bei dem Abgange des alten Schullehrers das Nöthige wegen der Besoldung eines eigenen Schullehrers oder Anstellung eines Adjuncten zu reguliren.

29.

Wo die Ansetzung eines Adjuncten bei einer alten Schule nothwendig ist, es sei wegen Vermehrung der Kinder oder wegen Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alter und Krankheit des Schullehrers selbst, soll dieser Adjunct bei dem alten Schullehrer Wohnung und Kost, überdem aber die halbe Besoldung an Gelde erhalten, und sollen hierzu vorzüglich diejenigen genommen werden, welche in den Seminarien gebildet, aber noch nicht wirklich angestellt sind. Wenn die Ansetzung des Adjuncten wegen der Größe der Gemeinde, oder wegen der Entfernung nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen. Hat diese Nothwendigkeit aber ihren Grund in der Beschaffenheit des alten Schullehrers, so muß dieser für seinen Unterhalt sorgen.

30. Verhalten des Schullehrers.

Der Schullehrer muß sich in seinem Amte treu und fleißig verhalten, die festgesetzten Lehrstunden abwarten und unter keinem Vorwande aussetzen; er muß nüchtern sein, und sich eines guten moralischen Wandels befleißigen, alle Streitigkeiten und Händereien theils selbst vermeiden, theils seine Hausgenossen davon abhalten, damit er durch Beispiel so wie durch seinen Unterricht Nutzen stifte.

31.

Gegen die Herrschaft muß er Achtung, und gegen die Gemeinde Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen. Wenn er sich über etwas zu beschweren Ursache hat, so wendet er sich an den Landrath des Kreises, falls es seine Verhältnisse mit der Herrschaft oder der Gemeinde betrifft; wenn es aber Schulsachen angeht, an den Schul-Inspector des Kreises.

32.

Da der Schulmann sich nur mit dem Unterrichte seiner Zöglinge beschäftigen, und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schul-Verrichtungen abhalten und ihn in den Augen der Gemeinde herabwürdigen kann. In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Branntweinschank, das Handeln und Ruffmachen in Wirthshäusern und bei Hochzeiten. Handelt einer gegen dieses Verbot, so wird er das erstemal mit einer Strafe von 1 Rthlr. belegt, das zweitemal wird diese Strafe verdoppelt, und wagt er es zum drittenmal, so wird er seines Amtes entlassen. Der Pfarrer hat genau darauf zu achten, die Strafe einzuziehen und sie den Schul-Vorstehern zur Schul-Kasse zu zahlen. Wenn der Kreis-Schul-Inspector oder Pfarrer einen Fall dieser Art verschweigt, so bezahlt er die festgesetzte Strafe doppelt, davon dem Denunzianten eine Hälfte, die andere aber der Schulkasse zufällt.

33. Verhalten gegen die Schullehrer.

Die Herrschaften so wenig als die Gemeinde müssen den Schullehrer als einen Lohnbdiener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen und den Eltern gute Kinder zu bilden. Herrschaften und Pfarrer müssen ihn nie zu ihren Privat-Geschäften während der Schulstunden gebrauchen. Während der Schulzeit soll der Schullehrer zu keinem Gerichtschreiber-Geschäft abgerufen werden, auch soll er den

Pfarrer zu keinem Kranken begleiten, oder sonst eine Verrichtung in der Kirche unternehmen. Dies muß einer der größten Knaben verrichten, denn es ist besser, daß ein Schulknabe den Unterricht verläßt, als daß der Lehrer alle seine Zöglinge vernachlässiget. In derselben Absicht, um ihn nicht durch seine Entfernung von dem Schul-Unterricht abzuhalten, dispensiren Wir ihn von dem Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in die benachbarten Pfarren, und erneuern die Verordnung vom 9. März 1780, nach welcher den Gemeinen es obliegt, sie durch Zehboten von einer Gemeinde zur andern, ohne Unterschied der Religion, weiter zu befördern. Die Landräthe müssen daher die Gemeinen anhalten, daß sie diesem Befehle pünktlich nachkommen.

34.

Den Pfarrern machen Wir besonders zur Pflicht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung des Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeinde oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der letztern ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was er an ihm zu tadeln findet, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmuth zu sagen. Selten seine Erinnerungen nicht, so hat er sich an den Schul-Inspector zu wenden.

35.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder Herrschaft noch Gemeinde befugt sind, einen angelegten Schullehrer eigenmächtig seines Amtes, es sei unter welchem Vorwande es wolle, zu entsetzen; seine Amts-Vergehungen sind dem Schul-Inspector anzuzeigen, welcher nach vorgängiger Untersuchung davon an die Schul-Direction berichtet, die allein das Recht hat, seine Entsetzung zu verfügen, und wollen Wir nicht, daß hierüber förmliche Proceße stattfinden, indem die Untauglichkeit eines Schullehrers, es sei wegen seines moralischen Verhaltens, oder wegen seiner Unfähigkeit zum Unterricht, nie ein Gegenstand rechtlicher Entscheidung sein kann, sondern unter Beobachtung der wesentlichen Formalitäten nur von einem pädagogischen Collegio zu beurtheilen ist.

36.

In Civil-Sachen ist der Schullehrer der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft, und in Criminal-Sachen demjenigen Gerichtsstande unterworfen, dem die Obergerichte über das Dorf zustehen. Landes-Polizei-Vergehungen gehören zur Cognition des Landraths des Kreises und Vernachlässigung in Schulsachen für den Schul-Inspector. In keinem Falle haben also die Dorfgerichte das Recht, den Schullehrer zu bestrafen oder zur Verantwortung zu ziehen; nur dann können sie sich seiner Person verschern, wenn er sich so weit vergessen sollte, ein Verbrechen zu begehen, und zu besorgen ist, daß er durch die Flucht sich der Strafe entziehen würde.

37.

Die Eltern oder Vormünder der Kinder haben sich auf keinerlei Art in den Unterricht und die Classen-Versetzung der Schüler zu mischen. Nur alsdann, wenn sie der Schullehrer für ihre körperliche Beschaffenheit zu streng behandelt oder sie zu häuslichen Arbeiten braucht, können die Eltern sich bei dem Pfarrer oder Schul-Inspector beklagen.

38.

Eben so, wie der Schullehrer von dem Pfarrer und der Gemeinde behandelt werden soll, muß auch dessen Adjuvant oder Präceptor behandelt werden, indem auch dieser eine untergeordnete Aufsicht über die Schule hat, und dem Schullehrer an der Seite steht. Auch hat der Schullehrer diesen seinen Gehülfen zu keinem Privat-Geschäft, sondern nur zum Schulhalten zu brauchen.

39. Besu \ddot{c} ung der Schule.

In Absicht der Besu \ddot{c} ung der Schule beziehen Wir Uns hiermit auf die Bestimmungen des Schul-Reglements von 1765 §. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 35 und 36 mit folgenden Beis \ddot{a} zen:

- a) Da \ddot{s} Eltern oder Vorm \ddot{u} nder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zur \ddot{u} ckhalten, mit einer Strafe von 4 Egr. zur Schulcasse zu belegen sind. K \ddot{u} nnen sie diese Armut \ddot{h} shalber nicht entrichten, so leisten sie einen Tag Gemeinearbeit. Nur Krankheit oder nothwendige Reisen sollen von Besu \ddot{c} ung der Schule entschuldigen.
- b) Auch haben die Eltern diejenigen Kinder, welche mit ansteckenden und ekelhaften \ddot{a} u \ddot{a} erlichen Krankheiten behaftet sind, bis zur Heilung zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, sie ihrer Mitsch \ddot{u} ler wegen wegzuweisen, wenn sie sich auch einstellen sollten.
- c) W \ddot{a} hrend der Ernte soll die Schule auf dem platten Lande durch vier Wochen wegen der bringenden Gesch \ddot{a} fte geschlossen sein. In St \ddot{a} dten hingegen, wo kein Felbbau betrieben wird, wird das ganze Jahr durch Schule gehalten.
- d) Die Aufnahme der schulf \ddot{a} higen Kinder soll immer nur um Ostern geschehen, damit die Kinder einer Classe immer gleichen Grad der Kenntnisse haben, und gleichen Vortheil vom Unterrichte ziehen k \ddot{u} nnen.

40.

Die sonnt \ddot{a} glichen Wiederholungs-Stunden, welche das Schul-Reglement von 1765 §. 28 besonders vorschreibt, sollen auch von den Kindern, welche bereits aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16ten Jahre besu \ddot{c} t werden. In St \ddot{a} dten m \ddot{u} ssen die Lehrburschen der Handwerker diese Wiederholungsstunden an den Sonntagen ebenfalls besuchen, und keiner dieser Lehrlinge, katholischer Religion, soll bei 3 Rthlr. Strafe zur Schulcasse, welche aus der Mittelkass \ddot{e} zu bezahlen sind, frei gesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugni \ddot{s} legitimirt hat, da \ddot{s} er die Wiederholungsstunden oder die Sonntags-Schule frequentirt hat.

In Breslau und in St \ddot{a} dten, wo mehrere Schulen existiren, mu \ddot{s} der Lehrling den Wiederholungsstunden in derjenigen Schule beiwohnen, zu der das Haus geh \ddot{o} rt, in dem er wohnt.

41.

Das in vielen Gegenden, besonders Oberschlesiens, aller Verbote ungerachtet, noch \ddot{u} bliche einzelne Viehh \ddot{u} ten ist in mehr als einer R \ddot{i} cksicht \ddot{a} u \ddot{a} erlich nachtheilig. Es hindert die Cultur, es giebt zu h \ddot{a} ufigen Waldbesch \ddot{a} digungen oder F \ddot{u} tungsbeeintr \ddot{a} chtigungen Anla \ddot{s} . Jeder einzelne Besitzer, oder auch ein paar Nachbarn, die ihr Vieh zusammen h \ddot{u} ten, \ddot{u} berlassen es ihren Kindern, welche dieses Gesch \ddot{a} fts wegen ganze Tage von den Eltern und von aller Aufsicht entfernt leben. Sie verwildern dadurch \ddot{u} blig, vernachl \ddot{a} sigen den Schulunterricht; Einsamkeit, oder auch Gesellschafter ihres Alters verleiten sie zu fr \ddot{u} her Immoralit \ddot{a} t, und Wir sind \ddot{u} berzeugt, da \ddot{s} der niedrigere Grad der Cultur, auf dem die Gegenden, wo dieses Einzelh \ddot{u} ten \ddot{u} blich ist, stehen, vorz \ddot{u} glich den Grund in dieser Sitte habe.

Wir befehlen daher hiermit nachdr \ddot{u} cklich Unsern schlesischen u. Cammern, Landr \ddot{a} then und Ortsbesthern, alles anzuwenden, um dieses Einzel-H \ddot{u} ten an allen Orten, wo es nach der Localbeschaffenheit m \ddot{o} glich ist, abzuschaffen, und die Gemeinden zu Haltung eines oder mehrerer Gemein-H \ddot{u} ten anzuhalten.

Die Landr \ddot{a} the haben daher j \ddot{a} hrlich den Cammern ein Verzeichni \ddot{s} der D \ddot{u} rfer ihres Kreises \ddot{u} ber die Art der Viehh \ddot{u} ten in denselben einzureichen, und

dabei zu bemerken, wo noch Einzelhütung existirt, und wo gemeinschaftlich gehütet wird. In diesem Verzeichnisse sind genau und nur nach vorgängiger Prüfung die Ursachen anzuführen, warum an einem oder dem andern Orte die Einführung der gemeinschaftlichen Hütung nicht ausführbar ist. Unsere 2c. Cammern haben diese Ursachen zu beurtheilen, denselben, so viel es sich thun läßt, abzuhelfen und durch Androhung und Vollstreckung zweckmäßiger Strafen die Widerspenstigen zu der gemeinschaftlichen Hütung anzuhalten.

42. Unterricht in der Schule.

Ueber die bei dem Unterricht in der Schule zu wählenden Lehrbücher kann hier keine Vorschrift ertheilt werden, da von Jahr zu Jahr neuere und bessere zum Vorschein kommen. Doch haben Wir zu Unserer Schuldirection das Zutrauen, daß sie jedesmal die besten und zweckmäßigsten auswählen, auch dabei auf deren niedern Preis Rücksicht nehmen, und die schädlichste Lehrmethode, jedoch ohne unnüthige Neuerungssucht, vorschreiben werde. Im Allgemeinen wird also bloß noch folgendes darüber festgesetzt.

43.

Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittagschule weg, und wird nur Vormittags Schule gehalten.

44.

Die Kinder werden in drei Classen getheilt. Die erste ist für die kleinsten Kinder, welche die Buchstaben kennen und buchstabiren lernen; die zweite für diejenigen Kinder, welche das Lesen und Schreiben anfangen; die dritte für die größten, die mit Wohlklang und Ausdruck lesen, schreiben und rechnen, bestimmt.

45.

Da Kinder in der Schule nie unthätig sein sollen, ein Lehrer aber nicht im Stande ist, alle Classen stets zu beschäftigen, so ist es genug, wenn die kleinsten Kinder in dem ersten Jahre täglich nur eine Stunde in der Schule verweilen; dadurch wird ihnen die Schule angenehmer bleiben, als wenn sie mehrere Stunden gedankenlos ohne Beschäftigung und Unterhaltung mit der Fibel in der Hand dastehen müssen. Nach und nach steigt die Summe der Stunden, je nachdem die Kinder verständiger und des Unterrichts der Größern empfänglicher werden.

46.

Beim Gigen, sowohl in den Stadt- als Landschulen, müssen die Mädchen von den Knaben abgefordert werden; der Unterricht wird aber an beide Geschlechter gemeinschaftlich ertheilt, wie es die Ordnung der Classen mit sich bringt.

47.

Jährlich soll eine öffentliche Schulprüfung kurz vor Ostern, im Beisein des Pfarrers, des Schullehrers und der Schulvorsteher, in den Städten zweier Magistratsglieder, auf dem Lande im Beisein des Grundherrn oder seines Stellvertreters und der Dorgerichte gehalten werden. Auch ist der Schulinspector von dem Tage, dessen Bestimmung von dem Kirchenpatron und dem Pfarrer abhängt, zu benachrichtigen. Bei dieser Prüfung examinirt der Schullehrer, der Pfarrer und die anwesenden Honoratioren die Kinder nach ihren verschiedenen Classen; sie werden dann nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten aus einer Classe in die andere versetzt, und diejenigen, welche durch Fleiß und Sittlichkeit in dem verfloffenen Jahre sich ausgezeichnet haben, erhalten die aus der Schulkasse angeschafften Prämien an Schulbüchern.

48.

In Abſicht der Pflichten des Pfarrers wegen der Schule wiederholen Wir dasjenige, was das Reglement von 1765 §. 43 bis 50 inclusive hierüber verordnet, und machen es den Pfarrern und ihren Caplänen zur angelegentlichſten Pflicht, dieſen wichtigen Gegenſtand nicht außer Acht zu laſſen, ſondern den Schullehrer zu leiten, ſeinem Unterricht oft beizuwohnen, auf Ordnung in der Schule und auf das Anſehen des Schullehrers zu halten. Bei der wöchentlichen Beſuchung der Schule muß der Pfarrer oder ſein Caplan jedesmal über eine Religionsmaterie ſelbſt Unterricht ertheilen, und die Kinder befragen, theils um dem Schullehrer ein Beiſpiel zu geben, theils um ſich von den Fortſchritten der Kinder ſelbſt zu überzeugen. Ferner wiederholen Wir die nach §. 38 des Reglements von 1765 vorgeſchriebenen jährlichen Schulpredigten zu halten, und dabei für die Schule eine Collecte zu ſammeln, welches letztere auch bei allen Hochzeit- und Kindtaufen geſchehen ſoll.

49. Schulvorſteher.

In jedem Dorfe, wo eine katholiſche Schule vorhanden, ſollen von der Gemeine zwei Schulvorſteher, gute ordentliche Wirthe, gewählt werden. Man kann hierzu die Kirchväter, oder auch andere nehmen. Ihre Pflicht beſteht darin:

- a) die nachläſſigen Kinder zur Schule anzuhalten;
- b) die Strafgelder von den Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule oder Wiederholungskunſten ſchicken, durch die Obrigkeit des Orts einzufordern;
- c) wenigſtens alle 14 Tage einmal die Schule zu beſuchen, und nachzuſehen, ob die Schulgeräte in gutem Stande; ob eine Reparatur bei den Schulgebäuden nothwendig iſt; ob die armen Schulkinder mit Büchern verſehen ſind, und die nöthigen Anſtalten gemeinſchaftlich mit dem Pfarrer für dieſes zu treffen;
- d) dem Schullehrer in allen ſeinen Verhandlungen mit der Gemeine zu aſſistiren.

50.

Die Pflicht der Vorſteher iſt auch, nebt dem Schullehrer, eine Rechnung über die in dieſem Reglement angedrohten und dictirten Strafgelder, beſgleichen die Collectengelder bei den Schulpredigten, Hochzeit- und Kindtaufen zu führen. Dieſe Schulcaſſe iſt für unermüdende und leiſtliche Schüler beſtimmt, und ſollen aus derſelben Schulbücher für ganz Unermüdende und Belohnungen für vorzüglich Leiſtliche, die bei der Prüfung zu vertheilen ſind, angeſchaft werden. Die Rechnung über dieſe Schulcaſſe iſt jährlich der Kirchenrechnung als Beilage beizufügen.

51.

In Schulinspectoren ſind bisher immer die Erzprieſter genommen worden; allein, da beide Ämter ſehr ſüßlich getrennt werden können und der Schulinspecteur vorzüglich ein murrer, thätiger, in der Pädagogik erfahrner Mann ſein muß: ſo ſoll die Vereinigung beider Poſten in Einer Perſon nicht mehr nothwendig ſein. Vielmehr überlaſſen Wir dem Fürſtbiſchof zu Breslau als Ordinario, und in den auswärtigen Diöceſen den Decanis, dieſe Kreis-Schulinspectores zu ernennen und anzustellen, doch müſſen ſie der Schuldirection angezeigt werden. Es ſcheint am zweckmäßigſten zu ſein, ſich hierbei nach der landräthlichen Kreis-Eintheilung zu richten.

Der Schuldirection wird es auch zur Pflicht gemacht, wenn ſie bei der Geſchäftsführung des Inspector's Ausſtellungen zu machen für nöthig findet, dem Ordinario davon Anzeige zu machen, der nach Befund die Anſtellung eines andern Inspector's zu beſorgen hat; indem dieſe Schulinspection nicht als ein Officium perpetuum betrachtet werden ſoll.

52. Pflichten der Schulinspectoren.

Die Pflichten eines Schulinspectoris bestehen im allgemeinen darin:

- a) daß er wenigstens jährlich einmal die seinem Inspectorat unterworfenen Schulen besuche. Diese Visitation muß, soviel sich thun läßt, unerwartet, wenigstens ohne lange vorübergehende Ankündigung, und am besten im Winter, wenn alle Kinder beisammen sind, geschehen. Dabei muß
- b) der Inspector selbst dem Unterricht beiwohnen;
- c) sich nach der Beschaffenheit des Schulhauses, der Geräthschaft und der Schul-Casse erkundigen;
- d) die Schulcatalogen prüfen;
- e) über den Fleiß, die Geschicklichkeit, und besonders den Lebenswandel des Schullehrers, theils bei der Gerichtsobrigkeit, theils bei dem Pfarrer, theils bei den Schulvorstehern, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und auch
- f) ob der Pfarrer den, nach diesem Reglement ihm obliegenden Pflichten in Absicht der Schule genüge.
- g) Er muß sich die Schulcassen-Rechnung vorlegen lassen, und endlich
- h) über den Besund ein Protocoll aufnehmen, mit Beifügung seiner Vorschläge, wie einem vorgefundenen Mangel am süklichstcn abgeholfen werden könne. Dieses Protocoll ist soobann mit den in dem Reglement von 1765 vorge-schriebenen Beilagen an diejenige Behörde einzuschicken, an welche der Ordi-narius die allgemeine Leitung und Aufsicht der Schulsachen verweist.

53.

In Absicht der besondern Pflichten haben sich die Schulinspectores vor der Hand, bis der Ordinarius etwa andre Einrichtungen vorschreibt, nach dem Schul-Reglement von 1765 §. 52 bis §. 72 inclusive zu achten, und die darin befindliche, den Erzpriestern und Schulinspectoren vorgeschriebene Verfahrungsart zu befolgen, indem Wir zwar die Erzpriester nicht ganz von der Aufsicht über die Schulen ihres Archipresbiteriats entbinden, vielmehr ihnen die Besuchung der Schulen bei den canonischen Visitationen anempfehlen; aber doch von den anzu-ordnenden Schulinspectoren diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange fordern.

54.

Mit der Schuldirection, welche nach dem Reglement vom 26. Julii v. J. die Mitaufsicht über das sittliche und pädagogische Benehmen der Schullehrer hat, stehen die Schulinspectores in der Verbindung, daß sie derselben

- 1) jährlich einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection, in Absicht des Verhaltens der Schullehrer, der Anzahl der Kinder, und ob diesem Reglement durchgehends von Jedem darin Verpflichteten nachgelebt werde, erstatten.
- 2) Haben sie der Schuldirection über jede einzelne Schule besondere Berichte zu erstatten, wenn sie bei ihren Schulvisitationen oder auch sonst finden, daß bei dem Lebenswandel des Schullehrers etwas zu erinnern, oder daß er ein unerlaubtes Gewerbe treibt, oder, es sei aus Faulheit oder Unwissenheit, die vorgeschriebene Lehrmethode nicht befolgt, die Schulstunden nicht inne hält, nicht für Ordnung in der Schule besorgt ist, überhaupt, wenn er seinen Pflichten als Lehrer der Jugend nicht gehörig nachkommt. In allen solchen Sachen ist auch die Schuldirection befugt, den Schulinspectoren Aufträge zu machen. Was hingegen den Bau der Schulhäuser, die Anlage neuer Schulen, Anstellung von Adjuvanten, die Emolumente der Schullehrer, die Pflichten des Pfarrers bei der Schule, und die Besuchung der Schule betrifft; so haben die Schulinspectores sich an den Ordinarium oder

die von ihm zu bestimmende Behörde zu wenden, welche die Sache entweder selbst abmacht, oder dahin gelangen läßt, wohin sie ressortmäßig gehört.

55.

Es wird auch hiermit die Verordnung vom 26. Juni 1766 erneuert, nach welcher jede Gemeinde, wo Schulen sind, mit Zuziehung der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde zur Vereisung des Distrikts unentgeltlich hergeben soll; dergestalt, daß, wenn der Kreis-Schulinspector reisen muß, dasjenige Dorf, wo er die erste Disputation hält, ihn abholen, und nach gehaltener Disputation auf das folgende Dorf, wo er vifitirt, führen, dieses ihn auf das nächste Schuldorf, und das letzte Dorf an seinen Wohnort zurückbringen muß.

56.

Zu Reisekosten und zu einer Belohnung für seine Mühe erhält er jährlich von jeder Schule 1 Thlr., welcher zugleich unter dem §. 8 und 12 für den Schullehrer ausgeworfenen, und von dem Kreis-Steuerrathe einzubehaltenen Schullehrergehalte mit colligirt werden soll, so, daß also zusammen 52 Thlr. jährlich von den Interessenten nach den oben bestimmten Verhältnissen zusammen zu bringen sind. Außerdem soll er von jeder vermögenden Kirche, bei welcher eine Schule ist, aus dem Kirchenvermögen einen Beitrag nach folgenden Verhältnissen erhalten: Kirchen, die nur bis 500 Thlr. Vermögen haben, sind davon befreit. Eine Kirche, welche 500 bis 1000 Thlr. besitzt, giebt 1 Thlr., von 1000 bis 1500 Thlr. 1 Thlr. 12 Gr., von 1500 bis 2000 Thlr. 2 Thlr. und so fort.

57. Hauslehrer und Privat-Erziehungsinstitute.

In Absicht der Hauslehrer und Privat-Erziehungsanstalten beziehen Wir Uns auf dasjenige, was im Allgemeinen Landrecht P. II Tit. XII §. 2 bis 8 inclusive vorgeschrieben ist.

58. Industrieschulen.

Bisher haben Wir Vorschriften für die eigentliche Schule ertheilt, worin der Jugend Kenntnisse beigebracht werden. Von nicht mindrer Wichtigkeit aber sind die sogenannten Industrieschulen, in welchen mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen den Kindern gelehrt werden. Solche Etablissements sind von der größten Wichtigkeit, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden. Der Unterricht in solchen Sachen kann freilich nicht in der Schule ertheilt werden; indessen ließen sich doch auf dem Lande Einrichtungen treffen, daß entweder die Schullehrerin, oder eine andere unbescholtene Frau darin Unterricht ertheile. In Städten wird dieses viel leichter angehen, wo mehrere Personen dieser Art vorhanden sind und es auch an einer Stube dazu nicht fehlen kann. Die Kosten eines solchen Etablissements können auch nur mäßig sein, nemlich eine kleine angemessene Belohnung für die Lehrmeisterin, welche theils in einem Fixo, theils in einem mäßigen Lehrgelde bestehen kann. Sollte in Städten nicht bereits eine Stube hiezu vorhanden sein, so muß für eine Stube und Beheizung gesorgt werden. Die Materialien zur Arbeit bringen die Schülerrinnen entweder mit, oder erhalten sie auf Vorstoß. Dagegen müssen sie aber auch den kleinen Vortheil, welcher etwa aus dem Verkauf ihrer Arbeit erhalten wird, unverkürzt zur Aufmunterung erhalten. In eben der Art ist es sehr heilsam, wenn der Schullehrer selbst oder ein anderer in der Gärtnerei erfahrener Mann der männlichen Jugend Anweisung und praktischen Unterricht in der Gärtnerei, und besonders der Baumzucht ertheilt. Diese Arbeit ist Erholung für den Lehrer und für die Schüler; sie nützt jedem Einzelnen, wenn er selbst Grundbesitzer wird; sie vermehrt die Summe der Nationalindustrie und wird dadurch eine Quelle des erhebtesten allgemeinen Wohlstandes. Es wird nicht leicht ein Dorf oder eine Stadt sein, wo nicht zu dieser nützlichen Beschäftigung ein Stück bis dahin unbenutzten

Bodens von der Herrschaft oder der Gemeinde eingeräumt werden könnte. Nur muß hier, so wie bei den weiblichen Industrieschulen der Nutzen nach Abzug der Kosten auf Pflanzen und Geräthschaften den Knaben verbleiben.

Wir befehlen daher allen Krieges- und Steuerräthen und den Magisträten in den Städten, auf dem platten Lande aber den Grundherrschaften, den Pfarrern und Schulinspectoren, so viel es möglich, auf Einrichtung solcher Anstalten bedacht zu sein. Die Krieges- und Steuerräthe haben von dem Erfolge ihrer Bemühungen jährlich an die 2c. Cammern Anzeige zu machen, und die Schulinspectoren haben in ihren Berichten auch mit zu bemerken, ob, und an welchen Orten ihres Inspectorats dergleichen zu Stande gekommen sind.

59.

Wir hegen das gekrönte Vertrauen zu dem Fürstbischof zu Breslau, als Ordinario dieser Diöces, sowie auch zu den Decanis der Prager, Olmützer und Cracauer Diöces, daß sie sowohl alle nach diesem Reglement ihnen selbst obliegenden Pflichten genau erfüllen, als auch ihre Untergebenen dazu anhalten, und dadurch unsere große und wichtige Absicht, durch zweckmäßigen Unterricht dem Staate gute Bürger und für die häuslichen Verhältnisse gute Hausväter und Hausmütter zu bilden, nach Möglichkeit befördern werden. Dem Fürstbischof zu Breslau überlassen Wir die Bestimmung, welcher seiner Unterbehörden und in welcher Art er die Bearbeitung des Schulsachs unter seiner Obergewalt übertragen wolle. Diese hat alsdann in allen Sachen, die das sittliche Betragen der Schullehrer und den Unterricht betreffen, mit der Schuldirection zu concertiren; in anderen Sachen aber nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu verfügen, oder das Weitere an die ressortmäßige Instanz gelangen zu lassen.

In den andern Diöcesen tritt an die Stelle der bischöflichen Behörde der Decanus unter gleichmäßiger Mitwirkung der Schuldirection.

60.

Unsere schlesischen Landes-Collegien und höhern und niedern Officianten befehlen Wir die genaue Befolgung dieses Reglements, bei allen an sie gelangenden Sachen.

Den Krieges- und Domainencammern besonders liegt es ob, theils selbst, theils durch die Landräthe und Steuerämter für die Ausmittlung der, den neu anzusehenden Schullehrer, auf Anzeige der Fürstbischöflichen Behörde, reglementsmäßig zukommenden Emolumente zu sorgen, den Beschwerden über Vorenthaltung derselben schleunigst abzuhelfen, wegen des Baues der Schulhäuser die nöthigen Verfügungen zu treffen, auf Erfordern die in diesem Reglement angebrohten Strafen allenfalls executive betreiben, und sich die Abschaffung der Einzelschulung, so wie auch die Anlegung von Industrieschulen, wenigstens in den Städten, angelegen sein zu lassen.

Bei Anlagen neuer Schulen auf dem Lande gilt zwar in der Regel die oben §. 26 gegebene Vorschrift, daß nemlich nur dann eine neue Schule angelegt werden müsse, wenn die alte eine halbe, und im Gebirge eine Viertelmeile von der alten entfernt ist, und daß alsdann jedes Dorf für die Erhaltung seines Schullehrers ohne Beitritt des andern zu sorgen habe; doch wollen Wir die Befugniß der 2c. Cammern nicht so enge beschränken, und ist auf die Größe, die Wohlhabenheit der Dörfer, und die Menge der schulfähigen Kinder, billige Rücksicht zu nehmen, wenn auch das alte Schuldorf durch die Trennung des andern in einzelnen Fällen mehr als bisher beitragen müßte.

Der Schuldirection schärfern Wir hiermit nochmals die Pflichten in Absicht der Anordnung guter Schullehrer, Seminaristen und des sittlichen und pädagogischen Betragens der Schullehrer ein, und überlassen es ihr, deshalb besondere Instruktionen über das moralische Benehmen der Lehrer und über die Wahl der Lehrbücher und Lehrmethode zu entwerfen. Unserer schlesischen Guts-

besthern und Gemeinen aber legen Wir ganz besonders die Pflicht an das Herz, für die Erziehung ihrer Unterthanen und Kinder zu sorgen. Wir sind überzeugt, daß der bei weitem größere Theil der Edelbekenden und Gutgesinnten sich vergewissern werde, daß man nur von gut erzogenen Menschen treue Befolgung der Pflichten des Unterthans und des Hausvaters erwarten könne, und daß selbst Privateigennutz erfordern, Folgsamkeit, Ruhe und Ordnung durch kleine Aufopferungen zu erlangen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Gutsbesitzern und Unterthanen, den Schul Lehrern die in diesem Reglement bestimmten Emolumente unweigerlich und prompt zu entrichten, und die den Schulsachen vorgesetzten Behörden bei ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, den 18. Mai 1801.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym.



Chronologisches Register.

		Seite.
1573	Bisitations- und Consistorial-Ordnung	1. 128
1702	16. December. Dorf- und Ader-Ordnung	128
1710	16. April. General-Bisitations-Edict	2
1713	24. October. Inspection- und Presbyterial-Klass. u. Ordnung	2
1717	28. September. Edict	2
1724	26. August. Consistorial-Bericht	124
1736	30. Juli. Principia regulativa	2. 197
	29. September. Edict	2
1763	12. August. General-Land-Schulreglement 2. 69. 76. 84. 171. 172. 198	2
1764	1. November. Verordnung	2
1765	3. November. Schul-Reglement für Schlesien	2. 7. 20. 172. 211
1769	1. Januar. Circular-Berfügung	2
1770	6. September. Verordnung	2
1771	14. November. Circular-Berfügung	2
1789	9. März. Rescript	49
1794	5. Februar. Publ.-Patent zum Allg. Landrecht	2. 19. 111
1798	3. Juli. Cabinets-Ordre	6
1801	18. Mai. Schulreglement für Schlesien	7. 20. 229
1803	21. November. Declaration	78
1805	18. Februar. Cabinets-Ordre	133. 192
1807	9. October. Edict	186
1808	14. Februar. Verordnung	186
	19. November. Städte-Ordnung	27. 97
	26. December. Verordnung	82
1809	27. März. Verordnung	186
1810	9. Januar. Verordnung	186
1811	2. Mai. Gesetz	128
	26. Juni. Instruction für die Schul-Deputationen	28. 46. 187
	27. Juni. Declaration	64
	14. September. Cultur-Edict	43. 51. 104. 186
1812	28. October. Instruction	34
	5. November. Cabinets-Ordre	48
1814	3. September. Gesetz	143
1816	29. Mai. Declaration	104
	31. December. Instruction für die Landräthe	26
1817	10. Januar. Cabinets-Ordre	136
	23. October. Geschäfts-Instructionen für die Regierungen	23. 25. 26
	43. 46. 76. 82. 99. 132. 134. 176	
1819	16. Juni. Publicandum	85

		Seite.
1820	3. März. Rescript	77
1821	25. Januar. Rescript	137
	3. Mai. Cabinets-Ordre	47
	7. Juni. Gemeinheits- Theilungs- Ordnung	43. 98
1822	14. Januar. Erlaß	64
	7. März. Stempel-Gesetz	64
	12. April. Cabinets-Ordre	155
	11. Juli. Gesetz	98. 180
	18. October. Regulativ	187
	3. November. Cabinets-Ordre	187
1823	8. Februar. Rescript	44
	11. Februar. Rescript	44
	22. April. Circular-Rescript	26
	22. April. Regierungs-Berordnung	73
	5. Juni. Rescript	43
	27. November. Circular-Rescript	31
1824	6. März. Rescript	123
	12. November. Rescript	43
1825	28. Februar. Rescript	142
	14. Mai. Berordnung	6. 22. 70. 73. 76. 167
	11. Juli. Rescript	64
	17. August. Cabinets-Ordre	79
	30. October. Regierungs-Verfügung	72
	31. December. Dienst-Instruction	25
1826	22. Februar. Rescript	70
	1. Juni. Rescript	137. 140
	29. September. Regierungs-Verfügung	72
1827	28. Juli. Rescript	172
	29. October. Cabinets-Ordre	143
	21. November. Rescript	33
1828	24. April. Rescript	70
	1. Juli. Regierungs-Verfügung	72
	23. August. Rescript	76. 133. 192
1829	20. Juni. Rescript	49
	29. Juni. Rescript	28
	4. December. Rescript	166
1830	16. März. Schul-Bisitations-Ordnung	27
	27. April. Cabinets-Ordre	155
1831	17. März. Kreisbirte Städte-Ordnung	27
	29. März. Rescript	143
	10. Juni. Rescript	143
	29. August. Regulativ	20
1832	12. Februar. Militair-Kirchen-Ordnung	7
	15. März. Rescript	47
	29. Juli. Ober-Präsidial-Berordnung	73. 75
	19. October. Circular-Rescript	141
1833	13. Mai. Gesetz	41
1834	1. Februar. Cabinets-Ordre	42
	12. April. Publicandum	85
	22. Mai. Rescript	42
	8. Juni. Cabinets-Ordre	62
	30. Juni. Berordnung	46
	21. August. Rescript	144
	27. September. Garnison-Schul-Instruction	7
	14. October. Berordnung	59

III

		Seite.
1885	18. April. Rescript	143
	5. Mai. Verordnung	59
	20. Mai. Regierungs-Verfügung	37
	23. Mai. Landtagsabschied	84
	25. Mai. Instruction	32
	2. Juni. Circular des General-Post-Amtes	64
	20. Juni. Cabinets-Ordre	83
	26. Juni. Rescript	37
	17. September. Rescript	46
	7. November. Regierungs-Verfügung	37
1886	10. April. Cabinets-Ordre	42
	25. April. Rescript	133
	28. Mai. Rescript	42
	19. Juni. Cabinets-Ordre	170. 181
	8. August. Reglement	48
	8. August. Rescript	80
	5. December. Erlaß	65
24. December. Cabinets-Ordre	166	
1887	18. Februar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	20. 111
	29. März. Cabinets-Ordre	155
	29. April. Rescript	43
	29. Mai. Circular des Confftorii	74
	18. August. Rescript	174
	25. September. Erkenntniß des Ober-Tribunals	7. 20. 109
	25. September. Rescript	76
30. September. Rescript	82	
1888	15. Januar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	77
	17. März. Rescript	97
	31. März. Gesetz	60. 61. 183
	3. April. Declaration	61
	27. Mai. Cabinets-Ordre	48
	11. Juni. Rescript	144
	31. August. Rescript	181
	9. März. Regulativ	85
1889	6. April. Declaration	59. 60. 85
	26. April. Erkenntniß des Ober-Tribunals	20. 111
	4. Mai. Cabinets-Ordre	49
	27. Mai. Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals	34
	27. October. Cabinets-Ordre	143
1840	25. April. Rescript	144
	18. Juni. Gesetz	61. 186
	3. Juli. Erkenntniß des Ober-Tribunals	60
	28. Juli. Rescript	47
	4. December. Erkenntniß des Ober-Tribunals	21
1841	28. December. Gesetz	62
	10. April. Rescript	84
	12. Mai. Cabinets-Ordre	166
	8. October. Cabinets-Ordre	44
1842	14. October. Cabinets-Ordre	82
	8. Januar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	169
	28. Januar. Cabinets-Ordre	44
	17. März. Circular-Rescript	187
	24. April. Circular-Rescript	96. 100. 101. 102
9. Mai. Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals	124	
18. Mai. Rescript	28	

		Seite.
1842	31. August. Rescript	64
	16. September. Cabinets-Ordre	48
	28. November. Rescript	28
	31. December. Gesetz über die Armenpflege	98. 172
1843	23. Februar. Rescript	189
	14. März. Publicandum	85
	30. März. Cabinets-Ordre	135
	7. April. Rescript	142
	24. April. Rescript	43
	21. Juli. Verordnung	42
	18. October. Cabinets-Ordre	64
	23. October. Erkenntniß des Ober-Tribunals	96
	9. December. Circulär-Rescript	155
	12. December. Rescript	135. 171
	22. December. Cabinets-Ordre	48
1844	2. Januar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	20. 111
	3. Februar. Rescript	124
	26. Februar. Rescript	132
	22. April. Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals	102
	12. Mai. Rescript	125
	15. Mai. Rescript	47
	8. December. Circular-Rescript	168
1845	3. Januar. Gesetz	49
	17. Januar. Gewerbe-Ordnung	66. 76. 167
	6. Februar. Rescript	84
	14. Februar. Rescript	171
	9. April. Rescript	48
	28. Mai. Rescript	137
	23. Juli. General-Concession für die Alt-Lutheraner	185
	26. Juli. Rescript	133
	4. August. Rescript	132
	9. August. Regierungs-Verordnung	168
	3. November. Rescript	47
	11. December. Schulordn. f. d. Prov. Preußen 7. 70. 83. 110. 128.	172
	15. December. Rescript	132
1846	19. April. Rescript	170. 185
	15. Juni. Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals	111
	21. Juli. Gesetz	24. 125. 128
	22. October. Erkenntniß des Ober-Tribunals	60
1847	11. Januar. Publicandum	85
	5. März. Rescript	66
	30. März. Gesetz	185
	8. April. Gesetz, betreffend die Competenz-Conflikte	161. 181
	22. Juni. Rescript	105
	12. Juli. Cabinets-Ordre	63
	23. Juli. Gesetz	128
	12. August. Rescript	67
	26. August. Rescript	63
	26. October. Rescript	184
	23. December. Erkenntniß des Ober-Tribunals	134
1848	28. Januar. Gesetz über die Deichlast	191
	2. Februar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	134
	14. Juni. Erlaß	47. 48
	19. Juni. Erkenntniß des Ober-Tribunals	21. 111
	14. August. Circular-Rescript	27

		Seite
1848	7. September. Erkenntniß des Ober-Tribunals	169
1849	2. Januar. Verordnung	185
	3. Januar. Gesetz	82. 167
	24. Juni. Rescript	170
	29. August. Erkenntniß des Ober-Tribunals	60
1850	28. Januar. Circular-Erlaß	82
	31. Januar. Verfassungs-Urkunde	7. 18. 50. 135. 173
	12. Februar. Staats-Ministerial-Beschluß	144
	24. Februar. Gesetz	62
	2. März. Gesetz	48. 50. 51. 104. 117. 175. 186
	11. März. Gesetz über die Polizei-Verwaltung	67. 168
	11. März. Gemeinde-Ordnung	101
	16. April. Ferien-Ordnung	59
	19. April. Rescript	166
	29. Juni. Erlaß	156
	4. September. Erkenntniß des Ober-Tribunals	136. 175
	23. September. Erlaß	48
	11. November. Rescript	144
1851	21. Januar. Staats-Ministerial-Beschluß	155
	14. April. Strafgesetz-Buch	144. 158
	1. Mai. Klassensteuer-Gesetz	132
	10. Mai. Gesetz	62. 194
	12. Mai. Rescript	157
	19. Mai. Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals	60
	8. September. Erkenntniß des Ober-Tribunals	104
	1. October. Circular-Rescript	27
	9. October. Rescript	88
	17. October. Rescript	24
	23. December. Erkenntniß des Ober-Tribunals	50
	29. December. Erlaß	48
1852	6. März. Rescript	170. 172
	15. März. Publicandum	86
	14. Mai. Gesetz	88
	5. Juni. Post-Gesetz	65
	2. Juli. Erkenntniß des Revisions-Collegiums	51
	8. Juli. Erkenntniß des Ober-Tribunals	61
	21. Juli. Disciplinar-Gesetz	145
	9. September. Erkenntniß des Ober-Tribunals	51
	12. October. Rescript	157
	2. November. Rescript	157
	12. November. Rescript	105
	16. November. Publicandum	85
	6. December. Erkenntniß des Ober-Tribunals	21
1853	24. März. Regierungs-Verordnung	71. 73
	20. Mai. Rescript	166
	30. Mai. Städte-Ordnung für die 6 städtischen Provinzen	27. 28. 62. 98
	13. Juni. Gesetz	51. 186
	20. Juni. Rescript	32
	20. Juni. Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals	99. 96. 99. 105
	30. Juli. Executiv-Verordnung	186
	10. August. Rescript	83
	18. August. Rescript	89
	14. October. Regierungs-Verordnung	67
	14. November. Reich-Normal-Statut	191
	22. November. Rescript	156

		Seite.
1853	26. November. Erkenntniß des Ober-Tribunals	134
	26. November. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz-Conflicten	183
1854	16. Januar. Rescript	65
	7. Februar. Rescript	83
	13. Februar. Gesetz, betreffend die Erhebung von Conflicten	158
	13. Februar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	21
	17. Februar. Rescript	27. 33
	20. März. Gesetz	60
	4. April. Erkenntniß des Ober-Tribunals	95
	11. April. Gesetz	83
	9. Mai. Gesetz	194
	9. Mai. Erkenntniß des Ober-Tribunals	50
	12. Mai. Erlaß	160
	20. Mai. Gesetz	48
	1. Juni. Erkenntniß des Ober-Tribunals	50
	12. August. Rescript	92
	19. August. Rescript	133
	8. September. Rescript	159
	12. September. Erkenntniß des Ober-Tribunals	59
	18. September. Rescript	93
	22. September. Erkenntniß des Ober-Tribunals	21
	3. October. Regulativ	22
	6. October. Erkenntniß des Ober-Tribunals	37
	7. October. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz-Conflicten	185
	14. November. Rescript	93
	23. September. Erkenntniß des Ober-Tribunals	95
	24. September. Gesetz	48
	24. September. Rescript	143
	22. December. Rescript	143
1855	15. Januar. Erlaß	48
	3. Februar. Rescript	83
	7. Februar. Rescript	104
	17. Februar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	134
	17. Februar. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz-Conflicten	182
	27. Februar. Rescript	46
	21. Mai. Gesetz über die Armenpflege	48. 98. 172
	1. Juni. Erkenntniß des Revisions-Collegiums	50
	9. Juni. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Com- petenz-Conflicten	176
	21. September. Rescript	94
	4. October. Erkenntniß des Ober-Tribunals	111
	6. October. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz-Conflicten	161
	22. October. Erlaß	48. 49
	20. December. Erkenntniß des Ober-Tribunals	57
1856	7. Februar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	94
	23. Februar. Circular des Confistoriums	75
	26. März. Gesetz	83
	5. April. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Com- petenz-Conflicten	162
	14. April. Gesetz	175
	7. Mai. Gesetz	48

		Seite.
1856	26. Mai. Erkenntniß des Ober-Tribunals	111
	9. Juni. Erkenntniß des Ober-Tribunals.	50
	5. September. Rescript	83
	27. September. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz - Conflicten	176
	4. October. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz - Conflicten	185
	17. November. Erlaß	48
1857	3. Januar. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz - Conflicten.	183
	21. Januar. Erlaß	48
	23. Januar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	127
	24. Januar. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz - Conflicten	163
	9. Februar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	50. 194
	10. Februar. Rescript	195
	7. März. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Com- petenz - Conflicten	163
	15. April. Geſetz	46. 52. 186
	18. April. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Com- petenz - Conflicten	164. 179. 183
	22. Mai. Erkenntniß des Ober-Tribunals	21
	24. Juni. Erkenntniß des Ober-Tribunals	119
	3. Juli. Erkenntniß des Ober-Tribunals	109
	3. October. Rescript	190
	4. October. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz - Conflicten	184
	21. October. Rescript	190
	12. November. Publicandum	84
1858	7. Januar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	54
	30. Januar. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz - Conflicten	165. 182. 185
	19. März. Erkenntniß des Revisions-Collegiums	44
	5. April. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Com- petenz - Conflicten	162
	17. April. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Com- petenz - Conflicten	183
	17. September. Rescript	96
	2. October. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz - Conflicten	98
	30. October. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz - Conflicten	185
	2. November. Rescript	188
	9. December. Militair-Erſatz - Instruction	143
	11. December. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenz - Conflicten	183
1859	18. Januar. Erkenntniß des Ober-Tribunals	55
	30. Januar. Rescript	98
	19. Februar. Rescript	188
	7. April. Rescript	166
	12. April. Rescript	127
	19. April. Rescript	69
	21. April. Rescript	25
	28. April. Rescript	128
	4. Mai. Rescript.	173

		Seite.
1859	10. Mai. Regierungs-Berordnung	166
	11. Mai. Rescript	98
	12. Mai. Publicandum des Ober-Kirchen-Raths	68
	4. Juni. Rescript	188
	16. Juni. Rescript	194
	4. Juli. Rescript	171
	8. Juli. Rescript	168
	1. August. Regierungs-Berordnung	168
	8. August. Rescript	98
	9. September. Rescript	180
	4. October. Rescript	109
	14. October. Erkenntniß des Ober-Tribunals	130
	21. October. Rescript	180
	21. November. Rescript	128
	81. December. Rescript	67
	1860	27. Januar. Rescript
14. Februar. Rescript		129
21. Februar. Publicandum des Ober-Kirchen-Raths		68
21. Februar. Rescript		176
22. Februar. Rescript		133
5. März. Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals		51
6. März. Rescript		81
27. März. Rescript		37
5. April. Rescript		180



Alphabetisches Register.

	Seite.		Seite.
Abgaben	62. 189	Blinde Kinder	67
Abfällungen	51	Brennmaterial	188
Alter, schulpflichtiges	70	Capitalien, deren Belegung	47
Amtserlebigung	195	Centralbehörden	25
Amtshandlungen, Ueberschreitung derselben	157	Darlehen	49
Amtswohnung	186	Dauer der Schulzeit	69. 73
Anfang des Schulbesuchs	69	Deichstabenbeiträge	190
Anstellung der Lehrer	135	Dienstkinder, Schulbesuch desselben	84
Anträge durch Vermittelung des Superintendenten	27	Dienstboten des Lehrers	169
Anzug	168	Dienstlohn	144
Arme Kinder	172	Dienstlohn, Arten desselb. 168. 179	179
Auflösung der Schulverbände	23	Dienstentlassung	144. 155. 196
Aufnahme zur Schule	69	Dienstlohn	189
Aufsicht über die Schulen	22. 25	Dienstvergehen	157
Ausbildung zum Lehramte	137	Dienstwohnung, kleine Reparaturen	187
Anseinandersetzung	196	Dispensation vom Schulbesuche vor erfolgter Confrmation	27
Ausländer, Zulassung z. Lehramte	144	Dissidenten	67. 155
Außerconrsektion v. Werthpapieren	49	Disciplinerverfahren	144
Bänke, Sessellen	105	Dominien	98. 173. 180
Bauten	95	Dotation	43
Behörden für das Schulwesen	25	Duplikate der Kirchenbücher	166
Beiträge zu Schulzwecken	169. 179	Ehen, Kinder aus geschiedenen	77
Belegung von Capitalien bei Spar- kassen	49	Ehen, Kinder aus gemischten	77. 81
Bergwerke, Arbeiten von Kindern darin	85	Eid	144
Berufung, als Rechtsmittel	150	Einbringen in die Schullokalien	168
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter	85	Einkommen	169
Besitztitel	49	Einrichtung neuer Schulen	23
Bestallung, Vocation	144	Eisenbahnaktien	48
		Elementarschulen	22
		Eltern, Erziehungspflicht	65. 76
		Emeritirung	196

	Seite.		Seite.
Entlassung aus dem Amte	144. 155	Konfirmation	74
Entlassung der Kinder aus der Schule	73	Konkurs, Bezugsrecht darin	61
Erbpacht	50	Kontrolle des Schulbesuchs	76. 82
Erkrankung von Schulkinder	171	Korporationsrecht	39
Erwerb von Grundstücken	46	Krankheit, als Grund von Schul- versäumnissen	76. 82
Execution, administrative	181	Kreis Schulbehörde	25
Fabriken, Arbeiten von Kindern darin	86	Kündigung des Amtes	195
Fabriksschulen	89	Küsterhäuser	128
Feldarbeit	84	Landdotation	43
Feuerungsdeputat	178. 188	Landräthe	25
Foresen	180. 185	Landemien	51
Frauen, als Lehrerinnen	143	Legate	41
Führen für die anziehenden Lehrer	168	Lehrer, Stellung zur Gemeinde	104
Gehalt, Einkommen	169	Lehrer, Anstellung	135
Gelder, Unterbringung	47	Lehrer, Stellung während der Amts- zeit	144
Geldstrafen	76. 146	Lehrerinnen	143
Gemeinde, Schulgemeinde	95. 169	Lehrlinge	66
Gemeinschaftstheilungs-Kosten	63	Local-Schul-Inspectoren	27
Gemischte Ehen	77. 81	Magistrat, Stellung zur Schul- deputation	28
Gerichtskosten	62	Militärdienst der Lehrer	143
Gerichtsobrigkeit	136	Minderjährigen-Recht der Schulen	59
Geschenke	41	Ministerium der geistlichen u. An- gelegenheiten	25
Geschworene, Befreiung der Lehrer	167	Mißhandlung der Schulkinder	6. 167
Gewerbebetrieb der Lehrer	167	Naturalien	186
Gewohnheitsrecht	19. 110. 129	Nebenämter	166
Grundsteuer	62	Nichtigkeitsbeschwerde	34
Gründung neuer Schulen	23	Niederlegung des Amtes	195
Grundherrschaften	98. 173. 180	Oberaufsicht	25
Hausväterbeiträge	169. 179	Ober-Kirchen-Rath	156
Heizung der Schulstuben	178	Ober-Präsidenten	25
Herbeiführung der Lehrer	168	Obligationen	48
Holzgeld	176	Observanzen	19. 110. 129
Hütelinder	84	Ordnungsstrafen	76. 146
Hüttenwerke	85	Organisationsrecht	22. 23
Hypothekarliche Eintragung	49	Ortschul-Aufsicht	27
Jagd, Ausübung durch die Lehrer	166	Patronat	37
Inspectoren der Schulen	22. 25	Pensionirung	196
Interimisticum	138	Portofreiheit	64
Juden	128	Provinzialgesetz	19
Kassation, Dienstentlassung	144. 155	Prozesse	46
Kinder, Schulpflicht	65	Qualifikation	25. 137. 155
Kommunallasten	62		
Kompatronat	136		

	Seite.		Seite.
Quittungen	195	Servituten	54
Realberechtigungen	51	Seminariisten	137
Rechtsweg wegen Schulabgaben	181	Sommerschulen	84
Rechtsweg gegen Bauresolute	134	Sportelfreiheit	62
Regierungen	25	Staatsbeamten	180
Refurs gegen Bauresolute	133	Staatschuldscheine	47
Religionsunterricht	67	Stadtchulen	27
Rentenbriefe	48	Stempel	64
Resolute	132	Subsellien	106
Restitution	59	Superintendenten	26
Rittergutsbesitzer 98. 173.	180	Suspension vom Amte	151
Ruhegehalt	196	Theilnahme an politischen Vereinen	166
Schenkungen	41	Trunkenheit	166
Schornsteinfegerlohn 61.	187	Umzugskosten	168
Schulbeiträge 169.	179	Unterrichtsführung	168
Schulbesuch 65. 69. 73.	75	Veräußerung von Grundstücken . .	46
Schulbenmachen	166	Vererbpachtung	50
Schuldeputationen	28	Verjährung	61
Schulgebäude	95	Vermächtnisse	41
Schulgeld	170	Vermiethung	49
Schulgemeinde	96	Verpachtung	49
Schulstrafen	167	Verwaltung des Schulvermögens .	46
Schul- Unterhaltung	95	Viehställen	84
Schulvermögen	41	Votation	144
Schulversammlunge 76.	82	Vormundschaften	167
Schulvorstände	34	Wertpapiere	47
Schulzucht	167	Züchtigungsrecht, dessen Ueberschrei-	
Schulzen	34	tung 157. 167	
Schulzwang 6.	65	Zwangspflicht zum Schulbesuch . .	65



D r u c k f e h l e r .

Seite	Zeile	10 ist	statt:	30. April	zu lesen:	30. Juli.
"	46	"	9	"	"	23. Octbr.
"	50	"	10	"	"	2. März.
"	65	"	13	"	"	1852.
"	133	"	4	"	"	8. Febr.
"	"	"	"	"	"	267
"	143	"	4	b. u.	"	10. Juni dess. J.
"	165	"	23	b. o.	"	deun.
"	166	"	3	b. u.	"	10. Mai v. J.
"	189	"	21	b. o.	"	Angelegenheiten.

